

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–2028

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–2028

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert die bundesumweltrechtlichen Vorgaben (bzgl. unbestimmten Rechtsbegriffen und Umfang/Ausübung des Ermessens) und soll eine einheitliche Vollzugs-praxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Layout

Funke Lettershop AG

Titelbild

Revitalisierte Mündung des Beverins in den Inn.

© Simone Baumgartner

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-2315-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2023

Inhaltsverzeichnis

<u>Abstracts</u>	5	<u>5 Fachspezifische Erläuterungen zur</u>	
		<u>Programmvereinbarung im Bereich</u>	
<u>Vorwort</u>	7	<u>Lärm- und Schallschutz</u>	116
		5.1 Programmspezifische Ausgangslage	116
<u>Einleitung</u>	8	5.2 Programmpolitik	119
		Anhang zu Teil 5	124
<u>Abkürzungen</u>	10	<u>6 Fachspezifische Erläuterungen zur</u>	
		<u>Programmvereinbarung im Bereich gravitativer</u>	
<u>Glossar</u>	13	<u>Naturgefahren</u>	127
<u>Literatur</u>	20	6.1 Programmspezifische Ausgangslage	128
		6.2 Programmpolitik	130
<u>1 Programmorientierte Subventionspolitik:</u>		Anhang zu Teil 6	138
<u>Grundlagen und Verfahren</u>	22	<u>7 Fachspezifische Erläuterungen zur</u>	
1.1 Rechtliche Grundlagen	22	<u>Programmvereinbarung im Bereich Wald</u>	171
1.2 Instrument der Programmvereinbarung	25	7.1 Teilprogramm «Schutzwald»	172
1.3 Erläuterungen zur Mustervereinbarung	30	7.2 Teilprogramm «Waldbiodiversität»	185
1.4 Übersicht über die fachspezifischen Erläuterungen		7.3 Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»	197
Programmspezifische Ausgangslage	35	7.4 Schnittstellen des Programms «Wald»	218
Anhang zu Teil 1	36	Anhang zu Teil 7	222
<u>2 Fachspezifische Erläuterungen zur</u>		<u>8 Fachspezifische Erläuterungen zur</u>	
<u>Programmvereinbarung im Bereich Landschaft</u>	48	<u>Programmvereinbarung im Bereich</u>	
2.1 Programmspezifische Ausgangslage	48	<u>Revitalisierungen</u>	226
2.2 Teilprogramm Landschaftsqualität	53	8.1 Programmspezifische Ausgangslage	226
2.3 Teilprogramm «Weltnaturerbe»	58	8.2 Programmpolitik	231
2.4 Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»	61	Anhang zu Teil 8	242
Anhang zu Teil 2	65		
<u>3 Fachspezifische Erläuterungen zur</u>			
<u>Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz</u>	72		
3.1 Programmspezifische Ausgangslage	72		
3.2 Programmpolitik	74		
Anhang zu Teil 3	93		
<u>4 Fachspezifische Erläuterungen zur</u>			
<u>Programmvereinbarung im Bereich Wildtiere</u>	98		
4.1 Programmspezifische Ausgangslage	98		
4.2 Programmpolitik	100		

Abstracts

Since 2008, programme agreements have been the main instrument for implementing environmental policy in partnership between the Confederation and cantons. To that end, every four years, the Confederation and cantons agree on the services that will be provided by the cantons to reach the strategic goals of the Confederation. At the same time, the Confederation agrees to provide cantons with appropriate financial support in the form of subsidies. The programme agreements establish the cantonal services, subsidies and terms and conditions as well as other details for annual reporting purposes. This manual, which is based on subsidy and environmental laws and regulations, covers the basic legal, procedural and technical principles underlying the programme agreements and explains the FOEN's guidelines for applying, negotiating, concluding and implementing them.

Seit 2008 sind Programmvereinbarungen das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Bund und Kantone verständigen sich hierfür alle vier Jahre, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den eigentlichen Programmvereinbarungen werden die Leistungen des Kantons, der finanzielle Beitrag und die Modalitäten unter anderem zur jährlichen Berichterstattung festgelegt. Das «Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich» stützt sich auf die subventions- und umweltrechtlichen Gesetze und Verordnungen ab und vereinigt in einem Dokument die rechtlichen, verfahrensmässigen und technischen Grundlagen der Programmvereinbarungen. Es erläutert die Richtlinien des BAFU bezüglich Gesuchstellung, Verhandlung, Abschluss und Umsetzung der Programmvereinbarungen.

Depuis 2008, les conventions-programmes sont le principal instrument pour la mise en œuvre de la politique environnementale en partenariat entre la Confédération et les cantons. Tous les quatre ans, les deux parties conviennent des prestations qui doivent être fournies par un canton pour contribuer aux objectifs stratégiques de la Confédération, et cette dernière s'engage à soutenir les cantons financièrement. Les conventions-programmes fixent les prestations cantonales, le montant de la contribution et les modalités concernant notamment les rapports annuels. Le présent Manuel sur les conventions-programmes dans le domaine de l'environnement s'appuie sur la législation en matière de subventions et de protection de l'environnement et présente de façon harmonisée, dans un seul document, les bases légales, méthodologiques et techniques des conventions-programmes. Il explique en outre les directives de l'OFEV en matière de demande, de négociations ainsi que de conclusion et de mise en œuvre d'une convention-programme.

Keywords:

*manual, new subsidy policy,
programme agreements,
domain-specific principles*

Stichwörter:

*Handbuch, neue
Subventionspolitik,
Programmvereinbarungen,
fachspezifische Grundlagen*

Mots-clés:

*manuel, nouvelle politique de
subventionnement,
conventions-programmes
dans le domaine de
l'environnement, bases
spécifiques*

Dal 2008 gli accordi programmatici costituiscono lo strumento centrale per l'attuazione, nel quadro di un rapporto di partenariato, della politica ambientale da parte della Confederazione e dei Cantoni. La Confederazione e i Cantoni si accordano ogni quattro anni sulle prestazioni che un Cantone svolge per contribuire agli obiettivi strategici della Confederazione. Al contempo, la Confederazione si impegna a fornire un sostegno finanziario adeguato ai Cantoni. Gli accordi programmatici concreti definiscono le prestazioni dei Cantoni, il contributo finanziario e le modalità di attuazione, compreso il rendiconto annuale. Il manuale «Accordi programmatici nel settore ambientale» si basa sulle leggi e le ordinanze in materia di sovvenzioni e di ambiente e riunisce in un unico documento le basi giuridiche, procedurali e tecniche degli accordi programmatici. Inoltre illustra le direttive dell'UFAM per quanto riguarda la domanda, i negoziati, la conclusione e l'attuazione degli accordi programmatici.

Parole chiave:

*manuale Accordi
programmatici, nuova
politica di
sovvenzionamento, accordi
programmatici, spiegazioni
specifiche per settore*

Dapi l'onn 2008 èn cunvegnas da program l'instrument central per la realisaziun collegiala da la politica d'ambient tranter la Confederaziun ed ils chantuns. La Confederaziun ed ils chantuns s'accordan per quai mintga quatter onns davart las prestaziuns ch'in chantun furnescha per contribuir a las finamiras strategicas da la Confederaziun. A medem temp s'impegna la Confederaziun da conceder als chantuns il sustegn finanziel correspondent. En las cunvegnas da program vegnan fixadas las prestaziuns dal chantun, la contribuziun finanziaria e, tranter auter, las modalitads per il rapport annual. Il «Manual davart las cunvegnas da program en il sector da l'ambient» sa funda sin las leschas sco er sin las ordinaziuns davart las subvenziuns e davart l'ambient e reunescha las basas legalas, tecnicas e proceduralas da las cunvegnas da program. El explitga las directivas da l'UFAM concernent l'inoltraziun d'ina dumonda, la negoziaziun, la conclusiun e la realisaziun da las cunvegnas da program.

Chavazzins:

*Manual, nova politica da
subvenziuns, cunvegnas da
program, basas specificas*

Vorwort

Die Programmvereinbarungen haben sich in den letzten Jahren als ein effizientes und wirksames Instrument für die Umsetzung der Umweltpolitik etabliert. Das BAFU und die Kantone stehen nun bereits vor der fünften Programmperiode, welche von 2025–2028 dauern wird. Das vorliegende Handbuch informiert über den Inhalt dieser Programmvereinbarungen und soll deren gemeinsame Umsetzung durch das BAFU und die Kantone unterstützen.

Die fünfte Programmperiode bringt in mehreren Bereichen Änderungen mit sich:

- In der Lärmschutzverordnung (SR 814.41) wurde die Befristung der Bundesbeiträge an Lärm- und Schallschutzmassnahmen gestrichen. Damit sind die Subventionstatbestände in diesem Bereich neu eine Daueraufgabe und erneut Bestandteil dieses Handbuchs.
- Im Bereich der gravitativen Naturgefahren wird es aufgrund der aktuell laufenden Revision des Wasserbau- und des Waldgesetzes einige Anpassungen geben. Der regelmässige Unterhalt soll mitsubventioniert und die Mehrleistungskriterien neu definiert werden. Zudem sollen alle Massnahmentypen nach den gleichen Grundsätzen mitfinanziert werden. Die Wasserbauverordnung, die ebenfalls revidiert wird, soll raschestmöglich in die Vernehmlassung geschickt werden.
- Im revidierten Jagdgesetz wurden neue Subventionstatbestände für die Wildtierkorridore, die Förderung von Arten und Lebensräumen sowie für Aufgaben des Wolfs- und Steinbockmanagements durch die kantonale Wildhut aufgenommen. Die entsprechende Revision der Jagdverordnung hat zwar begonnen, die Ergänzung des Programms «Wildtiere» kann jedoch erst an die Hand genommen werden, wenn der Bundesrat voraussichtlich Ende 2024 die Revision der Jagdverordnung verabschiedet hat.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen bringt die anstehende Programmperiode auch Vereinfachungen in administrativer und technischer Hinsicht mit sich. Das BAFU arbeitet daran, die Digitalisierung rund um die Programmvereinbarungen voranzutreiben und das gesamte Verfahren über eine online-Plattform abzuwickeln. Dadurch wird sich der administrative Aufwand sowohl bei den Kantonen als auch beim Bund verringern, potenzielle Fehlerquellen werden behoben, und der Datenaustausch kann erheblich vereinfacht werden.

Das BAFU bedankt sich bei den Kantonen für ihr grosses Engagement bei der Umsetzung der Programmvereinbarungen und freut sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Katrin Schneeberger, Direktorin
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Einleitung

Zweck und Inhalt

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Mit anderen Worten: Es werden Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Zweck dieses Handbuches ist es, in einem Dokument die rechtlichen, verfahrensmässigen und technischen Grundlagen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton im Umweltbereich zu vereinigen. Dies geschieht sowohl allgemein als auch spezifisch für die betroffenen Aufgabenbereiche, womit den Adressatinnen und Adressaten ein einheitliches und übersichtliches Arbeitsmittel in die Hand gegeben wird. In Konkretisierung der formellen und materiellen Anforderungen an Programmvereinbarungen werden im Folgenden:

- die Rechtsgrundlagen der Programmvereinbarungen übersichtlich dargestellt und erläutert;
- unbestimmte Rechtsbegriffe aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen konkretisiert;
- Verhandlungs-, Zusammenarbeits- und Controllingmodalitäten im Rahmen der Programmvereinbarungen definiert;
- eine Mustervereinbarung zur Verfügung gestellt und kommentiert

Adressatinnen und Adressaten

Die vorliegende Publikation richtet sich in erster Linie an die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen als Parteien von Programmvereinbarungen. Seitens des Bundes sind dies die mit den Sachgeschäften befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Fachabteilungen des BAFU und der Direktion des BAFU, welche die Programmvereinbarungen im Namen der Eidgenossenschaft unterzeichnen. Die Zuständigkeit der Behörden seitens des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsrechts. Auch in den Kantonen wird die Vorarbeit für und die Abwicklung von Programmvereinbarungen regelmässig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von der Materie betroffenen Departemente überlassen. Die Unterzeichnung der einzelnen Programmvereinbarungen obliegt hingegen dem jeweils zuständigen Regierungsrats- bzw. Exekutivmitglied oder einem ermächtigten Organ.

Doch nicht nur an die Parteien, sondern auch an fallweise betroffene Dritte, richtet sich dieses Handbuch. Gemeinden, Private wie auch Verbände (insbesondere Umweltorganisationen und bereichsspezifische Dachverbände) können in Einzelfällen ausnahmsweise vom Inhalt von Programmvereinbarungen besonders betroffen und somit beschwerdeberechtigt sein. Für solche Fälle werden im Folgenden Publikations- und Anhörungserfordernisse definiert und der Rechtsschutz wird skizziert.

Grundlage und rechtlicher Stellenwert

Gemäss den massgebenden Subventionsbestimmungen in den Umweltverordnungen erlässt das BAFU Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung (vgl. z. B. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]).

Aktualisierung

Programmvereinbarungen werden in aller Regel für jeweils vier Jahre abgeschlossen. Vor dem Hintergrund dieses Vierjahresrhythmus drängt es sich auf, auch das vorliegende Handbuch jeweils im selben Rhythmus einer Überprüfung und, sofern notwendig, einer Überarbeitung zu unterziehen, um die Erkenntnisse der erfolgten Zusammenarbeit für die nachfolgende Vereinbarungsperiode nutzbar zu machen.

Abkürzungen

a. a. O.

am angegebenen Ort

AHI

Altholzinsel

BAFU

Bundesamt für Umwelt

BBi

Bundesblatt

BFS

Bundesamt für Statistik

BGG

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110

bgSO

besonders gefährlicher Schadorganismus

BHD

Brusthöhendurchmesser

BHD_{dom}

Dominanter Brusthöhendurchmesser

BLN

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

BUWAL

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute: BAFU)

BV

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

BZP

Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess, SR 273

dB/dBA

Dezibel

DZV

Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung), SR 910.13

EFK

Eidgenössischen Finanzkontrolle

EFV

Eidgenössische Finanzverwaltung

ERFA-Gespräch

Erfahrungsaustauschgespräch

f./ff.

und nachfolgende (Einzahl/Mehrzahl)

FHG

Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz), SR 611.0

FiLaG

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2

GLA

Geografisch-topografischer Lastenausgleich im Rahmen der NFA (siehe NFA)

GSchG

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz), SR 814.20

GSchV

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201

i.V.m.

in Verbindung mit

JSG

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz), SR 922.0

LI

Leistungsindikator

LKS

Landschaftskonzept Schweiz

LSV

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41

MinVG

Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel, SR 725.116.2

NAF

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds

NFA

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

NHG

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451

NHV

Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.1

NPA

National prioritäre Art

NPL

National prioritärer Lebensraum

NPM

New Public Management

NWR

Naturwaldreservat

ÖI

Ökologische Infrastruktur

PäV

Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung), SR 451.36

PAVV

Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr, SR 725.116.214

PGI

plan de gestion intégré «integraler Bewirtschaftungsplan»

PI

Priorisierungsindikator

PV

Programmvereinbarung

PublG

Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz), SR 170.512

PublV

Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung), SR 170.512.1

QI

Qualitätsindikator

Qel

Quellenindikator

RVOV

Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsverordnung vom
25. November 1998, SR 172.010.1

Rz.

Randziffer(n)

SR

Systematische Sammlung des Bundesrechts

SuG

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen
und Abgeltungen (Subventionsgesetz), SR 616.1

SVV

Verordnung vom 2. November 2022 über die
Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft
(Strukturverbesserungsverordnung), SR 913.1

USG

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den
Umweltschutz (Umweltschutzgesetz), SR 814.01

UVEK

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation

VEJ

Verordnung vom 30. September 1991 über die
eidgenössischen Jagdbanngebiete, SR 922.31

VGG

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundes-
verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz),
SR 173.32

VwVG

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das
Verwaltungsverfahren, SR 172.021

WaG

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald
(Waldgesetz), SR 921.0

WaV

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald
(Waldverordnung), SR 921.01

WBF

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung

WBG

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den
Wasserbau, SR 721.100

WEP

Waldentwicklungspläne

WR

Waldreservat

WZVV

Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser-
und Zugvogelreservate von internationaler und
nationaler Bedeutung, SR 922.32

ZBI

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und
Verwaltungsrecht

z. H.

zu Handen

Zko PV

Zentrale Koordinationsstelle
Programmvereinbarungen

Glossar

Abgeltungen

Abgeltungen sind finanzielle Leistungen des Bundes an Dritte zur Milderung oder zum Ausgleich von Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben oder öffentlichrechtlichen Aufgaben, die dem Empfänger vom Bund übertragen wurden (Art. 3 SuG). Abgeltungen sind eine Form von Subventionen.

Altholzinsel

Waldbestand oder kleine Baumgruppe in fortgeschrittenem Alter, mit hohem Anteil an Alt- bzw. Biotopbäumen, die bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. In der Regel 1–5 ha gross. Im Gegensatz zu Reservaten sind Altholzinseln keine langfristig ortsfest bestimmten Flächen. Sie werden nach dem biologischen Zerfall der Bäume wieder aufgegeben, das heisst in die normale Bewirtschaftung integriert, und durch andere geeignete Baumgruppen bzw. Bestände in der Nähe ersetzt.

Beeinflusste Fläche (Waldbiodiversität)

Fläche, die durch die Massnahmen auf den behandelten Flächen beeinflusst wird, bzw. davon betroffen ist. Beispiel: Neu angelegte Verjüngungsinseln auf einer Wytweide wirken sich ökologisch auf die gesamte Weidefläche aus. Der Perimeter, in dem in regelmässigen Abständen solche Inseln geschaffen werden, ist demnach die beeinflusste Fläche.

Behandelte Fläche (Waldbiodiversität)

Siehe → Eingriffsfläche

Behandelte Fläche (Schutzwald)

Derjenige Teil eines Schutzwaldperimeters, der während der Programmperiode durch Pflege- und Verjüngungsmassnahmen basierend auf der Konzeption «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS» hinsichtlich des langfristigen waldbaulichen Ziels erfasst wurde (vgl. Anh. zum Bereich Schutzwald)

Besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO)

Schadorganismen, die bei einer Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten können.

BHD

Brusthöhendurchmesser. Durchmesser eines stehenden Baumstammes in Brusthöhe = 130 cm über dem Boden.

BHD_{dom}

Der dominante Brusthöhendurchmesser (BHD_{dom}) ist der mittlere Stammdurchmesser gemessen auf 1,3 m Höhe über Boden (BHD) der 100 stärksten (dicksten) Bäume pro Hektare.

Biotopbaum

Siehe → Habitatbaum

Bundesanteile

Bundesanteile definieren die Höhe des prozentualen Anteils des Bundes an der Gesamtfinanzierung pro Programmziel. Die Höhe des Bundesanteils bildet, neben den Durchschnittskosten, Grundlage zur Berechnung der einzelnen Leistungseinheiten des Bundes.

Bundesbeitrag (Bundesmittel/Bundessubvention)

Der Bundesbeitrag umfasst die gesamten finanziellen Aufwendungen des Bundes für ein Programm in einem Kanton für die Dauer der Programmperiode oder für ein Einzelprojekt.

Controlling

Controlling ist ein Führungsinstrument zur prozessbegleitenden Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen (Art. 21 RVOV). Controlling ist Ausdruck einer Führungshaltung, die systematisches, bewusstes Steuern von zielgerichteten Prozessen in den Mittelpunkt stellt. Controlling ist eine ständige Führungsaufgabe. Es werden unter anderem führungsrelevante Informationen ermittelt und zu Entscheidungsgrundlagen verdichtet,

Planungs- und Produktionsprozesse steuernd begleitet und zielführende Korrekturmassnahmen vorgeschlagen. Das strategische Controlling beantwortet die Frage: «Tun wir die richtigen Dinge?». Das operative Controlling beantwortet die Frage: «Tun wir die Dinge richtig?».

Dezibel (dB)

Die Stärke von Geräuschen wird über den Schalldruckpegel angegeben. Das Mass für diesen Schalldruckpegel ist das Dezibel, abgekürzt dB. Wenn die Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs bei der Bestimmung des Schalldruckpegels miteinbezogen wird, wird für die Abkürzung dBA verwendet.

Durchschnittskosten

Durchschnittskosten sind durchschnittliche Kosten pro Leistungseinheit. Der Wert beruht auf Erfahrungswerten und dient der Berechnung des Grundbeitrages.

Dürrständer

Abgestorbener, aber noch stehender Baum (stehendes Totholz).

Effektivität

Die Verbesserung der Effektivität staatlicher Leistungen ist das Ziel einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Effektivität auf der Nutzerebene heisst, die Bedürfnisse der Bevölkerung durch grösste Nutzenstiftung optimal abzudecken.

Effizienz

Effizienz bezeichnet das Verhältnis von Input zu Output. Die eingesetzten Ressourcen wie Finanzen und Personal (Input) werden mit dem tatsächlichen Leistungsergebnis (Output) verglichen. Die Effizienz wird ermittelt, um im Quervergleich beurteilen zu können, ob mit den eingesetzten Mitteln ein möglichst hohes Leistungsergebnis erzielt wird.

Eingriffsfläche (Waldbiodiversität)

Die Fläche, auf der tatsächlich eingegriffen wird, bzw. auf der Massnahmen erfolgen, wird als Eingriffsfläche (Synonym: behandelte Fläche) bezeichnet. Beispiele: Auf einer Wytweide eingezäunte und mit Jungbäumen bepflanzte Verjüngunginsel; Fläche in einem Sonderwaldreservat, die intensiv mit Holzschlägen auf-

gelichtet wird; Waldrandabschnitt, der eingebuchtet und breit abgestuft wird.

ERFA-Gespräch

Das Erfahrungsaustauschgespräch ist eine Plattform für den partnerschaftlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen Bund und Kantonen. ERFA-Gespräche werden anhand eines Gesprächsleitfadens durchgeführt, um so eine systematische Verbesserung der Programme zu ermöglichen.

Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle überprüft die Umsetzung und Wirkung eines Vorhabens anhand der definierten Ziele (im Wesentlichen Soll/Ist-Vergleich).

Erschlossene Waldfläche (Waldbewirtschaftung)

Die erschlossene Waldfläche entspricht der durch Waldstrassen oder Seillinien direkt erschlossenen produktiven Waldfläche.

Finanzausgleich

Unter dem politischen Projekt «Finanzausgleich» wird das Bestreben verstanden, einen Ausgleich zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen zu erzielen.

Finanzhilfen

Finanzhilfen sind Unterstützungen in Geldform (Geldleistungen, Bürgschaften, Vorzugsbedingungen bei Darlehen) an Dritte ausserhalb der Bundesverwaltung. Sie sollen die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe fördern oder aufrechterhalten (Art. 3 SuG). Finanzhilfen stellen eine Kategorie von Subventionen dar.

Flächenpauschale

Bundesbeitrag für eine Flächeneinheit, zum Beispiel für eine als Reservat geschützte oder mit Massnahmen aufgewertete Hektare.

Forstliche Planungsgrundlagen

Forstliche Planungsgrundlagen umfassen Grundlagendaten zum Wald sowie deren Erhebungen (z. B. Inventur oder Kartierung), Planungen und Konzepte sowie einen Bericht des Kantons über die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Globalbudget

Als Globalbudget wird eine Budgetierungsform bezeichnet, die auf detaillierte Kontierung verzichtet.

Grundbeitrag

Vom Bund bezahlter Beitrag pro Leistungseinheit.

Habitatbaum (Synonym: Biotopbaum)

Noch lebender, oft alter Baum mit besonderer Habitatfunktion. Erkennbar an besonderen ökologisch wertvollen Merkmalen: Spechthöhlen und andere Höhlen, Horste von Grossvögeln wie Greifvögel und Eulen, Pilzkonsolen, Blitzrinnen, abgestorbene, grosse Äste in der Krone, Mulm- und Rindentaschen, oberflächlicher Safffluss.

Hotspot (der Biodiversität)

Eine Fläche, auf der die ökologisch-biologische Vielfalt besonders hoch ist. Es kann sich um sehr kleine Flächen handeln (Waldmoor, Blockhalde oder Bestand von Alteichen in einem Wirtschaftswald), um Regionen, wie zum Beispiel im Wallis das Matteredal oder die Felsensteppen der Lötschberg-Südrampe, bis hin zu Teilen von Kontinenten, wie zum Beispiel Südafrika und Westaustralien.

Indikator

Ein Indikator stellt ein spezifisches Merkmal dar, das den Zustand oder die Entwicklung von Kosten, Leistungen oder Wirkungen charakterisiert. Meist bestehen Indikatoren aus dem Verhältnis zweier Grössen (z. B. Kosten pro Einheit).

Jungwaldpflege

Umfasst waldbauliche Pflegeeingriffe vom Jungwuchsstadium bis zum schwachen Stangenholz mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD_{dom}) von 20 cm.

Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag entspricht dem Beitrag des Kantons. Dabei werden in der Regel Leistungen Dritter dem Kantonsanteil angerechnet; der Bundesanteil reduziert sich dadurch nicht.

Kastanienselve

Plantage von Kastanien mit langer Tradition, vor allem im Tessin und in den Südtälern Graubündens. Die meist südexponierten Hänge der Plantagen sind meist terrassiert und mit Trockensteinmauern befestigt. Selven sind ein reizvolles Element der Kulturlandschaft und auch ökologisch wertvoll: Ihre Terrassen weisen viele trockene Kleinbiotope auf und sind deshalb artenreich. Früher war die Edelkastanie eine wichtige Grundlage für die Ernährung der einheimischen Bevölkerung, und die Terrassen wurden auch für den Ackerbau oder als Weiden und Mähwiesen genutzt. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft schwand die Bedeutung der Selven, die zunehmend verbuschten und verwaldeten, während die Trockenmauern mangels regelmässigen Unterhaltes verfielen. In jüngerer Zeit versucht man einen Teil der alten Selven wiederherzustellen und nachhaltig landwirtschaftlich zu nutzen, auch mit Unterstützung des Landschaftsfonds Schweiz. Sehr hoch sind die Wiederherstellungskosten, die allerdings nur einmal anfallen: entbuschen, Kronenschnitt der verwahrlosten Kastanien, Instandstellung der Mauern.

Klinge (Topografie)

Enger, schluchtartiger Geländeeinschnitt, schmale Bachrunse.

Leistungsindikator

Ein Leistungsindikator definiert die messbare Einheit, in der die zu erbringende Leistung für ein Programmziel quantitativ festgelegt wird (z. B. behandelte ha Waldfläche). Idealerweise wird einem Programmziel ein einziger Leistungsindikator zugeordnet.

Leistungsziel

Mit dem Leistungsziel wird angegeben, wie bzw. wodurch ein Programmziel erreicht werden soll.

Mittelwald

Historisch alte Form der Waldbewirtschaftung, welche die gleichzeitige Produktion von Bau- und von Brennholz ermöglicht. Während die sogenannte Unterschicht, die einem → Niederwald entspricht, aus Stockausschlägen Brennholz produziert und in kurzen Umtriebszeiten von 10 bis 30 Jahren geerntet wird, werden einzelne kernwüchsige Bäume lange stehen gelassen (sogenannte Überhälter oder Lassreisel), die ein gutes Bauholz versprechen, vor allem Eiche, Esche oder Pappel. Besonders beliebt dafür war im Mittelalter die Eiche, weil sie auch die herbstliche Schweinemast im Wald ermöglichte. Viele Eichen-Hagebuchenwälder in Mitteleuropa verdanken ihre Entstehung der Mittelwaldwirtschaft, sind also nicht natürlichen Ursprungs.

Monitoring

Monitoring ist eine laufende Sammlung von Daten und Informationen, welche Auskunft über Umfang und Richtung einer Veränderung angeben.

Mustervereinbarung

Die Mustervereinbarung enthält alle allgemeinen, für alle Programme geltenden Punkte und dient als Vorlage für die spezifischen Programmvereinbarungen.

National Prioritäre Arten

Arten, für die aus nationaler Sicht Handlungsbedarf besteht. Mit den Unterlagen zum Programm «Naturschutz» erhält jeder Kanton eine Liste der auf seinem Territorium vorkommenden prioritären Arten. Die im Wald vorkommenden Arten sind ausserdem in den Unterlagen für das Teilprogramm «Waldbiodiversität» aufgeführt.

National Prioritäre Lebensräume

Lebensräume in Offenland und Wald (dort auch als Waldgesellschaften bzw. Assoziationen bezeichnet), für welche die Schweiz eine besondere internationale Verantwortung hat, oder die national selten bzw. gefährdet sind.

Naturwaldreservat

In einem Naturwaldreservat (Synonym: Totalreservat) wird die natürliche Entwicklung des Waldes bewusst

zugelassen (Prozessschutz), das heisst jede Form der forstlichen Nutzung und die meisten übrigen Eingriffe sind ausgeschlossen. Naturwaldreservate erweitern den Lebensraum vor allem der alt- und totholz-abhängigen Organismen; damit fördern sie nicht nur die Biodiversität, sie bereichern auch ästhetisch die Waldlandschaft («Waldwildnis») und ermöglichen den Menschen ein intensives Naturerlebnis. Ausserdem sind sie Referenzwälder für die ökologische und waldbauliche Forschung. → Waldreservat

NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde 2005 mit dem entsprechenden Artikel in der Bundesverfassung verankert. Ziel des Finanzausgleiches ist es, kantonale Unterschiede bei der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone zu reduzieren. Zur NFA zählt zudem die revidierte Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Damit soll das Zusammenspiel von Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströmen geklärt und das sich gegenseitige Durchdringen von finanzpolitischem Ausgleich und Sachpolitik aufgelöst werden. Bund und Kantone erhalten neuen politischen und finanziellen Spielraum und der Finanzausgleich zwischen den Kantonen wird politisch steuerbar.

Niederwald

Historisch alte Form der Waldbewirtschaftung für Bestände aus Baumarten, die gut vom Stock (d. h. aus dem Baumstrunk) ausschlagen, zum Beispiel Hagebuche, Eiche und Hasel. Die Bäume werden alle 10–30 Jahre gefällt, das heisst für Niederwälder typisch ist also eine kurze Umtriebszeit. Das eingeschlagene Holz wurde und wird meist als Brennholz genutzt.

NPM

Unter New Public Management wird ein Reformkonzept verstanden, das für die öffentliche Hand die Einführung einer output-orientierten Verwaltungsführung fordert.

Objektpauschale

Bundesbeitrag für eine bestimmte Kategorie von Objekten, zum Beispiel Waldreservate, wenn diese eine bestimmte Bedingung erfüllen, zum Beispiel eine bestimmte Grösse haben.

PGI

Plan de gestion intégré (integraler Bewirtschaftungsplan) für Wytweiden (= pâturages boisés). Eigentümerverbindlicher Plan, der die ausgewogene landwirtschaftliche und waldwirtschaftliche Nutzung regelt (Beweidungs-Regime, Umzäunungen, Holznutzung, Entbuschung, Restauration von Weideplätzen, Begründung von Waldinseln auf entwaldeten Weiden, usw.).

Priorisierungsindikator

Der Priorisierungsindikator (PI) ermöglicht es, den intrinsischen Wert des Projekts zu schätzen. Dabei wird ein optimales Verhältnis der Kosten im Vergleich zur erzielten Lärmreduktion (in Dezibel) und zur Zahl der Personen, die von dieser Reduktion profitieren, angestrebt.

Programm

Ein Programm umschreibt den Inhalt und die gegenseitigen Leistungen, über welche Bund und Kantone eine Programmvereinbarung abschliessen. Ein Programm enthält in der Regel einen Subventionstatbestand und kann mehrere Programmziele umfassen.

Programmblätter

Die Programmblätter enthalten in Kurzform alle Informationen, die zur Vorbereitung und zum Abschluss einer Programmvereinbarung benötigt werden.

Programmperiode

Die Programmperiode definiert den Zeitraum, über den eine Programmvereinbarung abgeschlossen wird. Sie umfasst in der Regel vier Jahre.

Programmvereinbarungen

Als Programmvereinbarungen werden die Verträge zwischen Bund und Kanton über die finanziellen Leistungen des Bundes und die zu erbringenden

Leistungen im Kanton bezeichnet. Die zu erbringende Leistung wird dabei nicht immer durch die Kantone selbst, sondern auch durch Endsubventionsempfänger/innen erbracht.

Programmziele

Die zu erbringenden Leistungen für ein Programm im Rahmen einer Programmvereinbarung werden als Programmziele definiert.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht.

Quellenindikator

Anhand des Quellenindikators wird der Gesamtwert der Programmvereinbarung eines Kantons geschätzt. Dadurch ist es möglich, das Verhältnis der Lärmbekämpfungsmassnahmen zu messen.

Selve

Hochstamm-Obstplantage, die meist aus Edelkastanien besteht (*Castanea sativa*), seltener auch aus anderen Baumarten, zum Beispiel dem Nussbaum. Meist handelt es sich um lockere Haine, die von Kleinbauern genutzt werden. Vor allem auf der Alpensüdseite (Tessin) und auf Korsika früher weit verbreitet, heute werden nur noch Restbestände genutzt. Waren früher wichtig für die Ernährung der Nutztiere (Weide) und für den Menschen (Maroni), sowie als Lieferant für Bau- und Brennholz. Die Laubstreu nutzte man als Stalleinstreu.

Schützenswerte Waldgesellschaften

Waldtypen (Assoziationen) für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung hat. Dabei handelt es sich einerseits um Waldtypen, welche in der Schweiz ihre Hauptverbreitung haben und für die deshalb eine gesamteuropäische Verantwortung besteht. Andererseits gehören dazu die bei uns bedrohten und seltenen Waldtypen. Das BAFU hat eine umfassende nationale «Liste der Waldgesellschaften» zusammengestellt, aus der die Schutzwürdigkeit bestimmter Assoziationen hervorgeht.

Sonderwaldreservat

In Sonderwaldreservaten (Synonyme: Spezialreservat, Reservat mit besonderen Eingriffen, Teilreservat) wird gezielt eingegriffen, zum Beispiel um die Lebensräume prioritärer Tiere und Pflanzen aufzuwerten, oder ökologisch besonders wertvolle Baumarten einzubringen, zum Beispiel die Eiche. Sonderwaldreservate können auch dem Schutz traditioneller Bewirtschaftungsformen dienen, zum Beispiel dem Mittelwald.
→ Waldreservat

Standortskartierung

Erhebung der standortspezifischen Pflanzengesellschaften des Waldes. Pflanzengesellschaften sind floristisch definierte Einheiten der Vegetationsgliederung, welche durch das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten gekennzeichnet ist.

Steuerung

Steuerung umfasst Planung, Führung und Überwachung.

Stichprobe

Die Stichprobe umfasst eine Vollzugskontrolle der Programmdurchführung. Dabei werden die Vertragsziele überprüft. Das Resultat jeder Stichprobe wird in einem Stichprobenprotokoll festgehalten.

Subsidiaritätsprinzip

Gemäss Subsidiaritätsprinzip soll die Kompetenz zur Lösung einer Aufgaben grundsätzlich auf der tiefstmöglichen Ebene der Gebietskörperschaften liegen. Die nächst höhere Ebene darf eine Aufgabe erst übernehmen, wenn sie diese nachweislich besser erfüllen kann.

Subventionstatbestand

Gesetzliche Umschreibung desjenigen tatsächlichen Geschehens, das die Rechtsfolge Subventionierung (→ Abgeltung oder → Finanzhilfe) nach sich zieht. Im Rahmen der Rechtsanwendung ist dann zu prüfen, ob der tatsächliche Sachverhalt mit dem gesetzlichen Subventionstatbestand übereinstimmt. Beispiel: Der Subventionstatbestand von Artikel 18d NHG ist: «Schutz und Unterhalt der Biotope durch die Kantone». Wenn also tatsächlich ein Biotop vorhan-

den ist und dieses tatsächlich durch einen Kanton geschützt und unterhalten wird, dann tritt die Rechtsfolge «Gewährung von globalen Abgeltungen durch den Bund» ein.

Verbundaufgaben

Aufgaben, die von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert werden.

Verpflichtungskredit

Ein Verpflichtungskredit stellt die Ermächtigung dar, für ein Vorhaben bis zum bewilligten Höchstbetrag über das laufende Voranschlagsjahr hinaus finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist der spätere Inhalt einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton; er ist verhandelbar.

Voranschlag

Mit der Botschaft zum Voranschlag mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan unterbreitet der Bundesrat dem Parlament jährlich den Antrag zum Beschluss des Budgets des Bundes. Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben sowie die Schätzung der Einnahmen des Voranschlagsjahres, gegliedert nach Verwaltungseinheiten und Aufgabengebieten. Ausgaben und Einnahmen werden für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden; eine gegenseitige Verrechnung ist unzulässig. Ist eine Überschreitung der budgetierten Voranschlagskredite absehbar, so muss dem Parlament ein Nachtragskredit zum Beschluss unterbreitet werden.

Waldreservat

Waldfläche, auf der die ökologische und biologische Vielfalt absoluten Vorrang hat. Grundsätzlich sind Waldreservate deshalb auf Dauer angelegt und mittelfristig (in der Regel auf mindestens 50 Jahre) behörden- und eigentümerverbindlich geschützt (Vertrag, RRB, Eintrag ins Grundbuch, usw.). In Waldreservaten wird die natürliche Entwicklung des Waldes bewusst wieder zugelassen («Naturwaldreservat» oder «Totalreservat») oder es werden mit gezielten Eingriffen bestimmte Lebensräume aufgewertet und damit prioritäre Arten gefördert («Spezialreservat», «Sonderwaldreservat», «Reservat mit besonderen Eingriffen»).

Wildruhezonen

Wichtiger Wildeinstand bzw. Ruheplatz, in welchem zu gewissen Tages- oder Jahreszeiten die Nutzung eingeschränkt wird.

Wildtierschutzgebiet (eidgenössisches)

Durch die Jagdbannverordnung (VEJ) und die Wasser- und Zugvogelreservate-Verordnung (WZVV) rechtlich abgesichertes Fauna-Vorranggebiet.

Wirkungsanalyse

Siehe → Wirkungskontrolle

Wirkungsfläche

Die Wirkungsfläche stellt die Summe der behandelten Fläche (Eingriffsfläche im engeren Sinne: Fläche, auf der tatsächlich Eingriffe ausgeführt werden) und der dadurch zusätzlich beeinflussten Fläche dar. Mit anderen Worten: Behandelte Fläche + zusätzlich beeinflusste Fläche = Wirkungsfläche.

Wirkungsindikatoren

Wirkungsindikatoren stellen die messbare Einheit einer zu erreichenden Wirkung dar. Wirkungen treten jedoch oft mit zeitlicher Verzögerung zum Massnahmenvollzug ein und sind deshalb häufig nicht einfach messbar bzw. einer Massnahme zuzuordnen. Eine Ausnahme bildet

der Lärmschutz: Lärmschutzmassnahmen zeigen eine unmittelbar messbare Wirkung.

Wirkungskontrolle

Durch die Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die umgesetzte(n) Massnahme(n) im Hinblick auf die Erreichung der definierten Ziele die gewünschte Wirkung zeigen und die geplanten Verbesserungen herbeigeführt werden konnten.

Wirkungsziel

Das Wirkungsziel gibt das zu erreichende Endziel an.

Wytweide

Fläche, auf welcher Einzelbäume, Baumgruppen und kleine Waldbestände mosaikartig mitoffenen Weideplätzen abwechseln. Wytweiden dienen somit sowohl der Vieh- als auch der Waldwirtschaft. Wytweiden sind ein charakteristisches Element des zentralen und westlichen Jura (JU, BE, NE, VD) sowie der Alpen (vor allem VS und GR). Rechtlich gehören Wytweiden zum Waldareal, das heisst sie unterliegen dem Waldgesetz; ihre Erhaltung hängt aber entscheidend von der landwirtschaftlichen Subventionspolitik ab.

Xylobiont

Wörtlich «Holzbewohner»: Von altem und meist totem Holz abhängige Tiere, Pilze und Pflanzen. Xylobionten ernähren sich vollständig oder teilweise von Holz, bzw. von holzbewohnenden anderen Tieren oder sie nutzen es als Wohnraum, wie zum Beispiel Spechte. Die meisten Xylobionten sind Pilze und Insekten (v. a. Bockkäfer und Borkenkäfer), aber auch höhere Tiere wie Brutvögel, welche ihre Jungen in Baumhöhlen aufziehen und sich von Gliedertieren ernähren, die in der Borke vorkommen (z. B. Borkenkäfer).

Zahlungsbereitschaft

Unter der Zahlungsbereitschaft wird die Höhe der finanziellen Leistung verstanden, die der Bund für eine Zielerreichung einzusetzen bereit ist.

Literatur

Folgende Quellen dienen als Grundlage des Handbuches:

Q1

Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2001 (Botschaft NFA I), BBl 2002 2291 (insbesondere Ziffern 3.5 und 3.6)

Q2

Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005 (Botschaft NFA II), BBl 2005 6029 (insbesondere Ziffern 3.4 und 3.5)

Q3

Botschaft zur Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA vom 8. Dezember 2006 (Botschaft NFA III), BBl 2007 645

Q4

NFA-Verordnungsänderungen im Umweltbereich; Erläuternder Bericht, Vernehmlassungsvorlage vom 18. April 2007.
www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2007.html#EFD

Q5

Handbuch NFA im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller, BAFU 2008.

Q6

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. BAFU 2011.

Q7

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. BAFU 2015.
www.bafu.admin.ch/uv-1501-d

Q8

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. BAFU 2018.
www.bafu.admin.ch/uv-1817-d

Inhaltsverzeichnis zu Teil 1:

Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

1	Programmorientierte Subventionspolitik:		Anhang zu Teil 1	36
	Grundlagen und Verfahren	22	A1	Elemente des Programmcontrollings 36
1.1	Rechtliche Grundlagen	22	A2	Mustervereinbarung 40
1.1.1	Allgemeines Subventionsrecht	22		
1.1.2	Aktuelle Situation	23		
1.2	Instrument der Programmvereinbarung	25		
1.2.1	Grundsätze	25		
1.2.2	Verhandlungsmanagement	25		
1.2.3	Antragseröffnung, allfällige Publikation und Anhörung der Gemeinden	26		
1.2.4	Vereinbarungsabschluss	27		
1.2.5	Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton	28		
1.2.6	Streitschlichtung und Rechtsschutz	28		
1.3	Erläuterungen zur Mustervereinbarung	30		
1.3.1	Ziffer 1: Präambel	30		
1.3.2	Ziffer 2: Rechtliche Grundlagen	30		
1.3.3	Ziffer 3: Vereinbarungssperimeter	30		
1.3.4	Ziffer 4: Vereinbarungsdauer	30		
1.3.5	Ziffer 5: Programmziele und Grundlagen der Finanzierung	31		
1.3.6	Ziffer 6: Vereinbarungsgegenstand	31		
1.3.7	Ziffer 7: Zahlungsmodalitäten	32		
1.3.8	Ziffer 8: Berichterstattung	32		
1.3.9	Ziffer 9: Steuerung und Aufsicht	32		
1.3.10	Ziffer 10: Erfüllung der Programmvereinbarung	32		
1.3.11	Ziffer 11: Anpassungsmodalitäten	33		
1.3.12	Ziffer 12: Grundsatz der Kooperation	33		
1.3.13	Ziffer 13: Rechtsschutz	34		
1.3.14	Ziffer 14: Änderung der Programmvereinbarung	34		
1.3.15	Ziffer 15: Inkrafttreten der Programmvereinbarung	34		
1.3.16	Ziffer 16: Anhänge	34		
1.4	Übersicht über die fachspezifischen Erläuterungen Programmspezifische Ausgangslage	35		

1 Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Allgemeines Subventionsrecht

Artikel 46 Absatz 2 BV legt fest, dass Bund und Kantone miteinander vereinbaren können, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt. Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

Konkreter legen die Artikel 16–22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG)¹ die Gewährung von Subventionen fest. Während Subventionen grundsätzlich durch Verfügung oder Vertrag gewährt werden (Art. 16 Abs. 1 und 2 SuG), werden solche an Kantone in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt (Art. 16 Abs. 3 SuG). Im Allgemeinen kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG) oder wenn bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet (Bst. b).

Das Verfahren bis zum Abschluss von Programmvereinbarungen als öffentlich-rechtliche Verträge wird in den Artikeln 19–20a SuG festgelegt. Nach Artikel 19 Absatz 2 SuG stellt die Behörde – im Umweltbereich meist das BAFU – nach den Vertragsverhandlungen dem Gesuchsteller – meist dem Kanton – einen befristeten Antrag. Dieser entspricht bei erfolgreichen Verhandlungen dem gemeinsam ausgehandelten Resultat, bei gescheiterten Verhandlungen dem «letzten Angebot» des BAFU. Inhalt und Dauer der Programmvereinbarungen werden von Artikel 20a SuG skizziert. Erfolgt die unterschriftsmässige Zustimmung zur Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist, so ist die Programmvereinbarung als öffentlichrechtlicher Vertrag zustande gekommen. Andernfalls erlässt der Bund den Inhalt der Programmvereinbarung mittels (anfechtbarer) Verfügung.

Grundsätzlich bedarf jede Subvention einer spezifischen Gesetzesgrundlage. Die Artikel 12–40 SuG sind nur anwendbar, soweit diese Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse nichts Abweichendes vorschreiben (Art. 2 Abs. 2 SuG).

¹ SR 616.1; BBl 2006 8341 (Änderungsbeschluss NFA II); BBl 2007 767 (Änderungsvorlage NFA III).

1.1.2 Aktuelle Situation

Auch in der umweltrechtlichen Spezialgesetzgebung gilt die Regel, dass Subventionen mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton ausgerichtet werden. Diesen Grundsatz, den spezifischen Inhalt sowie das Verfahren der Programmvereinbarungen legen für die einzelnen Bereiche die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bestimmungen fest:

Tabelle 1

Umweltrechtliche Spezialgesetzgebung: Grundlagen der Subventionssprechung mittels Programmvereinbarungen

Natur-/Heimatschutz/ Denkmalpflege	Art. 13 und 14a Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451); Art. 4, 4b–6 und 9–11 Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
Schutz einheimischer Tier-/ Pflanzenwelt	Art. 18d NHG; Art. 18–19 NHV
Moorlandschaftsschutz	Art. 23c NHG; Art. 22 NHV
Pärke	Art. 23k NHG; Art. 2–6 Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV; SR 451.36)
Hochwasserschutz	Art. 6 und 9–10 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100)
Natur-/Heimatschutz/ Denkmalpflege	Art. 13 und 14a NHG; Art. 4, 4b – 6 und 9–11 NHV
Lärm-/Schallschutz Strassen	Art. 50 Abs. 1 Buchstabe b Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01); Art. 21–27 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
Schutz vor Naturereignissen	Art. 35 und 36 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0); Art. 38–39 und 46–50 Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
Schutzwald und Waldschutz	Art. 35, 37 und 37a WaG; Art. 38, 40, 40a und 46–50 WaV
Waldbiodiversität	Art. 35 und 38 WaG; Art. 38, 41 und 46–50 WaV
Waldbewirtschaftung	Art. 35, 38 und 38a WaG; Art. 38, 43 und 46–50 WaV
Eidgenössische Wildtierschutzgebiete	Art. 11 und 13 Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0); Art. 14–17 Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31); Art. 14–16a Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)

In Abweichung von der Regel nach Artikel 16 Absatz 3 SuG, den Kantonen Subventionen über Programmvereinbarungen auszurichten, können in einzelnen Bereichen gemäss den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen ausnahmsweise weiterhin Finanzhilfen bzw. Abgeltungen durch Verfügung gewährt werden, sofern je nach Bereich dringliche, komplexere, grössere oder kantonsübergreifende Einzelvorhaben betroffen sind:

Tabelle 2**Umweltrechtliche Spezialgesetzgebung: Grundlagen der Subventionssprechung mittels Verfügungen**

Natur-/Heimatschutz/Denkmalpflege	Art. 13 Abs. 2 NHG; Art. 4a NHV
Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit	Art. 14a Abs. 1 NHG; Art. 12a NHV i. V. m. Art. 4a NHV
Schutz einheimischer Tier-/Pflanzenwelt	Art. 18d Abs. 2 NHG; Art. 18 Abs. 3 i. V. m. Art. 4a NHV
Moorlandschaftsschutz	Art. 23c Abs. 4 NHG; Art. 22 Abs. 3 ^{bis} i. V. m. Art. 4a NHV
Hochwasserschutz	Art. 6 Abs. 2 WBG
Schutz vor Naturereignissen	Art. 36 Abs. 2 WaG; Art. 39 Abs. 2–3 und Art. 51–54 WaV
Revitalisierungen von Gewässern	Art. 62b Abs. 2 GSchG

Weitere Besonderheiten bzw. vom Grundsatz abweichende Vorschriften gelten insbesondere in den folgenden Bereichen:

Tabelle 3**Umweltrechtliche Spezialgesetzgebung: Weitere Besonderheiten bzw. Abweichungen**

Stickstoffelimination (Gewässerschutz)	Gemäss Artikel 64 GSchG und Artikel 55 i. V. m. Artikel 61c–61f GSchV werden Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung weiterhin durch Verfügung gewährt.
--	---

1.2 Instrument der Programmvereinbarung²

1.2.1 Grundsätze

Das Instrument der Programmvereinbarung geht von folgender Konzeption aus: Bund und Kanton handeln einen Globalbeitrag für ein Programm aus, das heisst für ein koordiniertes, kohärentes Massnahmenpaket, welches sich in der Regel auf vier Jahre erstreckt. Die finanzielle Leistung des Bundes hängt von der Erreichung bestimmter Ziele, Erfolge und Wirkungen ab. Je nach Sachbereich verläuft die Trennlinie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anders, womit aus fachlicher Sicht für jede Verbundaufgabe eine differenzierte Programmsteuerung notwendig ist. Dessen ungeachtet enthält jede Programmvereinbarung gewisse Kernelemente – Ziele, Leistungen, Indikatoren, Verfahren, Evaluationen usw. –, die in der Mustervereinbarung (Anhang) enthalten und in den diesbezüglichen Erläuterungen veranschaulicht werden. Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte des Bundessubventionsrechts dar, das heisst in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Artikel 19 ff. SuG. Im seltenen Fall von Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG. Programmvereinbarungen können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten.

Die Möglichkeit des Bundes, den Inhalt von Programmvereinbarungen gegebenenfalls auch durch Verfügungen gemäss Artikel 17 f. SuG zu erlassen, weist auf ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Partnerschaftlichkeit und Verantwortlichkeit hin: Es ist der Bund, dem gemäss Artikel 49 Absatz 2 BV letztlich die Verantwortung für die Um- und Durchsetzung von Bundesrecht zukommt. Bei der Festsetzung von Zielen in Programmvereinbarungen besteht folglich zuweilen nur ein beschränkter Verhandlungsspielraum, was von den Kantonen berücksichtigt werden muss.

Die Programmvereinbarungen werden über vierjährige Verpflichtungskredite gesteuert. Die einzelnen Verpflichtungskredite beinhalten sowohl Programmvereinbarungen als auch Einzelprojekte (Hochwasserschutz, Schutz vor Naturgefahren, Revitalisierung, Schutzwald, Landschaft und Naturschutz). Sie werden durch die eidgenössischen Räte verabschiedet und gelten als Obergrenze für einzugehende Verpflichtungen des Bundes für die entsprechende Periode. Trotz der Schaffung von Verpflichtungskrediten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan vorbehalten.

1.2.2 Verhandlungsmanagement

Der Auftakt zu den Programmverhandlungen erfolgt durch ein Schreiben des BAFU, womit die Kantone eingeladen werden, ein konkretes Programmgesuch einzureichen. In diesem Schreiben macht das BAFU den Kantonen als Einstieg in die Programmverhandlungen grobe kantons- und programmspezifische Rahmenvorgaben inhaltlicher und finanzieller Art. Die Kantone entwerfen ein Gesuch und reichen es dem BAFU ein. Der Gesuchsinhalt richtet sich nach denselben Kriterien wie der Inhalt der Programmvereinbarung, die auf Grundlage des Gesuchs und nach erfolgreichen Verhandlungen abgeschlossen wird.

² Grundlagen zum Instrument der Programmvereinbarung wurden, neben den Materialien, insbesondere den folgenden Gutachten entnommen: Daniel Kettiger, Rechtsfragen bei der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) im Bereich Umwelt, Wald und Landschaft auf Verordnungsstufe, Gutachten z. H. BUWAL 2004; Giovanni Biaggini, Neuer Finanzausgleich: Expertise zu diversen Rechtsfragen betreffend «Verbundaufgaben» und «Programmvereinbarungen», Gutachten z. H. EFV 2000. Für eine vertiefte Auseinandersetzung siehe auch Stefanie Wiget, Die Programmvereinbarung, Ein Zusammenarbeitsinstrument zwischen Bund und Kantonen, Bern 2012.

Nach einer Gesamtsichtung der Gesuche der Kantone durch das BAFU findet die Verhandlungsphase zwischen den Fachabteilungen des BAFU und der Kantone statt, gestützt auf Verhandlungsmandate der zeichnungsberechtigten Organe. Die Verhandlungen werden unter Vorbehalt des endgültigen Entscheids der unterschriftsberechtigten Personen geführt. Während des Verhandlungsprozesses stellt jede Partei die interdisziplinäre Koordination zwischen ihren Fachabteilungen sicher; soweit erforderlich, erfolgt auch eine Koordination mit anderen betroffenen Bundes- bzw. kantonalen Ämtern. Bereits während der Verhandlungsphase können Mittelverschiebungen zwischen Teilprogrammen eines Programms beantragt und diskutiert werden.

Tabelle 4**Überblick über den ungefähren zeitlichen Ablauf des Verhandlungsprozesses***(Muster für Programmperiode 2025–2028)*

Teilschritte		Termin
1	Gesamtübersicht Finanzplanung BAFU	12/2023
2	Information der Kantone bezüglich des Finanzrahmens und inhaltliche Prioritätensetzungen	12/2023
3	Eingaben der Kantone	03/2024
4	Vertragsverhandlungen BAFU/Kanton	05–09/2024
5	Gesamtübersicht Programmvereinbarungen Ebene BAFU	10/2024
6	Bereinigungen BAFU/Kanton	11/2024
7	Vertragsunterschrift BAFU/Kanton	12/2024
8	Allenfalls Verfügung durch das BAFU	12/2024

1.2.3 Antragseröffnung, allfällige Publikation und Anhörung der Gemeinden

Nach der Einreichung der kantonalen Gesuche und den Programmverhandlungen eröffnet das BAFU dem Kanton die finalisierte Programmvereinbarung förmlich mittels Antrag gemäss Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 SuG. Gleichzeitig publiziert das Amt falls nötig den Antrag auf Abschluss der Programmvereinbarung summarisch im Bundesblatt mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vollständigen Programmvereinbarungsunterlagen beim Bund und im betreffenden Kanton. Dies geschieht in Anlehnung an das Einwendungsverfahren gemäss Artikel 30a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) und trägt Artikel 19 Absatz 3 SuG Rechnung. Die Erfahrung seit der NFA hat jedoch gezeigt, dass im Umweltbereich eine direkte Betroffenheit von Dritten nur ausnahmsweise anzunehmen ist. Die globale Festlegung von Beiträgen an ein Programm und die strategischen Zielsetzungen berühren in aller Regel Dritte nicht direkt, womit diesen grundsätzlich keine Beschwerdelegitimation gegen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zukommt (siehe zu dieser allfälligen direkten Betroffenheit insbesondere auch Kap. 1.2.6).

Nach der Eröffnung (bzw. allfälligen Publikation) haben sowohl der Kanton als auch die betroffenen Gemeinden und zeichnungsberechtigte Dritte während 30 Tagen Gelegenheit, eine anfechtbare Verfügung mit dem Inhalt des Programmvereinbarungsantrags zu verlangen. Gegen diese können sie dann den Rechtsweg beschreiten.

Für den Einbezug der Gemeinden gemäss Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 SuG sind, gemäss dem Wortlaut der Bestimmung, die Kantone verantwortlich. Das BAFU überlässt die Art und Weise der Erfüllung dieser Vorschrift deshalb den Kantonen, macht sie aber während des Verhandlungsprozesses auf diesen Punkt aufmerksam.

Beim Einbezug der Gemeinden kommt den Kantonen ein erheblicher Handlungsspielraum zu. Grundsätzlich kann der Miteinbezug durch individuelle Anschrift, durch allgemeine amtliche Publikation oder ausnahmsweise – insbesondere im Umweltbereich – auch durch eine kollektive Anhörung via den kantonalen Gemeindeverband erfolgen.³ Letzteres Vorgehen kann sich angesichts des fortgeschrittenen Verfahrens und der entsprechenden zeitlichen Zwänge aufdrängen, insbesondere wenn alle Gemeinden eines Kantons in gleicher oder ähnlicher Weise berührt sind. Eine individuelle Zustellung an eine Gemeinde ist hingegen dann empfehlenswert, wenn sich eine Programmvereinbarung ausnahmsweise auf ein einzeln bezeichnetes Objekt, welches sich auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde befindet, bezieht.

1.2.4 Vereinbarungsabschluss

Stimmt der das Gesuch stellende Kanton dem Programmvereinbarungsantrag des Bundes gemäss Artikel 19 Absatz 2 SuG innert 30 Tagen mittels Unterschrift zu, so ist die Vereinbarung als öffentlichrechtlicher Vertrag zustande gekommen. Unterlässt der Kanton jedoch die Zustimmung oder verlangt er eine anfechtbare Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 SuG, so erlässt der Bund nach Ablauf von 30 Tagen den Inhalt des Programmvereinbarungsantrags mittels Verfügung. Die Befugnis zur Unterzeichnung von Programmvereinbarung bzw. Verfügung richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Grundlagen bzw. Verfahren seitens jeder Partei.

Eine Verfügung des Programminhalts erfolgt auch im Falle einer – erfahrungsgemäss unwahrscheinlichen – Anfechtung durch Dritte, auch wenn der Kanton dem vereinbarten Massnahmenpaket zustimmt oder zugestimmt hat. Dieses Vorgehen ist für die formelle Überprüfung von Drittinteressen bzw. für die verfahrensmässige Parteistellung von Dritten erforderlich. Wird auf eine Beschwerde seitens Dritter nicht eingetreten oder wird eine solche abgewiesen, so tritt die ursprünglich zwischen Bund und Kanton verhandelte Vereinbarung formell als Verfügung in Kraft, was am materiellen Vereinbarungsinhalt jedoch nichts ändert. Wird eine Drittbeschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, so hat der Bund – allenfalls nach erneuter Verhandlung – dem betroffenen Kanton einen neuen, dem Beschwerdeentscheid Rechnung tragenden Programmvereinbarungsantrag zu stellen, worauf der Kanton sowie (formell und materiell) beschwerte Dritte wiederum die Gelegenheit haben, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen und Beschwerde zu erheben.

3 Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005 (Botschaft NFA II), BBl 2005 6029, 6130.

1.2.5 Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton folgt dem Grundsatz der Partnerschaft. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings sind im Anhang enthalten. Sie umfassen:

- Jahresberichte: Die Kantone reichen per Ende März ihre programmspezifischen Jahresberichte ein. Die Jahresberichte machen in geraffter Form Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und listen insbesondere sämtliche für die Zielerreichung eingesetzten Mittel auf. Für diese Angabe der Gesamtkosten gilt das Nettoprinzip und als Rechnungslegungsstandard das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2). Die Jahresberichte ermöglichen die jährliche Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung sowie die Identifikation eines allfälligen Anpassungsbedarfs.
- Stichproben: Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die qualitative Programmumsetzung mit ein bis zwei Stichproben während der Programmperiode auf Projekt- oder Massnahmenebene.

Das BAFU gibt die Minimalvorgaben für das Berichtswesen vor. Je nach Bedarf finden überdies gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton statt. Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern weitere Informationen zum Programmverlauf. Unabhängig von diesen Gesprächen teilt der Bund dem Kanton jedenfalls jeweils bis Ende Juni die Ergebnisse seiner Auswertung der eingereichten Berichte mit.

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische und die Kantonale Finanzkontrolle Prüfungen vornehmen.

1.2.6 Streitschlichtung und Rechtsschutz

Gemäss Artikel 44 Absatz 3 BV sollen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt werden. Grundsätzlich soll erst nach Scheitern von Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. anderen der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienenden Verfahren der Rechtsweg beschritten werden. Der Grundsatz der Kooperation sowie der Rechtsschutz der Parteien sind in den Erläuterungen zur Mustervereinbarung näher beschrieben.

Was den Rechtsschutz von Dritten betrifft, so hält Artikel 19 Absatz 3 SuG diesen nach der Antragseröffnung gemäss vorstehendem Kapitel 1.2.3 die Möglichkeit offen, vom Bund innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Anschliessend richtet sich deren Rechtsschutz gemäss Artikel 35 Absatz 1 SuG nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Grundsätzlich ist bei Programmvereinbarungen ein Drittbeschwerderecht nur sehr zurückhaltend anzunehmen, da mit der Vereinbarung zwischen Bund und Kanton – wie es bereits deren Bezeichnung als «Programm» andeutet – kaum Rechte und Pflichten von Dritten begründet werden, und die Kantone gemäss Artikel 46 BV über einen weiten Spielraum bei der Umsetzung von Bundesrecht verfügen. Gleichwohl kann im Einzelfall eine materielle Beschwer entstehen. Dies könnte etwa in folgenden Fällen gegeben sein:

- Das Bundesrecht gewährt einen unmittelbaren, ermessensunabhängigen Rechtsanspruch auf Beiträge, der durch den Inhalt der Programmvereinbarung konkret und aktuell gefährdet wird.
- Die vereinbarten Programmleistungen sind objektbezogen und enthalten Bestimmungen, die am Objekt Berechtigte in ihren Rechten bzw. Interessen beeinträchtigen, beispielsweise durch einen konkreten Beitragsatz oder durch eine Nichtberücksichtigung eines Objekts (vgl. Programm «Lärm- und Schallschutz»).
- Das kantonale Recht macht die Höhe von kantonalen Finanzhilfen und Abgeltungen unmittelbar vom Anteil des Bundesbeitrags an den Gesamtkosten abhängig, wobei sich der Bundesbeitrag pro Objekt, Ausmass, Einheit oder Ähnliches direkt aus der Programmvereinbarung ergibt und der Anteil des Bundesbeitrags nicht bereits abschliessend durch das Bundesrecht festgelegt ist.
- Das kantonale Recht macht die Zusprennung eines Kantonsbeitrags davon abhängig, dass gleichzeitig auch Bundesmittel zur Verfügung stehen.⁴

Darüber hinaus ist an Artikel 20a Absatz 3 SuG zu erinnern, der den Gemeinden den Anspruch verschafft, für ihre Leistungen vom Kanton mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten entschädigt zu werden. Diese Bestimmung verpflichtet die Kantone allerdings einzig zur proportionalen Weitergabe von Bundesmitteln, womit über die Höhe von konkreten Ansprüchen einer Gemeinde noch nichts gesagt ist, es sei denn, es liege eine der soeben beschriebenen Fallkonstellationen vor. Somit richtet sich der Rechtsschutz der Gemeinden nach den allgemeinen Kriterien für betroffene Dritte.

Schliesslich sind für den Rechtsschutz von Gemeinden und Natur- und Heimatschutzorganisationen die Voraussetzungen von Artikel 12 NHG zu prüfen. Nach diesen dürften Programmvereinbarungen immer dann anfechtbar sein, wenn sie einen so engen Objektbezug aufweisen, dass ihre konkrete Auswirkung auf den Schutz eines bestimmten oder bestimmbaren Objekts in justizabler Form erkennbar wird, oder anderweitig so konkret ausgestaltet sind, dass ihre konkrete Auswirkung auf den Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz mit relativ hoher Zuverlässigkeit abgeschätzt werden kann.⁵

⁴ Vgl. Daniel Kettiger, Rechtsfragen bei der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) im Bereich Umwelt, Wald und Landschaft auf Verordnungsstufe, Gutachten z. H. BUWAL 2004, S. 64 ff.

⁵ Vgl. Daniel Kettiger, a.a.O., S. 67 f.

1.3 Erläuterungen zur Mustervereinbarung⁶

1.3.1 Ziffer 1: Präambel

Die Präambel gibt den Rahmen der Programmvereinbarung vor. Sie soll einen Hinweis auf die Ziele des entsprechenden Fachbereichs enthalten sowie auf die Absicht, diese gemeinsam zu erreichen. Auch kann sie weitere Ausführungen zum Hintergrund und Kontext der Programmvereinbarung enthalten. Insbesondere können Planungsgrundlagen – Fakten, Annahmen, Prognosen – die Ausgangslage der Programmvereinbarung illustrieren und deren Auslegung und Anwendung im Nachhinein erleichtern.

1.3.2 Ziffer 2: Rechtliche Grundlagen

In jede Programmvereinbarung gehört eine Auflistung der einschlägigen Rechtsgrundlagen seitens beider Parteien. Dies wird bereits durch Artikel 20 Absatz 1 i. V. m. Artikel 17 Absatz 1 SuG festgelegt und ist Ausfluss des Legalitätsprinzips. Es wird empfohlen, die Auflistung mit der Grundnorm von Artikel 46 Absatz 2 BV zu beginnen und anschliessend die anwendbaren Bestimmungen des Subventionsgesetzes sowie der betroffenen Fach- bzw. Spezialgesetze zu nennen. Auch eine Auflistung von bei der Anwendung der Programmvereinbarung besonders zu beachtenden umweltrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel der 1. Abschnitte von NHG und NHV, ist sinnvoll. Gleiches gilt für die im jeweiligen Kanton geltenden Rechtsgrundlagen.

1.3.3 Ziffer 3: Vereinbarungssperimeter

In der Regel wird sich eine Programmvereinbarung auf einen bestimmten Kanton beziehen. In diesem Fall dient die Erwähnung des geografischen Perimeters, auf den sich eine Vereinbarung bezieht, der Transparenz. Zwingend ist die Erwähnung des Vereinbarungssperimeters für den Fall, dass sich eine Programmvereinbarung nicht auf ein bestimmtes Kantonsgebiet, sondern etwa auf ein Jagdbanngebiet, einen Park, ein Gewässer-einzugsgebiet oder gar auf mehrere Kantone oder ein Kantonsgrenzen übergreifendes Gebiet bezieht. Dass mehrere Kantone Parteien derselben Programmvereinbarung mit dem Bund wären, ist vor dem Hintergrund von Artikel 19 ff. SuG allerdings ausgeschlossen. Folglich hat der Bund für die Subventionierung eines Kantonsgrenzen überschreitenden Projekts oder Gebiets grundsätzlich mit jedem betroffenen Kanton einzeln eine Programmvereinbarung abzuschliessen oder im Rahmen der vorgesehenen Ausnahmen eine Einzelverfügung zu erlassen. Allerdings ist es zulässig, dass der Bund Programmvereinbarungen mit bereits bestehenden Organen einer interkantonalen Vereinbarung abschliesst. Vorausgesetzt, an solche Organe sind die entsprechenden Vollzugskompetenzen delegiert worden, ist ein Vereinbarungssperimeter, der die Kantonsgrenzen überschreitet, zulässig.⁷

1.3.4 Ziffer 4: Vereinbarungsdauer

Artikel 20a Absatz 2 SuG legt einzig fest, dass sich Programmvereinbarungen in der Regel über mehrere Jahre erstrecken. Viele spezialgesetzliche Verordnungsbestimmungen sehen eine Höchstdauer von vier Jahren vor. Wie unter Kapitel 1.3.1 angedeutet, erhöht eine mittel- statt kurzfristige Optik die Planungssicherheit. Sprechen nicht spezifische Gründe dagegen, wird eine Vereinbarungsdauer von vier Jahren empfohlen.

⁶ Siehe Anhang zu Teil 1.

⁷ Vgl. Daniel Kettiger, a.a.O., S. 69 f.

1.3.5 Ziffer 5: Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

Artikel 20a Absatz 1 SuG schreibt ausdrücklich vor, dass die Programmvereinbarungen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele festlegen. Dies soll denn auch an prominenter Stelle geschehen. Unter Ziffer 5.1 der Mustervereinbarung sollen das bzw. die hauptsächlichen Ziele erst einmal in allgemeiner Weise formuliert werden. Falls dies in einfachen Termini möglich ist, sollen die Programmziele bereits durch Kriterien wie Endzeitpunkte, Ausmasse (Höhe, Menge usw.) und Einheiten (Stückzahlen, Flächen, Längen usw.) konkretisiert werden. Die Gesamtheit der Leistungs- bzw. Qualitätsindikatoren soll jedoch unter dem Vereinbarungsgegenstand in Ziffer 6 der Mustervereinbarung dargestellt bzw. definiert werden. Dort kann auch eine allfällige Etappierung der Programmziele vorgenommen werden.

Ebenfalls in allgemeiner Weise sollen unter Ziffer 5.2 der Mustervereinbarung die Finanzierungsgrundlagen abgesteckt werden. Zuerst soll explizit der allgemeine Grundsatz, wonach die Finanzierung des Programms vom Bund und vom betroffenen Kanton gemeinsam sichergestellt wird, erwähnt werden.

1.3.6 Ziffer 6: Vereinbarungsgegenstand

Die einzelnen Programmziele sollen an dieser Stelle, soweit erforderlich, konkretisiert, das heisst die bereichsspezifischen Leistungen und Massnahmen des Kantons definiert und mit Leistungs-, Qualitäts- bzw. Hilfsindikatoren versehen werden. Liegt der massgebliche Indikator auf der Wirkungsebene, sind keine zusätzlichen Qualitäts- bzw. Hilfsindikatoren notwendig. Zur Ermöglichung eines zielführenden Controllings können auch Etappenziele definiert werden. Neben den bereits vorstehend erwähnten Kriterien wie Endzeitpunkten, Ausmassen und Einheiten sollen für die Konkretisierung der Indikatoren – soweit notwendig und möglich – auch Berechnungsgrundlagen, Begriffsdefinitionen, Rechenformeln usw. aufgeführt werden. Je nach Komplexität und Umfang dieser Ausführungen ist eine Verankerung derselben in einem Anhang zur Programmvereinbarung zu empfehlen. Jedenfalls sollten die Indikatoren möglichst losgelöst von unvorherseh- und unbeeinflussbaren Faktoren, wie etwa Natur- und insbesondere Wetterereignissen, definiert werden. Unabhängig von den konkreten Indikatoren sind die Kantone gemäss allgemeinen finanzrechtlichen Grundsätzen zudem verpflichtet, die vereinbarten Ziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen sowie die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern, was in der Programmvereinbarung festzuhalten ist. Ebenfalls soll die Programmvereinbarung an das in deren Rahmen zu berücksichtigende Bundesrecht, insbesondere an das allgemeine Umwelt-, das Natur- und Heimatschutz-, das Raumplanungs- und das Landwirtschaftsrecht, erinnern. Für gewisse Programmvereinbarungen soll ein Anhang in Form eines Merkblatts insbesondere die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes bei der Erfüllung von Bundesaufgaben zusammenfassen. Aufzuführen sind hier überdies Vollzugshilfen, welche für die Subventionierung massgebend und vom Kanton bei der Leistungserfüllung zwingend zu beachten sind.

Anschliessend an die Konkretisierung der Programmziele soll für diese der finanzielle Beitrag des Bundes, ausgewiesen als Globalposition, festgelegt werden. Der Beitrag (innerhalb des gleichen Gemeinwesens) wird den einzelnen Programmzielen zugeteilt. Unter Umständen können auch indikative Angaben zum Bundesanteil am Gesamtvolumen der für die einzelnen Programmziele einzusetzenden Mittel gemacht werden. Es können zudem finanzielle und materielle Abgrenzungen der Leistungen zu anderen Produkten, Verträgen und Einzelprojekten definiert werden. Als Grundsatz soll festgehalten werden, dass die über die Bundesbeiträge hinausgehende Finanzierung des Programms Sache des Kantons ist, der seinerseits Gemeinden, beteiligte Eigentümer, Sponsoren sowie allfällige weitere Dritte bzw. Nutzniessende in die Finanzierung einbindet.

1.3.7 Ziffer 7: Zahlungsmodalitäten

Nach der Aufsplittung des Bundesbeitrags auf einzelne Programmziele soll die jährliche Tranche des Bundesbeitrages für die Vereinbarungsdauer festgelegt werden. Dies kann in Form einer durchschnittlichen Verteilung oder, bei zwingenden Gründen, in Form einer Aufteilung nach Aktivitätsschwerpunkten bzw. Programmdurchführung erfolgen. Der Bund zahlt die Jahrestranche jeweils Mitte Jahr aus. Die Zahlung ist an den termin- und formgerechten Eingang des Jahresberichts gemäss Ziffer 8 der Mustervereinbarung, grundsätzlich jedoch nicht an den Grad der Zielerreichung geknüpft. Eine Kürzung oder eine Einstellung der Zahlungen kann höchstens dann erfolgen, wenn erhebliche Leistungsstörungen bestehen, was bereits in den Verordnungen der einzelnen Fachbereiche ausdrücklich festgehalten ist. Schliesslich ist seitens des Bundes der grundsätzliche Auszahlungsvorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan zu erwähnen. Dieser Auszahlungsvorbehalt gilt auch im Hinblick auf die Genehmigung der Voranschlags- bzw. Verpflichtungskredite der Kantone.

1.3.8 Ziffer 8: Berichterstattung

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton ist unter vorstehendem Kapitel 1.2.5 beschrieben und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings befinden sich im Anhang.

1.3.9 Ziffer 9: Steuerung und Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

1.3.10 Ziffer 10: Erfüllung der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 der Mustervereinbarung am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 der Mustervereinbarung ausbezahlt sind.

Ist die Erfüllung des Kantons unvollständig bzw. werden eines oder mehrere Ziele des Programms im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund vom Kanton unter Ansetzung einer Frist Nachbesserung verlangen, wie dies im spezialgesetzlichen Verordnungsrecht festgelegt ist. Obwohl die Höchstdauer der Nachfrist dort nicht fixiert ist, erscheint es sinnvoll, diese in der Regel nicht über einem Jahr anzusetzen. Dabei ist klarzustellen, dass der Bund für Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 der Mustervereinbarung hinausgehenden Beiträge leistet. Andererseits entfällt die Pflicht zur Nachbesserung, wenn der Kanton nachweist, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erbracht werden konnte.

Führen weder Nachbesserungen noch allfällige Anpassungen gemäss Ziffer 10 der Programmvereinbarung zur Programm Erfüllung, so fordert der Bund bereits ausbezahlte Beträge zurück. Der Kanton hat in diesem Fall lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Die Rückforderung richtet sich nach Artikel 23 ff. und insbesondere Artikel 28 SuG, wobei auch im spezialgesetzlichen Verordnungsrecht auf das Subventionsgesetz verwiesen wird.

1.3.11 Ziffer 11: Anpassungsmodalitäten

Obwohl durch die mittelfristige Optik die Planungssicherheit im Allgemeinen zunimmt, können sich – insbesondere im Umweltbereich – während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen derart ändern, dass die Erfüllung der Programmvereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird. Für diesen Fall muss ein Mechanismus den Parteien erlauben, den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu zu definieren oder die Programmvereinbarung vorzeitig aufzulösen. Im Dienste der Rechtssicherheit sind dafür die zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte soweit als möglich festzulegen, was je nach deren Umfang in einem Anhang geschehen kann. Einen derartigen Faktor soll auch ein unter veränderten finanzpolitischen Rahmenbedingungen beschlossenes Spar-, Entlastungs- oder Sanierungsprogramm des Bundes oder des betroffenen Kantons darstellen, wobei der Grenzwert für die Auslösung des Anpassungsmechanismus bei einem Einsparungsumfang von 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons liegen soll. Auch eine erhebliche Reduktion der Finanzmittel in einem von der Programmvereinbarung betroffenen Bereich (bereichsspezifisches Sparprogramm) wird in der Regel eine Änderung der Rahmenbedingungen bedeuten. Jedenfalls sind die Parteien zu verpflichten, einander bei Änderungen der Rahmenbedingungen umgehend zu informieren. Auch hat ein Antrag auf Anpassung der Programmvereinbarung schriftlich und unter explizitem Nachweis der Gründe zu erfolgen. Die Anträge werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

Sofern eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar wird, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen befugt, den auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Dies geschieht in Vertretung der für die Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe, die die Kompetenz zum Abschluss einer Alternativerfüllungsvereinbarung mit ihrer Unterschrift unter die Programmvereinbarung an die ihnen untergeordneten Fachstellen delegieren. Bei Programmvereinbarungen, welche mehrere Teilprogramme umfassen (PV «Wald» und PV «Landschaft»), ist zuerst die Erfüllung im gleichen Teilprogramm zu prüfen, bevor ein Wechsel in ein anderes Teilprogramm erfolgen kann.

Eine Alternativerfüllung benötigt einen begründeten Antrag zuhanden der zuständigen Fachabteilung des BAFU. Der Antrag präsentiert Art und Ausmass der Alternativerfüllung in materieller und finanzieller Hinsicht. Beim Entscheid wird beurteilt, ob die materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind und inwiefern die Alternativerfüllung zur möglichst optimalen Umsetzung der Programmvereinbarung insgesamt beiträgt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ist es von Vorteil, wenn bereits beim Abschluss der Programmvereinbarung eine Skizzierung erfolgt, wie eine konkrete Alternativerfüllung aussehen könnte, insbesondere durch die Eingrenzung der der Alternativerfüllung zugänglichen Leistungen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung legt der Kanton mit dem Jahresbericht gemäss Ziffer 8 der Mustervereinbarung ab.

1.3.12 Ziffer 12: Grundsatz der Kooperation

Bereits Artikel 44 Absatz 3 BV legt fest, dass Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt werden. Eine Verpflichtung zur Kooperation soll demnach auch in den Programmvereinbarungen Aufnahme finden. Insbesondere sind die Parteien daran zu erinnern, vor der Beschreitung des Rechtswegs Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

1.3.13 Ziffer 13: Rechtsschutz

Unabhängig von den Bemühungen, Streitigkeiten durch Verhandlung und Vermittlung zu lösen, steht den Parteien der Rechtsweg offen. Der Rechtsschutz richtet sich gemäss Artikel 35 Absatz 1 SuG nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Verlangen der Kanton bzw. Dritte noch vor Abschluss der Programmvereinbarung eine Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 SuG, so ist für deren Anfechtung das Bundesverwaltungsgericht gemäss Artikel 33 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)⁸ zuständig. Dessen Entscheid kann gemäss Artikel 82 ff. BGG an das Bundesgericht weitergezogen werden, wobei für die Kantone Artikel 83 Buchstabe k BGG aufgrund von Artikel 120 Absatz 2 Satz 2 BGG nicht zur Anwendung kommt. Das heisst, dass ein Kanton einen Entscheid betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht, trotzdem beim Bundesgericht anfechten kann.

Wird eine anfechtbare Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 SuG verlangt, so hat eine dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Diese kann, zumindest für den die umstrittene Geldleistung betreffenden Teil, von der Vorinstanz nicht entzogen werden (vgl. Abs. 2), sondern nur durch das Gericht selbst, sei es von Amtes wegen, sei es auf Antrag hin. Hat die aufschiebende Wirkung Bestand, so können bis zum Entscheid des Gerichts Bundesgelder, deren Höhe umstritten ist, nicht ausbezahlt werden.

Ist die Programmvereinbarung in Kraft, so gilt Folgendes: Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Artikel 35 Buchstabe a VGG auf Klage hin als erste Instanz. Das Klageverfahren richtet sich gemäss Artikel 44 Absatz 1 VGG nach dem Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP).⁹ Gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann wiederum gemäss Artikel 82 ff. BGG beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

1.3.14 Ziffer 14: Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen von Programmvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

1.3.15 Ziffer 15: Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarungen treten auf den Beginn der Programmperiode per 1. Januar in Kraft. Erfolgt bei erhöhtem Zeitdruck die Unterzeichnung erst nach Beginn der Programmperiode, so verpflichten sich die Parteien ab dem Unterzeichnungszeitpunkt rückwirkend auf den Beginn der Programmperiode.

1.3.16 Ziffer 16: Anhänge

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil der jeweiligen Programmvereinbarung. Der Inhalt der Anhänge wird der Lesbarkeit und Übersicht halber aus dem Hauptteil der Vereinbarung herausgelöst.

⁸ SR 173.32

⁹ SR 173.32

1.4 Übersicht über die fachspezifischen Erläuterungen Programmspezifische Ausgangslage

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über alle fachspezifischen Erläuterungen, die Bestandteil des Handbuchs sind. Diese Erläuterungen zu den einzelnen Programmvereinbarungen werden je in separaten Dokumenten dargestellt. In den Dokumenten sind auch fachspezifische Anhänge wie beispielsweise Berechnungsblätter, Checklisten usw.

Tabelle 5

Übersicht der fachspezifischen Erläuterungen

Programmvereinbarung (Bereich)	Programmblatt Nr.	Titel erläuternder Bericht	Teil des Handbuchs
Landschaftsqualität Weltnaturerbe Pärke von nationaler Bedeutung	2a 2b 2c	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft	Teil 2
Naturschutz	3	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz	Teil 3
Wildtiere	4	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wildtiere	Teil 4
Lärm-/Schallschutz	5	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz	Teil 5
Gravitative Naturgefahren	6	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich gravitative Naturgefahren	Teil 6
Schutzwald und Waldschutz Waldbiodiversität Waldbewirtschaftung	7a 7b 7c	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald	Teil 7
Revitalisierungen	8	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierung	Teil 8

Anhang zu Teil 1

A1 Elemente des Programmcontrollings

A1-1 Die Controlling-Elemente im Überblick

Als Elemente des gemeinsamen Programmcontrollings von Bund und Kanton sind Jahresberichte und Stichproben vorgesehen. Ergänzung finden diese Controlling-Elemente durch gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton. Nachstehend werden die Elemente des Programmcontrollings und ihre Funktion beschrieben:

Tabelle 6

Hoheitliche Aspekte des gemeinsamen Programmcontrollings

Elemente	Umschreibung	Funktion
Jahresberichte	In den Jahresberichten machen die Kantone Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und schlagen allfällige Massnahmen vor. Der Jahresbericht wird immer kumulativ dargestellt.	Die Jahresberichte ermöglichen die Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung und geben Hinweise bezüglich möglicher Massnahmen, wenn die Zielerreichung voraussichtlich nicht gewährleistet ist.
Stichproben	Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung grundsätzlich mit 1–2 Stichproben während der Programmperiode.	Die Projektverantwortung liegt beim Kanton. Der Bund beschränkt seine qualitative Überprüfung auf Stichproben.

Tabelle 7

Begleitende Aspekte des gemeinsamen Programmcontrollings

Elemente	Umschreibung	Funktion
Erfahrungsgespräche	Für Erfahrungsgespräche sind keine formalen Vorgaben notwendig. Sie können organisatorisch in Kombination mit den Stichproben durchgeführt werden.	Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern dem BAFU weitere Informationen über den Programmverlauf.

Tabelle 8

Instrumentarium für das gemeinsame Programmcontrolling

Elemente	Umschreibung	Funktion
Datenbank	Inhaltlich basiert die Datenbank auf den Programmplättern sowie den Indikatoren. Mit dieser Grundlage können die Jahresberichte erstellt und ausgewertet werden.	Auf der Datenbank werden die Programmziele erfasst und der Programmfortschritt (materiell/finanziell) wird nachgeführt.

Mit den in den Tabellen beschriebenen Controlling-Elementen gestaltet sich das Programmcontrolling im zeitlichen Ablauf wie in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 1

Zeitlicher Ablauf des Programmcontrollings

2025	2026	2027	2028	2029	2030
Programmperiode 2025–2028				Nachbesserungsjahr	
	1. Jahresbericht 2025	2. Jahresbericht 2026	3. Jahresbericht 2027	4. Jahresbericht 2028	5. Jahresbericht 2029 Nachbesserungsjahr
Stichprobenkontrollen					
				Programmperiode 2029–2032	
					1. Jahresbericht 2029

A1-2 Die Controlling-Elemente im Einzelnen**A1-2.1 Jahresbericht des Kantons (Reporting)**

Der vom Kanton verfasste Jahresbericht (jährliches Reporting) enthält in knapper und standardisierter Form die Informationen zum Programmfortschritt. Der Bericht legt Rechenschaft über den Stand der Massnahmenumsetzung pro Programmziel sowie über den entsprechenden Mittelverbrauch ab. Der Jahresbericht muss bis Ende März beim BAFU eingereicht werden. Aufgrund des Jahresberichts nimmt das BAFU eine Grobbeurteilung des Programmfortschritts vor. In ebenfalls standardisierter Form nimmt das BAFU bis Ende Juni zum Jahresbericht des Kantons Stellung. Drei Aspekte werden dabei überprüft:

- **Rechtzeitigkeit:** Wurde der Jahresbericht rechtzeitig eingereicht?
- **Vollständigkeit:** Enthält der Jahresbericht alle in der Programmvereinbarung festgelegten Informationen zum Programmfortschritt?
- **Programmfortschritt:** Scheint die Zielerreichung der Programmumsetzung innerhalb der vereinbarten Vertragsperiode gesichert?

Zusammengefasst präsentiert sich der Jahresbericht wie folgt:

Tabelle 9

Controlling: Aspekte des Jahresberichts

Aspekte	Beschreibung	Verantwortlich
Inhalt Jahresbericht	Informationen zum Stand der Programmumsetzung in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht / geplante Massnahmen, falls die Zielerreichung bis Ende Programmperiode nicht möglich ist / Erfahrungen und Erkenntnisse des Kantons bei der Programmumsetzung	Kanton
Form Jahresbericht	Standardisierte Vorgaben	BAFU Zko PV
Termin zur Einreichung	Jährlich, bis Ende März	Kanton
Einreichen an	BAFU, Zentrale Koordinationsstelle PV	Kanton
Überprüfungstatbestände (Jahrescontrolling)	Rechtzeitigkeit: Wurde der Jahresbericht rechtzeitig eingereicht?	BAFU Zko PV
	Vollständigkeit: Enthält der Jahresbericht alle in der Programmvereinbarung festgelegten Informationen zum Programmfortschritt?	BAFU Fachabteilungen und Zko PV
	Programmfortschritt/-erfüllung: Scheint die Zielerreichung der Programmumsetzung innerhalb der vereinbarten Vertragsperiode gesichert, bzw. wurden die Ziele erreicht (im letzten Jahresbericht)?	BAFU Fachabteilung
Rückmeldung an Kanton	Die Rückmeldung erfolgt bis Ende Juni.	BAFU Direktion / Zko PV

A1-2.2 Stichproben

Aufgrund der Jahresberichte entscheidet der Bund über die Durchführung von Stichproben. Die Stichproben werden auf der Projektebene vorgenommen. Sie erfüllen eine mehrfache Zielsetzung:

- **Überprüfung Reporting:** Die Stichprobe soll die Richtigkeit der vom Kanton in den Jahresberichten mitgeteilten Programminformationen stichprobenweise überprüfen.
- **Überprüfung Massnahmenumsetzung:** Die Stichprobe soll qualitativ überprüfen, ob der Kanton sich bei der Umsetzung der Programmvereinbarung an die Vorgaben und Vereinbarungen hält.¹⁰
- **Einblick Programmabwicklung:** Die Stichprobenkontrolle soll einen Einblick in die Programmadministration auf kantonaler Ebene geben, inklusive kantonalen Controllings.

Die Stichproben sollen sich somit auf den Einsatz der Subventionsgelder konzentrieren. Ihr Schwerpunkt liegt auf der hoheitlichen Vollzugsebene und nicht beim generellen Erfahrungsaustausch. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es sich bei diesen Stichproben um «Sondierbohrungen» handelt. Eine umfassende und mehrjährige Programmvereinbarung kann und soll nicht gesamthaft kontrolliert werden.¹¹ Umso wichtiger ist die Wahl relevanter Stichprobenobjekte durch den Bund.

¹⁰ Rechtliche Grundlagen, Vollzugshilfen, vertragliche Regelungen

¹¹ Aufgrund von Art. 25 SuG wünscht die EFK regelmässige Stichproben in den Kantonen.

Zusammengefasst präsentiert sich die Stichprobenkontrolle wie folgt:

Tabelle 10

Anrechenbare Kosten Controlling: Aspekte der Stichprobenkontrollen

Aspekte	Beschreibung	Verantwortlich
Inhalt Stichprobe	Projektbezogene Überprüfung der Massnahmen und Dokumente sowie der Programmadministration.	BAFU Fachabteilung
Form Stichprobe	Feldbegehung sowie Überprüfung der Dokumente und der Programmadministration bei der kantonalen Verwaltung anhand eines standardisierten Stichprobenprotokolls.	BAFU Fachabteilung
Termine	Grundsätzlich im zweiten oder dritten Jahr der Programmperiode. ¹²	BAFU Fachabteilung
Organisation	Die Stichprobe wird aufgrund der Vorgaben der Fachabteilung BAFU durch den Kanton organisiert.	Kanton
Überprüfungstatbestände	Überprüfung Reporting: Entsprechen die vom Kanton in den Jahresberichten mitgeteilten Programminformationen den Tatsachen?	BAFU Fachabteilung
	Überprüfung Massnahmenumsetzung: Entspricht die Programmumsetzung durch den Kanton den Vorgaben und Vereinbarungen?	BAFU Fachabteilung
Rückmeldung an Kanton	In standardisierter Form innert drei Monaten nach der Stichprobenkontrolle. Bei Beanstandungen mit Auswirkungen bezüglich Nachbesserungen oder Zahlungskürzungen wird die Zko PV einbezogen.	BAFU Fachabteilung

A1-2.3 Erfahrungsgespräche

Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern dem BAFU weitere Informationen über den Programmverlauf – dies auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der programmorientierten Subventionspolitik im Umweltbereich. Für Erfahrungsgespräche sind keine formalen Vorgaben notwendig. Sie können organisatorisch in Kombination mit den Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Ihre Durchführung ist Sache der Fachabteilungen.¹³

Zusammengefasst präsentieren sich die Erfahrungsgespräche wie folgt:

Tabelle 11

Controlling: Aspekte des Erfahrungsgesprächs

Aspekte	Beschreibung	Verantwortlich
Inhalt Erfahrungsgespräche	Programmspezifisch, nach Bedarf und Interesse	BAFU Fachabteilung, Kanton
Form und Termin	Keine Vorgaben	BAFU Fachabteilung, Kanton
Durchführung	Zum Beispiel in Kombination mit Stichprobenkontrollen	BAFU Fachabteilung, Kanton

¹² Die Terminplanung wird die Stichproben auf das zweite sowie das dritte Jahr aufteilen. Dabei sind Anforderungen des Bundes und der Kantone zu berücksichtigen. Überdies werden die Unwägbarkeiten der Natur in Rechnung zu stellen sein.

¹³ Zusätzlich werden den Kantonen in einzelnen Fachbereichen – insbesondere im NHG-Bereich – Fachberatungen durch externe, vom BAFU beauftragte Beratungsstellen angeboten. Die Erfahrungen und Erkenntnisse dieser Beratungsstellen werden ebenfalls in die Weiterentwicklung der Produkt- und Subventionspolitik einfließen.

A2 Mustervereinbarung

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG*

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem

Kanton

betreffend die Programmziele im Bereich

* Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des _____gesetzes in den Bereichen _____ gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Eingabe des Kantons vom _____ (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundeseitrag: CHF _____)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. ____ Bundesgesetz über _____ vom x.x.200x (SR xxx)
- Art. ____ Bundesgesetz über _____ vom x.x.200x (SR xxx)
- Art. ____ Bundesgesetz über _____ vom x.x.200x (SR xxx)
- Art. 12 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Verordnungen _____
- Richtlinien/Vollzugshilfen _____

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. _____
2. _____
3. _____

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton _____ gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator/Wirkung
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang _____ zu beachten.

Optional können hier zudem finanzielle und materielle Abgrenzungen der Leistungen zu anderen Produkten, Verträgen und Einzelprojekten definiert werden.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF _____.

Programmziel	Bundesbeitrag
Programmziel 1 Total	CHF ...
Programmziel 2 Total	CHF ...
Programmziel 3 Total	CHF ...
Total	CHF ...

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

Programmziel	Bundesbeitrag
1. Jahr (2025)	CHF ...
2. Jahr (2026)	CHF ...
3. Jahr (2027)	CHF ...
4. Jahr (2028)	CHF ...

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9 Steuerung und Aufsicht

9.1 Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich _____ insbesondere wie folgt erfolgen:

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, _____ 2024 Ort, _____

Schweizerische Eidgenossenschaft Kanton _____

Bundesamt für Umwelt (BAFU) _____

Die Direktorin _____

Katrin Schneeberger _____

Programmverantwortliche/-r (Funktion)

(Name)

Beilagen: Anhang 1 bis _____

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Inhaltsverzeichnis zu Teil 2:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

2	Fachspezifische Erläuterungen zur		Anhang zu Teil 2	65
	Programmvereinbarung im Bereich Landschaft	48		
2.1	Programmspezifische Ausgangslage	48	A1	Programmblatt für Nationalpärke
2.1.1	Rechtliche Grundlagen	48	A2	Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate
2.1.2	Aktuelle Situation	48		67
2.1.3	Entwicklungsperspektiven	49	A3	Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung
2.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	50		69
2.2	Teilprogramm Landschaftsqualität	53		
2.2.1	Programmblatt	53		
2.2.2	Mittelberechnung	57		
2.3	Teilprogramm «Weltnaturerbe»	58		
2.3.1	Programmblatt	58		
2.3.2	Programmziele	59		
2.3.3	Mittelberechnung	60		
2.4	Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»	61		
2.4.1	Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen	61		
2.4.2	Programmziele	61		
2.4.3	Programmblätter für die drei Parkkategorien	62		
2.4.4	Mittelberechnung	62		

2 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

2.1 Programmspezifische Ausgangslage

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 13, 14a und 23k NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für Massnahmen zum Erhalt schützenswerter Landschaften und Naturdenkmäler (Art. 13 NHG), die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung (Art. 14a NHG) sowie für Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung (Art. 23k NHG). Zu den Landschaftsmassnahmen nach Artikel 13 NHG gehört auch die Unterstützung von Weltnaturerbestätten.	Finanzhilfen
Art. 18b Abs. 2, 18d und 23c NHG	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für den ökologischen Ausgleich (Art. 18d NHG) sowie für Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23c NHG).	Abgeltungen
Art. 4–12a und 22 NHV	Diese Bestimmungen regeln Verfahren und Bedingungen für die Subventionen.	
Art. 2–6 Pärkeverordnung (PäV)	Diese Bestimmungen regeln Verfahren und Bedingungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung.	
Welterbe	Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Welterbe-Konvention; SR 0.451.41)	
Art. 23 NHV	Die für den Vollzug des NHG zuständigen Fachstellen des Bundes sind das BAFU für die Landschaftspolitik; das BAK für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz und das ASTRA für die historischen Verkehrswege.	Fachstellen des Bundes

2.1.2 Aktuelle Situation

Seit der Programmperiode 2020–2024 sind die Förderbereiche «schützenswerte Landschaften», «Moorlandschaften», «Pärke von nationaler Bedeutung», «Weltnaturerbe» und «Öffentlichkeitsarbeit» in einer Programmvereinbarung zusammengefügt. Diese Zusammenlegung hat sich bewährt. Sie stärkt die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Fachstellen auf kantonaler Stufe und unterstützt die Nutzung von Synergien. Die eingeführten Pauschalen führten wie gewünscht zu einer administrativen Vereinfachung und somit zu weniger Aufwand bei den Kantonen. Die Leistungs- und Qualitätsindikatoren, die Jahresberichte, die Stichproben wie auch jährliche Erfahrungsaustausche im Bereich Landschaft, Pärke und Welterbe erlauben dem BAFU weiterhin eine gute strategische Steuerung. Mit dem neu eingeführten Programmziel 3 zu den Aufwertungsmassnahmen in Agglomerationen im Teilprogramm «Schützenswerte Landschaften» konnte das Thema Biodiversität und Landschaftsqualität in den Agglomerationen gestärkt werden. Die erhöhten finanziellen Mittel wurden von den Kantonen wie gefordert gegenfinanziert und zweckmässig eingesetzt. Dies trug zu einer deutlichen Stärkung der Landschaftspolitik auf der kantonalen Ebene bei.

2.1.3 Entwicklungsperspektiven

Mit dem 2020 vom Bunderat aktualisierten Landschaftskonzept Schweiz (LKS) sowie den fast in allen Kantonen erarbeiteten kantonalen Landschaftskonzeptionen liegen nun die Grundlagen für eine flächendeckende Kohärenz der Landschaftsqualitätsziele auf kantonaler Ebene vor. Die anstehende Programmperiode legt den Fokus nun stärker auf die Umsetzung der Konzeptionen. Zur Unterstützung wird ein neues Programmziel zu Sensibilisierung, Kommunikation und Beratung eingeführt. Bei Aufwertungsmassnahmen in schützenswerten Landschaften sollen die regionalen Eigenarten noch stärker berücksichtigt werden. Die vollständige Umsetzung des Schutzauftrags bei Moorlandschaften bleibt prioritär, insbesondere die Bezeichnung, der Schutz und die Förderung der charakteristischen Landschafts- und Kulturelemente (nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b Moorlandschaftsverordnung). Weiter werden Aufwertungsmassnahmen im Sinne des ökologischen Ausgleichs in Siedlungen und Agglomerationen gestärkt. Aufgrund dieser Erweiterung wird das Teilprogramm neu «Landschaftsqualität» genannt.

Dank der mit der PV «Landschaft» erreichten kohärenten Steuerung und Koordination durch Bund und Kantone kann weiterhin ein gezielter, gut koordinierter Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Landschaftsqualität erreicht werden. Im Teilprogramm Landschaftsqualität beteiligt sich der Bund bei Finanzhilfen mit höchstens 50 %; mindestens 50 % müssen vom Kanton oder von Dritten wie z. B. Gemeinden und Stiftungen beigesteuert werden. Finanzhilfen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (Fonds Landschaft Schweiz FLS) können zusätzlich zu anderen Finanzhilfen oder zu Abgeltungen des Bundes gewährt werden, sofern die betreffenden Erlasse dies nicht ausschliessen. Bei den Abgeltungen für Moorlandschaften kann der Beitrag des Bundes mehr als die Hälfte ausmachen. Bei den Abgeltungen für Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen beteiligt sich der Bund mit 40 %. Die Bemessung der Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen wird analog der PV Naturschutz angewendet (vgl. dort 3.2.2 Mittelberechnung). Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung sind im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU zu regeln.

Die Pärke haben sich in ihren Regionen als namhafte und wertvolle Akteure etabliert. Die Pärkelandschaft umfasst aktuell 13 % der Landesfläche. Neben dem Schweizerischen Nationalpark im Engadin sind Ende 2023 17 Regionale Naturpärke und zwei Naturerlebnispärke in Betrieb. Ein regionaler Naturpark befindet sich in Errichtung und wird vorbehältlich der erforderlichen demokratischen Legitimation in der 5. Programmperiode den Betrieb aufnehmen. Zudem wird in weiteren Regionen die Machbarkeit für Pärke von nationaler Bedeutung abgeklärt, sodass für die Programmperiode 2025–2028 von 1–2 Gesuchen für die Errichtung weiterer Pärke ausgegangen werden kann.

Folgende Stätten sind in der Liste des Weltnaturerbes eingetragen: Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (2001, Erweiterung 2007, BE, VS), Monte San Giorgio (2003, TI), Schweizer Tektonikarena Sardona (2008, GL, SG, GR) sowie zwei Objekte im seriellen Objekt «Alte Buchenwälder und Buchenwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas» (2021, Waldreservate im Val di Lodano [TI] und auf dem Bettlachstock [SO]).

Der Bund beteiligt sich finanziell über die gesamte Programmperiode mit höchstens 50 % am Gesamtbudget eines Parks oder eines Weltnaturerbes. Mindestens 50 % müssen via Kanton, Gemeinden und Dritte (z. B. Stiftungen, Fonds Landschafts Schweiz [FLS], Spenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen) finanziert werden. Anrechenbar sind sowohl finanzielle Beiträge als auch materielle Beiträge wie beispielsweise von der öffentlichen Hand oder Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellte Büroräumlichkeiten, Mobiliar oder sonstiges Material. Weiter können Personalkosten zum effektiven Stundenansatz angerechnet werden, wenn Arbeiten für den Park oder das Welterbe durch ausgewiesene Fachpersonen unentgeltlich ausgeführt werden (Beispiel: die Buchhaltung wird von einer Gemeindeverwaltung oder Dritten ohne Kostenfolge für den Park oder das Welterbe geführt). Weitere Arbeitsleistungen Dritter können in bescheidenem Rahmen ergänzend angerechnet werden. Explizit ausgeschlossen ist die Anrechnung von Umwelt-/ Volunteeringeinsätzen sowie der Differenz zwischen den Stundensätzen der auf der Geschäftsstelle arbeitenden Personen zu Referenzansätzen (SIA / SVU) oder solchen privater Büros. Der entsprechende Nachweis ist Gegenstand der Berichterstattung.

Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen (siehe dazu Kap. 1.3.11) werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

2.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss klar und gewährleistet sein. Synergien sind zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, garantieren die Kantone gegenüber dem Bund, dass Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden. Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl zwischen den Teilprogrammen innerhalb der PV «Landschaft» als auch mit der PV «Naturschutz». Weitere Schnittstellen bestehen auch mit den folgenden Bereichen: «Waldbiodiversität», «Gewässerrevitalisierung/Hochwasserschutz/Auenwald», «Wildtiere». Hinzu kommen Schnittstellen zu Bundesbeiträgen anderer Sektoralpolitiken wie zum Beispiel der Neuen Regionalpolitik (NRP) oder der Landwirtschaftspolitik.

Der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1 des Teilprogramms «Landschaftsqualität») sowie weiteren kantonalen Strategien und Planungen (Biodiversitätsstrategien, Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur etc.) kommt für eine kohärente Landschaftspolitik auf Stufe des Kantons eine wichtige Rolle zu: Die kantonale Fachstelle konkretisiert darin die Finanzierung von Aufwertungsprojekten durch die verschiedenen Programme, vermeidet Doppelsubventionierungen, garantiert, dass die «richtige» Massnahme aus dem richtigen Programm unterstützt wird und gewährleistet die optimale Nutzung der zwischen den verschiedenen Programmen vorhandenen Synergien. Die PV Landschaft mit ihren drei Teilprogrammen sowie weitere geeignete Förderinstrumente des Bundes sollen genutzt werden, um die kantonale Landschaftskonzeption sowie weitere relevante konzeptionelle oder strategische Grundlagen der Kantone umzusetzen. Die Kantone sind gebeten, in ihren Gesuchen diesen Beitrag aufzuzeigen.

Im Teilprogramm «Landschaftsqualität» können insbesondere folgende Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen unterstützt werden:

- Massnahmen zur Umsetzung der Aufwertung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung durch parzellenscharfe Abgrenzung und Konkretisierung der Schutzziele, deren Sicherung mit behörden- und eigentümergebundlichen Instrumenten wie zum Beispiel Schutzverordnungen oder Schutz- und Nutzungsplanungen sowie durch konkrete landschaftliche Aufwertungsmassnahmen.
- Massnahmen zum konkreten Vollzug des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung auf Objektebene, beispielsweise durch Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen (Art. 8 Moorlandschaftsverordnung), durch Betreuung und Aufsicht sowie durch die Förderung der charakteristischen Landschafts- und Kulturelemente.
- Massnahmen, die den Landschaftscharakter mit seiner regionalen Eigenart, Vielfalt und Schönheit bei baulichen Landschaftselementen bewahren und fördern, soweit nicht durch andere Programme finanzierbar (wie z. B. Strukturverbesserung, Denkmalpflege); Mehrkosten von im Hinblick auf die Erreichung der jeweiligen Landschaftsschutzziele aufwendigerem Bauen (Gebäudedimension, Dachform, Materialien); Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturen, soweit er nicht durch den Werkeigner zu finanzieren ist, wie bspw. nach Artikel 55 Seilbahnverordnung zu entfernende Seilbahnen; Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen in BLN-Gebieten (Art. 7 VBLN); Unterhalt von Gebäuden oder Kulturelementen wie Trockenmauern usw.
- Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen nach Artikel 15 NHV wie zum Beispiel ökologische Aufwertungen zur Vernetzung ökologisch wertvoller Lebensräume, neue naturnah gestaltete Bereiche im Grünraum, hochwertig begrünte Dächer und Fassaden, kleinere Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und des Gewässerraums sowie landschaftsbezogene Massnahmen, die zum Rückhalt von Wasser im Siedlungsgebiet beitragen. Finanzierbar sind auch landschaftbezogene Massnahmen zur Aufwertung der Siedlungsränder wie Hochstammobstgärten um Siedlungen, welche nicht bereits mit Mitteln der Landwirtschaft (BFF und/oder LQB) oder weiterer Programme gefördert werden.
- Zusätzliche Integrationsmassnahmen für Bauten und Anlagen wie zum Beispiel Bepflanzung oder naturnahe Umgebungsgestaltung, welche nicht dem Verursacher überantwortet werden können.
- Förderung von Landschaftsstrukturen wie zum Beispiel Hecken, landschaftsprägende Bäume, Alleen, Lebhäge, Holzzäune und Weinbergterrassen mit grosser landschaftlicher Wirkung. Dort, wo die Landschaftsstrukturen prioritär zur Förderung von Arten angelegt werden, sollen sie über das Programm «Naturschutz» finanziert werden.
- Massnahmen, welche die landschaftliche Erholungs- und Identifikationsfunktion verbessern, unter Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Natur (Aufenthaltsqualität der Besuchenden erhöhen, Sensibilisierung für kulturhistorische Landnutzungsformen, Bewusstseinsbildung für regionaltypische Landschaftsqualitäten).

Der Bund verfügt über verschiedene Förderinstrumente, die geeignet sind, den Betrieb von Parks und des Weltnaturerbes zu unterstützen. Es ist Aufgabe der Kantone, diese Instrumente in geeigneter Weise zu kombinieren und deren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die beiden auf dem NHG basierenden Förderinstrumente sind in jedem Fall subsidiär. Die verfügbaren Mittel dürfen nur für Leistungen gewährt werden, für die keine anderen gesetzlichen Grundlagen existieren. Eine Kompensation für fehlende Mittel in anderen Programmen ist nicht möglich. Wenn also beispielsweise Kantone keine oder zu wenig Mittel im Bereich der Neuen Regionalpolitik (NRP) einsetzen, kann dies nicht über die Teilprogramme «Parks von nationaler Bedeutung» oder «Weltnaturerbe» kompensiert werden. Das Gleiche gilt auch für Programme und Förderinstrumente des Bundes in der Landwirtschafts- und Tourismuspolitik. Ebenfalls ist gemäss Artikel 23k NHG nicht vorgesehen, dass der Vollzug der Kantone im Landschafts-, Arten- und Biotopschutz via das Teilprogramm «Parks von nationaler Bedeutung» finanziert wird. Bei Aktivitäten, die auf der Basis einer anderen Rechtsgrundlage oder eines anderen Förderinstrumentes finanziert werden, können im Rahmen der Teilprogramme «Parks von

nationaler Bedeutung» und «Weltnaturerbe» die durch die Trägerschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen finanziert werden, welche durch die genannten Rechtsgrundlagen und Förderinstrumente nicht abgedeckt sind. Dazu gehören beispielsweise die Erarbeitung von perimeterweiten Planungsgrundlagen sowie die Initialisierung und Koordination von Projekten, ohne die im jeweiligen Teilprogramm finanzierten Leistungen nicht möglich wären. Leistungen, die üblicherweise über die PV «Naturschutz», «Wald» oder Förderinstrumente der Landwirtschaftspolitik laufen, sind ausgeschlossen.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen können die folgenden Vorhaben nicht mit globalen Finanzhilfen aus der PV «Landschaft» finanziert werden (Liste nicht abschliessend):

Tabelle 12

Vorhaben, die keine Finanzhilfen erhalten

Vorhaben	Beispiele
Projekthinhalte, für die prioritär andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren (Subsidiaritätsprinzip)	Biotop- und Artenschutz, Revitalisierungen, Neue Regionalpolitik (NRP), Landschaftsqualitätsprojekte, landwirtschaftliche Absatzförderung
Aktivitäten, für die bereits Mittel aus anderen Rechtsgrundlagen zum Einsatz kommen (Ausschluss von Doppelfinanzierung)	Wenn für eine Aktivität (s. obige Beispiele) bereits Bundessubventionen gesprochen wurden, können für dieselben Leistungen keine weiteren Finanzhilfen beantragt werden.
Infrastruktur	Planung, Bau und Umbau von Infrastruktur wie Besucherzentren, Verkehrs- und touristischen Infrastrukturen
Ersatzmassnahmen (z. B. nach Art. 6 und 18 Abs. 1 ^{ter} NHG)	Sämtliche Ersatzmassnahmen sind durch die auslösenden Projekte zu finanzieren
Projektbezogener ökologischer Ausgleich	Wenn durch (Bau-)Projekte beispielsweise aufgrund kantonaler Gesetze Massnahmen für den ökologischen Ausgleich notwendig sind, sind sie vollständig durch die auslösenden Projekte zu finanzieren.
Verkehrsmittel	Z. B. Beschaffung und Betrieb
Forschungsprojekte	Grundlagenforschung oder angewandte Forschung durch verschiedene Forschungsinstitutionen. Diese Projekte können gestützt auf Art. 14a Abs. 1 Bst. a NHG mit Einzelverfügungen unterstützt werden.
Für das Teilprogramm «Weltnaturerbe»: Projekte, bei denen der aussergewöhnliche universelle Wert nicht im Mittelpunkt steht	Solche Projekte können unter Umständen über andere Programmvereinbarungen finanziert werden, zum Beispiel Projekte zur Entwicklung von Produkten ohne Bezug zum aussergewöhnlichen universellen Wert, Informations- oder Bildungsprogramme ohne Bezug zur Welterbeliste oder zum aussergewöhnlichen universellen Wert.
Für das Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»: marktstützende Massnahmen oder Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen	Die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen sowie deren Vermarktung durch Dritte müssen selbsttragend sein. Der Bund stellt das Label zur Verfügung.

2.2 Teilprogramm Landschaftsqualität

2.2.1 Programmblatt

Programmblatt Teilprogramm «Landschaftsqualität», Art. 13, Art. 14a Abs. 1, Art. 18b Abs. 2, Art. 18d Abs. 1 und Art. 23c NHG	
Gesetzlicher Auftrag	Erhaltung, Erwerb, Pflege und Aufwertung, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmälern sowie Umsetzung des ökologischen Ausgleichs in intensiv genutzten Gebieten
Wirkungsziel	Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität (BRB LKS, 2020)
Prioritäten und Instrumente BAFU	Prioritäten: • Umsetzen der kantonalen Landschaftskonzeptionen • Realisieren von Massnahmen mit hoher landschaftlicher Wirkung zum Aufwerten besonders wertvoller Landschaften (BLN, Moorlandschaften, Weltnaturerbe, Pärke sowie kantonal oder kommunal geschützter Landschaften). Dabei wird der vollständigen Umsetzung des Schutzauftrags bei Moorlandschaften weiterhin ein hoher Stellenwert beigemessen. • Aufwerten des Siedlungsraumes im Sinne des ökologischen Ausgleichs • Stärken des Bewusstseins und der Handlungskompetenzen der Landschaftsakteurinnen und -akteure Instrumente: • Finanzhilfen • Abgeltungen für Artikel 18b Abs. 2 sowie Artikel 23c NHG

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungs-indikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
2a-1	PZ 1: Landschaftskonzeption Das BAFU unterstützt das Umsetzen, Konkretisieren und Weiterentwickeln der kantonalen Landschaftskonzeption, welche eine kohärente kantonale Landschaftspolitik fördert.	LI 1.1: Aktuelle Landschafts-konzeption	• Abstimmung mit den Zielen des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) und weiteren Strategien des Bundes • Regionalisierung und Operationalisierung der Ziele, als Basis u. a. für Landschaftsaufwertungsmassnahmen • Verankerung der Konzeption im kantonalen Richtplan • Intersektorielle Koordination und Partizipation zur Abstimmung mit den Sektoralpolitiken	Pauschale CHF 50 000
2a-2	PZ 2: Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften Das BAFU unterstützt Projekte mit landschaftlicher Wirkung, welche die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, der Pärke sowie von kantonal und kommunal geschützten und schützenswerten Landschaften gemäss deren Beschreibungen und ihren Schutzzielen erhalten und aufwerten. Zudem unterstützt das BAFU die Erarbeitung von verbindlichen und nachhaltigen Schutz- und Nutzungsbestimmungen für die Moorlandschaften.	LI 2.1: Anzahl Aufwertungs-projekte	• Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.B und 5.C des LKS • Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzzielen bzw. Zielsetzungen sowie der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1)	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, wenn die Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung erfüllt sind. Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungs-indikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
2a-3	PZ 3: Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen Das BAFU unterstützt Kantone und Gemeinden bei Massnahmen zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung von Siedlungen und Agglomerationen im Sinne des ökologischen Ausgleichs.	LI 3.1: Anzahl Aufwertungsprojekte	• Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1), dem kantonalen Gesamtkonzept PZ 1 der PV «Naturschutz», den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung (Leitbild, Teilstrategie Landschaft), den Planungen der Kantone für die ökologische Infrastruktur sowie kommunalen oder regionalen Strategien für Natur und Landschaft • Koordination der Zusammenarbeit auf kantonaler und überkommunaler Ebene	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, wenn die Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung erfüllt sind. Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen.
2a-4	PZ 4: Wissen Das BAFU unterstützt Projekte, mit denen das Bewusstsein und die Handlungskompetenzen der Landschaftsakteurinnen und -akteure gestärkt wird.	LI 4.1: Anzahl Wissensprojekte	• Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.E bis 5.G des LKS • Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) • Fokus auf die Landschaftsqualitätsziele des LKS bei der Beratung	Pauschal je nach selbstgewählter Aktivität des Kantons: 150 000 CHF bei hoher Aktivität, 100 000 CHF bei mittlerer Aktivität, 50 000 CHF bei tieferer Aktivität

Die Palette an denkbaren Landschaftsschutz- und Landschaftsentwicklungsmassnahmen ist inhaltlich, räumlich und instrumentell äusserst breit. Um eine Fokussierung auf die strategischen Ziele des Bundes zu erreichen, formulieren die Programmziele (PZ) vier zentrale konzeptionelle Schwerpunkte, deren Umsetzung durch die Kantone unterstützt werden soll.

PZ 1 Landschaftskonzeption

Das Programm zielt auf die Konkretisierung, Umsetzung und Weiterentwicklung der kantonalen Landschaftskonzeption ab. Sie fördert die flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von regionalen und kommunalen Landschaftsqualitätszielen und kann genutzt werden, um auf diesen Zielen basierende Landschaftsaufwertungsmassnahmen auszuarbeiten. Neben regional besonders geeigneten traditionellen Aufwertungsmassnahmen sind auch solche möglich, die zu einer zeitgemässen Weiterentwicklung der Landschaftsqualitäten beitragen können. Weiter thematisiert die Konzeption die landschaftlichen Aspekte in den raumrelevanten Politiken und verbessert so die Abstimmung und Koordination; insbesondere auch mit dem kantonalen Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Vernetzung gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz». Zudem bildet die kantonale Landschaftskonzeption ein wichtiges Bindeglied zwischen den behördenverbindlichen Zielen des Landschaftskonzepts Schweiz (Konzept nach Art. 13 RPG, LKS) und den kantonalen und kommunalen Planungen. Bei diesen Konzeptionen wird von einem ganzheitlichen Landschaftsverständnis ausgegangen, das neben der Erhaltung und Aufwertung schützenswerter Landschaften auch den sorgfältigen Umgang mit der Landschaft auf der ganzen Landesfläche sowie die vielfältigen Landschaftsfunktionen berücksichtigt.

Die Kantone können in der Konzeption auch Landschaften bezeichnen, die für die Naherholung besonders bedeutend sind und damit schützenswert sein können. Dies dient sowohl der Umsetzung des Planungsgrundsatzes zum Erhalten von Erholungsräumen (Art. 3 Abs. 2 Bst. d RPG) als auch dem Bestimmen der für die Erholung bedeutsamen Gebiete (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG) als Grundlage für den kantonalen Richtplan. Damit unterstützt das Programmziel die Konkretisierung der Stossrichtung 7.2 der Gesundheitsstrategie 2030 des Bundesrates. Zudem kann die Landschaftskonzeption genutzt werden, um die vielfältigen Planungsgrundlagen (insbesondere aus den Bereichen Naturschutz, Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, Anpassung an den Klimawandel sowie

strukturelle Bewegungsförderung) aufeinander abzustimmen. Damit dient sie insbesondere auch als Basis für die Umsetzung von PZ 3. Die Formulierung von konkreten Landschaftsqualitätszielen auf der jeweils geeigneten, der jeweiligen Landschaft entsprechenden Massstabsebene durch die Kantone dient als Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft und deren Umsetzung und langfristigen Sicherung mit den Instrumenten der Raumplanung (insbesondere dem kantonalen Richtplan) sowie weiterer landschaftsrelevanter Sektoralpolitiken (z. B. Landschaftsqualitätsprojekte oder Landschaftsplanungen für Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung). Insgesamt muss die Abstimmung mit den Schutzzielen von allenfalls betroffenen Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), von Moorlandschaften und von Welterbegebieten (aussergewöhnlicher universeller Wert) oder mit den im Rahmen einer Parkcharta formulierten Landschaftsqualitätszielen sichergestellt sein. Das BAFU hat die Anforderungen an die Erarbeitung der kantonalen Landschaftskonzeption sowie kohärenter Landschaftsqualitätsziele in einem 2020 aktualisierten Merkblatt festgehalten.

PZ 2 Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften

Das Programmziel 2 dient der Aufwertung besonders wertvoller Landschaften mittels finanzieller Förderung entsprechender Bestrebungen der Kantone. Es dient auch dem prioritären Abschluss der Umsetzung der Aufwertung der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gemäss dem bundesrätlichen Auftrag in Artikel 3 und 5 Moorlandschaftsverordnung und deren schutzzielkonformer Entwicklung. Gefördert werden Massnahmen des Landschaftsschutzes und der Landschaftsaufwertung in BLN-Objekten, in Moorlandschaften, in Welterberegionen, in Parks sowie in kantonal und kommunal geschützten und schützenswerten Landschaften. Zudem gelten auch landschaftsbezogene Aufwertungsmassnahmen als unterstützenswert, die im Zusammenhang mit Objekten des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sowie des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) stehen. Alle Massnahmen müssen in Abstimmung mit den objektspezifischen Schutzzielen und der kantonalen Landschaftskonzeption (im Sinne von PZ 1) erfolgen. Für die landschaftlichen Aufwertungsmassnahmen in Moorlandschaften (natürliche und kulturelle Eigenheiten von Moorlandschaften) zum besseren Vollzug von Artikel 23b und Artikel 23c NHG ist die Vollzugshilfe «Bauten und Anlagen» in Moorlandschaften (BAFU 2016) mit zu berücksichtigen. Aufwertung von Biotopen und Revitalisierung von Gewässern sowie Unterhaltsmassnahmen im Rahmen der Landschaftsqualitätsprojekte fallen nicht darunter. Welche Aufwertungsprojekte der Kanton mit den gewährten Mitteln unterstützen will, entscheidet er aufgrund seiner strategischen Überlegungen (insbesondere Landschaftskonzeption PZ 1). Angesichts des Verzuges bei der Umsetzung der Aufwertung etlicher Moorlandschaften kommt dieser verfassungsrechtlichen Aufgabe in den betroffenen Kantonen eine grosse Priorität zu.

PZ 3 Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen

Das Programmziel 3 stützt basierend auf Artikel 18b Absatz 2 NHG und Artikel 15 Absatz 1 NHV die ökologische und landschaftliche Aufwertung in Siedlungen und Agglomerationen. Damit trägt es zur Umsetzung von Ziel 8 «Biodiversität im Siedlungsraum fördern» der Strategie Biodiversität Schweiz sowie der Qualitätsziele 8 «Städtische Landschaften – qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern» und 9 «Periurbane Landschaften – vor weiterer Zersiedelung schützen, Siedlungsränder gestalten» des Landschaftskonzepts Schweiz bei. Die Kantone sollen finanzielle Anreize setzen, so dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Flächen massgeblich ökologisch und landschaftlich aufwerten. Dieser Anreiz kann sich sowohl an öffentlichrechtliche als auch an private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer richten. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung des Bundes ist, dass die ökologische Aufwertung erheblich ist und ohne wirtschaftlichen Ertrag und ohne direkten oder indirekten Bezug zu einem Projekt erfolgt, für welches ökologischer Ausgleich aufgrund einer Nutzungsintensivierung zu leisten ist. Der Bund trägt mit dieser generellen Richtlinie der unterschiedlichen kantonalen Praxis zum ökologischen Ausgleich bewusst Rechnung. Das Programmziel bezweckt, dass in Siedlungen und Agglomerationen neue naturnah

gestaltete Bereiche im Grün- und Gewässerraum (z. B. ökologisch wertvolle Park- und Gartenflächen, See- und Flussufer, Stadtbäume) sowie begrünte Dächer und Fassaden geschaffen werden und entsprechend interessierte und aktive Akteure eingebunden werden. Neben klassischen Massnahmen zur Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität in Siedlungen und Agglomerationen können kleinere Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und des Gewässerraums unterstützt werden. Ebenfalls als unterstützungswürdig gelten natur- und landschaftsbezogene Massnahmen, die zum Rückhalt von Wasser in den Siedlungen beitragen (Prinzip Schwammstadt). Darüber hinaus werden auch Aufwertungs- und Lenkungsmassnahmen in wichtigen Erholungsgebieten in unmittelbarer Siedlungsnähe unterstützt, wenn diese vom Kanton im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b RPG als für die Erholung bedeutsam anerkannt sind. Die Kantone sorgen dafür, dass die mit Bundesmitteln geschaffenen natürlichen und landschaftlichen Werte nachhaltig gesichert sind und nutzen dafür die jeweils angemessenen Instrumente.

Neben den Abgeltungen für die Aufwertungsmassnahmen unterstützt der Bund die Kantone bei der ämterübergreifenden Koordination. Bei der Förderung von Natur und Landschaftsqualität in Siedlungen und Agglomerationen bestehen wertvolle Synergien mit zahlreichen Sektoralpolitiken. Neben den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung sind insbesondere die Grundlagen im Naturschutz (z. B. «Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung» gemäss PV Naturschutz) und die Planungen zur Anpassung an den Klimawandel von Bedeutung. Es ist den Kantonen frei gestellt, wie sie diese Koordination sicherstellen. Zudem sind die Kantone auch frei, wie sie insbesondere im funktionalen Raum einer Agglomeration, die übergemeindliche bzw. regionale Zusammenarbeit gewährleisten und Beratungsleistungen der Kernstädte entschädigen. Über den Qualitätsindikator «überkommunale Zusammenarbeit» ist vorgegeben, dass diese Zusammenarbeit und Koordination stattfindet und vom Bund im Rahmen des Reportings überprüft werden kann.

Zur Reduktion des planerischen und administrativen Aufwandes der Kantone sind die folgenden Massnahmen nicht Bestandteil von PZ 3: Alle Massnahmen der Kantone im Bereich des Biotopschutzes und des klassischen Artenschutzes inklusive der dafür vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen sowie Lebensraumaufwertungen, die ihren räumlichen Schwerpunkt ausserhalb des Siedlungsraums haben. Diese Massnahmen sind in der PV Naturschutz einzugeben.

PZ 4 Wissen

Mit dem Programmziel werden Projekte der Kantone zur Umsetzung des strategischen Ziels III «Bewusstsein und Handlungskompetenz stärken» des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) unterstützt. Mit diesem Ziel sollen Landschaftsakteurinnen und -akteure gestärkt werden, die Landschaftsqualität in ihren Handlungsbereichen zu erkennen, bei räumlichen Abstimmungen zu berücksichtigen sowie aktiv zu einer qualitätsorientierten Entwicklung der Landschaft beizutragen. Darunter fallen Projekte der Sensibilisierung und Kommunikation zu Landschaftsqualitäten und -leistungen, Informations- und Bildungsmassnahmen und Beiträge für Visualisierungen von Landschaftsqualitäten und Aufwertungsprojekten. Ebenfalls unterstützt der Bund die Landschaftsberatung für Gemeinden, mit der diese insbesondere bei der Berücksichtigung des LKS unterstützt werden. Die operativen Modalitäten dieser Landschaftsberatungen werden basierend auf der durch die kantonalen Fachstellen begleiteten Pilotprojekte gemeinsam festgelegt, wenn deren Evaluation im Jahr 2023 vorliegt. Das Programmziel unterscheidet zwischen Kantonen, die viele Wissensaktivitäten durchführen werden und solchen, die weniger Aktivitäten planen.

Neben diesen Programmzielen werden Leistungsindikatoren und Qualitätsindikatoren als Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel an die Kantone im Rahmen der Programmverhandlungen formuliert. Als Leistungsindikator dient für das PZ 1 das Vorhandensein einer aktuellen Landschaftskonzeption, was die

Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung in einem Umsetzungsprogramm einschliesst; für die PZ 2 und PZ 3 die Anzahl der Aufwertungsprojekte. Als Leistungsindikator für das PZ 4 dienen die Anzahl der Wissensprojekte. In der jährlichen Berichterstattung legen die Kantone über die Anzahl und in Stichworten über die Art der umgesetzten Projekte Rechenschaft ab. Als Qualitätsindikatoren dienen unter anderem die Abstimmung mit den in den Strategien, Konzepten und inhaltlichen Programmen des Bundes wie dem Landschaftskonzept Schweiz und der Strategie Biodiversität Schweiz formulierten Ziele und Prioritäten. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das kantonale Gesamtkonzept gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz» sowie weitere regionale Instrumente mit Bundesfinanzierung (z. B. Agglomerationsprogramme, Landschaftsqualitätsprojekte). Aus Sicht des Bundes ist diese Koordination und Zusammenarbeit gerade im Agglomerationsraum für die Kantone anspruchsvoll. Der Bund verzichtet aber bewusst darauf, hierfür ein neues Koordinationsinstrument oder eine neues Konzept als Qualitätsindikator vorzusehen, sondern überlässt den Kantonen die Freiheit, die für die jeweilige regionale Zusammenarbeit geeignete Form zu definieren. Diese Qualitätsindikatoren müssen im Sinne von Eintretens-kriterien erfüllt werden, damit eine Massnahme überhaupt Gegenstand einer Programmvereinbarung sein kann. Im Rahmen der Stichproben kann die Einhaltung der Qualitätsindikatoren ausführlich geprüft werden.

2.2.2 Mittelberechnung

Die Erarbeitung von Landschaftskonzeptionen wie auch die Durchführung von Schutz-, Aufwertungs- und Wissensmassnahmen stellen eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Angesichts dieser Heterogenität ist die Entwicklung komplexer Bewertungsmethoden nicht sinnvoll. Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden deshalb einerseits Pauschalbeiträge für die PZ 1 (pro Kanton) und PZ 4 (pro Kanton, abgestuft je nach vorgesehenem Umfang der kantonalen Aktivitäten). Hinzu kommen Beitragsangebote an die Kantone, die Aufwertungsmassnahmen gemäss PZ 2 und PZ 3 offerieren (theoretische «Kontingente»). Das «Kontingent» setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen. Letzterer richtet sich im PZ 2 nach der Fläche der BLN- und Moorlandschafts-Objekte und im PZ 3 nach dem Anteil der Siedlungsflächen an der Gesamtfläche der Kantone (gemäss BFS). Ausgehend von diesen «Kontingenten» werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Verhandlungen denjenigen kantonalen Programmen zugesprochen, welche die Qualitätskriterien und die Prioritäten erfüllen. Zusätzlich können die quantitativ am besten messbaren Qualitätsindikatoren (z. B. die Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzzielen oder die Abstimmung mit Strategien und Konzepten des Bundes) gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b NHV zur Entscheidungsfindung gewichtet werden. Der gewählte Ansatz zur Mittelverteilung rechtfertigt sich insbesondere zur Reduktion des administrativen Aufwands der Kantone. Finanzhilfen können auch für gemeinsame Aktivitäten mehrerer Kantone gewährt werden.

Über Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen in den PZ 2 und 3 geben die von den Kantonen einzureichenden Beilagen Auskunft. Sie sollen sich auf maximal drei A4-Seiten zu folgenden Punkten äussern:

Beilage Programmziele 2 und 3	
Kurzbeschreibung der angebotenen Leistung	
Ausführungen zur Erfüllung der Qualitätsindikatoren	Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzzielen und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1)
Geplante Leistungen	Ausführen, insbesondere auch Angabe zum Massnahmenperimeter (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Zeitplanung und Meilensteine	Grobe Zeitplanung für die Programmperiode aufführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Erwartete Wirkungen	Ausführen (Wirksamkeit der Massnahme nach Artikel 4b Abs. 2 Bst. c NHV)
Grundlagen	Evtl. bereits vorhandene Grundlagen aufführen bzw. Quellen angeben

2.3 Teilprogramm «Weltnaturerbe»

2.3.1 Programmblatt

Programmblatt «Weltnaturerbe» Art. 13 NHG

Gesetzlicher Auftrag	Ungeschmälerter Erhalt bzw. grösstmögliche Schonung von Landschaften und Naturdenkmälern von universellem Wert.
Wirkungsziel	Der aussergewöhnliche universelle Wert der Weltnaturerbestätten der Schweiz ist langfristig garantiert und erhalten. Dies umfasst namentlich: • Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung • Sensibilisierung und Bildung • Forschung und Monitoring • Management und Kommunikation
Prioritäten und Instrumente BAFU	• Prioritäten: Natur- und Landschaftsobjekte von universellem Wert • Instrumente: Finanzhilfen Das BAFU unterstützt das Management von Weltnaturerbestätten auf Schweizer Territorium, welche vom Welterbekomitee der UNESCO in die Liste gemäss Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingeschrieben worden sind.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundes- beitrag
2b-1	PZ 1: Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung der Stätten	LI 1.1: Relevanz und Umfang der Projekte für die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts sowie für die räumliche Sicherung der Stätten	• Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf dem für die Programmperiode gültigen Managementplan und auf dem Welterbe Aktionsplan Schweiz 2025–2032 (max. 2 Punkte) • Die Projekte leisten, wo sinnvoll, einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und dem Landschaftskonzept Schweiz (max. 2 Punkte) • Die Projekte sind in Bezug auf die Gesamtheit des aussergewöhnlichen Werts der Stätte von grosser Bedeutung (max. 2 Punkte) • Die Ziele zur Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte sind in den Planungsinstrumenten sowie den relevanten Grundlagen verankert (max. 2 Punkte)	8 Punkte
2b-2	PZ 2: Sensibilisierung und Bildung	LI 2.1: Relevanz und Umfang der Angebote und Massnahmen im Bereich Bildung und Sensibilisierung	• Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf dem für die Programmperiode gültigen Managementplan und auf dem Welterbe Aktionsplan Schweiz 2025–2032 (max. 2 Punkte) • Die Projekte basieren auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 2 Punkte) • Die Trägerschaft arbeitet mit anderen Stätten der Welterbeliste zu relevanten Themen oder Regionen zusammen (max. 2 Punkte)	6 Punkte
2b-3	PZ 3: Konzeption und Koordination der Forschung und des Monitorings	LI 3.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption und des Monitors sowie der Massnahmen zur Qualitätssicherung	• Die Forschungskonzeption zum aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätten liegt vor und die Koordination der Forschungsprojekte ist darauf ausgerichtet (national, international) (max. 2 Punkte) • Die Qualität und Langfristigkeit des Monitorings des aussergewöhnlichen universellen Werts ist gewährleistet (max. 2 Punkte)	4 Punkte
2b-4	PZ 4: Management und Kommunikation	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Kommunikation und Organisation	• Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung der Trägerschaft (max. 2 Punkte)	6 Punkte

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundes- beitrag
			• Die Kommunikation bezieht sich auf die Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf den für die Programmperiode gültigen Managementplan, auf den Welterbe Aktionsplan Schweiz 2025–2032 und die Welterbekonvention in Zusammenarbeit mit anderen Stätten (max. 2 Punkte) • Die Bevölkerung und die lokalen Akteure sind in die Trägerschaft eingebunden (max. 2 Punkte)	
Mehrleistungen				
2b-5	Fläche der Stätte		• 1 bis 100 km² (2 Punkte) • Pro weitere 50 km²: 1 Punkt (max. 14 Zusatzpunkte) • Vorhandensein einer Pufferzone: 2 Punkte	18 Punkte
2c-6	Komplexität der Stätte		• Anzahl Kantone, Gemeinden und Organisationen, die in der Trägerschaft vertreten sind • Sprachliche Vielfalt • Transnationalität der Stätte	6 Punkte

Das Programmblatt «Welterbe» umfasst Leistungen im Zusammenhang mit den Stätten in der Schweiz, die aufgrund der naturbezogenen Kriterien gemäss Artikel 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt in die Welterbeliste eingetragen wurden. Für die Finanzhilfen ist Artikel 13 NHG massgebend. Finanzhilfen können für den Schutz, die Erhaltung, die Aufwertung, das Management und die Weitergabe des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte an künftige Generationen gewährt werden. Die beitragsberechtigten Leistungen orientieren sich an den oben genannten Programmzielen. Ausgehend davon definiert das Programmblatt die Grundlagen für die Bewertung der von den Stätten in diesem Rahmen erbrachten Leistungen sowie die Bemessung der Finanzhilfen.

2.3.2 Programmziele

Ziel des Programms ist die langfristige Erhaltung der aussergewöhnlichen universellen Werte in der Schweiz, die international als Weltnaturerbe anerkannt sind. Das Management der Stätten, die diese Werte symbolisieren, soll weltweit als Beispiel dienen und ihre Qualität soll laufend verbessert werden.

Das Welterbekomitee entscheidet anhand von präzisen Kriterien über die Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste. Diese Kriterien erlauben eine eindeutige Feststellung des aussergewöhnlichen universellen Werts, welcher in der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert ausführlich beschrieben ist. Der Wert jeder einzelnen Stätte stützt sich somit auf unterschiedliche Attribute. Folglich sind auch die erbrachten Leistungen äusserst vielfältig.

2.3.3 Mittelberechnung

Bemessungssystem für globale Finanzhilfen an Weltnaturerbestätten

Um die Leistungen der einzelnen Stätten miteinander vergleichen zu können, hat das BAFU einen Satz von Qualitätsindikatoren ausgearbeitet, die auf den oben genannten Programmzielen sowie auf der Fläche und der Komplexität der Stätten beruhen. Die Qualitätsindikatoren sind ausreichend allgemein gehalten, um ihre Anwendbarkeit auf Stätten mit sehr unterschiedlichen aussergewöhnlichen universellen Werten zu gewährleisten.

Die globalen Finanzhilfen werden auf der Basis der Leistungen bemessen, welche dazu beitragen, die Programmziele zu erreichen. Diese Leistungen müssen zudem auf den universellen Wert ausgerichtet sein und den Grundsätzen und Grundlagen der Welterbekonvention entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte, sondern der Umfang und die Relevanz aller Leistungen wichtig. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besuchende die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen auf den universellen Wert fokussiert wird und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden.

Die Bemessung der Finanzhilfen wird, wo sinnvoll, an Leistungen zugunsten der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz geknüpft und mit zusätzlichen Anreizen versehen. Die Fläche der Stätte sowie ihre politische, geografische und sprachliche Komplexität werden als Grundlage für die Bemessung der Höhe der globalen Finanzhilfen berücksichtigt.

Die angebotenen Leistungen müssen die Richtlinie der Welterbekonvention (*UNESCO Centre du patrimoine mondial – Orientations devant guider la mise en oeuvre de la Convention du patrimoine mondial*) sowie die Publikationen des Welterbezentrums (*Centre du patrimoine mondial – Publications [unesco.org]*), der Generalversammlung und des Welterbekomitees und deren Beschlüsse befolgen. Daher ist dieser Aspekt ebenfalls Gegenstand der Bemessung der Höhe der Finanzhilfen.

In einem ersten Schritt werden alle Finanzierungsgesuche für Weltnaturerbestätten gestützt auf die Indikatoren des Programmblatts geprüft und mit Leistungspunkten bewertet. Auf der Grundlage der Anzahl Leistungspunkte wird anschliessend den für die jeweiligen Stätten zuständigen Kantonen eine für die Periode verfügbare Summe angeboten.

Die globalen Finanzhilfen werden vom BAFU auf der Grundlage des Gesuchs des Kantons bemessen. Dieses muss auf dem Managementplan der Stätte basieren. Der Managementplan ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Aufnahme in die Welterbeliste (Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Ziffer 96–119). Das Gesuch um globale Finanzhilfen beinhaltet neben den für die Programmperiode geplanten Leistungen auch die nötigen Aktualisierungen oder gegebenenfalls eine Revision des Managementplans.

2.4 Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»

2.4.1 Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen

Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie entstehen auf der Basis freiwilliger Initiativen in Regionen, welche die für einen Park erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Artikel 23e ff. NHG definieren die Anforderungen an die drei Parkkategorien für die Verleihung und die Verwendung des Labels «Park von nationaler Bedeutung» sowie für die Gewährung globaler Finanzhilfen. Globale Finanzhilfen an die Errichtung sowie den Betrieb und die Qualitätssicherung eines Parks werden gewährt, wenn die Anforderungen an den Park gemäss Artikel 23k NHG und Artikel 2 und 3 PÄV erfüllt sind. Das Pärkerecht sieht vor, dass der Kanton (ggf. die Kantone) sowie die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, und allfällige Dritte sich finanziell angemessen am Park beteiligen. Gesuchsteller um globale Finanzhilfen für Pärke von nationaler Bedeutung ist der für den jeweiligen Park federführende Kanton.

Sind die Anforderungen erfüllt, kann der Kanton dem BAFU im Rahmen einer Programmvereinbarung die vom Park zu erbringenden Leistungen anbieten. Dabei gilt es zu beachten, dass die Erfüllung der oben genannten Anforderungen noch keine Leistung ist, aus der ein Anspruch auf globale Finanzhilfen abgeleitet werden kann. Es obliegt den gesuchstellenden Kantonen, für die zum Betrieb eines Parks nötigen und erwünschten Leistungen zu bestimmen und das jeweils dafür vorgesehene Finanzierungsinstrument des Bundes zu wählen. Die Kantone bereiten die Gesuche so auf, dass sie ausschliesslich über dieses Programm finanzierbare Leistungen enthalten und eine Doppelfinanzierung mit anderen Schutz- und Förderinstrumenten des Bundes innerhalb des Parkperimeters ausgeschlossen werden kann.

Erfüllt ein Park die Anforderungen nicht, so wird dies dem Kanton mittels anfechtbarer Verfügung mitgeteilt.

Finanzhilfen können den Kantonen mittels Programmvereinbarungen auch für gemeinsame Aktivitäten oder Projekte aller Pärke oder mehrerer Kantone gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass auf diesem Weg die Mittel wirksamer eingesetzt werden können und sie den übergreifenden Aufgaben zur Bekanntmachung, der Koordination der Forschung sowie der Zusammenarbeit der Pärke dienen.

2.4.2 Programmziele

Das Ziel des Programms «Pärke von nationaler Bedeutung» ist die Förderung von optimal funktionierenden Pärken, welche sich durch die folgenden Aspekte auszeichnen:

1. Die Pärke von nationaler Bedeutung zeichnen sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte aus. Sie sind in ihrem landschaftlichen Charakter erhalten und aufgewertet.¹⁴ Die in den Pärken liegenden schutzwürdigen und geschützten Lebensräume sind erhalten, vernetzt und aufgewertet. Die national prioritären Arten werden gefördert. Damit leisten die einzelnen Parkkategorien je ihren spezifischen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz inklusive des kantonalen Gesamtkonzepts zur Arten- und Lebensraumförderung gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz» sowie dem Landschaftskonzept Schweiz. Zudem ermöglichen sie das bewusste Erleben von Natur und Landschaft.¹⁵

¹⁴ Art. 23e NHG und Landschaftskonzept Schweiz, Wirkungsziel A3.

¹⁵ Basierend auf den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz.

-
2. Die Pärke von nationaler Bedeutung verstehen sich als innovative Regionen für eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Einbezug der Bevölkerung. Ihre regionalwirtschaftlichen Leistungen (zum Beispiel landwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Tourismus) stützen sich in hohem Mass auf die nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen der Region. In ihrer Gesamtheit werden die Pärke als nationale Institution wahrgenommen; sie sind langfristig gesichert und unter der Marke «Schweizer Pärke» positioniert.
 3. Die Pärke von nationaler Bedeutung entstehen gestützt auf regionale Initiativen. Durch die von den Pärken ermöglichte Mitwirkung aller Anspruchsgruppen entstehen eine regionale Identität und eine langfristige gesellschaftliche Perspektive für die Bevölkerung. Zudem bieten die Pärke ein Gebiet, in dem Bildung für nachhaltige Entwicklung praxisnah und wirksam stattfindet und auf diese Weise einer breiten Öffentlichkeit entsprechende Werte vermittelt und veranschaulicht werden können.

2.4.3 Programmblätter für die drei Parkkategorien

Der Gesetzgeber definiert für jede Parkkategorie unterschiedliche Zielsetzungen. Aus diesem Grund wurde für jede Parkkategorie ein Programmblatt mit einem spezifischen Indikatorenset ausgearbeitet (siehe Anhänge A1–A3). Die Programmziele und die dazugehörigen Indikatoren leiten sich aus den in den rechtlichen Grundlagen definierten Handlungsfeldern für die einzelnen Parkkategorien ab. Die Gesuchsteller sind aufgefordert, dem BAFU Leistungen anzubieten, die einen konkreten Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Zielsetzungen leisten. Struktur und Inhalt des kantonalen Gesuchs um globale Finanzhilfen hat das BAFU in einer Mitteilung definiert. Diese ist unter www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Landschaft > Publikationen und Studien > Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung zu finden.

2.4.4 Mittelberechnung

Das System für die Bemessung globaler Finanzhilfen im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» ist so ausgelegt, dass alle Gesuche um globale Finanzhilfen berücksichtigt werden können, sofern die Anforderungen an die jeweilige Parkkategorie erfüllt sind. Da das NHG den verschiedenen Parkkategorien unterschiedliche Funktionen zuweist, wurde das Bemessungssystem so ausgelegt, dass Pärke und Parkkandidaten nur innerhalb der gleichen Kategorie in Konkurrenz zueinander stehen. Um die für die Berechnung der globalen Finanzhilfen relevanten Leistungen der verschiedenen Pärke einer Kategorie vergleichbar zu machen, wurden pro Kategorie einheitliche Indikatoren formuliert (siehe Anhänge A1–A3). Zur Bemessung der globalen Finanzhilfen werden Umfang und Qualität der angebotenen Leistung bewertet.

In einem ersten Schritt legt das BAFU die Finanztranchen für die drei Parkkategorien fest. Dies erfolgt basierend auf der effektiven Anzahl Gesuche um globale Finanzhilfen sowie den spezifischen Anforderungen pro Parkkategorie. Gleichzeitig stellt das BAFU die ausgewogene Berücksichtigung der biogeografischen Regionen und der Kantone sicher.

In einem zweiten Schritt werden alle vollständigen Gesuche innerhalb der gleichen Parkkategorie, basierend auf dem kategoriespezifischen Programmblatt, miteinander verglichen und mit Leistungspunkten bewertet. Die Punktevergabe erfolgt bei den meisten Indikatoren nach dem «Best-in-Class»-Prinzip. Das heisst, dass pro Kriterium die umfangreichste und qualitativ beste vorgeschlagene Leistung innerhalb aller Parkgesuche die volle Punktzahl erreicht. Die Abstufung der Bewertung erfolgt in halben Punkten. Dieses System widerspiegelt den gesetzlichen Auftrag, dass die Finanzhilfen nach Qualität und Umfang der angebotenen Leistung bemessen werden.¹⁶

In einem dritten Schritt wird für jede Parkkategorie ein Frankenbetrag pro Leistungspunkt berechnet. Dieser Betrag ergibt sich, indem die für die Parkkategorie zur Verfügung stehende Finanztranche durch das Total der durch alle Gesuche erreichten Punkte geteilt wird. Das Angebot des Bundes für globale Finanzhilfen für den einzelnen Park ergibt sich aus der Multiplikation des Frankenbetrags pro Leistungspunkt mit dem Punktetotal des jeweiligen Parks. Da die zur Förderung von Parks von nationaler Bedeutung verfügbaren Mittel, wie oben beschrieben, vollständig nach Qualität und Umfang der angebotenen Leistung vergeben werden, wird keine Verhandlungsreserve zurückbehalten. Verhandlungsgegenstand der Programmvereinbarung ist daher nicht die Höhe der globalen Finanzhilfen, sondern die für diese Summe zu erbringende Leistung.

Bedingt durch den Entstehungsprozess der Pärke von nationaler Bedeutung können die Schwerpunkte und die Umsetzungsreife einzelner Leistungen, je nach Entwicklungsstadium des Parks sowie dessen spezifischen Gegebenheiten, sehr unterschiedlich sein. Relevant ist, dass die Pärke und Parkkandidaten in allen für die jeweilige Parkkategorie definierten Programmzielen Leistungen erbringen. Zudem sollen diese Leistungen bezüglich Qualität und Umfang im Rahmen des dafür veranschlagten Budgets die Programmziele ausgewogen berücksichtigen und sie dürfen nicht Gegenstand anderer Förderinstrumente/Programmvereinbarungen sein.

Leistungsindikatoren

Die Art und Weise, wie die einzelnen Pärke und Parkkandidaten ihre Leistungen planen und dem BAFU als Grundlage für die Programmvereinbarung unterbreiten, ist sehr unterschiedlich und hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Parks ab. Die Bemessung der globalen Finanzhilfen erfolgt auf der Basis der Leistungen, welche zur Erreichung der strategischen Ziele der jeweiligen Parkkategorie beitragen und der Ausrichtung sowie dem Profil des Parks entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte wichtig, sondern Umfang und Relevanz aller Leistungen. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besucher des Parks die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen die wesentlichen Stärken des Parks aufgewertet bzw. in Wert gesetzt oder wesentliche Schwächen des Parks mit geeigneten Massnahmen ausgeglichen und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden. In Bezug auf Leistungen in den Bereichen Natur und Landschaft sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung ist die Relevanz an den Beitrag geknüpft, welchen die Projekte zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz leisten.

¹⁶ Art. 4 Abs. 1 PäV

Qualitätsindikatoren

Bei der Bemessung der globalen Finanzhilfen wird der Konkretisierungsgrad der angebotenen Leistungen berücksichtigt. Dabei wird geprüft, welchen Verbindlichkeitsgrad die erbrachten Leistungen für die am Park beteiligten Gemeinden sowie für die verschiedenen Akteure im Park haben. Beispiel 1: Eine Bau- oder Gestaltungsberatung wird für den gesamten Parkperimeter aufgebaut. In diesem Fall ist entscheidend, wie verbindlich dieses Instrument zur Anwendung kommt und mit welchen Massnahmen dies in den Parkgemeinden geregelt wird. Beispiel 2: Mit dem Abstützen der Bildungsprojekte auf die Bildungskonzepte der Pärke wird den Anforderungen des Rahmenkonzepts «Bildung in Pärken und Naturzentren» entsprochen (BAFU 2012). Massgebend für die Umsetzungsreife sind der Planungs- und Umsetzungsstand eines Projekts und inwieweit die Realisierung sichergestellt ist. Die Realisierung eines Projekts ist dann sichergestellt, wenn die Zuständigkeiten geklärt, die relevanten Partner eingebunden sowie die nötigen Finanzierungsmittel gesichert sind.

Indikatoren für die Kernzonen von National- und Naturerlebnispärken

Für die Bemessung der Leistung in den Kernzonen von Nationalpärken und Naturerlebnispärken wird nicht nur die Fläche der Kernzone berücksichtigt, relevant sind auch die weiteren von diesen Flächen abhängigen Leistungen gemäss Artikel 17 bzw. 23 PÄV. Daher hat dieses Kriterium bei der Gesamtpunkteverteilung ein entsprechend grosses Gewicht.

Für die Abgeltung entgangener Nutzungen gilt grundsätzlich ein flächenbezogener Ansatz. Eine Abgeltung kommt nur in Frage, wenn erstens nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, diese zweitens standortgerecht war und belegt werden kann, dass sie drittens nicht bereits über andere Programme abgegolten wird. Basis für diese Abgeltungen sind langfristige vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern (*um die freie Entwicklung der Natur zu gewährleisten sind langfristige vertragliche Regelungen erforderlich. Das BAFU empfiehlt, die entsprechenden Verträge auf ≥ 50 Jahre abzuschliessen, vorbehältlich der Erneuerung des Parklabels*).

Biosphärenreservate

Für Biosphärenreservate kommt das Indikatorenset für Regionale Naturpärke zur Anwendung. Spezifische Leistungen in Zusammenhang mit den Kernzonen werden im Programmziel 1 berücksichtigt. Weiter kann der Bund Leistungen für die internationale Vernetzung im Sinne des Aktionsplans von Lima für das MAB-Programm unterstützen. Für die übrigen Regionalen Naturpärke ist die internationale Vernetzung optional. Die Bemessung der Finanzhilfen erfolgt nach Umfang und Inhalt der angebotenen Leistung.

Bewertung

Die Bewertung der Programmziele erfolgt grundsätzlich in Halbpunkteschritten. Abweichungen davon sind direkt in den Indikatorensets festgehalten. Das Punkteminimum liegt, wo nicht anders vermerkt, bei 0 Punkten.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktzahl)
		LI 2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern, Ortsbildern bzw. geschichtlichen Stätten (max. 1 Punkt) LI 2.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Umgebungszone (max. 1 Punkt)	QI 2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt) QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	
2c-3	PZ 3: Förderung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 PÄV)	LI 3.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt) LI 3.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismus- und Erholungsangeboten (max. 1 Punkt) LI 3.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Punkt) QI 3.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr, max. 1 Punkt) QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
2c-4	PZ 4: Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 2 Punkte) LI 4.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt) QI 4.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt) QI 4.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
2c-5	PZ 5: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)	LI 5.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Erhöhung der Fläche und der Qualität der Kernzone (max. 7 Punkte) LI 5.2: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 5.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt) QI 5.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt) QI 5.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 9 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 12 Punkte
2c-6	PZ 6: Konzeption und Koordination der Forschung (Art. 23f NHG)	LI 6.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 2 Punkte) LI 6.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 2 Punkte)	QI 6.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und anderen Parks ist sichergestellt (max. 2 Punkte)	Max. Punktzahl: 4 Leistungspunkte + 2 Qualitäts-punkte = 6 Punkte
Total maximal 82 Punkte				

A2 Programmblatt für Regionale Naturparks von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate

Tabelle 14

Programmblatt 2025–2028 für regionale Naturparks einschliesslich der Biosphärenreservate (Art. 23g NHG)

Programmblatt «Parks von nationaler Bedeutung» Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung (Nationalparks, Regionale Naturparks, Naturerlebnisparks) einschliesslich der Biosphärenreservate
Wirkungsziel	In Nationalparks, Regionalen Naturparks, Naturerlebnisparks einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	• Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Ein besonderer Anreiz wird für die Leistungen der Parks zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz geschaffen. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Regionalen Naturpark einschliesslich der Biosphärenreservate

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
2d-1	PZ 1: Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft (Art. 20 PÄV)	LI 1.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz (max. 2 Punkte) Nur Biosphärenreservate: Umfang und Relevanz der Projekte zur Steigerung der Qualität und Fläche der Kernzonen (max. 4 Punkte) LI 1.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung der Landschaft insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 1 Punkt) LI 1.3: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern und Ortsbildern (max. 1 Punkt)	QI 1.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden. Wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und dem Landschaftskonzept Schweiz. Zudem sind sie mit den über das Programm Naturschutz finanzierten Aktivitäten abgestimmt (max. 2 Punkte). QI 1.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt) QI 1.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 4 Leistungspunkte + 4 Qualitätspunkte = 8 Punkte Biosphärenreservate 4 Punkte für Qualität und Fläche der Kernzonen, = max. 12 Punkte
2d-2	PZ 2: Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (Art. 21 PÄV)	LI 2.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt) LI 2.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismusangeboten (max. 1 Punkt) LI 2.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt)	QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Punkt). QI 2.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks sowie Einbindung der Projekte in die regionalen Strukturen und Vorhaben (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr, max. 1 Punkt) QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
2d-3	PZ 3: Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	LI 3.1: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 2 Punkte) LI 3.2: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt). QI 3.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
2d-4	PZ 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 4.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt) LI 4.3: Umfang Leistungen zur Steigerung der Eigenfinanzierung (max. 1 Punkt) Für Biosphärenreservate erforderlich: LI 4.4: Umfang und Inhalt der Vernetzung im Sinne des MAB-Programms (max. 1 Punkt) Für übrige regionale Naturparks optional: Umfang und Inhalt der internationalen Vernetzung (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt) QI 4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt). QI 4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 3 bzw. 5 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 bzw. 8 Punkte
2d-5	PZ 5: Konzeption und Koordination der Forschung Optional für Regionale Naturparks, erforderlich für Biosphärenreservate	LI 5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt) LI 5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und anderen Parks ist sichergestellt (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 2 Leistungspunkte + 1 Qualitätspunkt = 3 Punkte

Zusätzliche erhebliche Leistungen

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Bewertungsmassstab
2d-6	Fläche	Ausmass der über die minimal geforderte Fläche hinausgehenden Perimeterfläche	Max. 3 Punkte 3 Punkte = > 5-fache Fläche 2 Punkte = 4- bis 5-fache Fläche 1 Punkte = 2,5- bis 4-fache Fläche
2d-7	Komplexität	Bewertet werden folgende Aspekte: 1. Qualität und Vielfalt von Natur und Landschaften inklusive Ortsbilder im Park 2. Geografie/Politik: Anzahl der am Park beteiligten Körperschaften (Gemeinden, Bezirke, Kantone, grenzüberschreitende Zusammenarbeit) 3. Sprache/Kultur: Anzahl der Landessprachen und kulturelle Vielfalt im Park.	Max. 6 Punkte
Total maximal 38 Punkte bzw. 44 Punkte für Biosphärenreservate			

A3 Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung

Tabelle 15

Programmblatt 2025–2028 für Naturerlebnispärke (Art. 23h NHG)

Programmblatt «Pärke von nationaler Bedeutung» Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	• Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Die Leistungen der Pärke werden insbesondere in Bezug auf ihren Beitrag bewertet, welchen sie zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz leisten. Dazu schafft das BAFU die nötigen Anreize. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Naturerlebnispark

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
2e-1	PZ 1: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone (Art. 23 PÄV)	LI 1.1: Kernzonenfläche Bewertung: Anhand der Fläche bemessen sich die Leistungen, welche zur Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur erforderlich sind. Fläche gemäss Artikel 23 PÄV 8 Punkte; 1 Punkt pro zusätzliche 1000 m² (max. 12 Punkte). LI 1.2: Abgeltung entgangener Nutzung: Nachweis der entgangenen, standortgerechten Nutzung liegt vor, Fläche vertraglich jeglicher Nutzung entzogen, die nicht mit den Vorschriften nach Artikel 23 PÄV zu vereinbaren ist.	QI 1.1: Zusammenhang der Kernzonenfläche Bewertung: 2,0 Punkte = 100 % zusammenhängende Fläche 1,5 Punkte = grösstes Element der Kernzone > 90 % der Fläche 1,0 Punkt = 2 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > ⅔ der Mindestfläche 0,5 Punkte = 3 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > ⅓ der Mindestfläche QI 1.2: Anteil der Kernzonenfläche ohne Abweichungen/Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften nach Artikel 23 PÄV 3 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 95 % der Fläche 2 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 90 % der Fläche 1 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 80 % der Fläche	Max. Punktzahl: 12 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 17 Punkte Bemessung der Abgeltung: CHF 2000.– pro km²/Jahr (CHF 20.– pro ha)
2e-2	PZ 2: Gewährung der Pufferfunktion in der Übergangszone (Art. 24 Bst. b–d PÄV)	LI 2.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten, Erhalt und Aufwertung von Biotopen und Landschaft sowie soweit sinnvoll zum Prozessschutz insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 3 Punkte) LI 2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Übergangszone (max. 3 Punkte)	QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und dem Landschaftskonzept Schweiz (max. 3 Punkte). QI 2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt) QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 6 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 11 Punkte

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
2e-3	PZ 3: Sensibilisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Naturerlebnisse (Art. 24 Bst. a PÄV)	LI 3.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Naturerlebnis insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 1 Punkt) LI 3.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt). QI 3.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
2e-4	PZ 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 4.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt) LI 4.3: Umfang Leistungen zur Steigerung der Eigenfinanzierung (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und Projekten (max. 1 Punkt) QI 4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt). QI 4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
2e-5	PZ 5: Konzeption und Koordination der Forschung (Optional)	LI 5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt) LI 5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und den Parks ist sichergestellt (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 2 Leistungspunkte + 1 Qualitätspunkt = 3 Punkte
				Total maximal 43 Punkte

Inhaltsverzeichnis zu Teil 3: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

3	<u>Fachspezifische Erläuterungen zur</u>	
	<u>Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz</u>	72
3.1	Programmspezifische Ausgangslage	72
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	72
3.1.2	Aktuelle Situation	72
3.1.3	Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen	73
3.1.4	Entwicklungsperspektiven	73
3.2	Programmpolitik	74
3.2.1	Programmblatt	74
3.2.2	Mittelberechnung	78
3.2.3	Programmziele	80
3.2.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	90
	<u>Anhang zu Teil 3</u>	93
A1	Liste der Kategorien der finanzierten Leistungen	93
A2	Elemente des Programms «Naturschutz», die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden	95

3 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

3.1 Programmspezifische Ausgangslage

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 1 Bst. d NHG, Art. 18 ff. NHG, Art 23a NHG	Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihres natürlichen Lebensraumes	Schutzauftrag
Art. 14a NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit.	Finanzhilfen
Art. 18d NHG, Art. 18 NHV	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen und für den ökologischen Ausgleich. ¹⁷	Abgeltungen

3.1.2 Aktuelle Situation

Das Programm Naturschutz wurde im Hinblick auf die Periode 2020–2024 grundlegend überarbeitet. Im Vordergrund standen die Präzisierung und verbesserte strategische Ausrichtung der Programmziele sowie die Anpassung und Vereinfachung von Indikatoren und Leistungsberechnungen. Die ehemalige Programmpolitik «Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung» wurde aufgelöst und mitintegriert. Die Neugestaltung des Programmes hat sich bewährt. Die Optimierung im Hinblick auf die Periode 2025–2028 stärkt die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, setzt Anreize zur Behebung von Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und vereinfacht weiter die Berechnung der Leistungserbringung.

¹⁷ Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen und die Artenvielfalt zu fördern.

3.1.3 Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen

Das NHG und die dazugehörigen Verordnungen bilden die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Umsetzung einer leistungs- und qualitätsorientierten Subventionspolitik im Bereich der Arten- und Lebensraumförderung wurden die strategischen Ziele in der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) vom 25. April 2012 und im bundesrätlichen «Landschaftskonzept Schweiz» (LKS 2020) konkretisiert. Für den Bereich Naturschutz sind insbesondere die strategischen Ziele «Schaffung einer ökologischen Infrastruktur» und «Verbesserung des Zustands von national prioritären Arten» sowie das Landschaftsqualitätsziel «Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen» von Bedeutung. Im Bereich Arten- und Biotopschutz gibt es zudem Vollzugshilfen, wie beispielsweise die Roten Listen, die Liste der national prioritären Arten und Lebensräume (NPA und NPL) sowie verschiedene Vollzugshilfen im Bereich der Biotopinventare. Wo das Bundesrecht den Kantonen Spielräume belässt, werden auch die kantonalen Rechtsgrundlagen bzw. die kantonale Praxis berücksichtigt.

3.1.4 Entwicklungsperspektiven

Der Zustand der Biodiversität in der Schweiz ist besorgniserregend und es besteht dringender Handlungsbedarf. Knapp die Hälfte der Lebensraumtypen ist vom Verschwinden bedroht. Die ökologische Qualität der bestehenden Lebensräume ist oftmals gering und nimmt weiter ab und auch die Vernetzung und die räumliche Verteilung vieler Flächen ist ungenügend. Gut ein Drittel aller bekannten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten droht in der Schweiz auszusterben. Das sind deutlich mehr als in den meisten EU-Ländern. Der anhaltende Biodiversitätsverlust macht deutlich, dass die bisherigen Bemühungen nicht ausreichen. Bund und Kantone haben gemeinsam für ein *funktionales, für die Schweiz repräsentatives Netzwerk natürlicher und naturnaher Lebensräume (ökologische Infrastruktur)* zu sorgen. Die nötigen Massnahmen dazu verfolgen insbesondere folgende Stossrichtungen:

- Die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Qualität von Gebieten, die zum Schutz von Lebensräumen und Arten bezeichnet werden (z. B. Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18a/b NHG).
- Die räumliche und funktionale Sicherung deren Vernetzung, indem für ausreichende Flächen in guter Qualität und räumlicher Verteilung sowie für funktionale Vernetzungsachsen gesorgt wird.

Im internationalen Kontext hat die ökologische Infrastruktur zudem den Anforderungen des strategischen Plans der Biodiversitätskonvention,¹⁸ des europäischen Smaragd-Netzwerks der Berner Konvention – welches das Natura-2000 Netzwerk der Europäischen Union vervollständigt – und der Ramsar-Konvention gerecht zu werden.

Mit den kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und den Gesamtkonzeptionen gemäss Programmvereinbarungen 2020–2024 (PZ 1) liegen neu Grundlagen für die quantitative und qualitative Weiterentwicklung des Netzwerkes vor. Weiterhin prioritär bleibt zudem die Behebung von Vollzugsdefiziten bei der Umsetzung des Schutzes der Biotope nach Artikel 18a und 18b NHG.

¹⁸ Im Rahmen der Weltnaturkonferenz COP15 wurde im Dezember 2022 ein neuer globaler Zielrahmen für die Zeit nach 2020 verabschiedet. Das globale «target 3» adressiert die 30 % Fläche für die Biodiversität: «Sicherstellen und ermöglichen, dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der Land- und Binnengewässer sowie der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und die Ökosystemfunktionen und -leistungen, durch ökologisch repräsentative, gut vernetzte und gerecht verwaltete Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen wirksam erhalten und verwaltet werden, [...], wobei sicherzustellen ist, dass jede nachhaltige Nutzung in diesen Gebieten gegebenenfalls in vollem Umfang mit den Ergebnissen vereinbar ist [...]».

3.2 Programmpolitik

3.2.1 Programmblatt

Programmblatt Biotope und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung Art. 18 ff. NHG und Art. 23a NHG	
Gesetzlicher Auftrag	Erhalt der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer biologischen Vielfalt sowie ihres natürlichen Lebensraumes durch Schutz, Pflege, Aufwertung und Sanierung von Biotopen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie durch Massnahmen des ökologischen Ausgleichs zur Vernetzung der Biotope, zur Aufwertung oder Neuschaffung von Lebensräumen und zur Förderung gefährdeter Arten.
Wirkungsziel	Natürliche und naturnahe Lebensräume von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten, saniert, ergänzt oder vernetzt, dass sie dauerhaft zur Funktionalität der «ökologischen Infrastruktur» und zur Erhaltung der einheimischen Arten in überlebensfähigen Populationen beitragen. Ergänzende Massnahmen verbessern den Zustand von gefährdeten Arten sowie von Arten und Lebensräumen, für welche die Schweiz eine internationale Verantwortung trägt.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Prioritäten 1) Umsetzung und Verankerung der kantonalen Planungen der ökologischen Infrastruktur mit raumwirksamen Instrumenten und Prozessen (bspw. kantonale Richtplanung, Vernetzungsprojekte nach DZV etc.). 2) Behebung von Umsetzungsdefiziten (Schutzlegung, Pufferzonen etc.) bei Biotopen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. 3) Zielgerichtete Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. 4) Sanierung insbesondere der Biotope von nationaler Bedeutung. 5) Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten (insb. von Biotopen regionaler Bedeutung) zur Ergänzung und Vernetzung der Biotope von nationaler Bedeutung oder zur Stärkung von Vorkommen national prioritärer Arten und Lebensräume. 6) Stärkung der Handlungskompetenzen regionaler und lokaler Akteurinnen und Akteure. Instrumente Bundesinventare (Biotopverordnungen), Grundlagen und Vollzugshilfen im Bereich Lebensräume und Arten, Finanzhilfen, Abgeltungen, Monitorings und Wirkungskontrollen auf nationaler Ebene.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
03-1	PZ 1: Kantonalessamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur Das BAFU unterstützt das Umsetzen, Konkretisieren, Verankern und Weiterentwickeln der kantonalen ÖI-Planungen und Naturschutzkonzeptionen	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (Erfüllungsgrad %)	• Mindestinhalte abgedeckt • Abstimmung mit Zielen und Prioritäten des Bundes im Bereich ökologische Infrastruktur und prioritäre Arten und Lebensräume • Regionalisierte, repräsentative, naturräumliche Gesamtsicht • Operationalisierter Handlungsbedarf und Prioritäten als Basis für die Umsetzung von Massnahmen; Ergänzung / Konkretisierung der Planung bei Bedarf • Überregionale Abstimmung • Verankerung der ökologischen Infrastruktur bei raumwirksamen Prozessen und Instrumenten (u. a. kantonale Richtplanung) • Datenbereitstellung (inkl. Geodaten) • Koordination mit Sektoralpolitiken und weiteren Programmvereinbarungen	Beitrag pro Vertragsperiode, nach Kantonsfläche: • CHF 160 000 bei > 1000 km² • CHF 120 000 bei < 1000 km²
03-2	PZ 2: Schutz und Pflege der Biotope nach NHG	Fläche Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (ha) LI 2.1a: Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen LI 2.1b: Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen	• Bewirtschaftung und Pflege ausgerichtet auf die wertgebenden Strukturelemente, Vegetationstypen, Artgemeinschaften (Pflegekonzept) • Langfristiger Schutz der Flächen • Nährstoffpufferzonen • Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle)	Pauschale pro ha und Vertragsjahr: • Mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen: CHF 650 • Ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen: CHF 550

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
		Fläche Biotop regionaler und lokaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (ha) LI 2.2a: Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen LI 2.2b: Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen		Pauschale pro ha und Vertragsjahr: • Mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen: CHF 400 • Ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen: CHF 300
03-3	PZ 3: Sanierung und Aufwertung von Biotopen	LI 3.1: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotop von nationaler Bedeutung (ha) LI 3.2: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotop regionaler und lokaler Bedeutung (ha)	• Objektspezifische Grundlagen, Aufwertungs-/Sanierungskonzept (Aufwertungsziele, wertgebende Merkmale usw.) • Langfristiger Schutz der Flächen • Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) • Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1)	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung: 40–75 % der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit der Bedeutung des Vorhabens: • LI 3.1: 65 % + 10 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes • LI 3.2: 40 % + 10 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes
03-4	PZ 4: Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung Ergänzung und Vernetzung der Schutzgebiete, insbesondere durch Aufwertung, Sanierung, Neuschaffung von Lebensräumen, Sanierung von Vernetzungsbarrieren sowie Massnahmen zur Förderung prioritärer Lebensräume in Abstimmung mit der Planung nach PZ 1	LI 4.1: Anzahl Planung bzw. Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten LI 4.2: Anzahl Projekte zur Förderung der Vernetzung	• Geodaten und Beschreibung des Gebietes • Aufwertungspotenzial der betroffenen Fläche • Definition von Ziellebensräumen und -arten • Management- und Umsetzungspläne • Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) • Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1)	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung: • LI 4.1: 50 % + 10 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes • LI 4.2: max. 40 % der anrechenbaren Kosten

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
03-5	PZ 5: Förderung national prioritärer Arten	LI 5.1: Anzahl Aktionspläne und Artenförderungsprogramme für prioritäre Arten bzw. Gilden LI 5.2: Anzahl Projekte mit Massnahmen zur Förderung von Populationen NPA der Handlungsebene «Artenförderung» inkl. Umsetzung von nicht flächenbezogenen¹⁹ Artenförderungs-massnahmen LI 5.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen	• Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1) • Fokus auf prioritäre Arten der Handlungsebene «Artenförderung» und Dringlichkeit 1 oder 2 bzw. Gilden • Einbezug der regionalen Koordinations- und Beratungsstellen und nationalen Daten- und Informationszentren • Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) • Nationale, überregionale und kantonale Koordination und zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen • Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz	Pauschale pro Vorhaben und Vertragsperiode, abgestuft nach Komplexität: Kat. 1: CHF 8000 Kat. 2: CHF 30 000 Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung: • max. 50 % der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit der Bedeutung des Vorhabens Beitrag pro Vertragsjahr und pro Koordinationsstelle: Grundbeitrag + Beitrag/km² Kantonsfläche < 2000 m ü. M.
03-6	PZ 6: Wissen	LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlagen LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung (inkl. Aufsicht und Betreuung, Schutzgebietsmarkierung)	• Methodische Abstimmung mit Monitorings und Wirkungskontrollen des Bundes • Qualitätssicherung • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU, andere Kantone, nationale Datenzentren (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache) • Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1) • Einheitliche Markierung von Schutzgebieten gemäss Richtlinien des Bundes • Aufsicht und Betreuung erfolgt durch Fachpersonen • Zielgruppen-Orientierung	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung: • max. 50 % der anrechenbaren Kosten Grundvoraussetzung: Methodische Abstimmung mit Monitorings und Wirkungskontrollen des Bundes

Zusätzlich zu den mittels Programmvereinbarungen verfolgten Zielen enthält das Programm Ziele, die mittels Verfügung unterstützt werden (Anh. 2). Diese Ziele unterstützen innovative Projekte, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen sowie nicht vorhersehbare Projekte (Chancen). Damit ist es möglich, auf Notfälle und sich bietende Gelegenheiten flexibel zu reagieren. Auch bezwecken sie die Erarbeitung allgemeiner Grundlagen sowie die Unterstützung von angewandten, praxisnahen Forschungsvorhaben im Bereich Biodiversität.

Das Gesamtkonzept (Programmziel 1) bildet eine Voraussetzung für einen ökologisch und wirtschaftlich sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eine Vielzahl von Akteuren nimmt an der Umsetzung des Naturschutzes teil; die frühzeitige Klärung der Zuständigkeiten sowie die räumliche und inhaltliche Abstimmung der Aktivitäten tragen zum optimalen Einsatz der Mittel bei und fördern die Zielerreichung. Dieses

¹⁹ Hierbei handelt es sich um artspezifische Massnahmen, die den Lebensraum der Arten nicht direkt flächenmässig betreffen, wie die Erstellung von Amphibien- oder weiteren Kleintierdurchlässen, den Unterhalt und die Überwachung von Wochenstuben von Fledermäusen, das Anbringen von spezifischen Nistkästen.

Instrument soll den kantonalen Stellen als verwaltungsanweisende Richtlinie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Gemeinden, den Privaten und den interessierten Organisationen als Leitlinie und wichtige Grundlage für eigene Aktivitäten dienen.

Das kantonale Gesamtkonzept und die Prioritäten aus nationaler Perspektive bilden die Grundlagen für Angebot und Vereinbarung der Leistungen der PV Naturschutz.

Bezüglich Alternativerfüllung gelten die Ausführungen im Teil 1 des Handbuchs in Kapitel 1.3.11 Ziffer 11: Anpassungsmodalitäten.

Weitere wichtige Rahmenbedingungen

Das BAFU beurteilt die Entwicklung der biologischen Vielfalt auf nationaler Ebene und sorgt für die Harmonisierung mit den übrigen Massnahmen zur Umweltbeobachtung. Die Kantone können diese Beurteilung ergänzen. Sie stimmen ihre Massnahmen mit dem BAFU ab und stellen diesem ihre Unterlagen zur Verfügung (Art. 27a NHV).

Um die faunistischen und floristischen Datenbanken zusammenzuführen, auszubauen und landesweit verfügbar zu machen, ist es wichtig, dass die Kantone die Daten, die sie selbst oder im Auftrag von Dritten sammeln, an die nationalen Datenzentren der Info Species (info fauna [Fauna], KOF/CCO [Fledermäuse], Schweizerische Vogelwarte Sempach [Vögel], Info Flora [Flora], NISM [Moose], Swissfungi [Pilze] und SwissLichens [Flechten]) übermitteln. Der Bund sorgt seinerseits dafür, dass sich der Zugang der Kantone zu den Daten der Datenzentren möglichst einfach gestaltet.

Gemäss Artikel 27b NHV gibt das BAFU die Geodatenmodelle und die minimalen Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, wenn es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620) als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist. Dies gilt insbesondere für die kantonalen Inventare der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für die Inventare der Biotope von nationaler Bedeutung (Anh. 1 GeoIV).

Weitere entwickelte und verfügbare Geodaten sind bei Bedarf dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Neu erarbeitete Dokumente (namentlich Inventare, Strategien, Studien, Publikationen usw.) sind der Geschäftsstelle der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) zu melden, damit sie diese in die entsprechende Projektliste aufnehmen kann. Auf diese Weise soll eine für die Kantone und das BAFU zugängliche Projektbibliothek erstellt werden.

Ebenso sind Informationen über geplante oder umgesetzte Aktionspläne und über Um- oder Wiederansiedlungen von Populationen (Flora, Pilze, Flechten oder Fauna) dem Bund mitzuteilen. Die KBNL führt hierüber im Internet Listen, was den Informationsaustausch und die Nutzung von Synergien zwischen den Kantonen erleichtert.

Um die Abstimmung zwischen den verschiedenen Programmvereinbarungen und die Transversalität innerhalb der verschiedenen Sektoralpolitiken sicherzustellen, sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass die Koordination mit den Bereichen Raumplanung, Landwirtschaft, Wald, Gewässer- und Hochwasserschutz, Jagd und Fischerei, Parkträgerschaften, Landschaftspolitik, Industrie sowie mit den Nachbarkantonen nicht nur gewährleistet, sondern gestärkt und ausgebaut wird (Art. 1 und 26 NHV).

3.2.2 Mittelberechnung

Die Höhe der Finanzierung durch den Bund stützt sich auf Artikel 18 Absatz 1 NHV (Bedeutung der Objekte; Umfang, Qualität und Komplexität der Massnahmen; Bedeutung der Massnahmen für prioritäre Arten, Lebensräume oder die Vernetzung; Dringlichkeit).

Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden einerseits Pauschalbeiträge (PZ 1, PZ 2, LI 5.1, LI 5.3). Die Pauschalen richten sich jeweils nach den durchschnittlichen Kosten der Leistung und berücksichtigen die Kostenverteilung Bund/Kantone sowie Bedeutung und Umfang der Leistungserbringung. Andererseits stellen die Durchführung von Schutz-, Aufwertungs- und Wissensmassnahmen eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Für PZ 3, PZ 4, LI 5.2 und PZ 6 wird entsprechend die Finanzierung der beitragsberechtigten Leistungen durch den Bund nach den effektiven Kosten ausgerichtet.

Für die Mittelverteilung (Beitragsangebote an die Kantone) wird beim PZ 1 je nach Kantonsgrösse von einer Pauschale von 120 000 bzw. 160 000 CHF pro Kanton ausgegangen. Beim PZ 2 werden die in den Biotopinventaren vorhandenen Flächen berücksichtigt. Das restliche Budget wird unter Berücksichtigung des ökologischen Potenzials und Defizits auf die Kantone verteilt (Belastung der Kantone im Zusammenhang mit Inventaren von nationaler Bedeutung und Anzahl prioritärer Arten, Sanierungsbedarf der Lebensräume). Eine Basis zur Mittelverteilung bilden zudem das kantonale Gesamtkonzept und die Planung der ökologischen Infrastruktur gemäss PZ 1 sowie die Prioritäten aus nationaler Perspektive. Zwischen den Programmzielen wird folgende Verteilung anvisiert: PZ 3: 60–70 %, PZ 4: 10–20 %, PZ 5: 5–10 %, PZ 6: 5–10 %. Die effektive Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betreffenden Kanton ausgehandelt (Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3^{bis} NHV).

Die Finanzierung der Elemente des Programms im Bereich Innovationen, Chancen/Opportunitäten sowie umsetzungsbezogene Grundlagen, Studien und Forschungsprojekte erfolgt mittels Zurückhalten von maximal 10 % des für das Naturschutzprogramm vorgesehenen NHG-Budgets. Dieser Anteil wird in einem für alle Kantone zugänglichen Budget geführt. Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung und bedingt eine Beteiligung seitens der Kantone gemäss üblicher Kostenteilung.

Über Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen in den Programmzielen gibt die von den Kantonen einzureichende Beilage Auskunft:

Tabelle 16
Angaben zu Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen

PZ	LI	Angaben zur angebotenen Leistung					
1	1.1	Angaben zu den geplanten Leistungen					
2	2.1 / 2.2	Fläche (ha) nach Schutzstatus (jeweils mit/ohne grundeigentümergebundene Schutzbestimmungen) und Höhenstufe (tiefer/höher 1200 m ü. M.). Nachweis der grundeigentümergebundenen Schutzbestimmungen.					
		m ü. M. / LI	2.1a	2.1b	2.2a	2.2b	
		< 1200	ha	ha	ha	ha	
		> 1200	ha	ha	ha	ha	
3	3.1	Fläche (ha) mit Angaben zu Biotoptyp und den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)					
	3.2	Fläche (ha) mit Angaben zu Biotoptyp und den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)					

PZ	LI	Angaben zur angebotenen Leistung
4	4.1	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF), Bundesanteil (%)
	4.2	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF), Bundesanteil (%)
5	5.1	Angaben zu den geplanten Leistungen (Art/Gilde), Aktionsraum, Pauschalenkategorie 1 oder 2
	5.2	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)
	5.3	Artengruppe(n), Angaben zu den geplanten Leistungen, Anzahl beteiligte Kantone und Startjahr
6	6.1	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)
	6.2	Angaben zu den geplanten Leistungen, Gesamtaufwand (CHF) und Bundesanteil (%)

Beitragsberechtigte Leistungen

Die Beitragsberechtigung von Massnahmen stützt sich auf das NHG und die zugehörigen Verordnungen. Grundsätzlich gewährt der Bund Beiträge für den Schutz und die Pflege von Biotopen nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung und für den ökologischen Ausgleich (Art. 18d Abs. 1 NHG).

Die beitragsberechtigten Leistungen sind im Anhang 1 aufgelistet.

Zudem sind folgende Leistungen beitragsberechtigt:

- Projektbezogene Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen, wie die Ausarbeitung von Konzepten, Aktionsplänen, technische Dienstleistungen oder die Ausarbeitung/Aktualisierung von Bewirtschaftungsverträgen, sofern sie nicht von beauftragten Büros erbracht werden und in ihrer Funktion notwendig sind.
- Projektbezogene Leistungen von Dritten, kommunale Fachstellen oder NGO (z. B. über einen Vertrag oder eine Leistungsvereinbarung), sofern sie nicht von beauftragten Büros erbracht werden und in ihrer Funktion notwendig sind.

Eigenleistungen sind durch die Kantone auszuweisen (Verhandlung, jährliche Controllingberichte, Stichprobenkontrolle).

Nicht beitragsberechtigte Leistungen:

- Berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Fachstellen (Tagungen, Kurse usw.);
- Gemeinkosten (Overheadkosten) wie allgemeine Kosten für Infrastruktur, Hardware, Software, Energie, Miete, Telekommunikation, Versicherungen, Marketing, nichtprojektbezogene Sitzungen etc.;
- Erarbeitung und Revision des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzrechts;
- Allgemeine EDV-Projekte (z. B. Software-Anschaffungen wie GIS, Buchhaltungsprogramme);
- Planungen nach RPG im engeren Sinn (z. B. Nutzungsplanungen, Richtplanungen);
- Historische Verkehrswege, Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz (zuständig sind das BAK oder das ASTRA);
- Waldschäden und durch Wild verursachte Schäden;
- Der nicht durch Direktzahlungen abgedeckte kantonale Anteil, zum Beispiel im Rahmen der DZV;
- Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen;
- Leistungen von Landwirtschaftsbetrieben nach DZV, sofern sie nicht materiell deutlich über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen;
- Grundbeiträge (à fonds perdu) an nationale Fachstellen.

Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung sind im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU zu regeln.

3.2.3 Programmziele

PZ 1 Kantonaies Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur

Das Programmziel 1 zielt auf die Konkretisierung, Umsetzung und Weiterentwicklung der kantonalen Konzeption ab. Es bezweckt eine Mehrjahresplanung im Bereich Naturschutz ausgerichtet auf regionale Potenziale und Defizite. Dadurch kann der Kanton gezielt Handlungsschwerpunkte setzen und die Basis schaffen, um sich mit den betroffenen Umsetzungspartnern, Stakeholdern und Nachbarkantonen zu koordinieren. Das Ziel soll insbesondere auch den Aufbau der ökologischen Infrastruktur sicherstellen. Aufbauend auf den Konzeptionen 2020–2024 sind folgende Themen zu behandeln (Mindestinhalte):

- Ökologische Infrastruktur: Fachplanung mit räumlichen Prioritäten. Insbesondere ist für ausreichende Fläche in guter Qualität und räumliche Verteilung sowie für funktionale Vernetzungsachsen zu sorgen. Bericht und kartographische Darstellung (inkl. Geodaten).
- Arten: Handlungsbedarf, Potenziale, Prioritäten der Handlungsebene «ökologische Infrastruktur» der revidierten NPA Liste (BAFU 2019, Revision in Vorbereitung), Umsetzungsschwerpunkte. Umgang mit gebietsfremden invasive Arten in NHG-Gebieten.
- Zusammenarbeit, Nahtstellen und Synergien innerhalb des Kantons mit anderen Sektoren sowie über die Kantonsgrenzen hinweg.
- Mehrjahres- und Umsetzungsplanung: Bilanz bisherige Umsetzung (bspw. Fortschritte Schutzlegung und Unterhalt Biotope; Bilanz Sanierung; Bilanz Arten (Liste Aktionspläne u. a.); Stand Aufbau ökol. Infrastruktur, inkl. deren Verankerung in raumwirksamen Prozessen und Instrumenten (u. a. kantonale Richtplanung); Aktualisierung und Konkretisierung der Massnahmen im Bereich Schutz, Unterhalt, Sanierung, Neuschaffung, Arten sowie Vernetzung.
- Erfolgskontrollen (Umsetzung, Wirkung), Monitoring: Beschreibung aktueller und künftiger Schwerpunkte

Qualitätsindikatoren (QI)

- Mindestinhalte abgedeckt: Die Behandlung der oben erwähnten Mindestinhalte (ökologische Infrastruktur, Arten, Zusammenarbeit, Mehrjahres- und Umsetzungsplanung, Erfolgskontrollen) ist sicherzustellen.
- Abstimmung mit Zielen und Prioritäten des Bundes im Bereich «ökologische Infrastruktur» und prioritäre Arten (mit Handlungsebene «ökologische Infrastruktur» und Dringlichkeit 1 bis 3) und Lebensräume: Das kantonale Konzept integriert und berücksichtigt die auf Bundesebene festgelegten Prioritäten und national vorhandenen Planungsgrundlagen.
- Regionalisierte, repräsentative, naturräumliche Gesamtsicht: Die ganze Fläche des Kantons ist behandelt, biogeografische Regionen werden berücksichtigt, weitere ökologisch massgebende Aufteilungen des Gebiets sind erfolgt. Die ökologischen Defizite sind identifiziert und die geeigneten Massnahmen Bestandteil einer Umsetzungsplanung.
- Operationalisierter Handlungsbedarf und Prioritäten als Basis für die Umsetzung von Massnahmen; Ergänzung/Konkretisierung der Planung bei Bedarf.
- Überregionale Abstimmung: Die Anschlussfähigkeit über die kantonalen Grenzen hinweg ist gewährleistet, unter Berücksichtigung des naturräumlichen Handlungsbedarfes.
- Verankerung der ökologischen Infrastruktur mit raumwirksamen Prozessen und Instrumenten (u. a. kantonale Richtplanung): Räumliche Verortung der ÖI, insbesondere auch der ökologischen Vernetzung. Verbindliche Planungsgrundsätze und Umsetzungsanweisungen. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit findet die ÖI anschliessend verstärkt Eingang in die Nutzungsplanung.
- Datenbereitstellung (inkl. Geodaten): Die Daten liegen so vor, dass eine Integration der ÖI in die umsetzungsrelevanten Prozesse sowie eine Überprüfung der Planungen möglich ist. Die Geodaten berücksichtigen die Anforderungen aus nationaler Perspektive.

- Koordination mit Sektoralpolitiken und weiteren Programmvereinbarungen: Die Koordination mit anderen Sektoralpolitiken, vor allem Raumplanung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Gewässerrevitalisierung und Landschaft, trägt zur wirkungsvollen Umsetzung und nachhaltigen Wirkung des Konzepts bei.

Bundesbeiträge

Für die Bearbeitung des Konzeptes erteilt der Bund folgende Beiträge:

- Pauschale von 120 000 CHF für Kantone mit < 1000 km² Kantonsfläche
- Pauschale von 160 000 CHF für Kantone mit > 1000 km² Kantonsfläche

PZ 2 Schutz und Pflege der Biotope nach NHG

Dieses Ziel bezweckt die systematische Pflege sowie den langfristigen Schutz sämtlicher Biotopflächen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18a und 18b NHG als Kernelemente der ökologischen Infrastruktur. Eine Ausnahme bilden Unterhalt und Pflege von Auen- und Amphibienlaichgebieten. Diese werden mittels Beiträgen nach PZ 3 unterstützt.

Die nationalen Objekte dieser Inventare sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Objekte von regionaler Bedeutung sind in den kantonalen Inventaren und Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Eingabe der Flächen: Eingabe von Hektaren (ha) jeweils ohne bzw. mit grundeigentümergebundenen Schutzbestimmungen (Voraussetzung: Objekt ist zu 100 % geschützt).²⁰ TWW, FM und HM jeweils inkl. Nährstoffpufferzonen.

Berechnung der Pauschale: Für Biotopflächen über 1200 m ü. M. entspricht die Pauschale der anrechenbaren Fläche in ha $\times$ 0,2 (Korrekturfaktor für Flächen oberhalb 1200 m ü. M., Basis Swisstopo swiss ALTI3D, 2021; kollin < 600 m, montan 600–1200 m, subalpin 1200–2000 m, alpin > 2000 m).

Qualitätsindikatoren (QI)

- Bewirtschaftung und Pflege ausgerichtet auf die wertgebenden Strukturelemente, Vegetationstypen, Artgemeinschaften (Pflegekonzept): Die Pflege der Objekte ist so ausgestaltet, dass sie die Eigenart und spezifische Vielfalt der Biotope erhält und die Erreichung des Schutzziels ermöglicht (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b NHV). Es erfolgt eine nachhaltig wirksame, zielgerichtete und objektspezifische Pflege (typische oder für das Objekt besonders wichtige Zielarten und Strukturelemente werden erhalten; invasive gebietsfremde Arten werden frühzeitig beseitigt). Für Biotope von nationaler Bedeutung sind dafür unter anderem die Angaben in Objekt- und Teilobjektblättern zu berücksichtigen. Das BAFU wird für Schutzmassnahmen sowie Konzeptionen und Mustermerkblätter zu Pflege und Unterhalt von Objekten von nationaler Bedeutung angehört (Art. 17 NHV).
- Langfristiger Schutz der Flächen: Aufschluss über die juristische Sicherung (z. B. kantonale und kommunale Planung, Schutzbeschluss) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung ist gegeben. Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotope von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach NHV ausrichtet. Sie

²⁰ Grundeigentümergebundene Schutzbestimmungen mit parzellenscharfer Abgrenzung: Kantonaler Richtplan **und** Schutz aufgrund kantonalen Rechts in Form von Verordnung, Dekret oder Regierungsratsbeschluss oder einer rechtlich verbindlichen Schutzzone im Rahmen der Nutzungsplanung. Nachweis vom Kanton im Rahmen der Verhandlungen zu erbringen.

haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.

- Nährstoffpufferzonen: Aufschluss über die Ausscheidung von ausreichenden Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 Bst. d NHV), welche negativen Einflüsse aus Nachbarflächen weitmöglichst verhindern.
- Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitativer Umsetzungskontrolle): Eine regelmässige und fachlich versierte Begleitung (Beratung, Kontrolle) unterstützt die zielgerichtete Pflege (im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. b NHV). Die Kontrollpflicht (Einhaltung der Vertragsvorgaben) wird wahrgenommen.

Bundesbeiträge

Die Flächenbeiträge wurden ausgehend von effektiv ermittelten Kosten²¹ hergeleitet. Sie setzen sich zusammen aus Aufwänden für die zielgerichtete, regelmässige Pflege der Flächen und Aufwänden für die Schutzlegung und weiteren Verwaltungsaufgaben wie Vertragswesen und fachliche Betreuung der Objekte.

Die Pauschalen sind so bemessen, dass sie im Landesdurchschnitt über alle Kantone 65 % der Kosten für Objekte von nationaler Bedeutung bzw. 40 % für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung abdecken. Die Bundesbeiträge richten sich an die Kantone. Diese regeln die Entschädigung für Unterhalt und Pflege sowie Betreuung der einzelnen Objekte und schaffen dabei einen Ausgleich zwischen «billigen» und «teuren» Flächen bzw. Massnahmen.

Die regelmässige Pflege wird über DZV-Beiträge abgegolten und ist bei der Bemessung der Bundespauschale mitberücksichtigt.²² Auf der Grundlage des NHG werden vom BAFU Aufwände für spezifische Zusatzleistungen, die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Schutzziele notwendig sind, mitfinanziert (z. B. spezifische Artenschutzmassnahmen wie zusätzliches Auszäunen, spezifisches Schnittregime oder die Erhaltung eines dynamischen Gleichgewichts von Gehölz- und Kleinstrukturen [siehe BAFU-Faktenblatt «Zusatzleistungen NHG»]). Dieses Vorgehen gewährleistet eine gute Koordination zwischen Naturschutz und Landwirtschaft (z. B. indem Doppelfinanzierungen für dieselbe Leistung ausgeschlossen werden).

Regionale/lokale Biotopflächen nach Artikel 18b NHG innerhalb von Auengebieten und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sowie innerhalb eines vom Bund anerkannten Smaragdgebiets gelten für die Beitragsberechtigung als Flächen von nationaler Bedeutung und können unter dem LI 2.1 ausgewiesen werden. Im Falle einer Überlagerung von Flächen von regionaler/lokaler Bedeutung mit Flächen von nationaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 75 % der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. Ansonsten sind die Beiträge anteilmässig einzusetzen.

Anforderungen für Beiträge nach PZ 2: Vertragliche Vereinbarung oder grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen (100 % des Objekts) vorhanden.

²¹ Martin, M. & Jöhl, R. et al. (2017) Biotope von nationaler Bedeutung – Kosten der Biotopinventare. Expertenbericht zuhanden des Bundes, erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). 2. Auflage, 2017.

²² Gemäss Artikel 19 NHV müssen die Abteilungen nach NHG um die Beiträge gekürzt werden, die für die gleiche ökologische Leistung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Artikeln 57–62 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) gewährt werden.

Anzahl ha Biotop nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt:

- LI 2.1a Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen: 650 CHF pro ha und Vertragsjahr
- LI 2.1b Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen: 550 CHF pro ha und Vertragsjahr

Anzahl ha Biotop regionaler und lokaler Bedeutung zielgerecht gepflegt:

- LI 2.2a Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen: 400 CHF pro ha und Vertragsjahr
- LI 2.2b Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen: 300 CHF pro ha und Vertragsjahr

Das PZ 2 deckt die regelmässige Pflege der Biotop ab. Spezifische, sporadische Unterhaltsmassnahmen (≥ 3 Jahre) sowie Massnahmen, welche der Sanierung und Aufwertung der Biotop dienen, werden unter dem PZ 3 «Sanierung/Aufwertung» abgewickelt.

Die regelmässige Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten (inkl. Biotop in Moorlandschaften) ist ebenfalls im Flächenbeitrag für die Pflege inbegriffen. Eine spezifische und grossflächigere Bekämpfung einer invasiven gebietsfremden Art ist hingegen Bestandteil des PZ 3 «Sanierung/Aufwertung». Dies gilt auch für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten ausserhalb von national oder regional geschützten Flächen, sofern diese die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes, national oder regional geschütztes Gebiet verhindern. Die Kantone werden aufgefordert, die nationalen Biotop möglichst frei von invasiven gebietsfremden Arten zu halten. Eine Aufzählung invasiver gebietsfremder Arten bietet die Publikation «Gebietsfremde Arten der Schweiz» (BAFU 2022).

PZ 3 Sanierung und Aufwertung von Biotopen

Dieses Ziel bezweckt die Sanierung, Revitalisierung, Regeneration sowie die Verbesserung des Zustands und der Qualität sämtlicher Flächen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung.

Die inventarisierten Objekte sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Auenverordnung (SR 451.31), Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Amphibienlaichgebiete-Verordnung (SR 415.34), Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Objekte von regionaler Bedeutung sind in den kantonalen Inventaren und Rechtsgrundlagen aufgeführt. Die ins europäische Schutzgebietsnetzwerk Smaragd aufgenommenen Gebiete sind in der Liste der von der ständigen Kommission der Berner Konvention anerkannten Smaragdgebiete aufgeführt.

Das Problem der invasiven gebietsfremden Arten nimmt zu. Die begrenzten Mittel erfordern eine Konzentration auf ausgewählte Arten («Gebietsfremde Arten in der Schweiz», BAFU 2022) sowie eine räumliche Priorisierung der Bekämpfung (v. a. auf «sensible» Habitate wie Schutzgebiete von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Flächen ausserhalb derjenigen, sofern die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes, national oder regional geschütztes Gebiet verhindert werden kann). Unter diesem Ziel werden spezifische Programme subventioniert, die gezielt auf eine oder mehrere ausgewählte invasive gebietsfremde Arten und auf die regionale oder kantonale Ebene ausgerichtet sind. Gemäss Artikel 52 Absatz 3 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) koordiniert das BAFU die Aktivitäten bezüglich invasiver gebietsfremder Arten. Die Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten wird unter PZ 5 unterstützt. Die regelmässige, frühzeitige Bekämpfung und Überwachung (Früherkennung) von invasiven gebietsfremden Arten in Biotopen sind in der Pauschale unter PZ 2 berücksichtigt.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Objektspezifische Grundlagen, Aufwertungs- und Sanierungskonzepte (Aufwertungsziele, wertgebende Merkmale usw.): Ziele und Massnahmen werden spezifisch für das betreffende Objekt unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Merkmale und seiner Vernetzung definiert (typische oder für das Objekt besonders wichtige Zielarten und Lebensräume sind berücksichtigt).
- Langfristiger Schutz der Flächen: Aufschluss über die juristische Sicherung (z. B. kantonale und kommunale Planung, Schutzbeschluss) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung ist gegeben. Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotop von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach NHV ausrichtet. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.
- Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle): Eine regelmässige und fachlich versierte Begleitung (Beratung, Kontrolle) unterstützt die zielgerichtete Umsetzung der Projekte (im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. b NHV).
- Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1): Kohärenz der Massnahmen mit (räumlichen) Prioritäten gemäss Gesamtkonzept Arten-/Lebensraumförderung sowie ÖL-Planung. Diese berücksichtigen Prioritäten und Grundlagen aus nationaler Perspektive (vgl. PZ 1).

Bundesbeiträge

Im PZ 3 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil je nach Bedeutung der Massnahme auf:

- LI 3.1: 65 % der anrechenbaren Kosten für nationale Objekte, Smaragdgebiete, Flächen in Moorlandschaften, vom Bund anerkannte TWW-Vorranggebiete; Zuschlag von + 10 % möglich bei ausgewählten Prioritäten des Bundes.
- LI 3.2: 40 % der anrechenbaren Kosten für regionale und lokale Objekte; Zuschlag von + 10 % möglich bei ausgewählten Prioritäten des Bundes.

Regionale/lokale Biotopflächen nach Artikel 18b NHG innerhalb von Auengebieten und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sowie innerhalb eines vom Bund anerkannten Smaragdgebietes gelten für die Beiträge als Flächen von nationaler Bedeutung und können unter 3.1 ausgewiesen werden. Im Falle einer Überlagerung von Flächen von regionaler/lokaler Bedeutung mit Flächen von nationaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 75 % der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. Ansonsten sind die Beiträge anteilmässig einzusetzen.

PZ 4 Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung

Die Planung und Umsetzung neuer Gebiete sollen zur gezielten Ergänzung und Stärkung des Biotopnetzes beitragen. Das Vorkommen prioritärer Arten, das ökologische Potenzial von Flächen oder deren Lage (Funktionalität der ÖI) dienen als Grundlage für Ausscheidung, Planung und Umsetzung des Schutzes von neuen Gebieten. In Anlehnung an Artikel 14 NHV ist aus nationaler Perspektive die Bezeichnung von (zusätzlichen) Biotopen insbesondere dann sinnvoll, wenn: i) die jeweiligen schutzwürdigen Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG qualitativ hochwertig sind, sie die Kriterien eines Biotopes von nationaler Bedeutung jedoch nicht erfüllen, ii) zur gezielten Stärkung und Ergänzung (Vernetzung) bestehender Gebiete innerhalb der ökologischen Infrastruktur beitragen oder iii) die Gebiete zum Erhalt bedrohter Arten erforderlich sind, insbesondere für diejenigen, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.²³

Die Vernetzung der Lebensräume ist ein wichtiges Element der ökologischen Infrastruktur. Damit die Arten zwischen den Schutzgebieten wandern und beispielsweise die benötigten Lebensräume zur Vervollständigung ihres Lebenszyklus aufsuchen können, braucht es spezifische Massnahmen, welche dies ermöglichen. Die Bedeutung der Vernetzung nimmt mit der zunehmenden Zerschneidung, Zerstückelung und Versiegelung der einzelnen Lebensräume stark zu. Dementsprechend liegt der Fokus für einen expliziten Vernetzungsbedarf eher in den tieferen Lagen, während in den höheren Lagen die günstigen Voraussetzungen erhalten werden sollten (z. B. Schutz vor übermässigen Störungen). Das PZ 4 bezweckt die Schaffung, Aufwertung, Sanierung von Lebensräumen und die Behebung von Vernetzungsbarrieren entsprechend den in der kantonalen ÖI-Planung festgelegten Schwerpunkten. Beispielsweise ermöglicht dieses PZ die Weiterführung des Themenschwerpunktes der Vorperiode 2020–2024 über die Förderung von Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Vernetzung von Feuchtlebensräumen.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Geodaten und Beschreibung des Gebietes: Die Gebiete sind umfassend beschrieben (Geodaten, Perimeter, ökologische Werte, Artenvorkommen etc.)
- Aufwertungspotenzial der betroffenen Fläche: Die in Betracht gezogenen Flächen weisen ein hohes Aufwertungspotenzial auf bspw. weil das Objekt oder seine Umgebung noch ausgeprägte ökologische Werte aufweist.
- Definition von Ziellebensräumen und -arten: Für die neuen Gebiete sind die Zielarten und -lebensräume definiert und die vorgesehenen Massnahmen darauf abgestimmt.
- Management- und Umsetzungspläne: Es bestehen Pläne zur Umsetzung der Massnahmen sowie zum Management der Gebiete inkl. Pflege- und Unterhaltskonzeptionen.
- Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitativer Umsetzungskontrolle): Eine regelmässige und fachlich versierte Begleitung (Beratung, Kontrolle) unterstützt die zielgerichtete Umsetzung der Projekte (im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. b NHV).
- Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen ÖI-Planung (PZ 1): Kohärenz der Massnahmen mit (räumlichen) Prioritäten gemäss Gesamtkonzept Arten-/Lebensraumförderung sowie ÖI-Planung.

23 Beispielsweise: Regionale Inventare in Anlehnung an die nationalen Biotopinventare (Hochmoore, Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden, Auen, Amphibienlaichgebiete); Ausscheidung von Lebensräumen zum Schutz ausgewählter prioritärer Lebensraumtypen; Ausscheidung von Lebensräumen zum Schutz und zur Förderung national prioritären Arten; Ausscheidung von vielfältigen, strukturreichen Lebensraummosaiken wie bspw. TWW-Vorranggebiete.

Bundesbeiträge

- LI 4.1: 50 % der anrechenbaren Kosten für die Planung und Konkretisierung (z. B. Managementplan) neuer Gebiete; Zuschlag von + 10 % möglich bei ausgewählten Prioritäten des Bundes.
- LI 4.2: Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten für Projekte zur Vernetzung der Schutzgebiete (insbesondere durch Aufwertung, Sanierung, Neuschaffung von Lebensräumen, Sanierung von Vernetzungsbarrieren, Massnahmen zur Förderung prioritärer Lebensräume).

PZ 5 Förderung national prioritärer Arten

Spezifische Fördermassnahmen für national prioritäre Arten (NPA) in Ergänzung zur ökologischen Infrastruktur. Die rechtliche Grundlage für die Erhaltung- und Förderung der Arten bildet Artikel 18 Absatz 1 NHG, wonach für die Erhaltung einheimischer Tier- und Pflanzenarten mittels genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen zu sorgen ist. Lebensräume (Biotope) werden gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e NHV auf der Basis der Lebensraumtypen nach Anhang 1 als schützenswert bezeichnet. Diese sind insbesondere charakterisiert durch Kennarten (Bst. a), durch geschützte Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20 Buchstabe b NHG, durch gefährdete und seltene Pflanzen- und Tierarten (Rote Listen BAFU, Bst. d) und durch weitere Kriterien wie Ansprüche wandernder Arten oder die Vernetzung der von ihnen aufgesuchten Gebiete (Bst. e). Um gezielte und spezifische Massnahmen wirkungsvoll definieren und umsetzen zu können, werden im LI 5.1 Aktionspläne und Artenförderungsprogramme konzipiert. Sie müssen für prioritäre Arten der Handlungsebene «Artenförderung» und Dringlichkeit 1 oder 2 gemäss der revidierten NPA Liste (BAFU 2019, Revision in Vorbereitung, aktualisierte Version 2024) ausgearbeitet werden. Die Aktionspläne oder Artenförderprogramme können sich auf eine einzige Art oder auf eine Gilde beziehen. Die Aktionspläne und Programme müssen den Zustand der bestehenden Populationen verbessern und den Populationsaustausch ermöglichen, indem gezielte Massnahmen für die Lebensraumförderung, den Unterhalt und die Vernetzung geplant werden. Die konkrete Umsetzung der in den Aktionsplänen oder Artenförderprogrammen vorgeschlagenen Massnahmen erfolgt in den passenden LI der Programmziele 3, 4 und 5 (exkl. LI 5.1). Die Koordination zwischen den Kantonen sowie zwischen nationalen und regionalen Initiativen zum Schutz von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen (info fauna, KOF/CCO) muss gewährleistet sein und auch für andere Organismengruppen entwickelt werden.

Die national prioritären Arten wurden auf der Grundlage der Parameter «Gefährdung» (Rote Liste – Einstufung) und «Verantwortung» (Anteil an der Gesamtpopulation, der in der Schweiz lebt) festgelegt. Als Referenzdokumente für die Bezeichnung der Prioritäten dienen die Publikationen «Liste der National Prioritären Arten» (BAFU 2019, Revision in Vorbereitung) und das «Konzept Artenförderung Schweiz» (BAFU 2012). Arten, die aufgrund von kantonalen Gesamtkonzepten zur Arten- und Lebensraumförderung (siehe PZ 1) als prioritär ausgewiesen sind, können nach Absprache mit dem BAFU aufgenommen werden.

Der Bund übernimmt wie bisher die Finanzierung der nationalen Koordinationsstellen. Im LI 5.3 unterstützt er die Finanzierung regionaler Koordinationsstellen. Dabei strebt er, nebst KOF/CCO – Fledermäuse sowie den Regionalstellen der Karch, info fauna – Amphibien und Reptilien, auch die Erweiterung auf andere Artengruppen (z. B. Pflanzen, inkl. Algen und Moosen, Invertebraten, Pilze und Flechten) an. Die regionalen bzw. kantonalen Schutzbeauftragten begleiten die Umsetzung auf kantonomer Ebene in Abstimmung mit den nationalen Koordinationsstellen. Ein Ausbau von regionalen Koordinationsstellen im Bereich von Invertebraten (hauptsächlich Insekten und Weichtieren; info fauna) und Floren (mit Pflanzen und Pilzen; Info Flora, Swissbryophytes, Swissfungi, Swisslichens) ist anzustreben.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1)
- Fokus auf prioritäre Arten der Handlungsebene «Artenförderung» und Dringlichkeit 1 oder 2 der revidierten NPA Liste (BAFU 2019, Revision in Vorbereitung) bzw. Gilden: Aufgrund des Populationszustandes, einer akuten Gefährdung oder der Verantwortung des Kantons aus nationaler Perspektive besteht Handlungsbedarf. Dabei werden die nationalen Prioritäten berücksichtigt (NPA).
- Einbezug der regionalen Koordinations- und Beratungsstellen und nationalen Daten- und Informationszentren: Regionale und kantonale Koordinationsstellen erarbeiten und begleiten Aktionspläne und Artenförderungsprogramme und betreuen eine oder mehrere Organismengruppen. Die Koordination und der Austausch zwischen regionalen Koordinations- und Beratungsstellen (info fauna – karch, KOF und weitere Artengruppen wie z. B. Flora, Fauna, Pilze, Invertebraten) und nationalen Daten- und Informationszentren sind sichergestellt.
- Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle): Eine regelmässige und fachlich versierte Begleitung (Beratung, Kontrolle) unterstützt die zielgerichtete Umsetzung der Projekte.
- Nationale, überregionale und kantonale Koordination und zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen: Sicherstellung der Koordination mit den nationalen Daten- und Informationszentren. Programme, Aktionspläne und Massnahmen berücksichtigen die überregional vorhandenen Grundlagen, nutzen Synergien und fördern die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Sektoralpolitiken.
- Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz durch die regionalen Koordinationsstellen: Akteure und Öffentlichkeit verfügen über eine fachlich kompetente, zielführende und auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Beratung.

Bundesbeiträge

Die Bundesbeiträge für PZ 5 sind so berechnet, dass sie rund 50 % der Kosten für die Erfüllung des Programmziels abdecken.

- LI 5.1: Der Beitrag pro Aktionsplan/Artenförderungsprogramm ist abgestuft nach Komplexität.

Tabelle 17
Beiträge für Programmziel LI 5.1. (einmalig pro Vertragsperiode)

Einstufung	Bundesbeitrag	Anforderungen
Aktionsplan (Kategorie 1) • Grundlagen bekannt (Vorkommen, zielführende Massnahmen usw.) • Aktionsraum lokal (flächenmässig, beinhalten wenige Lebensräume) • Koordinationsbedarf klein (Akteure sind gut vernetzt)	CHF 8000.–	Grundanforderungen erfüllt: • Allgemeine Qualitätsindikatoren berücksichtigt • Umsetzungsplanung und Erfolgskontrolle
Artenförderungsprogramm (Kategorie 2) • Grundlagen mangelhaft (Vorkommen ungenügend bekannt, extensive Recherchen über potenzielle Lebensräume nötig etc.) • Expertenberatung nötig (z. B. Koordinationsstellen) • Aktionsraum mittel (flächenmässig, unterschiedliche Lebensräume betroffen, Vernetzungsaspekt wichtig) • Koordinationsbedarf mittel (mehrere Kantone oder Sektoralpolitiken betroffen)	CHF 30 000.–	Grundanforderungen erfüllt: siehe oben Zusätzlich: • Allgemeine Analyse des Populationsstatus der Art oder Gilde und der Konnektivität zwischen den Populationen im Kanton oder in der Region

Die Beiträge beinhalten unter anderem folgende Leistungen:

- Die konzeptionelle Entwicklung der Projekte, Förderprogramme und die Erarbeitung der erforderlichen technischen Grundlagen (Pläne, Digitalisierungen u. a.).
- Die Erarbeitung der Aktionspläne, inkl. Umsetzungsplanung der Massnahmen.
- Die Konzipierung von Erfolgs- und Umsetzungskontrollen.
- Die Berichterstattung.

Die Realisierung der Massnahmen (spezifischer Unterhalt, Schaffung von Lebensräumen, Sanierung, spezifische Massnahmen für die Artenförderung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten usw.) wird unter den passenden LI der Programmziele 3, 4 und 5 (exkl. LI 5.1) finanziert.

- LI 5.2: Der Bundesbeitrag orientiert sich an den effektiven Kosten der Massnahmen. Art, Umfang und Kosten der Leistungen sind anzugeben. Der Bund ist mit max. 50 % beteiligt.
- LI 5.3: Das BAFU verteilt die Beiträge für die regionalen und kantonalen Beauftragten der Koordinationsstellen (info fauna – karch, KOF/CCO und Stellen weiterer Artengruppen) über die Kantone. Die Koordination mit den nationalen Daten- und Informationszentren muss bei der Festlegung der Leistungen der zuständigen Experten und der Vorbereitung der Verträge gewährleistet sein. Der Fokus soll dabei auf überkantonalen Koordinationsstellen gelegt werden. Der jährliche Beitrag setzt sich aus einem festen Grundbeitrag pro Koordinationsstelle sowie einem Beitrag basierend auf der Kantonsfläche (< 2000 m ü. M.) zusammen.

Bundesbeitrag/Koordinationsstelle/Jahr = 9000.– CHF + (Kantonsfläche [km²] < 2000 m ü. M. × 3.– CHF)
Finanzieren sich mehrere Kantone eine gemeinsame Koordinationsstelle, wird mit zunehmender
Anzahl Kantone die Grundpauschale reduziert

PZ 6 Wissen

Zustand und Entwicklung der Biodiversität sowie die Überprüfung der Wirkung von Massnahmen sollen als synergetische Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt werden. Der NHG-Vollzug soll durch gut ausgebildete Fachleute erfolgen. Zudem hat die Öffentlichkeit Anspruch auf Information über Bedeutung, Zustand und Entwicklung der Biodiversität. Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte. Dies ergibt sich aus Artikel 12a Absatz 1 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a NHV, wonach die Höhe der Finanzhilfen des Bundes sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte richtet. Eine Priorisierung der Leistungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel ist aus Sicht des Bundes nötig.

Monitoring und Wirkungskontrolle

LI 6.1: Monitoring und Wirkungskontrolle sind Instrumente, mit denen die Entwicklung der Biodiversität verfolgt werden kann. Sie erlauben das möglichst frühzeitige Erfassen neuer Entwicklungen im untersuchten Gebiet sowie die Überprüfung und laufende Anpassung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Während beim Monitoring die langfristige Entwicklung der Biodiversität und die frühzeitige Erkennung von Entwicklungstendenzen im Vordergrund stehen, befasst sich die Wirkungskontrolle gezielt mit der Prüfung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Die Kosten für Aufbau und Betrieb von Monitoring und Wirkungskontrollen variieren beträchtlich je nach Fragestellung, Methodik und Projektperimeter. Unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsindikatoren erfüllt werden, übernimmt das BAFU jeweils 50 % der anrechenbaren Kosten gemäss Projektbudget. Das BAFU betreibt aus nationaler Sicht die Programme «Biodiversität Monitoring Schweiz» BDM und «Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz» WBS. Das BAFU unterstützt kantonale Projekte im Sinne einer «Verdichtung» des nationalen Messnetzes sowie zu ausgewählten Themen kantonaler Projekte/«Fallstudien» zur Wirkungskontrolle, welche sich zu einer nationalen Übersicht zusammenführen lassen. Die Erarbeitung von

Grundlagen zur Umsetzung von Projekten wird ebenfalls im LI 6.1 unterstützt, sofern sie objektübergreifend oder inventarspezifisch sind oder grossflächig, für den gesamten Kanton geltend erhoben werden. Objektbezogene Grundlagen und Erfolgskontrollen, bspw. im Rahmen einer Objektaufwertung, sind hingegen im Rahmen des Projektes in den passenden LI der Programmziele 3, 4 und 5 einzugeben.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Methodische Abstimmung mit Monitorings und Wirkungskontrollen des Bundes: Kantonale Projekte sollen zu den laufenden nationalen Projekten ergänzende Resultate liefern. Die verwendete Methodik soll auf die nationale Methodik abgestimmt sein. Damit soll die Vergleichbarkeit gewährleistet sowie die Aussagekraft maximiert werden. Die Publikation «Monitoring und Wirkungskontrolle Biodiversität – Übersicht zu nationalen Programmen und Anknüpfungspunkten» des Bundes ist hier dienlich (Kap. 7 «Entscheidungshilfe»)²⁴.
- Qualitätssicherung: Begleitung und Qualitätssicherung sind vom Kanton sichergestellt.
- Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU, andere Kantone, nationale Datenzentren (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache): In Absprache mit dem Projektkanton werden die Daten und Resultate zur Verwendung durch das BAFU (z. B. Integration in den nationalen Datenbanken) bzw. durch andere Kantone freigegeben. Daten sollen für gesamtschweizerische Analysen einsetzbar sein.
- Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1).

Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, Öffentlichkeitsarbeit

LI 6.2: Gezielte oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben betreffend Natur und Landschaft dar und ist für die Schaffung von Akzeptanz für Massnahmen oft unabdingbar. Der sorgfältigen Auswahl der Zielgruppen und ihrer spezifischen Ansprüche kommt fachlich und ökonomisch grosse Bedeutung zu. Beitragsberechtigt können auch Projekte zur Kennzeichnung von Objekten sein, wenn nicht bereits unter PZ 3 als Bestandteil eines Sanierungsprojektes abgegolten (gemäss Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten [«Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch», BAFU 2016].) sowie Besucherlenkungskonzepte und -massnahmen wie auch die Aufsicht und Betreuung in Biotopobjekten durch spezifisch ausgebildete Fachpersonen (Rangerdienst, Naturschutzgebietsaufsicht und -betreuung). Einer gezielten Förderung von anwendungsorientiert ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsprogrammen von Fachpersonen im Bereich Biodiversität sowie Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz kommt zunehmende Bedeutung zu. Sie muss auf die fachlichen Bedürfnisse und strategischen Prioritäten des Bundes (Strategie Biodiversität Schweiz u. a.) ausgerichtet sein.

²⁴ BAFU (Hrsg.) 2020: Monitoring und Wirkungskontrolle Biodiversität. Übersicht zu nationalen Programmen und Anknüpfungspunkten. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 2005: 57 S.

Qualitätsindikatoren (QI)

- Einheitliche Markierung von Schutzgebieten gemäss Richtlinien des Bundes: Wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden, ist die Publikation «Schweizer Schutzgebiete, Markierungshandbuch» des Bundes zu berücksichtigen²⁵.
- Aufsicht und Betreuung erfolgt durch Fachpersonen: Die eingesetzten Personen sind fachlich spezifisch für ihre Aufgaben ausgebildet. Sie sind ihren Aufgaben entsprechend für die Öffentlichkeit erkennbar und können sich ausweisen. Mit ihren Aufgaben (Rapporte, Berichte, Auswertungen, Austausch mit anderen Fachbereichen, u.s.w.) und Kompetenzen (Meldung und Ahndung von Verstössen, Sensibilisierung, u.a.) tragen sie zu einer wirksamen und effizienten Betreuung und Überwachung (Vollzug) bei.
- Zielgruppen-Orientierung: Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Bereich Biodiversität sowie die Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz sind auf die fachlichen Bedürfnisse der Zielgruppen und die strategischen Prioritäten des Bundes ausgerichtet.

Bundesbeiträge

Der Bundesbeitrag im PZ 6 beläuft sich auf maximal 50 % der Kosten. Professionelle Ranger- und Naturschutzaufsichtsdienste in Biotopobjekten von nationaler Bedeutung können in Rücksprache mit dem BAFU bis zu 65 % unterstützt werden.

3.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Generell zu Schnittstellen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm für die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen zuständig ist. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen. In Zweifelsfällen können Massnahmen je nach Opportunität ganz oder teilweise dem einen oder anderen Programm zugeordnet werden; in Absprache mit allen betroffenen kantonalen Stellen und dem BAFU und im Einvernehmen mit ihnen.

Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl mit dem NHG-Programm «Landschaft» als auch mit den Bereichen «Waldbiodiversität», «Revitalisierung» und «Wildtiere».

Schnittstellen mit den Teilprogrammen innerhalb der PV «Landschaft»

Massnahmen im Bereich Arten, Biotope, Vernetzung zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und Lebensräumen ab. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmläutern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich die Aktivität auf eine bestimmte Landschaftsschutzmassnahme so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung. Die Koordination und Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des NHG der Massnahmen im Programm «Landschaft» (Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» u. a.) mit der kantonalen Planung «Naturschutz» gemäss PZ 1 und der ökologischen Infrastruktur ist durch Absprache mit der zuständigen Stelle sicherzustellen.

25 BAFU (Hrsg.) 2016: Schweizer Schutzgebiete, Markierungshandbuch. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1614: 85 S.

Abgrenzung zum Teilprogramm «Landschaftsqualität»

Seit der PV 2020–2024 werden folgende Massnahmen im Bereich Moorlandschaften im Programm Landschaft unterstützt (PZ 2):

- Massnahmen zur Umsetzung bei Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung durch parzellenscharfe Abgrenzung und Konkretisierung der Schutzziele und deren Sicherung mit behörden- und eigentümerverbindlichen Instrumenten wie z. B. Schutzverordnungen oder Schutz- und Nutzungsplanungen.
- Massnahmen zum konkreten Vollzug des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung auf Objektebene, beispielsweise durch Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen (Art. 8 Moorlandschaftsverordnung) oder durch Betreuung und Aufsicht (z. B. Rangerdienst), sofern letztere nicht auf ein einzelnes Biotopobjekt in der Moorlandschaft beschränkt ist
- Massnahmen zur Aufwertung von Geotopen: Wenn Geotope vom Kanton als kantonal geschützte oder schützenswerte Landschaften bezeichnet sind (bspw. im KRIP oder in kant. Inventaren etc.), können landschaftliche Aufwertungsmassnahmen über das PZ 2 des Teilprogrammes «Landschaftsqualität» mitunterstützt werden.

Die Pflege und Aufwertung von Biotopobjekten innerhalb der Moorlandschaften bleiben Bestandteil des Programmes «Naturschutz».

Zur Reduktion des planerischen und administrativen Aufwandes der Kantone erfolgt die Abgrenzung zwischen dem PZ 3 «Aufwertungsmassnahme in Agglomerationen und Siedlungen im Sinne des ökologischen Ausgleichs» des Teilprogramms «Landschaftsqualität» mit der PV Naturschutz wie folgt: Alle Massnahmen der Kantone im Bereich des Biotopschutzes und des klassischen Artenschutzes inklusive der dafür vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen erfolgen über die PV Naturschutz. Ebenfalls werden die Lebensraumaufwertungen, die ihren räumlichen Schwerpunkt ausserhalb des Siedlungsraums haben, vollständig über die PV Naturschutz finanziert.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Waldbiodiversität» (Art. 38 WaG und Art. 41 WaV)

Grundsätzlich finanziert das Programm «Naturschutz» alle Massnahmen, die für die Erhaltung der besonderen ökologischen Qualität der Biotope nötig sind. In bewaldeten Teilen von Biotopen (z. B. Moore, Auengebiete, TWW) kann es deshalb zu Überschneidungen mit dem Programm «Waldbiodiversität» kommen. In diesem Fall können die Massnahmen durch das Programm «Waldbiodiversität» finanziert werden, müssen aber den Anforderungen des NHG entsprechen. Monitoring und Wirkungskontrollen im Bereich Waldbiodiversität sind grundsätzlich im Programm Waldbiodiversität anzumelden.

Kantonale Vernetzungs- und Artenförderungskonzepte sind Gegenstand des Programms «Naturschutz». Operative Umsetzungskonzepte und technische Praxishilfen für die Förderung bestimmter Lebensräume und Arten im Wald können aber in das Programm «Waldbiodiversität» aufgenommen werden.

Die Möglichkeit zur Aufwertung von Feucht- und Trockenbiotopen im Wald ist im Programm «Waldbiodiversität» vorgesehen und soll insbesondere auch zur Vernetzung der Kerngebieten der ökologischen Infrastruktur wahrgenommen werden. Dies soll mit den kantonalen Planungen der ökologischen Infrastruktur abgestimmt werden, um die Wirkung der Massnahmen zu erhöhen (u. a. Förderung der Vernetzung von Wald-Offenland) und den Anforderungen des NHG zu entsprechen.

Die Koordination aller Massnahmen muss durch Absprachen zwischen den zuständigen Stellen sichergestellt sein (Wald und Naturschutz).

Die Pflege aller schützenswerten Lebensräume ist mit den anderen Politikbereichen zu koordinieren. Massnahmen in Waldrändern, Auenwäldern und lichten Wäldern werden über die Waldbiodiversität abgegolten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist mit allfälligen forstlichen Massnahmen abzustimmen. Die Berechnung der Pauschalen im PZ 2 des Programms «Naturschutz» hat die Nutzung solcher Synergien mitintegriert.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Wildtiere» (Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG)

- *Schnittstelle zum NHG-Programm bezüglich Aufsicht:* Das Programm «Naturschutz» kann die Aufsicht über die Gebiete gemäss Artikel 18d NHG finanzieren. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne der VEJ und WZVV auf sich überlagernden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme (WZVV/VEJ und NHG) ausgeschlossen ist.
- *Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:* Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte erstellt, müssen die Bedürfnisse der Arten (die durch die Schutzgebiete abgedeckt wurden) so weit wie möglich integriert werden, damit die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des NHG-Programms gewährleistet ist.
- *Pflegemassnahmen:* Biotoppflege- und Artenförderungsmassnahmen im Sinne des NHG können auf den Perimetern der 77 eidgenössischen Wildtierschutzgebiete nicht über das Programm «Wildtiere» finanziert werden. Dieses Programm sieht nur die Finanzierung von Aufsicht, Nutzungsplanungen sowie Wildschadenverhütungs- und vergütungsmassnahmen vor. Für Aufwertungen besonderer Lebensräume im Sinne der VEJ- und WZVV-Zielsetzungen kann jedoch der verantwortliche Wildhüter gestützt auf die VEJ und Artikel 12 WZVV zur Mitarbeit herangezogen werden.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung» (Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG)

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Typen von Aufwertungsmassnahmen in wertvollen Feuchtlebensräumen (Auen, Moore oder Amphibienlaichgebiete) sowie an Fliessgewässern- und Seeufern.

Schutz und Unterhalt der Biotope sind Bestandteil des Programms «Naturschutz». Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige bauliche Massnahmen an verbauten Fliessgewässern und Seeufern.

Die Entfernung nicht standortgerechter Bäume aus einem Auenwald beispielsweise wird als Begleitmassnahme innerhalb eines Revitalisierungsprojekts über das GSchG subventioniert. Ist die Massnahme nicht Teil eines Revitalisierungsprojekts, wird sie durch das NHG bzw. das WaG subventioniert.

Im Rahmen von Revitalisierungsprojekten nach GSchG können Stillgewässer (kleine Weiher, Tümpel oder Altarme) neu geschaffen oder verlandende Stillgewässer ausgebaggert werden, wenn sie der regionalen Vernetzung national prioritärer Arten dienen. Die Stillgewässer sind gewässer- und landschaftstypgerecht zu gestalten.

Revitalisierungsmassnahmen an Quell-Lebensräumen (Offenlegung gefasster Quellen unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums) können ebenfalls nach GSchG subventioniert werden. Sie sind durch das Programmziel 2 im Rahmen der Ausdolung von kleinen Fliessgewässern abgedeckt.

Anhang zu Teil 3

A1 Liste der Kategorien der finanzierten Leistungen

Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Finanzierte Leistungen
PZ 1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (Erfüllungsgrad %)	• Konkretisierung, Aktualisierung, Planung und Definition von Umsetzungsmassnahmen • Datenbeschaffung • Kartographische Darstellung • Koordination und Einbezug der Sektoralpolitiken, Verankerung ins raumplanerische Instrumentarium (Richtplanung etc.) • Koordination mit und Beratung von Akteuren (Raumplanung, Wald, Landwirtschaft u. a.)
PZ 2: Schutz und Pflege der Biotope nach NHG	Fläche Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (ha) LI 2.1a: Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen LI 2.1b: Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen Fläche Biotope regionaler und lokaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (ha) LI 2.2a: Flächen mit grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen LI 2.2b: Flächen ohne grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen	• Objektspezifische Bewirtschaftung, Pflege der Flächen (inkl. frühzeitige Bekämpfung/Überwachung invasiver gebietsfremder Arten) • Schutzlegung, Vertragswesen inkl. Festlegung objektspezifische Schutzziele • Fachliche Betreuung und Aufsicht (qualitative Umsetzungskontrolle)
PZ 3: Sanierung und Aufwertung von Biotopen	LI 3.1: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotope von nationaler Bedeutung (ha) LI 3.2: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (ha)	• Sanierung, Renaturierung, Regeneration, Aufwertung, Neuschaffung von Lebensräumen • Spezifische und grossflächige Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten • Sanierung und Aufwertung von Habitaten für national prioritäre Arten • Fachliche Betreuung und Kontrolle (qualitative Umsetzungskontrolle) • Projektspezifische Erfolgskontrollen • Objektbezogene Grundlagen, Datenbeschaffung, Planung, Ausscheidung, Schutzlegung, Umsetzungsplanung, Pflegekonzeption • Koordination mit und Beratung von Akteuren (Wald, Landwirtschaft u. a.)
PZ 4: Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung	LI 4.1: Anzahl Planung bzw. Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten LI 4.2: Anzahl Projekte zur Förderung der Vernetzung	• Planung und Koordination mit dem Biotopschutz und der ökol. Infrastruktur • Erstellen von Managementplänen • Umsetzung der Massnahmen • Nachhaltige Sicherung der Massnahmen • Fachliche Betreuung und Kontrolle (qualitative Umsetzungskontrolle) • Berichterstattung • Objektbezogene Grundlagen, Datenbeschaffung, Planung, Ausscheidung, Schutzlegung, Umsetzungsplanung, Pflegekonzeption • Koordination mit und Beratung von Akteuren (Wald, Landwirtschaft u. a.)

Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Finanzierte Leistungen
PZ 5: Förderung national prioritärer Arten	LI 5.1: Anzahl Aktionspläne und Artenförderungsprogramme für prioritäre Arten bzw. Gilden LI 5.2: Anzahl Projekte mit Massnahmen zur Förderung von Populationen NPA der Handlungsebene «Artenförderung» inkl. Umsetzung von nicht flächenbezogenen Artenförderungsmassnahmen LI 5.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen	• Konzeption von Aktionsplänen und Förderprogrammen für die Artenförderung oder zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten • Planung, Datenbeschaffung, Studien, Begleitung der Umsetzung, Koordination mit betroffenen Akteursgruppen, dem Biotopschutz und der ökol. Infrastruktur • Nachhaltige Sicherung der Massnahmen • Fachliche Betreuung und Begleitung (qualitative Umsetzungskontrolle) • Berichterstattung • Bsp. von möglichen Massnahmen im LI 5.2 ²⁶ • Betrieb von Koordinationsstellen für Fledermausschutz (KOF/CCO), Reptilien- und Amphibien-schutz (info fauna) und weitere (z. B. Invertebraten, Flora). • Fachkompetente Beratung: Aktive, laufende Beratung der Akteure und der Öffentlichkeit durch eine auf die betreffende Artengruppe spezialisierte Fachperson, bei Bedarf die Besichtigung von Projekten, Massnahmen oder Eingriffen vor Ort. • Koordination • Information
PZ 6: Wissen	LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlagen LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung (inkl. Aufsicht und Betreuung, Schutzgebietsmarkierung)	• Planung, Aufbau, Betrieb von Projekten auf grossräumlicher Ebene: Kartierungen, Datenbeschaffung, Studien, Erfolgskontrollen, Wirkungskontrollen, Monitoring • Überregionale methodische und räumliche Koordination • Qualitätssicherung, Berichterstattung • Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz • Aufsicht und Betreuung durch Fachpersonen • Markierung von Schutzgebieten gemäss Richtlinien des Bundes, Besucherlenkungskonzepte • Projekte zur Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung

²⁶ Beispiele für flächenunabhängige Massnahmen zur spezifischen Artenförderung: Ex-situ-Erhaltung; Bestandsstärkung und Wiederansiedlung; Anbringen von Nistkästen sowie Bau von künstlichen Nistwänden, Flössen, Plattformen und Kiesinseln; Erhaltung und Pflege von Fledermauskolonien in Gebäuden; Errichtung von Durchlässen für Amphibien und Kleinsäugetiere; Bau von Amphibiensperren; Schutz seltener Populationen (Markierung von Bäumen, Kommunikation usw.); Schaffung von Strukturen; Klärung von Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel, deren Wirksamkeit zu verbessern; überdurchschnittliche Erhaltung von Tot- oder Altholz, Habitatbäumen und stufigen Waldrändern; Schutz von Bodenbrütern.

A2 Elemente des Programms «Naturschutz», die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden

Die Auswahl der finanzierten Projekte erfolgt mindestens einmal pro Jahr mit Ausnahme der Chancenprojekte, welche jederzeit eingereicht werden können. Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte/Leistungen und bedingt eine Beteiligung seitens der Kantone. Der Kanton stellt sicher, dass Doppelfinanzierungen für dieselbe Leistung ausgeschlossen sind.

Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU.

Chancen

Projekte, die bei der Ausfertigung der Programmvereinbarung und der Festlegung der vom Kanton zu erbringenden Leistungen nicht vorgesehen waren. Die Eingabe kann jederzeit erfolgen.

Beitragsberechtigt sind:

- Umfangreiche Vorhaben oder nicht vorhersehbare Chancen/Opportunitäten, die in der Programmvereinbarung nicht integriert sind, jedoch massgeblich zur Realisierung der Programmziele beitragen. Ebenfalls beitragsberechtigt sind grundsätzlich Landerwerb, Landabtausch sowie die Enteignung. Allerdings muss es sich dabei nachweislich um die geeignetste und wirtschaftlichste Massnahme handeln (Art. 18c Abs. 4 NHG).

Innovationen

Entwicklung neuartiger Modelle und Ansätze, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen.

Beitragsberechtigt sind:

- Programme und Strategien, die über das Objekt oder über die Kantonsebene hinausgehen oder welche die Ausarbeitung neuartiger Methoden oder Instrumente ermöglichen. Auf diese Weise sollen neue Denkansätze zur Bewirtschaftung der Natur auf biogeografischer oder regionaler Ebene gefördert werden. Die kantons- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit (Raumplanung, Industrie, Privatsektor, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft usw.) wird massgeblich gefördert. Diese Projekte lassen sich unmittelbar umsetzen oder sind übertragbar und können den übrigen Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

Beurteilungskriterien

- *Ökologische Bedeutung / Tragweite:* Die Bedeutung der Projekte, Programme oder Strategien erhöht sich parallel zur betroffenen Fläche und zur Vielfalt der abgedeckten Biotope, natürlichen Lebensräume oder Arten.
- *Betroffenes Gebiet:* Fläche (ha) des Projektperimeters
- *Sektoralpolitiken/Akteure:* Die Einbindung der durch das Projekt oder die vorgeschlagene Methode betroffenen Akteure und Sektoren gewährleistet eine bessere Akzeptanz und Umsetzung des Projekts oder eine verstärkte Nutzung des entwickelten Produkts.
- *Pioniercharakter:* Die Projekte, Programme oder Strategien weisen greifbare Innovationen in Bezug auf die Methoden, die Bewirtschaftung, die Massnahmen und die Planung auf.
- *Wichtigkeit und Dringlichkeit:* Die Projekte, Programme oder Strategien sind umso wichtiger, je mehr sie auf seltene oder gefährdete Arten geschwächte Populationen oder auf seltene, bedrohte oder sich in schlechtem Zustand befindliche Lebensräume abzielen.
- *Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination:* Die Koordination mit anderen Kantonen oder Regionen (z. B. grenzüberschreitende Regionen) ist ein Garant für die Wirksamkeit und die langfristige Umsetzung des Projekts.
- *Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure im Bereich des Naturschutzes:* Die Möglichkeit für andere Instanzen, die Methode oder das Vorgehen ebenfalls anzuwenden, ist ein entscheidender Vorteil.
- *Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL):* Der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen, den das Projekt ermöglicht, ist von zentraler Bedeutung.

Grundlagen, Studien, Forschungsvorhaben

In inhaltlicher wie auch in methodischer Hinsicht besteht im Bereich Biodiversität Bedarf nach Grundlagen, die nicht durch den Bund abgedeckt werden können, sondern einer regionalisierten Vertiefung oder Konkretisierung benötigen. Damit sich eine Beteiligung des Bundes rechtfertigt, muss die Kohärenz mit den strategischen Zielen des Bundes gegeben sein. Dies können beispielsweise die SBS, das LKS oder die nationale Konzeption der ökologischen Infrastruktur sein. Andernfalls müssen die kantonalen Massnahmen zu einer gesamtschweizerischen Sichtweise beitragen. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes rechtfertigt eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes.

Beitragsberechtigt sind:

- Allgemeine Grundlagen, Studien, Kartierungen, Datenbeschaffung, Erstellung von Inventaren.
- Angewandte Forschungsprojekte, die überregionale, umsetzungsorientierte Fragestellungen untersuchen, z. B. im Rahmen des Aufbaus und Unterhalts der ökologischen Infrastruktur oder von spezifischen Artenförderungsmaßnahmen.
- Die Planung und Konzipierung von Projekten oder Massnahmen, deren Umsetzung und Durchführung im Rahmen anderer Programmvereinbarungen finanziert wird (z. B. Programm zum Schutz von Ressourcen im Sinne von Artikel 77a LwG; Teilprogramm «Waldbiodiversität»).

Inhaltsverzeichnis zu Teil 4: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wildtiere

4	<u>Fachspezifische Erläuterungen zur</u>	
	<u>Programmvereinbarung im Bereich Wildtiere</u>	100
4.1	Programmspezifische Ausgangslage	100
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	100
4.1.2	Aktuelle Situation	101
4.1.3	Entwicklungsperspektiven	101
4.2	Programmpolitik	102
4.2.1	Programmblatt	102
4.2.2	Mittelberechnung	104
4.2.3	Programmziele	104
4.2.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	115

4 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wildtiere

4.1 Programmspezifische Ausgangslage

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 11 und 13 Abs. 3 JSG Art. 15 VEJ und WZVV	Gestützt auf Art. 11 des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) scheidet der Bund eidgenössische Jagdbanngelände und Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aus (Art. 11 Abs. 1 und 2 JSG). Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarungen pauschal an den Kosten für Aufsicht (Art. 11 Abs. 6 JSG) und Entschädigung von Wildschäden, die auf diese eidgenössischen Wildtierschutzgebiete zurückzuführen sind (Art. 13 Abs. 3 JSG und Art. 15 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände [VEJ; SR 922.31] und Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung [WZVV; SR 922.32]). Die Aufgaben und Pflichten sind in der VEJ und der WZVV detailliert festgelegt.	Abgeltungen an die Aufsicht und Unterhalt der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete
Art. 11 JSG Art. 15a VEJ und WZVV	Der Bund gewährt den Kantonen gestützt auf Art. 11 Abs. 6 JSG Finanzhilfen an die Kosten für arten- und lebensraumfördernde Massnahmen in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten sowie kantonalen Reservaten und Gebieten nach Art. 11 Abs. 4 JSG. Die Höhe der globalen Finanzhilfen wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen vereinbart; sie richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen (Art. 15a VEJ bzw. WZVV).	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten
Art. 11a JSG Art. 8d und 8e JSV	Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen (Art. 11a Abs. 1 JSG). Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore (Art. 11a Abs. 2 JSG). Der Bund gewährt globale Abgeltungen an Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität in überregionalen Wildtierkorridoren; die Höhe wird im Rahmen der Programmvereinbarungen festgelegt und richtet sich nach dem Sanierungsbedarf des Korridors, der Bedeutung der Massnahmen für die grossräumige Vernetzung und dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen (Art. 11a Abs. 3 JSG und Art. 8e JSV).	Abgeltungen für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Art. 7a Abs. 3 JSG Art. 4d JSV	Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen (Art. 7a Abs. 3 JSG). Die Höhe der Finanzhilfen an die Kantone richtet sich nach der Anzahl Rudel im Kanton (Art. 4d Abs. 1 JSV). Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 30 000 CHF pro Rudel; für Rudel, deren Streifgebiet sich über mehrere Kantone erstreckt, wird der Beitrag anteilmässig auf die Kantone aufgeteilt. Für Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, wird der halbe Beitrag ausbezahlt (Art. 4d Abs. 2 JSV).	Finanzhilfen für Umgang mit Wölfen

4.1.2 Aktuelle Situation

Im Programm «Wildtiere» wurden bisher Abgeltungen und Finanzhilfen für eidgenössische Wildtierschutzgebiete nach VEJ (Jagdbanngebiete) und WZVV (Wasser- und Zugvogelreservate) im Umfang von rund 3 Mio. CHF pro Jahr geleistet. Mit der revidierten Jagdgesetzgebung werden ab 2025 zusätzliche Mittel für Finanzhilfen und Abgeltungen zu Gunsten von Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten nach Art. 11 JSG (Programmziel 2, plus CHF 2 Mio./Jahr), zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore (Programmziel 3, plus CHF 2 Mio./Jahr) und zum Umgang mit Wölfen (Programmziel 4, plus CHF 1 Mio./Jahr) bereitgestellt. So stehen für die Programmperiode 2025–2028 insgesamt rund 8,5 Mio. CHF pro Jahr zur Verfügung. Aufgrund der neuen Finanzierungstatbestände wurde das Kapitel 4 «Wildtiere» im Jahr 2024 überarbeitet und mit neuen Programmzielen (PZ) und Förderinhalten ergänzt. Das bisherige PZ 1 «Fläche» wurde umbenannt in «Management der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete» und textlich präzisiert, der Inhalt bleibt jedoch gleich. Das bisherige PZ 2 «Spezielles» wurde in das neue Programmziel 2 «Arten- und Lebensraumförderung» integriert. Zwei zusätzliche Programmziele wurden neu geschaffen: PZ 3 Wildtierkorridore und PZ 4 Wolf.

Die revidierte Jagdgesetzgebung tritt per 1. Februar 2025 in Kraft. Daher werden die Programmvereinbarungen 2025–2028 im Verlauf des Jahres 2025 verhandelt. Die Auszahlungen erfolgen nach Unterzeichnung der Verträge.

4.1.3 Entwicklungsperspektiven

Um die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete in der Fläche und Qualität zu erhalten, werden die Finanzmittel für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur, Markierung und Wildschadenverhütung und -vergütung, gestützt auf Fläche oder Bedeutung, wie bisher pauschal vergeben.

Die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete sind grundsätzlich ökologisch wertvolle Lebensräume und wesentliche Elemente der Vernetzung. Die Qualität der Gebiete ist indessen sehr heterogen. Deshalb liegt der Schwerpunkt in den nächsten Jahren auf der qualitativen Verbesserung. Dazu können entsprechende Planungen (z. B. integrale Managementplanungen, Nutzungsplanungen, integrale Förderkonzepte) erarbeitet und umgesetzt werden, die touristische Nutzung kann zur Vermeidung von erheblichen Störungen gelenkt oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann mit den Schutzzielen abgestimmt werden. Weiter können konkrete Projekte und Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung realisiert werden.

Überregionale Wildtierkorridore (WTK) sind für die Wanderung von Tierarten und damit ihr langfristiges Überleben von zentraler Bedeutung, weisen jedoch zuweilen Mängel in der Funktionalität auf. Der Schwerpunkt in den nächsten vier Jahren liegt zunächst auf der Erarbeitung der erforderlichen Planungsgrundlagen (kantonale Objektblätter der Korridore, Sanierungsplanungen). Liegen solche Grundlage bereits vor, sollen Projekte und Massnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit der Korridore umgesetzt werden.

Schliesslich werden die Kantone bei ihren Aufgaben im Umgang mit Wölfen pauschal unterstützt.

4.2 Programmpolitik

4.2.1 Programmblatt

Programmblatt «Wildtiere», Art. 7a Abs. 3, Art. 11 Abs. 6, Art. 11a und Art. 13 Abs. 3 JSG	
Gesetzlicher Auftrag	• Aufsicht über die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (eidgenössische Wildtierschutzgebiete) • Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten nach Art. 11 JSG • Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von überregionalen Wildtierkorridoren • Massnahmen zum Umgang mit Wölfen
Wirkungsziel	• Durch Erhalt und ökologische Aufwertung von Wildtierschutzgebieten sowie Sicherung und Wiederherstellung der Funktionalität überregionaler Wildtierkorridore werden Lebensgemeinschaften einheimischer und ziehender wildlebenden Säugetiere und Vögel erhalten und gefördert • Nachhaltige Massnahmen zum Umgang mit dem Wolf reduzieren Konflikte und tragen zum Miteinander von Schutz und Nutzung bei • Wildtierschutzgebiete und Wildtierkorridore in ausreichender Quantität, guter Qualität und mit funktionierender Vernetzung sind Teil einer funktionalen ökologischen Infrastruktur
Prioritäten und Instrumente BAFU	Prioritäten • Arten- und Lebensraumförderung in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten (Behebung von Defiziten, Aufwertung) • Aktuelle Planungsgrundlagen insbesondere zu den überregionalen Wildtierkorridoren und Umsetzung konkreter Vernetzungsprojekte zur Verbesserung der Funktionalität • Einbinden der Wildtierschutzgebiete und Wildtierkorridore in das Netz ökologisch wertvoller Gebiete • Effizientes, nachhaltiges Wolfsmanagement Instrumente • Bundesinventare Wildtierschutzgebiete und Wildtierkorridore • Grundlagen und Vollzugshilfen im Bereich Lebensräume und Arten, speziell im Bereich des JSG • Finanzhilfen, Abgeltungen, Monitorings und Wirkungskontrollen auf nationaler Ebene

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
04-1	PZ 1: Management der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.	LI 1.1: Überwachung LI 1.2: Markierung im Gelände LI 1.3: Wildschadenverhütung und -vergütung	QI 1.1: Fachliche Betreuung der Objekte • Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern • Einheitliche Markierung gemäss Kriterien des Bundes QI 1.2: Akzeptanz der Schutzgebiete • Akzeptanz bei verschiedenen Nutzergruppen • Lösungsorientierter Umgang mit Wald-Wild-Konflikten	LI 1.1: Pauschale pro Einheit Variablen: VEJ: Fläche in km² WZVV: Bedeutung LI 1.2: Pauschale pro Gebiet: CHF 5000 LI 1.3: Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, max. 50 % der anrechenbaren Kosten

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
04-2	PZ 2: Arten- und Lebensraumförderung Die ökologische Qualität der Wildtierschutzgebiete nach Art. 11 JSG wird verbessert und die jeweiligen Zielarten und national prioritären Arten gefördert. Die land- und forstwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete erfolgt für die Wildtiere optimiert. Die Bevölkerung wird informiert und sensibilisiert.	LI 2.1: Anzahl erarbeitete Planungen (Förderkonzepte für Arten und Lebensräume, Nutzungsplanungen, Objektblattanpassungen etc.) LI 2.2: Anzahl umgesetzte Planungen und Projekte zur Aufwertung von Lebensräumen und Förderung von Arten LI 2.3: Anzahl Projekte für verstärkte Kontrolle und Sensibilisierung in Gebieten mit sehr hohem Nutzungsdruck	QI 2.1: Objektspezifischer Bedarf • Objektspezifische Grundlagen zu Defiziten, integralen Förderkonzepten etc. • Operationalisierter Handlungsbedarf und Prioritäten als Basis für die Umsetzung von Massnahmen • Abstimmung auf Konzepte und Prioritäten des BAFU und kantonale Gesamtkonzepte (ÖI-Planungen und integrale Förderkonzepte) QI 2.2: Objektspezifische Förderung • Ökologische Aufwertung der Gebiete durch bedarfsorientierte Förderung von Lebensräumen • Grosse beruhigte Lebensräume durch die Reduktion von Nutzungskonflikten in den Bereichen Tourismus/Freizeit oder Wildhuftiere/ Nutztiere in den Sömmerungsgebieten • Gebietsspezifische Förderung von Zielarten gemäss den Objektblättern sowie bestehenden oder erarbeiteten Artenförderungskonzepten, Fokus auf national prioritäre Arten (NPA) • Ergänzende Fördermassnahmen zur Unterstützung der Ziele von Schutzgebieten (insbesondere Waldreservaten), die sich mit Wildtierschutzgebieten überlagern QI 2.3: Verstärkte Kontrolle und Sensibilisierung • Zielgruppenorientierte Aufsicht, Betreuung und Sensibilisierung durch Fachpersonen • Reduktion von Übertretungen und Störungen in sensiblen Gebieten	Für LI 2.1 bis 2.3: Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, max. 50 % der anrechenbaren Kosten Variablen: Erfüllung der Qualitätsindikatoren, Umfang, Komplexität und Wirksamkeit der Massnahmen Für LI 2.1: • Pro Planung: 50 % Beteiligung, max. CHF 25 000
04-3	PZ 3: Wildtierkorridore Die Funktionalität der überregionalen Wildtierkorridore bleibt erhalten oder wird wiederhergestellt.	LI 3.1: Anzahl erarbeitete Planungen LI 3.2: Anzahl umgesetzte Projekte zur Verbesserung der Funktionalität der Korridore	QI 3.1: Aktuelle Planungsgrundlagen • Präzise kantonale Objektblätter zu den WTK inkl. detaillierte Hindernisse und erforderliche Massnahmen • Bei Bedarf Sanierungsplanungen zur Priorisierung der weiteren Arbeiten QI 3.2: Verbesserte Funktionalität • Erhöhung Durchlässigkeit und Sicherheit • Ökologische Aufwertung der Korridore mit hochwertigen Leitstrukturen und Trittsteinen • Langfristigkeit der Massnahmen	Für LI 3.1 und 3.2: Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, max. 50 % der anrechenbaren Kosten Variablen: Bedeutung des WTK für Vernetzung, Sanierungsbedarf, Wirksamkeit, Komplexität/Umfang Für LI 3.1: Pauschale für Planung: pro Sanierungsplanung CHF 1500
04-4	PZ 4: Wolf Aufsicht und Massnahmen zum Umgang mit Wölfen	LI 4.1: Anzahl Rudel	QI 4.1: Rudelbasiertes Management • Reduktion der Konflikte • Abgebremstes Wachstum der Population • Beitrag zur Erhaltung der Population auf Niveau Schweiz und Alpenbogen	Max. CHF 30 000 pro Rudel/Jahr, auch wenn Streifgebiet teilweise im Nachbarland liegt Wenn Streifgebiet über mehrere Kantone: pro Kanton 30 000 CHF/Anzahl betroffene Kantone

4.2.2 Mittelberechnung

Für das Programmziel 1, LI 1.1. hat sich die bisherige Zuteilung der Bundesgelder auf die Kantone mittels einer Pauschale für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur sowie Wildschadenverhütung und -vergütung bewährt und wird beibehalten, ebenso deren Umfang. Bei den Jagdbanngebieten richten sich die Pauschalen gemäss Artikel 14 Absatz 2 VEJ nach der Fläche in km², bei den Wasservogelschutzgebieten gemäss Artikel 14 Absatz 2 WZVV nach deren Bedeutung für die Avifauna (international oder national bedeutend). Auch im Programmziel 4 «Wolf» werden die Finanzhilfen pauschal vergeben; sie richten sich nach der Anzahl Rudel pro Kanton.

Die in den PZ 2 und 3 möglichen Massnahmen zur Förderung von Arten und Lebensräumen und zur Verbesserung der Funktionalität von Wildtierkorridoren sind sehr vielfältig und heterogen. Zudem bestehen beträchtliche gebietsspezifische Unterschiede. Die Kosten dieser Massnahmen sind daher auch sehr unterschiedlich, weshalb eine Pauschalisierung der Beiträge nicht möglich ist und nur eine anteilmässige Beteiligung des Bundes an den effektiven Kosten Sinn macht. Die Beteiligung des Bundes kann max. 50 % betragen, wobei Eigenleistungen der Kantone anrechenbar sind. Als Eigenleistungen gelten projektbezogene Leistungen der kantonalen Fachstellen oder von Dritten wie kommunalen Fachstellen oder NGO (z. B. über einen Vertrag oder eine Leistungsvereinbarung), sofern sie nicht von beauftragten Büros / Institutionen erbracht werden und in ihrer Funktion notwendig sind. Solche Leistungen könnten z. B. die Ausarbeitung von Konzepten oder Aktionsplänen, sowie technische Dienstleistungen umfassen. Eigenleistungen sind durch die Kantone auszuweisen (Verhandlung, jährliche Controllingberichte, Stichprobenkontrolle).

Ausgangspunkt für die Mittelzuteilung in den Programmverhandlungen bilden die Beitragsangebote des Bundes an die Kantone (Zahlungsbereitschaft). In den Programmzielen 2 und 3 sind diese als «theoretische Kontingente» zu verstehen, an denen sich die Kantone in Bezug auf die von ihnen geplanten und eingereichten Leistungen orientieren. Im PZ 2 setzt sich das Angebot des Bundes aus einem Grundbeitrag pro Wildtierschutzgebiet und einem Flächenbeitrag in Bezug auf die Grösse der Gebiete zusammen. Im PZ 3 orientiert sich das Angebot des Bundes an der Anzahl überregionaler Wildtierkorridore mit Sanierungsbedarf (Zustand weitgehend unterbrochen oder beeinträchtigt) pro Kanton. Zudem wird berücksichtigt, ob die Kantone bereits über Planungen verfügen oder nicht. Ausführliche Erläuterungen zur Mittelzuteilung finden sich in der Folge unter den jeweiligen Programmzielen.

Das Angebot des Bundes ist als Richtwert zu verstehen. Die effektiven Beiträge werden mit den Kantonen verhandelt. Angesichts der Heterogenität der Massnahmen und gebietsspezifischen Unterschiede ist die Entwicklung komplexer Bewertungsmethoden nicht möglich. Für die Höhe der Beiträge ist indessen massgebend, wie gut die jeweiligen Qualitätskriterien erfüllt werden. Berücksichtigt werden zudem Umfang, Komplexität und Wirksamkeit der angebotenen Leistungen. Über diese beurteilungsrelevanten Kriterien geben die in den Programmzielen 2 «Arten- und Lebensraumförderung» und 3 «Wildtierkorridore» von den Kantonen einzureichenden Beilagen Auskunft (siehe Tabelle 3).

4.2.3 Programmziele

PZ 1 Management der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete

Das Programmziel 1 beinhaltet, dass Anzahl, Gesamtfläche und Qualität der Schutzgebiete gemäss Anhang 1 der VEJ und WZVV erhalten bleiben. Es sichert die Überwachung und Erhaltung dieser Schutzgebiete. Die Gebiete sind durch eine professionelle Wildhut zu überwachen. Im Gelände muss der Perimeter markiert sein, das heisst, insbesondere an den wichtigsten Eingängen sowie bei besonders schützenswerten Lebensräumen

sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zu den Schutzzielen und den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen.

Leistungsindikatoren

Die Leistungsindikatoren definieren die messbare Einheit, in der die zu erbringende Leistung quantitativ festgelegt wird. Für das Programmziel «Management der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete» sind dies:

LI 1.1 Überwachung

Gemäss Artikel 11 ff. VEJ bzw. WZVV müssen Wildhüter mit Rechten der gerichtlichen Polizei ausgestattet sein (Art. 11), eine breite Palette von Aufgaben erfüllen (Art. 12), eine Grundausbildung erhalten sowie die regelmässigen Weiterbildungskurse besuchen. Weiter muss ihnen die notwendige Aufsichtsausrüstung sowie Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufgaben können nicht von Rangern übernommen werden. Der Einsatz von Rangern ist möglich im PZ 2 (LI 2.3) in Gebieten mit sehr hohem Nutzungsdruck, in denen die Aufsichtsaufgaben durch die Wildhut nicht ausreichend abgedeckt werden können.

LI 1.2 Markierung im Gelände

Artikel 7 VEJ bzw. WZVV verpflichtet den Kanton, die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete an den wichtigsten Eingangspforten sowie an besonders schützenswerten Lebensräumen innerhalb des Gebietes zu markieren und über Schutzziele und -massnahmen zu informieren.

LI 1.3 Wildschadenverhütung und -vergütung

Die Kantone sind gemäss Artikel 8 VEJ bzw. WZVV verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten keine untragbaren Wildschäden entstehen. Hierfür stehen ihnen einerseits Möglichkeiten zu Eingriffen in die Wildbestände zur Verfügung, und andererseits gewährt der Bund eine Pauschale für die Entschädigung der entstehenden Wildschäden innerhalb des Gebietes oder eines nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d bezeichneten Wildschadenperimeters. Zudem können gebiets- und problemspezifische Projekte zur Wildschadenverhütung finanziell unterstützt werden.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht.

QI 1.1 Fachliche Betreuung der Objekte

In den jährlichen Wildhüterberichten werden namentlich folgende Arten quantitativ erhoben: Reh, Gämse, Rothirsch und Wildschwein; für weitere rund zwei Dutzend Säugetier- und zirka 30 Vogelarten wird eine gutachterliche Einschätzung der Bestandesentwicklung bei den zuständigen Aufsichtspersonen eingeholt. In den international bedeutenden Wasser- und Zugvogelreservaten werden darüber hinaus systematisiert jährlich zweimal im Winter die Vogelbestände detailliert durch die Schweizerische Vogelwarte erhoben. Der Zustand der Markierungen im Feld wird regelmässig durch die Wildhut überprüft.

QI 1.2 Akzeptanz der Schutzgebiete

Die Akzeptanz der Schutzgebiete bei der Bevölkerung und den unterschiedlichen Nutzergruppen (Forst-/Landwirtschaft sowie Erholungssuchende) wird durch die zuständigen Schutzgebietsverantwortlichen im Rahmen der Schutzgebietsjahresberichte eingeschätzt. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft hängt die Akzeptanz eng mit dem erfolgreichen Umgang mit Konflikten (Wildschaden) zusammen.

Bundesbeitrag

Pauschalen für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschäden

Jagdbanngebiete

Die jährlichen Grundbeiträge für die Aufsicht in den Jagdbanngebieten gemäss Anhang 1 der VEJ werden gestützt auf Artikel 14 VEJ gestaffelt nach Grösse des Gebietes wie folgt festgelegt:

- Gebiete bis 20 km² Fläche: CHF 21 000
- Gebiete ab 20 bis 100 km²: proportional zu der 20 km² übersteigenden Fläche zusätzlich maximal CHF 21 000

Für die Aufsichtsinfrastruktur wird gestützt auf Artikel 14 VEJ eine Grundpauschale von CHF 85/km² entrichtet, für Wildschadenverhütung und -vergütung im Gebiet sowie im allenfalls zusätzlich bezeichneten Wildschadenperimeter wird gestützt auf Artikel 15 VEJ ein Grundbeitrag von 30 CHF/km² ausbezahlt.

Wasser- und Zugvogelreservate

Die Höhe der Grundbeiträge für die Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 WZVV sowie Wildschadenverhütung und -vergütung gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b WZVV in den Wasser- und Zugvogelreservaten gemäss Anhang 1 der WZVV richtet sich nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Gebiete. Die Unterscheidung der Bedeutung basiert auf wissenschaftlichen Inventaren, welche als Kriterium den Anteil des europäischen Bestandes ausgesuchter Wasservogelarten haben. Gebiete mit internationaler Bedeutung erhalten doppelt so hohe finanzielle Beiträge wie Gebiete von nationaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 2 WZVV und Art. 15 Abs. 2 Bst. a WZVV):

- Beitrag Aufsicht: CHF 28 000/14 000
- Beitrag Aufsichtsinfrastruktur: CHF 630/315
- Beitrag Wildschäden: CHF 1900/950

Pauschale für Projekte zur Markierung von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten im Gelände

Die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete sind grossmehrheitlich nach einheitlichen Kriterien markiert gemäss «Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch» (BAFU, 2016). Lücken bestehen bei einigen WZVV-Gebieten. Weiter zeigt sich ein gewisser Bedarf an Nachrüstung der Markierung zur Besucherlenkung. Entsprechend werden für die Periode 2025–2028 gestützt auf Artikel 7 WZVV sowie Artikel 7 VEJ wiederum Markierungsprojekte finanziell unterstützt; dies mit einer Bundespauschale pro Gebiet von CHF 5000 (Richtangabe), wobei die Kostenbeteiligung des Kantons mindestens 50 % der Gesamtprojektkosten betragen soll. Dabei ist die Mitteilung des BAFU zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen.

Priortär sind Markierungsprojekte in Gebieten, wo Markierungsmassnahmen zur Lenkung von grossen Besucherströmen zielführend für die Erreichung der Schutzziele (z. B. Lebensraumberuhigung) sind.

Globalbeitrag für Projekte zur Wildschadenverhütung

In eidgenössischen Wildtierschutzgebieten kann es in speziellen Situationen zu Wildschadenproblemen kommen, indem hohe Wildtierbestände auftreten und im umliegenden Kulturland oder im Wald Schäden anrichten. Der Bund kann gebiets- und problemspezifische Projekte zur Wildschadenverhütung mit einem finanziellen Beitrag unterstützen (LI 1.3) gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b VEJ bzw. WZVV sofern die Projekte im Schutzperimeter oder dem zugehörig ausgewiesenen Wildschadenperimeter liegen. Vorbedingung ist, dass Massnahmen nach Art. 8 oder 9 VEJ bzw. Art. 9 oder 10 WZVV getroffen werden. Die Höhe der Abgeltungen richtet sich bei Wasser- und Zugvogelreservaten nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate und ausnahmsweise nach dem Umfang von überdurchschnittlich hohen Schäden (Art. 15 Abs. 2 WZVV) und bei Jagdbanngebieten nach der Fläche der Banngebiete (Art. 15 Abs. 2 VEJ). Da der Aufwand sehr unterschiedlich ist, wird die Kostenbeteiligung des Bundes im Rahmen der Verhandlungen festgelegt (Art. 15 Abs. 3 VEJ und WZVV), mindestens 50 % der Kosten sollen jedoch durch den Kanton übernommen werden.

Prioritär sind in Jagdbanngebieten Massnahmen in den integral geschützten Flächen und bei WZVV-Gebieten Massnahmen in Gebieten von internationaler Bedeutung gefördert.

PZ 2 Arten- und Lebensraumförderung

Der Bund leistet Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten (nach VEJ und WZVV) und weiteren kantonalen Reservaten und Schutzgebieten gemäss Art. 11 Abs. 4 JSG. Letztere müssen von den Anforderungen und der Qualität vergleichbar sein mit den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten und folgende Kriterien erfüllen:

Tabelle 1

Kriterien für kantonale Wildtierschutzgebiete gemäss Art. 11 Abs. 4 JSG:

Perimeter	Kantonale Wildtierschutzgebiete haben einen klar abgegrenzten Perimeter.
Rechtsschutz	Sie sind durch einen kantonalrechtlichen Erlass langfristig als Lebensraum für Wildtiere geschützt.
Schutzziele	Der Kanton legt spezifische Schutzziele und besondere Massnahmen für den Arten- und Biotopschutz fest.
Schutz vor Beeinträchtigungen	Der Kanton sorgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dafür, dass die Schutzziele nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden.
Jagd	Die Jagd ist verboten.
Abschüsse	Die kantonalen Vollzugsorgane können Abschüsse von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, die Erhaltung der Artenvielfalt oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.
Besucherlenkung	Bei hohem Nutzungsdruck etablieren die kantonalen Vollzugsorgane ein Besucherlenkonzept.

Wildruhezonen sind Besucherlenkungsinstrumente gestützt auf Art. 7 Abs. 4 JSG und keine Schutzgebiete gemäss Art. 11 Abs. 4 JSG. Sie können im Rahmen der Programmvereinbarung «Wildtiere» daher wie bisher nur mit Finanzhilfen unterstützt werden, wenn sie innerhalb eines kantonalen oder eidgenössischen Wildtierschutzgebietes gemäss Art. 11 JSG liegen.

Beitragsberechtigte Massnahmen

Mit dem Ziel, dass die Wildtierschutzgebiete als ökologische wertvolle Gebiete langfristig zu einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur beitragen, liegt die Schwerpunktsetzung auf einer qualitativen Verbesserung der Gebiete. Die Massnahmen für die Arten- und Lebensraumförderung in den eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten hängen von den vorhandenen Artengemeinschaften und Lebensraumtypen ab und sind deshalb sehr gebietsspezifisch und unterschiedlich. Die Erhebung von vorhandenen Naturwerten und Lebensraumdefiziten, Erarbeitung von integralen Managementplänen und spezifischen Förderkonzepten sind daher von zentraler Bedeutung. Entsprechende Planungen und ihre Umsetzung werden im PZ 2 unterstützt.

Um die wichtigsten Lebensräume für Wasser-, Wat- und Brutvögel innerhalb der Wasser- und Zugvogelreservate zu kennen, wurde von der Vogelwarte im Auftrag des BAFU für jedes Objekt ein Bericht erstellt, der auch Defizite und mögliche Massnahmen aufzeigt. Diese Berichte wurden allen Kantonen zugänglich gemacht. Eine Umsetzung von geeigneten Massnahmen aus diesen Berichten ist sehr erwünscht und kann mit Finanzhilfen im PZ 2 unterstützt werden.

Da der Druck durch Freizeitaktivitäten und Tourismus auf die Wildtierschutzgebiete unvermindert anhält und die Probleme mit unangepasster Nutztiersömmerung noch nicht überall gelöst sind, sind auch weiterhin (bisher im PZ 2 «Spezielles») Massnahmen zur Beruhigung von sensiblen Wildtierlebensräumen möglich. So können gebietsspezifische Planungen in den Bereichen Tourismus- und Freizeitsportlenkung und Alp- und Waldbewirtschaftung sowie Projekte zur Umsetzung derselben eingegeben werden. In Gebieten mit hohem Nutzungsdruck können zudem Projekte zu einer verstärkten Kontrolle, Information und Sensibilisierung oder zur Reduktion von Störungen und Übertretungen (z. B. durch den Einsatz von Rangern) mitfinanziert werden.

In Waldreservaten (insbesondere Sonderwaldreservaten), die innerhalb von Jagdbanngebieten liegen, bestehen grosse inhaltliche Überschneidungen und Synergien mit dem Teilprogramm «Waldbiodiversität» (siehe Kapitel 4.2.4).

Tabelle 2

Mögliche beitragsberechtigte Massnahmen im PZ 2 «Arten- und Lebensraumförderung» (Liste nicht abschliessend)

Massnahme	Leistungs-indikator	Bemerkungen	Relevant in Gebieten nach
Erarbeitung von integralen Managementplänen pro Schutzgebiet	LI 2.1	Anhand von einem integralen Managementplan wird die Ausgangslage in einem Schutzgebiet erhoben (Ist-Zustand, wichtige Naturwerte, Defizite, etc.) und die umfassende Entwicklung des Gebietes (was wird bezüglich Artenförderung, Nutzungslenkung, Konflikte mit Alpwirtschaft, Management von problematischen Arten etc.) über die nächsten Jahre geplant.	VEJ und WZVV
Erarbeitung von Arten- und Lebensraumförderkonzepten	LI 2.1.	Dadurch sind gezielte Aufwertungsmassnahmen für ausgewählte Arten und Lebensräume möglich. Prioritärer Fokus soll auf den Zielarten des Schutzgebietes, national prioritären Arten und bedrohten Arten liegen.	VEJ und WZVV
Erarbeitung von Lenkungs Konzepten in Gebieten mit hohem Nutzungsdruck	LI 2.1	Mit gebietsspezifischen Planungen im Bereich Tourismus- und Freizeitsportlenkung wird eine Beruhigung der Lebensräume und Verminderung der Störungen erzielt.	VEJ und WZVV
Erarbeitung von gebietsspezifischen Nutzungsplanungen bei der Alp- und Waldbewirtschaftung	LI 2.1	Probleme mit unangepassten oder für Wildtiere nachteiligen Nutzungen können gelöst und eine Beruhigung und Verbesserung der Lebensräume für Wildtiere erzielt werden.	v.a. VEJ
Überarbeitung und Anpassung der Objektblätter	LI 2.1	Verbesserung der Schutzgebiete durch überarbeitete und präzierte Objektblätter; z. B. • Erweiterung resp. Konkretisierung der Schutzziele und Zielarten • Ausscheidung von Schutzzonen mit klaren Regulierungen in Bezug auf verschiedene Nutzungen (z. B. Stand up Paddle), • Vergrösserung/Anpassung von Perimetern durch die Aufnahme von wertvollen Gebieten oder Entlassung von problematischen Gebieten (z. B. Siedlungsgebiet, Skigebiet) Als Grundlage dienen z. B. die Berichte der Vogelwarte zu den einzelnen WZVV-Gebieten und bereits erarbeitete Nutzungsplanungen für eidgenössische Jagdbanngebiete.	WZVV und VEJ
Umsetzung der unter 2.1 erarbeiteten Planungen	LI 2.2	Durch die Umsetzung der unter LI 2.1 erarbeiteten Planungen und Konzepten oder der im Rahmen eines Störungsmonitorings (LI 2.3) identifizierten Massnahmen wird eine Verbesserung des Gebietsschutzes und der Qualität der Lebensräume erreicht.	
Umsetzung von konkreten Projekten zur Aufwertung von Lebensräumen und Förderung von Arten	LI 2.2	Als Grundlage dienen z. B. die Berichte der Vogelwarte zu den einzelnen WZVV-Gebieten und Erhebungen zu den Biodiversitätswerten in den eidg. Jagdbanngebieten. Beispiele: • Optimierte Lebensraumpflege und Alpnutzung für prioritäre Arten wie Haselhuhn, Birkhuhn, Ringdrossel, Dreizehenspecht, Waldschnepfe, etc. • Fördern von wertvollen Feuchtstandorten mit Gewässern im Kulturland, temporäre Überschwemmungen für Limikolen (WZVV) Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung besser auf Schutzziele ausrichten, z. B. durch Anlage neuer BFF und Strukturelemente	v.a. VEJ va. WZVV
Auf- und Ausbau Rangerdienst in Gebieten mit hohem Nutzungsdruck	LI 2.3	• Der Gebietsschutz wird verbessert durch eine Intensivierung der Aufsicht durch Fachpersonen und Reduktion von Übertretungen. Zudem werden die Besucher besser informiert und sensibilisiert.	VEJ und WZVV mit hohem Nutzungsdruck
Störungsmonitoring in Gebieten mit starker Nutzung	LI 2.3	Durch das Beobachten von Störungen (Freizeitaktivitäten, Übertretungen) und Erheben der Auswirkungen auf Wildtiere können geeignete Massnahmen formuliert werden (z. B. Information und Überprüfung durch Rangerdienst, temporäre Absperrungen, Aufhebung Trampelpfade, Erarbeitung von Besucherlenkungs Konzepten).	VEJ und WZVV mit hohem Nutzungsdruck

Leistungsindikatoren

Die Leistungsindikatoren definieren die messbare Einheit, in der die zu erbringende Leistung quantitativ festgelegt wird. Für das Programmziel «Arten- und Lebensraumförderung» sind dies:

LI 2.1 Anzahl erarbeitete Planungen

Erarbeitung von integralen Managementkonzepten und Arten- und Lebensraumförderkonzepten, um eine bedarfsorientierte, gezielte Förderung der Biodiversität zu ermöglichen. Erarbeitung von Planungen in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Sport (z. B. Besucherlenkung und Sensibilisierung) sowie bei der Nutztiersommerung mit dem Ziel, die Nutzung der Schutzgebiete durch Freizeitaktivitäten, aber auch Landwirtschaft und weitere Nutzungsformen so zu lenken, zu entflechten oder zu minimieren, dass die Störung der einheimischen Fauna und Flora, insbesondere der Zielarten gemäss den Objektblättern der VEJ und WZVV, so weit wie möglich verhindert wird. Anpassung/Präzisierung der Objektblätter zur inhaltlichen Stärkung der Objekte (Perimeteranpassungen, Schärfung der Schutzziele, Anpassung der Nutzungen etc.).

LI 2.2 Anzahl umgesetzte Planungen und Projekte zur Aufwertung von Lebensräumen und Förderung von Arten

Umsetzung der unter LI 2.1. erstellten Planungen und darin erarbeiteten Massnahmen sowie von konkreten Projekten zur Arten- und Lebensraumförderung.

LI 2.3 Anzahl Projekte für verstärkte Kontrolle und Sensibilisierung

Umsetzung von Projekten, die in Gebieten mit hohem Nutzungsdruck eine verstärkte Kontrolle, Information und Sensibilisierung oder Reduktion von Störungen und Übertretungen ermöglichen, z. B. durch den Einsatz von Rangern.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht.

QI 2.1: Objektspezifischer Bedarf

Objektspezifische Grundlagen liegen vor, welche eine integrale Betrachtung der Objekte erlauben und aufzeigen, wo z. B. Defizite, Nutzungskonflikte oder Fördermöglichkeiten bestehen. Der Handlungsbedarf wird identifiziert und die Umsetzung von Massnahmen priorisiert. Die Fördermassnahmen sind zudem auf Konzepte und Prioritäten des BAFU und kantonale Gesamtkonzepte (Öl-Planungen und integrale Förderkonzepte) abgestimmt.

QI 2.2: Objektspezifische Förderung

Nutzungskonflikte in den Bereichen Tourismus/Freizeit oder Wildhuftiere/ Nutztiere in den Sommerungsgebieten werden reduziert und ermöglichen grosse beruhigte Lebensräume. Die bedarfsorientierte Aufwertung von Lebensräumen und gebietsspezifische Förderung von Zielarten gemäss den Objektblättern sowie bestehenden oder erarbeiteten Artenförderungskonzepten führt zu einer ökologischen Inwertsetzung der Schutzgebiete als wichtiger Teil der ökologischen Infrastruktur. Die Zielesetzungen in sich überlagernden Schutzgebieten (insbesondere Waldreservaten) werden unterstützt.

QI 2.3: Verstärkte Kontrolle und Sensibilisierung

Eine verstärkte Kontrolle in Gebieten mit sehr hohem Nutzungsdruck erlaubt eine zielgruppen-orientierte Aufsicht, Betreuung und Sensibilisierung durch Fachpersonen. Übertretungen und Störungen in sensiblen Gebieten werden reduziert und das Verständnis der Nutzergruppen für die Bedeutung der Gebiete wird gestärkt.

Bundesbeiträge

Die Angebote des Bundes an die Kantone («theoretische Kontingente») berücksichtigen die Anzahl und die Grösse der Wildtierschutzgebiete nach Art. 11 JSG in einem Kanton. Sie setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag pro Wildtierschutzgebiet und einem Flächenbeitrag. Die Jagdbannggebiete sind in der Fläche rund siebenmal grösser als die Wasser- und Zugvogelreservate. Der Nutzungsdruck und der Bedarf an Massnahmen ist aber grösser bei den zweiten. Demzufolge werden höhere Grundbeiträge für die Wasser- und Zugvogelreservate als für die Jagdbannggebiete ausgerichtet. Die Grösse der Jagdbannggebiete wird mit dem Flächenbeitrag berücksichtigt.

- Grundbeiträge pro Jahr:
 - a) pro Jagdbannggebiet: CHF 10 000;
 - b) pro WZVV: CHF 15 000 nationale Bedeutung, CHF 20 000 internationale Bedeutung;
 - c) pro kantonales Reservat (gemäss Tab. 1) CHF 5000.
- Flächenbeiträge pro Jahr: Für den Flächenbeitrag massgebend ist, welchen prozentualen Anteil die Fläche aller Wildtierschutzgebiete in einem Kanton an der Gesamtfläche aller Wildtierschutzgebiete in der Schweiz ausmachen.

Die Höhe der globalen Finanzhilfen im Programmziel «Arten- und Lebensraumförderung» wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen verhandelt. Richtschnur ist, dass sich Bund und Kanton je zur Hälfte an den Kosten beteiligen, wobei die Eigenleistungen der Kantone anrechenbar sind.

Zuweisungskriterien

Die Höhe der globalen Finanzhilfen richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen sowie dem Handlungsbedarf/Defizit im Gebiet. Dazu reichen die Kantone zusätzliche Informationen zur angebotenen Leistung als Beilage ein. Sie sollen sich auf maximal zwei A4-Seiten pro angebotener Leistung zu den Punkten gemäss Tabelle 3 äussern.

Tabelle 3

Kurzbeschreibung der erforderlichen Informationen zur angebotenen Leistungen im PZ 2 und PZ 3

Kurzbeschreibung der angebotenen Leistung	
Ausgangslage	PZ 2: Informationen zum Stand des Schutzgebietes, Auslöser, Notwendigkeit PZ 3: Sanierungsbedarf des Korridors, Bedeutung für grossräumige Vernetzung
Inhalt und Umfang	Ausführen, welche Leistungen erbracht werden und insbesondere auch Angabe zum Massnahmenperimeter/Grösse der Fläche/Wirkungsbereich
Ausführungen zur Erfüllung der Qualitätsindikatoren	Aufzeigen, inwieweit die Qualitätsindikatoren gemäss Programmblatt erfüllt sind
Zeitplanung und Meilensteine	Aufführen einer groben Zeitplanung und der zu erreichenden Meilensteine für die Programmperiode
Erwartete Wirkungen	Aufzeigen, welche Wirkungen zu erwarten sind
Grundlagen	Angabe von bereits vorhandenen Grundlagen, Planungen und Quellen

PZ 3 Wildtierkorridore

Damit Wildtiere langfristig überleben können, braucht es einen Austausch von Individuen zwischen verschiedenen Populationen. Die zunehmende Fragmentierung der Landschaft durch menschliche Infrastrukturen schränkt die Ausbreitung der Wildtiere ein und beeinträchtigt saisonale Wanderungen. Wildtierkorridore (WTK) sind Teilstücke in den Vernetzungsachsen zwischen Kernlebensräumen, die durch natürliche oder anthropogene Strukturen oder intensiv genutzte Areale seitlich permanent begrenzt sind. Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind für die grossräumige Vernetzung der Lebensräume entscheidend und wichtiger Teil der ökologischen Infrastruktur. Der Zustand der 301 überregionalen Wildtierkorridore in der Schweiz ist bedenklich: nur 29 % der Korridore können als intakt eingestuft werden, 57 % gelten als beeinträchtigt und 14 % können von Wildtieren nicht mehr genutzt werden. Hauptprobleme sind die Überwindung von linearen oder flächigen Barrieren wie Verkehrsinfrastrukturen und Zäunen, das Fehlen von Leitstrukturen und Trittsteinbiotopen in landwirtschaftlich intensiv genutzten und leergeräumten Landschaften sowie hohe Fallwildzahlen.

Beitragsberechtigte Massnahmen

Auf der Grundlage der Programmvereinbarungen beteiligt sich der Bund an der Finanzierung von Massnahmen, die der funktionalen Sicherung der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung dienen. Dabei kann es sich um Planungsarbeiten oder konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit der Wildtierkorridore handeln.

Die Objektbeschreibungen des Bundes enthalten nur grobe Informationen zu den Wildtierkorridoren. Der Planungsstand in den Kantonen zum Thema Wildtierkorridore ist sehr unterschiedlich. Einige Kantone verfügen bereits über präzise kantonale Objektblätter zu jedem Korridor (mit Angaben zu Perimeter, Bedeutung, Zustand, Zielarten, vorhandenen Barrieren, Leitstrukturen, Gefahrenquellen, Störungen, erforderlichen Massnahmen etc.), teilweise sind zudem konkrete Sanierungsplanungen vorhanden, welche priorisieren, wann welcher Korridor im Kanton saniert werden soll. In vielen Kantonen fehlen solche Grundlagen noch. Präzise kantonale Objektblätter sind zentrale Planungsgrundlagen, um Vorhaben in WTK zu beurteilen und eine Verschlechterung der Funktionalität zu verhindern. Auch sind sie erforderlich, um konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Funktionalität umzusetzen. Die Erarbeitung von entsprechenden Planungsgrundlagen ist darum von hoher Priorität und wird finanziell unterstützt.

Um die Durchlässigkeit und Funktionalität der Korridore langfristig zu verbessern, ist die Umsetzung von grossräumigen Vernetzungsprojekten zentral, welche den gesamten Korridor betrachten und die erforderlichen Massnahmen umsetzen. Dabei kann es sich insbesondere um die Anlage von fehlenden Leitstrukturen, Trittsteinbiotopen und Kleinstrukturen handeln, die Entfernung von Hindernissen wie Umzäunungen, die Reduktion von hohen Fallwildzahlen, die Elimination von Gefahrenstellen (z. B. steil bebaute Ufer von Bächen und Gewässern, welche eine Falle für Wildtiere sein können) oder auch die Vermeidung von Störungen an sensiblen Ein- und Austrittstellen der Wildtiere (z. B. intensive Freizeitnutzung, Schiessstand etc.). Die Massnahmen sind auf die Zielarten der WTK auszurichten und umfassen damit primär die terrestrischen Säugetiere. Generell sollen die geschaffenen Strukturen jedoch eine hohe ökologische Qualität aufweisen, so dass sie möglichst vielen weiteren Arten (Fledermäuse, Vögel, Insekten, etc.) als Vernetzungs- und Lebensraumstrukturen dienen können. Die Anreicherung mit Kleinstrukturen (Steinhaufen, Asthaufen) für Kleinsäuger ist ebenfalls erwünscht.

Nicht finanziert werden:

- Massnahmen zur räumlichen Sicherung (z. B. Richtplaneinträge)
- Massnahmen ausserhalb der bezeichneten Wildtierkorridore
- Massnahmen, welche gemäss Verursacherprinzip finanziert werden müssen (i. d. R. wildtierspezifische Bauwerke), oder welche Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen bei Bauvorhaben, Gestaltungsplänen etc. darstellen
- Jährliche Zahlungen an Landwirte für den Unterhalt der angelegten Strukturen (welcher über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen abgegolten wird)

Leistungsindikatoren

LI 3.1 Anzahl erarbeitete Planungen

Erarbeitung von detaillierten kantonalen Objektblättern zu jedem Wildtierkorridor. Darin festgehalten werden u. a. allgemeine Angaben zum WTK (Perimeter, Bedeutung für Vernetzung, Zustand, Zielarten etc.), der Ist-Zustand (vorhandene Barrieren, Gefahren- und Störungsquellen und Leitstrukturen) sowie die zur Wiederherstellung/Verbesserung der Funktionalität notwendigen Massnahmen. Falls sinnvoll wird eine Sanierungsplanung pro Kanton erarbeitet, die eine Priorisierung der Korridore und Massnahmen über den gesamten Kanton ermöglicht.

LI 3.2 Anzahl umgesetzte Projekte zur Verbesserung der Funktionalität

Umsetzung von Projekten, welche die grossräumige Vernetzung und Durchlässigkeit in den WTK von über-regionaler Bedeutung integral verbessern für die Zielarten des Korridors (primär terrestrische Säugetiere).

Qualitätsindikatoren

QI 3.1 Aktuelle Planungsgrundlagen

Das Vorhandensein von detaillierten kantonalen Objektblättern für jeden Wildtierkorridor erlaubt die Beurteilung von Planungs- und Bauvorhaben in WTK und verhindert damit eine Verschlechterung der Funktionalität. Zudem wird aufgezeigt, welche Massnahmen erforderlich sind. Das Vorhandensein eines kantonalen Sanierungskonzepts erlaubt eine Priorisierung bei der Reihenfolge der Korridore und Massnahmen. Bei interkantonalen Wildtierkorridoren wird die Koordination mit dem (den) angrenzenden Kanton(en) gewährleistet.

QI 3.2 Verbesserte Funktionalität

Alle umgesetzten Massnahmen dienen der Verbesserung der Funktionalität; die Durchlässigkeit und Sicherheit für wandernde Tiere (primär die Zielarten des Korridors) werden erhöht. Durch die Anlage von ökologisch hochwertigen Leitstrukturen und Trittsteinen werden die Korridore aufgewertet und bieten auch für viele weitere Arten Lebensraum- und Vernetzungsstrukturen. Die Langfristigkeit der umgesetzten Massnahmen und angelegten Leitstrukturen ist gewährleistet, damit die Durchlässigkeit des Korridors auch in Zukunft erhalten bleibt. Bei interkantonalen Wildtierkorridoren wird die Koordination mit dem (den) angrenzenden Kanton(en) gewährleistet.

Bundesbeiträge

Die Angebote des Bundes an die Kantone («theoretische Kontingente») berücksichtigen die Anzahl überregionale Wildtierkorridore pro Kanton, den Sanierungsbedarf sowie auch den Stand der Arbeiten der Kantone. Sie setzen sich zusammen aus einem Anteil für die Erarbeitung von Planungen (LI 3.1) bei Kantonen, welche noch nicht über konkrete Planungsgrundlagen verfügen, und einem Anteil für die Umsetzung von konkreten Projekten zur Verbesserung der Funktionalität (LI 3.2) für alle Kantone.

- Erarbeitung von Planungen (LI 3.1): Massgebend ist die Anzahl an Wildtierkorridoren pro Kanton. Der Bund bezahlt pauschal CHF 1500 pro überregionalem WTK (auch für intakte Korridore); max. jedoch CHF 50 000 pro Kanton über vier Jahre.
- Projekte zur Verbesserung der Funktionalität (LI 3.2): Massgebend für die Höhe des Angebots ist der Sanierungsbedarf in einem Kanton, sprich die Anzahl an weitgehend unterbrochenen und beeinträchtigten Wildtierkorridoren. Das Angebot ist zudem abhängig vom Planungsstand der Kantone: Kantone, die bereits über konkrete Planungsgrundlagen verfügen, erhalten doppelt so viele Mittel wie Kantone, die noch Grundlagen erarbeiten müssen und daher vorerst noch nicht in der Phase der Umsetzung sind.

Die «theoretischen Kontingente» stellen das Angebot des Bundes dar und sind als Richtwert zu verstehen. Die effektive Höhe der globalen Abgeltungen wird an den Verhandlungen bestimmt. Richtschnur ist, dass sich Bund und Kanton je zur Hälfte an den Kosten beteiligen, wobei die Eigenleistungen der Kantone anrechenbar sind.

Zuweisungskriterien

Die effektive Höhe der globalen Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen für die grossräumige Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere sowie dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen. Über diese beurteilungsrelevanten Kriterien geben die von den Kantonen einzureichenden Beilagen Auskunft. Sie sollen sich auf maximal zwei A4-Seiten pro angebotener Leistung zu den Punkten gemäss Tabelle 3 äussern.

PZ 4 Wolf

In der Schweiz wandern seit 1996 wieder einzelne Wölfe natürlich aus Italien ein, 2012 entstand das erste Rudel im Calandagebiet im Kanton Graubünden. Die Anzahl Rudel und Tiere haben seit 2020 stark zugenommen. So wurden im Jahr 2023 (vor der ersten proaktiven Regulation) ca. 300 Tiere in 35 Rudeln gezählt. Der Aufwand der Kantone für die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wolfsrudeln nimmt ebenfalls zu. Gemäss Art. 7a JSG stehen darum ab 2025 neue Finanzhilfen zur Verfügung, um die Kantone bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Leistungsindikatoren

LI 4.1 Anzahl Rudel

Die Anzahl der Rudel pro Kanton ist bekannt; sie wird anhand der kantonalen und nationalen Monitoringdaten bestimmt. Per Ende Februar melden die Kantone die Anzahl Rudel an das BAFU. Dieses gleicht die Zahlen mit den nationalen Monitoringdaten ab; bei Differenzen erfolgt eine Bereinigung mit den Kantonen.

Qualitätsindikatoren

QI 4.1 Rudelbasiertes Wolfsmanagement

Die Kantone werden bei einem nachhaltigen Wolfsmanagement unterstützt, welches ein konfliktärmeres Zusammenleben von Mensch und Wolf fördert. Das exponentielle Wachstum der Population wird abgebremst; gleichzeitig bleiben der Schutz und die Erhaltung der Population auf Niveau Schweiz und Alpenbogen gewährleistet. Auf ihren Territorien führen die Kantone ein Monitoring ihrer Wolfsrudel durch. Bei kantonsübergreifenden Rudeln werden das Monitoring und die Regulierung interkantonal koordiniert.

Bundesbeiträge

Die Höhe der Bundesbeiträge ist pauschal und richtet sich nach der Anzahl Rudel im Kanton pro Jahr. Der jährliche Beitrag des Bundes beträgt höchstens 30 000 CHF pro Rudel. Für Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, wird der gleiche Beitrag ausbezahlt (Art. 4d Abs. 2 JSV), um den Koordinationsaufwand mit dem Nachbarland Rechnung zu tragen. Erstreckt sich das Streifgebiet eines Rudels über mehrere Kantone, wird der Beitrag von 30 000 CHF entsprechend der Anzahl der betroffenen Kantone aufgeteilt (bei zwei Kantonen erhält jeder die Hälfte, bei drei einen Drittel etc.), denn es ist nicht möglich, einen flächenbezogenen Anteil am Territorium pro Kanton zu bestimmen.

Da die Anzahl der Rudel pro Kanton starken Schwankungen unterworfen sein dürfte und nicht über vier Jahre bestimmt werden kann, kann die effektiv vorhandene Anzahl der Rudel pro Kanton und Jahr sowie die Höhe der Finanzhilfe innerhalb der Programmvereinbarungsperiode angepasst werden. Als Kenngrösse, auf welche die Programmvereinbarung ausgerichtet wird, gilt die Anzahl der mit dem Jahresbericht jeweils per Ende März von den Kantonen rapportierten und vom BAFU überprüften Rudeln. Gibt es Abweichungen zu der Kenngrösse so wird die Programmvereinbarung innerhalb der Programmvereinbarungsperiode angepasst und der entsprechende Betrag ausbezahlt.

4.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen. Das Programm Wildtiere weist insbesondere Schnittstellen mit den Programmen «Naturschutz» und dem Teilprogramm «Waldbiodiversität» der Programmvereinbarung Wald auf.

Schnittstellen zum Programm «Naturschutz», Art. 18 ff. NHG und Art. 23 ff. NHG

- *Aufsicht:* Das Programm «Wildtiere» subventioniert die Aufsicht in den insgesamt 78 eidgenössischen Wildtierschutzgebieten gemäss Artikel 14 der VEJ und der WZVV. Das Programm «Naturschutz» kann die Aufsicht (Rangerdienst, Naturschutzgebietsaufsicht und -betreuung) in Biotopobjekten gemäss Art. 18a und 18b NHG unterstützen. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne des Artikels 18d NHG auf den sich überschneidenden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme ausgeschlossen ist.
- *Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:* Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte im Programm Wildtiere erstellt, müssen allfällige im Sinne des NHG bereits bestehende Konzepte und Massnahmenpläne mitberücksichtigt werden.
- *Aufwertungs- und Pflegemassnahmen:* Im Rahmen des Programms «Wildtiere» sind neu auch Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung möglich. Grundlagen stellen u. a. kantonale Planungen zur ökologischen Infrastruktur und Artenförderung (sowie Liste NPA BAFU) dar. Insbesondere bei den Wasser- und Zugvogelreservaten bestehen potenzielle Überschneidungen und Synergien, welche eine gute Absprache der kantonalen Fachstellen bedingen. Schutz, Unterhalt und Sanierung von Biotopobjekten gemäss Art 18a und 18b NHG sind Bestandteil der PV «Naturschutz».
- *Wildtierkorridore:* Das Programm «Wildtiere» deckt u. a. die Anlage von Leitstrukturen sowie Trittsteinlebensräumen und -elementen zur ökologischen Aufwertung der WTK und Förderung der Durchlässigkeit ab. Im Vordergrund steht die Verbesserung der Funktionalität des Korridors. Synergien mit in der PV «Naturschutz» finanzierten Massnahmen sind dabei möglich, wobei Doppelfinanzierungen ausgeschlossen werden müssen.

Schnittstellen zum Teilprogramm «Waldbiodiversität», Art. 38 WaG und Art. 41 WaV

Die Einrichtung von Waldreservaten auf Perimetern von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten kann sinnvoll sein, da die Zielarten der Wildschutzgebiete gemäss den Objektblättern der WZVV und VEJ von der Naturbelassenheit bzw. von den Aufwertungsmassnahmen profitieren. Insbesondere bei Überlagerungen von Waldreservaten (vor allem Sonderwaldreservaten), und eidgenössischen Jagdbanngebieten bestehen grosse thematische Überschneidungen sowie mögliche Synergien zwischen den beiden Programmen, die eine gute Absprache der kantonalen Fachstellen bedingen.

Waldbauliche Massnahmen zur Förderung von Lebensräumen und Arten (wie Auflichtung, Entbuschen, Freistellung von Altbäumen, besonnten Felsen, Blockschutthalden, Tümpeln und Weihern, etc.) werden wie bisher über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» finanziert. Ergänzende Massnahmen zur Lebensraumaufwertung (z. B. Anlage von Kleinstrukturen, Vernässungen, Aufwertung von Äsungsflächen) oder Massnahmen zur Beruhigung von Lebensräumen durch Besucherlenkung können über das Programm «Wildtiere» finanziert werden. Diese Massnahmen müssen im Einklang mit den Zielsetzungen des Waldreservats stehen und es muss klar getrennt und aufgezeigt werden können, welche Massnahmen im Rahmen von welchem Programm finanziert werden.

Schnittstellen mit dem Teilprogramm «Schutzwald», Art. 37 WaG

Wenn sich Schutzwälder mit eidgenössischen Wildtierschutzgebieten überschneiden, so ist nach der Vollzugshilfe «Wald und Wild» des Bundes vorzugehen.

Schnittstellen zum Programm «Landschaft»

Für die Bestimmung der Schnittstellen zum Programm «Landschaft» wird die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten auf das Ziel der Verbesserung der Landschaftsqualität und der besonders wertvollen Landschaften auf der ganzen Fläche angestrebt.

Inhaltsverzeichnis zu Teil 5:

Fachspezifische Erläuterungen

zur Programmvereinbarung im

Bereich Lärm- und Schallschutz

5	<u>Fachspezifische Erläuterungen zur</u>	
	<u>Programmvereinbarung im Bereich Lärm-</u>	
	<u>und Schallschutz</u>	116
5.1	Programmspezifische Ausgangslage	116
5.1.1	Rechtliche Grundlagen	116
5.1.2	Aktuelle Situation	116
5.1.3	Entwicklungsperspektiven	117
5.2	Programmpolitik	119
5.2.1	Programmblatt	119
5.2.2	Mittelberechnung	120
5.2.3	Programmziele	121
	<u>Anhang zu Teil 5</u>	124
A1	Anhang zu Ziffer 5.1 der Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz: Merkblatt NHG	124

5 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz

5.1 Programmspezifische Ausgangslage

5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG	Der Bund beteiligt sich an den Kosten für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit den Kantonen; die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.	Beiträge des Bundes für übrige Strassen
Art. 13–20 LSV	Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Strassen sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) geregelt.	Sanierung Strassenlärm
Art. 21–27 LSV	Die LSV präzisiert die Gewährung von Bundesbeiträgen und die spezifischen Inhalte der Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz.	Bestimmungen über die Bundesbeiträge
MinVG	Im Falle der Hauptstrassen zählen die Bundesbeiträge zu den Globalbeiträgen im Sinne von Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG). Der Bund verwendet den Anteil des Mineralölsteuerertrags, der für den Strassenverkehr bestimmt ist, unter anderem für Beiträge an strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen, zu denen der Lärm- und Schallschutz gehört.	Weitere bestehende Bundesbeiträge für die Lärmsanierung der Strassen oder für Verbesserungen des Verkehrs, die eine Lärmreduktion bewirken
PAVV	Zudem unterstützt der Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr Massnahmen zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs mit Mitteln aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF).	

5.1.2 Aktuelle Situation

Die Pflicht zur Lärmsanierung der Strassen besteht seit dem Inkrafttreten der LSV im Jahr 1987. Um die Kantone bei der Bewältigung dieser Aufgabe zu unterstützen, stellte der Bund damals eine finanzielle Unterstützung in Form von Bundesbeiträgen bereit. Ursprünglich hätten die Lärmsanierungen bis 2002 abgeschlossen werden müssen. Bis dahin wurde aber erst knapp ein Drittel der damaligen Arbeiten realisiert. Die Sanierungsfristen wurden deshalb für Nationalstrassen bis zum 31. März 2015 sowie für Haupt- und übrige Strassen bis zum 31. März 2018 verlängert.

Die Einführung der Programmvereinbarungen im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs im Jahr 2008 führte dazu, dass die kantonalen Investitionen in die Lärmsanierung der Strassen signifikant erhöht wurden. Dass die Gewährung der Bundesbeiträge an die Erreichung bestimmter Zielvorgaben durch die Strasseneigentümer geknüpft wurde, wirkte dabei als Anreiz. Gleichzeitig erhöhte sich die Anzahl der vor Lärm geschützten Personen.

Obwohl umfangreiche Massnahmen zur Lärmbegrenzung ergriffen wurden, konnten die Sanierungen weder bei den Nationalstrassen noch bei den Haupt- und übrigen Strassen fristgerecht abgeschlossen werden. Deshalb sind auch heute noch mehr als eine Million Menschen in der Schweiz tagsüber wie auch nachts schädlichem oder lästigem Strassenverkehrslärm ausgesetzt.

Mit dem Ablauf der Sanierungsfrist am 31. März 2018 wurde die Gewährung von Bundesbeiträgen im Rahmen der Programmvereinbarungen eingestellt. Nach der Annahme der Motion 15.4092 Lombardi durch das Parlament wurde 2018 die LSV dahingehend geändert, dass die Gewährung von Bundesbeiträgen fortgesetzt und somit die dritte Programmperiode bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden konnte. In Erfüllung des Postulats 15.3840 Barazzone und der Motion 19.3237 Hêche wurde die LSV im Jahr 2021 erneut geändert. Bei dieser Revision wurde die Bekämpfung des Strassenlärms zur Daueraufgabe erklärt, wodurch die finanzielle Unterstützung durch den Bund zeitlich unbeschränkt weitergeführt werden kann. Die verlängerte dritte Programmperiode läuft am 31. Dezember 2024 aus. Ab 2025 wird mit der fünften Programmperiode der übliche Rhythmus der Programmperioden wiederaufgenommen.

5.1.3 Entwicklungsperspektiven

In der ersten Programmperiode (2008–2011) wurde insbesondere im besiedelten Gebiet der Einbau sehr vieler Schallschutzfenster vereinbart. Gestützt auf den gesetzlich verankerten Grundsatz, wonach Lärm durch Massnahmen bei der Quelle bekämpft werden muss, fand in den beiden darauffolgenden Programmperioden eine Abkehr von dieser Praxis statt. Der Schwerpunkt wurde fortan auf Massnahmen gelegt, dank denen die Bevölkerung umfassend und wirksam vor Lärm geschützt werden kann. Konkret äusserte sich dies im Siedlungsgebiet durch den Einbau lärmarmen Strassenbeläge sowie in jüngerer Zeit durch Geschwindigkeitsreduktionen.

Die Weiterführung der finanziellen Unterstützung durch den Bund wurde an die Bedingung geknüpft, dass – ganz im Sinne einer Daueraufgabe – die Bevölkerung nachhaltig vor Lärm geschützt wird. In anderen Worten: Die Strategie des BAFU der vergangenen Jahre, welche auf eine Förderung von Lärmbekämpfungsmassnahmen bei der Quelle abzielt, muss weiter gestärkt und konsolidiert werden. Im Hinblick auf die Programmperiode 2025–2028 wurden daher die Kriterien für die Beitragsgewährung entsprechend angepasst. Ein erster Schritt in diese Richtung erfolgte bereits 2021, als im Zuge der LSV-Revision der Pauschalbeitrag für Schallschutzmassnahmen abgesenkt wurde. Damit sollte sichergestellt werden, dass genügend Mittel für Lärmbekämpfungsmassnahmen an der Quelle zur Verfügung stehen. Die Programmvereinbarung 2025–2028 sieht daher eine Erhöhung der Bundesbeiträge für Massnahmen an der Quelle vor, während diejenigen für Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg leicht verringert werden.

Überdies mündete eine Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK; Prüfauftrag 21153²⁷) aus dem Jahr 2021 in verschiedene Empfehlungen, wie die Wirksamkeit der Subventionierung weiter verbessert werden kann. Dazu gehört namentlich die Ausrichtung von Pauschalen anstatt von kostenabhängigen Beiträgen. Im Sinne dieser Empfehlungen wurden die Kriterien für die Gewährung von Bundesbeiträgen im Rahmen des Programms «Lärm- und Schallschutz» umfassend überprüft und aktualisiert. Die Finanzmittel für bauliche Massnahmen werden künftig auf der Grundlage von Pauschalen pro Flächen- oder Längeneinheit berechnet. Lediglich die Beiträge für Projektierungen bleiben unverändert.

²⁷ Eidgenössische Finanzkontrolle (2021): Prüfung der Steuerung und Aufsicht der Massnahmen gegen Strassenlärm.

Ergänzend zu dieser neuen Form der Beitragsberechnung wird auch die Tabelle für die Erhebung über den Stand der Lärmsanierung der Strassen gemäss Artikel 20 LSV überarbeitet. Diese Anpassung bezweckt in erster Linie eine Vereinfachung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Datenlieferung (Berichterstattung) und eine Modernisierung des Erhebungstools. Das BAFU geht davon aus, dass dank diesen zahlreichen Änderungen der Verwaltungsaufwand sowohl für die Kantone auch als für den Bund reduziert werden kann.

Vor dem ersten Reporting der Programmperiode 2025–2028 erhalten die Kantone Anleitungen zum Vorgehen beim Übergang von der alten zur neuen Programmperiode und zur neuen Erhebung gemäss Artikel 20 LSV.

Obwohl die Bekämpfung des Strassenlärms mittlerweile eine Daueraufgabe darstellt, wird vorgeschlagen, nach zwei vollständigen Programmperioden eine weitere Lagebeurteilung vorzunehmen. Ziel ist es, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Programmvereinbarungen im Bereich der Strassenlärmbekämpfung erneut zu beurteilen und abzuschätzen, ob auf diese Weise auch weiterhin die Bevölkerung nachhaltig vor übermässigem Strassenlärm geschützt werden kann, wie dies die Umweltgesetzgebung vorschreibt.

5.2 Programmpolitik

5.2.1 Programmblatt

Programmblatt Lärm- und Schallschutzmassnahmen, Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG	
Gesetzlicher Auftrag	Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastungen aus dem Strassenverkehr
Wirkungsziel	Die Bevölkerung ist vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen von Strassenlärm geschützt.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Priorisierung der Massnahmen zur Begrenzung von Strassenlärm abhängig von ihrer Wirksamkeit (Verringerung der Lärmbelastung und der Anzahl belasteter Personen) Schallschutzfenster: Der Einbau von Schallschutzfenstern ist eine Ersatzmassnahme und wird daher nicht priorisiert, sondern mit einer Pauschale abgegolten. Instrumente: Programmvereinbarungen, periodische Erhebung und Berichterstattung über den Stand der Sanierung, Stichprobenkontrolle, Controlling

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
05-1	PZ 1: Lärmschutz Verringerung der Anzahl Personen, die Strassenlärm ausgesetzt sind, durch eine Verminderung der Lärmbelastung	LI 1.1: Anzahl Quadratmeter lärmarmen Strassenbelag, inklusive Ersatz der Binderschicht	QI 1: Die Wirksamkeit der Sanierungen bemisst sich nach der Anzahl der geschützten Personen sowie nach der Anzahl der Personen, deren Lärmbelastung wahrnehmbar gesenkt wurde.	CHF 19.–/m ²
		LI 1.2: Anzahl Quadratmeter lärmarmen Strassenbelag, ohne Ersatz der Binderschicht	QI 2: Im untersuchten Gebiet werden die massgebenden Grenzwerte mindestens einmal überschritten.	CHF 13.–/m ²
		LI 1.3: Anzahl Laufmeter mit einfacher Geschwindigkeitsreduktion ohne strassenbauliche Massnahmen	QI 3: Die Verminderung des prognostizierten zukünftigen Lärmpegels beträgt mindestens 1 dBA.	CHF 16.–/m
		LI 1.4: Anzahl Laufmeter mit komplexer Geschwindigkeitsreduktion einschliesslich strassenbaulicher Massnahmen		CHF 61.–/m
		LI 1.5: Anzahl Quadratmeter Lärmschutzwände		CHF 269.–/m ²
		LI 1.6: Anzahl eingebaute Schallschutzfenster	QI 4: Die Schallschutzfenster weisen ein minimales Schalldämmmass auf (gemäss Anforderungen nach Anh. 1 LSV).	CHF 200.– pro Schallschutzfenster (ungeachtet seiner Grösse)
		LI 1.7: Nicht direkt mit einer konkreten Massnahme verbundene Projektierung oder Projektierung von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden	QI 5: Die Projektierung ermöglicht es, die Lärmsituation in einem bestimmten Gebiet zu beurteilen, Schutzmassnahmen zu evaluieren oder die Umsetzung von Massnahmen an Gebäuden zu begleiten.	15 % der Kosten

5.2.2 Mittelberechnung

Die Bundesbeiträge werden über die Einnahmen aus der Mineralölsteuer und aus der Nationalstrassenabgabe finanziert. Im Durchschnitt beläuft sich der Anteil der Bundesmittel an den Sanierungskosten der Kantone auf rund 20 Prozent. Als Grundlage für die Definition der verschiedenen Massnahmenkategorien und der entsprechenden Beiträge diene eine detaillierte Evaluation der abgeschlossenen und noch laufenden Projekte in der ganzen Schweiz.

In Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 1 LSV bemisst sich die Höhe der Beiträge für Sanierungen nach der Wirksamkeit der jeweiligen Sanierungsmassnahmen. Die Wirksamkeit wird bestimmt durch die Anzahl der geschützten Personen sowie durch die Anzahl der Personen, deren Lärmbelastung wahrnehmbar gesenkt wird. Folglich sind Massnahmen zu bevorzugen, die einen wirksamen und umfassenden Schutz der Bevölkerung ermöglichen. Ausgehend davon wird folgende Priorisierung vorgenommen:

- 1. Priorität: Massnahmen an der Quelle (LI 1.1.–1.4)
- 2. Priorität: Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (LI 1.5)
- 3. Priorität: Nicht direkt mit einer konkreten Massnahme verbundene Projektierungen oder Projektierung von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden (LI 1.7)
- 4. Priorität: Schallschutzfenster (LI 1.6)

Falls die Eingaben der Kantone die verfügbaren Bundesmittel übersteigen, kommt diese Priorisierung bei der Gewährung von Bundesbeiträgen zum Tragen.

Die Abschätzung des Gesamtwerts der Programmvereinbarung mit einem Kanton erfolgt ebenfalls anhand der Anzahl Personen, die im Laufe der jeweiligen Programmperiode geschützt werden oder deren Lärmbelastung während dieser Periode wahrnehmbar gesenkt wird. Zur Konkretisierung des Programmziels PZ 1 wird deshalb im Rahmen der Verhandlungen eine bestimmte Anzahl Personen festgelegt, die anschliessend bei der Evaluation der Mittelzuteilung berücksichtigt wird. Der Qualitätsindikator QI 1 für die Leistungsindikatoren 1.1 bis 1.5 wird im Zusammenhang mit der Programmvereinbarung berichtet. Seine Erreichung wird jährlich anhand der periodischen Erhebungen nach Artikel 20 LSV überprüft.

Um den Vollzug zu vereinheitlichen wird den Kantonen vor Beginn der Programmperiode 2025–2028 eine Empfehlung zur Berechnung der Anzahl Personen zur Verfügung gestellt.

5.2.3 Programmziele

PZ 1 Lärmschutz

Leistungsindikatoren

LI 1.1 Anzahl Quadratmeter lärmarmen Strassenbelag, inklusive Ersatz der Binderschicht

Aus Sicht des BAFU ist der Einbau lärmarmen Strassenbeläge eine prioritäre Massnahme für die Bekämpfung von Strassenlärm. Um den Anreiz für die Durchführung solcher Massnahmen zu verstärken, werden in der Programmperiode 2025–2028 dafür höhere Beiträge gewährt als in den vorangegangenen Perioden. Die Pauschale von 19 Franken pro Quadratmeter entspricht im Durchschnitt rund 22 Prozent der Gesamtkosten; in der Vergangenheit waren es nur 16 Prozent (32 % von 50 % der Kosten). Bei der Berechnung der Pauschale wurden die Arbeits- und Materialkosten für den Ersatz der Deck- und Binderschichten sowie die spezifischen Studien (Projektierung, Tiefbauarbeiten, Ingenieur- und Geometerleistungen, CPX-Messungen usw.) berücksichtigt. Der Ersatz der Binderschicht ist ein entscheidender Faktor für die Wirksamkeit der Lärminderung, denn er hat einen erheblichen Einfluss auf die Qualität und die Langlebigkeit des Belags.

LI 1.2 Anzahl Quadratmeter lärmarmen Strassenbelag, ohne Ersatz der Binderschicht

Im Unterschied zum LI 1.1 ist bei diesem Leistungsindikator der Ersatz der Binderschicht nicht abgedeckt, denn in gewissen Fällen wird beim Einbau eines lärmarmen Belags darauf verzichtet. In der Pauschale von 13 Franken pro Quadratmeter sind dieselben Kosten berücksichtigt wie im Pauschalbeitrag für den LI 1.1, mit Ausnahme der Kosten für den Ersatz der Binderschicht.

LI 1.3 Anzahl Laufmeter mit einfacher Geschwindigkeitsreduktion ohne strassenbauliche Massnahmen

Geschwindigkeitsreduktionen gelten ebenfalls als prioritäre Massnahmen zur Bekämpfung von Strassenlärm. Sie lassen sich einfach und kostengünstig umsetzen und bewirken eine signifikante Verringerung des Strassenverkehrslärms. Einfache Geschwindigkeitsreduktionen beschränken sich auf Änderungen der Verkehrssignalisation (Beschilderung), auf das Anbringen von Bodenmarkierungen oder auf das Errichten von Pforten (Stelen) und erfordern keine strassenbaulichen Massnahmen. Nach heutigem Kenntnisstand weisen einfache Geschwindigkeitsreduktionen verglichen mit anderen Massnahmen zur Temporeduktion die höchste Wirksamkeit zur Lärminderung auf. Der Pauschalbeitrag von 16 Franken pro Laufmeter entspricht etwa 25 Prozent der evaluierten durchschnittlichen Gesamtkosten derartiger Projekte. Darin berücksichtigt sind neben der Arbeitsleistung und dem Material für die Signalisationsänderung auch die spezifischen Studien (Projektierung, Geschwindigkeitsgutachten, Wirkungskontrolle usw.). Eine Geschwindigkeitsreduktion nur für die Nacht oder den Tag kann ebenfalls subventioniert werden. Bei einer Verlängerung des Zeitraums der Massnahme kann aber keine Subvention mehr gewährt werden. In der Vergangenheit wurden solche Massnahmen im Umfang von 16 Prozent gefördert (32 % von 50 % der Kosten).

LI 1.4 Anzahl Laufmeter mit komplexer Geschwindigkeitsreduktion einschliesslich strassenbaulicher Massnahmen

Zuweilen müssen die Kantone strassenbauliche Vorkehrungen treffen, damit unter anderem Geschwindigkeitsbegrenzungen eingehalten werden. Diese Vorkehrungen können umfangreich sein und nach heutigem Kenntnisstand mitunter die lärmmindernde Wirkung einer Geschwindigkeitsreduktion schmälern. Strassenbauliche Vorkehrungen zur Verkehrsberuhigung führen dazu, dass die Verkehrsteilnehmenden vermehrt abbremsen und wieder beschleunigen, was die Lärminderung verringert. Bei der Festlegung der Pauschale von 61 Franken pro Laufmeter wurden die massgebenden Kosten plafoniert, sodass nur diejenigen Kostenanteile abgedeckt werden, die dem Lärmschutz zugerechnet werden können. In der Pauschale berücksichtigt sind neben der Arbeitsleistung und dem Material für die Verkehrsberuhigung auf dem jeweiligen Abschnitt auch die spezifischen Studien (Projektierung, Geschwindigkeitsgutachten, Wirkungskontrolle usw.). Der Pauschalbeitrag entspricht etwa 20 Prozent der evaluierten durchschnittlichen Gesamtkosten. Eine Geschwindigkeitsreduktion nur für die Nacht oder den Tag kann ebenfalls subventioniert werden. Bei einer Verlängerung des Zeitraums der Massnahme kann aber keine Subvention mehr gewährt werden. In der Vergangenheit wurden solche Massnahmen im Umfang von 16 Prozent gefördert (32 % von 50 % der Kosten).

LI 1.5 Anzahl Quadratmeter Lärmschutzwände

Lärmschutzwände dämmen den Lärm auf dem Ausbreitungsweg ein. Sie sind teurer als Massnahmen an der Quelle. Ihre Wirksamkeit wird durch die Dimensionierung beschränkt, insbesondere was den Schutz der oberen Geschosse der Gebäude betrifft. Damit die Mittelzuteilung entsprechend der Strategie priorisiert werden kann, wurde der Bundesbeitrag für Massnahmen dieser Art leicht gesenkt. Die finanzielle Unterstützung durch den Bund wurde von bisher 25 Prozent auf durchschnittlich rund 20 Prozent der Gesamtkosten reduziert. In der Pauschale von 269 Franken pro Quadratmeter sind neben der Arbeitsleistung und dem Material für die Errichtung der Lärmschutzwand auch die spezifischen Studien (Projektierung, Tiefbauarbeiten, Ingenieur-, Geometer- und Architektenleistungen usw.) berücksichtigt. Diese Massnahmenkategorie umfasst auch besondere Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg wie etwa die Errichtung von Lärmschutzdämmen oder die Überdeckung von Strassen. Die als Berechnungsgrundlage herangezogene Fläche muss der Fläche einer Lärmschutzwand mit gleichwertiger akustischer Wirkung entsprechen (muss aber vorgängig mit der zuständigen Abteilung des BAFU abgeklärt werden).

LI 1.6 Anzahl eingebaute Schallschutzfenster

Schallschutzfenster stellen eine Ersatzmassnahme dar, wenn keine anderen Massnahmen durchgeführt werden können. Das übergeordnete Ziel, nämlich der dauerhafte Schutz der Bevölkerung vor Lärm, rechtfertigt eine signifikante Absenkung des Bundesbeitrags für Schallschutzmassnahmen. So wird sichergestellt, dass genügend Finanzmittel für Lärmbekämpfungsmassnahmen an der Quelle verfügbar sind. Der Bundesbeitrag beläuft sich neu auf 200 Franken pro Schallschutzfenster.

LI 1.7 Nicht direkt mit einer konkreten Massnahme verbundene Projektierung oder Projektierung von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden

Für Projektierungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lärmsanierung stehen und die in den Pauschalbeiträgen für die oben genannten Massnahmen nicht berücksichtigt sind, wird wie bisher ein Bundesbeitrag im Umfang von 15 Prozent der Gesamtkosten gewährt. Beispiele hierfür sind Studien für Projekte im Rahmen des Schallschutzes an Gebäuden oder für Sanierungsprojekte sowie Machbarkeitsstudien für nicht durchgeführte Massnahmen.

Qualitätsindikatoren

QI 1 Die Wirksamkeit der Sanierungen bemisst sich nach der Anzahl der geschützten Personen sowie nach der Anzahl der Personen, deren Lärmbelastung wahrnehmbar gesenkt wurde.

Als Massstab für die Beurteilung der Wirksamkeit von Sanierungsmassnahmen dient einerseits die Anzahl der geschützten Personen (Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte) und andererseits die Anzahl der Personen, für die die Sanierung einen Nutzen bringt (d. h., deren Lärmbelastung sich um mindestens 1 dBA verringert).

QI 2 Im untersuchten Gebiet werden die massgebenden Grenzwerte mindestens einmal überschritten.

Der Anlageinhaber ist zur Sanierung verpflichtet, wenn im untersuchten Gebiet mindestens eine Überschreitung der massgebenden Grenzwerte nachgewiesen wurde.

QI 3 Die Verminderung des prognostizierten zukünftigen Lärmpegels beträgt mindestens 1 dBA.

Auf der Grundlage eines Gutachtens, eines Monitorings, einer Norm oder auf anderem Weg ist nachzuweisen, dass dank der Umsetzung der Massnahme die Lärmbelastung bis zum Sanierungshorizont um mindestens 1 dBA reduziert wird.

QI 4 Die Schallschutzfenster weisen ein minimales Schalldämmmass auf (gemäss Anforderungen nach Anh. 1 LSV).

Die Schallschutzfenster oder die Schallschutzmassnahme mit vergleichbarer Wirkung müssen die Anforderungen nach Anhang 1 LSV erfüllen und eine wahrnehmbare Verringerung des Lärms im Gebäude bewirken.

QI 5 Die Projektierung ermöglicht es, die Lärmsituation in einem bestimmten Gebiet zu beurteilen, Schutzmassnahmen zu evaluieren oder die Umsetzung von Massnahmen an Gebäuden zu begleiten.

Die Studien müssen es erlauben, die Lärmsituation eines Lärmsanierungsprojekt zu ermitteln, die Notwendigkeit, Verhältnismässigkeit und Machbarkeit einer Schutzmassnahme zu prüfen oder die Durchführung einer Massnahme an Gebäuden zu begleiten.

Anhang zu Teil 5

Die Publikationen des BAFU (Vollzugshilfen, Veröffentlichungen der Reihe Umwelt-Wissen, Studien usw.) definieren den Rahmen der Projekte, für welche Subventionsgesuche eingereicht werden können.

A1 Anhang zu Ziffer 5.1 der Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz: Merkblatt NHG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziffer 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des NHG sowie des 1. Abschnitts der NHV anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Artikel 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Vollzugshilfen:
 - Vermeiden von Vogelschlag bei durchsichtigen Lärmschutzwänden gemäss Empfehlungen der Vogelwarte Sempach – www.vogelglas.vogelwarte.ch
 - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002
 - «Bewertungsmethode für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume», Hintermann & Weber, 2017
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 2020; Konzept nach Art. 13 RPG), *insbesondere Sachziele 4.5 und 4.10*
- Weitere Grundlagen:
 - Regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV)
 - «Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen», BAFU 2001; *Perimeter und Objektblätter unter www.map.geo.admin.ch*

Vorgehen: Zu einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- Abklärung der Auswirkungen des Projekts und – falls der vorgesehene Standort in einem BLN-Gebiet liegt – Überprüfung der Standortgebundenheit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ungeschmälerten Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG;
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- Inventare nach Artikel 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird oder wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen. Als Beispiel sei auf das Lärmschutzprojekt entlang der Nationalstrasse bei Immensee verwiesen.

Inhaltsverzeichnis zu Teil 6:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich gravitative Naturgefahren

6	Fachspezifische Erläuterungen zur		Anhang zu Teil 6	138
	Programmvereinbarung im Bereich gravitativer			
	Naturgefahren	127		
6.1	Programmspezifische Ausgangslage	128	A1	Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WaG 138
6.1.1	Rechtliche Grundlagen	128	A2	Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WBG 139
6.1.2	Aktuelle Situation	128	A3	Erhöhung des Bundesbeitrags für Einzelprojekte bei besonderer Belastung 139
6.1.3	Weiterentwicklung	128	A4	Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot 142
6.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	129	A5	Projektverfahren Einzelprojekte 143
6.2	Programmpolitik	130	A6	Rahmenbedingungen 144
6.2.1	Programmblatt	130	A7	Grundanforderungen an Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung 145
6.2.2	Mittelberechnung	131	A8	Checklisten 148
6.2.3	Programmziele	134	A9	Mehrleistungen 155
			A10	Anrechenbare Kosten 159
			A11	Zuständigkeiten und Kostenteiler bei der Subventionierung von Infrastrukturanlagen 165
			A12	Anhang zu Ziffer 6.1 der Programmvereinbarung «gravitative Naturgefahren»: Merkblatt NHG/JSG 168

6 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich gravitativer Naturgefahren

Einleitung

Die gravitativen Naturgefahren umfassen die Prozesse Hochwasser, Lawinen, Rutschungen und Steinschlag, die vom Wasserbau- (WBG) und Waldgesetz (WaG) abgedeckt sind. Der vorliegende Teil 6 des Handbuchs behandelt einerseits die *Schutzmassnahmen* gegen diese Naturgefahren, andererseits die dazugehörige *Grundlagenbeschaffung*.

Bezug zur Revision der Rechtsgrundlagen

Vorliegender Teil 6 des Handbuchs basiert auf dem Vorschlag des Bundesrates für eine Teilrevision des Wasserbaugesetzes (WBG) und einer Totalrevision der darauf basierenden Wasserbauverordnung (WBV). Neben dem WBG werden auch das GSchG und das WaG sowie die betreffenden Verordnungen punktuell angepasst. Die WBG-Änderungsvorlage wird im Laufe des Jahres 2023 vom Parlament behandelt und voraussichtlich zusammen mit den entsprechenden Verordnungsänderungen auf Mai 2025 in Kraft gesetzt.

Falls die WBG-Änderungsvorlage in den parlamentarischen Beratungen oder die WBV-Änderungsvorlage in der Vernehmlassung in Bereichen, die diese Programmvereinbarung betreffen, geändert würden, müssten auch diese Erläuterungen entsprechend angepasst werden.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche mit der Änderung des WBG eingeführt werden und für diese Programmvereinbarung relevant sind;

- Unterhalt: Einführung der Subventionierung des regelmässigen Unterhalts.
- Grundlagenbeschaffung: Neue Subventionstatbestände für Gesamtplanungen und Risikoübersichten.
- Raumplanerische Massnahmen: Neue Subventionstatbestände für spezifische raumplanerische Massnahmen (Abklärungen für raumplanerische Massnahmen, gegenüber anderer Massnahmen, gleichwertige Subventionen bei Verlegung von Bauten und Anlagen).
- Einsatzpläne sowie Ausbildung der lokalen Naturgefahrenberater: Diese werden als organisatorische Massnahmen (Grundangebot) und nicht mehr als Grundlagenbeschaffung abgegolten.
- Mehrleistungen: Neue Module.

6.1 Programmspezifische Ausgangslage

6.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 3 und 6 WBG, Art. 19 und 36 WaG,	Die rechtlichen Grundlagen für das Programm im Bereich gravitativer Naturgefahren sind Artikel 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG) sowie Artikel 19 und 36 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG).	Rechtliche Grundlagen
Art. 9 WBG und Art. 35 WaG	Die allgemeinen Voraussetzungen, die der Gesuchsteller erfüllen muss, damit er vom BAFU Subventionen erhält, sind in Artikel 9 WBG und in Artikel 35 WaG festgehalten.	Voraussetzungen für die Vergabe von Subventionen
WaG, WBG, SuG, RPG, NHG, GSchG, BGF	Neben dem WaG und dem WBG stellen insbesondere das Subventionsgesetz (SuG), das Raumplanungsgesetz (RPG), das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das Gewässerschutzgesetz (GSchG) und das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) zusätzliche Anforderungen an die Massnahmen im Bereich gravitativer Naturgefahren.	Weitere relevante Gesetze

6.1.2 Aktuelle Situation

Die Besonderheit des Subventionssystems im Bereich gravitativer Naturgefahren liegt darin, dass Abgeltungen an Massnahmen ohne besonderen Aufwand mittels Programmvereinbarung global und Abgeltungen an besonders aufwendige Projekte mittels Verfügung einzeln gewährt werden können (Art. 6 Abs. 1 und 3 WBG und Art. 36 Abs. 1 und 3 WaG).

Das mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) im 2008 eingeführte Subventionsmodell hat sich in den vorhergehenden Programmperioden (2008–2011, 2012–2015, 2016–2019, 2020–2024) grundsätzlich bewährt. Das WaG, das WBG und das GSchG fördern die Umsetzung des integralen Risikomanagements und die Berücksichtigung der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit. Aufwendige Projekte, die diesen Aspekten im Rahmen der Erfüllung von Mehrleistungen Rechnung tragen, wurden mit zusätzlichen Subventionen unterstützt.

6.1.3 Weiterentwicklung

In der fünften Programmperiode steht die Vervollständigung der Gefahren- und Risikogrundlagen sowie die konsequente Umsetzung des integralen Risikomanagements im Vordergrund. Bei den Gefahren- und Risikogrundlagen geht es darum, die Gefahrengrundlagen zu vervollständigen und zu aktualisieren und die Risikoübersichten und Gesamtplanungen bis zum 1. Dezember 2030 erstmals zu erstellen. Beim integralen Risikomanagement gilt es insbesondere, bei den Schutzprojekten die optimale Kombination aus raumplanerischen, organisatorischen, (ingenieur-)biologischen und technischen Massnahmen zu realisieren und das Schutzbautenmanagement in den Kantonen systemisch einzuführen und umzusetzen. Die Schutzbauten und -anlagen sind ein wichtiger Bestandteil der Sicherheitsinfrastruktur unseres Landes. Der Aufbau des Schutzbautenmanagements wird daher eine prioritäre Aufgabe der nächsten Jahre sein.

Auch in dieser Programmperiode soll zudem der Vollzug der ökologischen Anforderungen an Hochwasserschutzprojekte verstärkt werden. Um den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 WBG, der auf Artikel 37 GSchG verweist, zu genügen, müssen die Projekte gewährleisten, dass natürliche Funktionen und ein Mindestmass an Eigendynamik im Gewässerraum wiederhergestellt werden.

6.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Wasserbauprojekts bezüglich der Finanzierung sind die vorhandenen Defizite. Liegt ein ökologisches Defizit, aber kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf vor, handelt es sich um ein Revitalisierungsprojekt; liegt ein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf, aber kein ökologisches Defizit vor, handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt. Liegen Defizite in beiden Bereichen vor, handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt, für das jedoch eine Zusatzfinanzierung nach GSchG gewährt werden kann. Diese Projekte werden zur Vereinfachung «Kombi-Projekte» genannt. Voraussetzung für ein «Kombi-Projekt» ist eine Erweiterung des Gewässerraums auf die Biodiversitätsbreite oder des Projektperimeters («Überlänge»). In der Überlänge darf kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf bestehen und es dürfen nur Revitalisierungsmassnahmen umgesetzt werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Teil 8 «Revitalisierungen» dieses Handbuchs geregelt.

Sanierungsmassnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen können nicht gestützt auf Artikel 34 EnG finanziert werden. Einmalige bauliche Massnahmen wie Umbau oder Rückbau gelten als Revitalisierung, wenn damit die natürlichen Funktionen eines durch die betreffende Anlage beeinträchtigten Gewässers wiederhergestellt werden. Solche Beiträge können nur dann geleistet werden, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (Art. 62b Abs. 4 GSchG) und wenn die Anlage eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht. Werden Umbau und Rückbau im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts ausgeführt, wird eine allfällige Förderung im Rahmen des vorliegenden Programms entrichtet. Für betriebliche Massnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen und für Massnahmen bei kommerziellen Kiesentnahmen besteht keine Möglichkeit der Subventionierung.

6.2 Programmpolitik

6.2.1 Programmblatt

Programmblatt «Gravitative Naturgefahren», Art. 36 WaG und Art. 6 WBG

Gesetzlicher Auftrag	Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Naturgefahren.
Wirkungsziel	Schutz für Mensch und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren unter Berücksichtigung der integralen und risikobasierten Massnahmenplanung.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: • Gefahren- und Schadenpotenzial (Risiken) sowie Handlungsbedarf • Projektanforderungen (integrale und risikobasierte Massnahmenplanung) • Förderung von besonders wirksamen Projekten

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
06-1	PZ 1: Grundangebot Raumplanerische, organisatorische (inkl. Einsatzplanungen), (ingenieur-) biologische oder technische Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren. • Projekte ohne besonderen Aufwand. • Unterhalt und Instandstellung von Schutzmassnahmen.	LI 1.1: Summe der ausgeführten Arbeiten, Bauten und umgesetzten Massnahmen	• Projektanforderungen (integral und risikobasiert) • Optimale Massnahmenkombination (Risikobegrenzung und Risikoreduktion) • Wirtschaftlichkeit	Globalbeitrag 35 % der anrechenbaren Kosten
06-2	PZ 2: Grundlagenbeschaffung Gefahren- und Risikogrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung.	LI 2.1: Summe der erstellten bzw. revidierten Gefahren- und Risikogrundlagen	• Grundlagenanforderungen (technisch/qualitativ), Aktualität	Globalbeitrag 50 % der anrechenbaren Kosten
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung. Sie werden wie bis anhin einzeln verfügt gemäss den dafür reservierten Mitteln.				
06-3	PZ 3: Einzelprojekte Projekte mit besonderem Aufwand.	LI 3.1: Summe der ausgeführten Arbeiten, Bauten und umgesetzten Massnahmen LI 3.2: Anteil besonders wirksamer Vorhaben	• Projektanforderungen (integral und risikobasiert) • Optimale Massnahmenkombination (Risikobegrenzung und Risikoreduktion) • Wirtschaftlichkeit	35–45 % der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit von der Wirksamkeit ²⁸

Bei Infrastrukturanlagen (Strassen, Schienen usw.) obliegt der Schutz vor Naturgefahren grundsätzlich den Betreibern der Anlagen. Betreffend die Zuständigkeit bei der Subventionierung von Massnahmen zum Schutz von Infrastrukturanlagen vor Naturgefahren siehe Anhang A11.

²⁸ Bei ausserordentlichen Belastungen kann der Bund bis max. 65 % der anrechenbaren Kosten übernehmen.

6.2.2 Mittelberechnung

Zuteilung der Bundesmittel zuhanden der Kantone

Zur Anwendung gelangen einerseits risikoorientierte Kriterien, welche die Naturgefahrensituation in einem bestimmten Kanton und das damit verbundene Schadenpotenzial wiedergeben. Andererseits werden bedarfsorientierte Kriterien berücksichtigt, die indirekt ebenfalls auf das Schadenpotenzial in einem Kanton hinweisen.

Im Weiteren gelten für die Mittelzuteilung folgende Grundsätze:

- **Reserve:** Ein Teil des Kredits wird vom Bund als Reserve zurückbehalten und nicht auf die Kantone verteilt. So kann der Bund im Fall von Sofortmassnahmen zur Behebung von Unwetterschäden sowie für die Auszahlung von Abgeltungen für Mehrleistungen flexibel und situationsgerecht zusätzliche Mittel für die betroffenen Kantone zur Verfügung stellen. Die Zuteilung der Reserve erfolgt gestützt auf den tatsächlichen Bedarf der Kantone.
- **Entkoppelung von Bundes- und Kantonsbeitrag:** Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden.
- **Flexibilität bei der Mittelverwendung:** Der Bund schreibt kein fixes Verhältnis der Programmelemente «Grundangebot» und «Grundlagenbeschaffung» vor. Dieses wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen festgelegt.
- **Priorisierung von Projekten:** Der Bund schlägt den Kantonen vor, ihre Projekte nach Dringlichkeit und Wichtigkeit zu priorisieren.
- **Indikatoren:** Der Bund stellt die nötigen Indikatoren («SilvaProtect» und «AquaProtect») zur Verfügung. Damit wird eine gesamtschweizerisch vergleichbare Anwendung der Kriterien ermöglicht.
- **Rollende Planung:** Wie die Erfahrungen zeigen, ist die Planung und Budgetierung für zukünftige Arbeiten für das folgende Jahr recht genau. Je länger der Zeithorizont ist, desto ungenauer wird jedoch die Planung. Häufig wird die Realisierung von schlecht steuerbaren Einflüssen mitbestimmt. So können zum Beispiel Beschwerden gegen Schutzprojekte zu massiven Verzögerungen führen. Es ist deshalb wichtig, dass innerhalb dieses Vierjahresprogrammes Anpassungen möglich sind. Gleichzeitig muss das Vierjahresprogramm möglichst verbindlich sein. Mittelverschiebungen von der Programmvereinbarung zu Einzelprojekten und umgekehrt bedürfen einer begründeten Anpassung der Programmvereinbarung.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung zwischen Hochwasser und Lawinen, Murgang, Rutschungen, Steinschlag usw. wird die Mittelzuteilung für das Programm «Grundangebot» und «Grundlagenbeschaffung» in den Bereichen Wald und Hochwasserschutz unterschiedlich hergeleitet.

A) Zuteilung der Bundesmittel für Grundangebot und Grundlagenbeschaffung gemäss WaG²⁹ **(Art. 36 WaG)**

Die Zuteilung der Bundesbeiträge für alle Schutzmassnahmen gemäss WaG (Grundangebot, Grundlagenbeschaffung und Einzelprojekte) erfolgt nach risiko- und bedarfsorientierten Kriterien. Das risikoorientierte Kriterium wird mithilfe des Schadenpotenzials gemäss «SilvaProtect» ermittelt. Das bedarfsorientierte Kriterium ergibt sich einerseits aus den bisher eingesetzten Bundesmitteln und andererseits aus den Bedarfsmeldungen der Kantone. Die genaue Berechnung kann dem Anhang A1 entnommen werden; Basis bilden die Gefahren- und Risikogrundlagen, die kantonalen Budgets und die Projektplanungen der Kantone.

Die Zuteilung der Bundesmittel auf die Programmelemente «Grundangebot» und «Grundlagenbeschaffung» erfolgt gemäss kantonomer Planung, wobei der Realisation und Überarbeitung der Gefahrengrundlagen und Risikogrundlagen nach wie vor grosse Priorität eingeräumt wird. Der nach Abzug der Mittel für Grundangebot und Grundlagenbeschaffung verbleibende Betrag wird für Einzelprojekte reserviert.

B) Zuteilung der Bundesmittel für Grundangebot und Grundlagenbeschaffung gemäss WBG³⁰ **(Art. 6 WBG)**

Bei Wasserbauprojekten ist in der Regel nur ein Prozess, nämlich Hochwasser, relevant. Die Mittelzuteilung pro Kanton für den Hochwasserschutz kann deshalb differenzierter erfolgen als für den Schutz vor Naturgefahren im Bereich des WaG. Die Herleitung erfolgt für jedes Programmelement und die Einzelprojekte einzeln. Die Summe der Mittel pro Programmelement ergibt den Betrag an Bundesmitteln pro Kanton:

- **Bundesmittel für das Grundangebot:** Jeder Kanton erhält davon mindestens **CHF 100 000** pro Programmperiode. Die Zuteilung des Restbetrags pro Kanton erfolgt aufgrund der risikoorientierten Indikatoren «Gerinnelänge» und «Gerinnegrösse» sowie der Programmverhandlungen.
- **Zuteilung der Bundesmittel für die Grundlagenbeschaffung:** Die Mittelzuteilung für die Realisation und Überarbeitung der Gefahrengrundlagen, der Risikogrundlagen und die Erstellung Risikoübersichten und Gesamtplanungen erfolgt ausschliesslich bedarfsorientiert. Der Bundesbeitrag beträgt in der Programmperiode 50 % der anrechenbaren Kosten. Das Programm wird im Rahmen der Programmverhandlungen festgelegt.
- **Zuteilung der Bundesmittel für Einzelprojekte:** Der verbleibende Betrag des Verpflichtungskredits nach Zuteilung der Mittel auf Grundangebot und Grundlagenbeschaffung wird gemäss risiko- und bedarfsorientierten Kriterien auf die Kantone verteilt; Basis bilden die Gefahren- und Risikogrundlagen, die kantonalen Budgets und die Projektplanungen der Kantone.
- **Zuteilung der Bundesmittel für Grossprojekte:** Grossprojekte, wie sie bisher vereinzelt im Bereich Hochwasserschutz realisiert wurden (z. B. 3. Rhonekorrektur), sind nicht Bestandteil des vorliegenden Programms.

²⁹ Berechnungsbeispiel siehe Anhang A1.

³⁰ Berechnungsbeispiel siehe Anhang A1.

C) Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekt (Art. 6 Abs. 2 WBG und Art. 36 Abs.2 WaG)

Seit der zweiten Programmvereinbarungsperiode wurde die starre Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekten flexibel gestaltet (siehe Anh. A4). Die Projektzuteilung hat sich bewährt und wird auch für die fünfte Periode beibehalten. Nach wie vor soll die Zuteilung in Absprache mit den Kantonen erfolgen. Die Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekten spielt bei den Verhandlungen betreffend die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton eine wichtige Rolle.

D) Abgeltung von Mehrleistungen bei Einzelprojekten (Art. 6 Abs. 6 Bst. a WBG)

Der Zweck der Mehrleistungen liegt darin, die Umsetzung des IRM in den Kantonen und Gemeinden zu fördern. Dabei werden auch Umfang, Wirkung und Qualität der Massnahmen berücksichtigt. Aufgrund der zusätzlichen Leistungen kann die Bundesbeteiligung um maximal 10 % erhöht werden (siehe dazu Anh. A9).

Die Auszahlung von Mehrleistungen an die Kantone ist nur bei Einzelprojekten möglich. Der Kanton ist jedoch flexibel in der Ausgestaltung der kantonalen Anteile.

Für die Abgeltung von Mehrleistungen gelten folgende Grundsätze:

- Die Erbringung von Mehrleistungen wird anhand von gut messbaren und einheitlichen Kriterien beurteilt.
- Die Kriterien sind so ausgestaltet, dass die Überprüfung mit einer einfachen JA/NEIN-Abfrage erfolgen kann.
- Die entsprechenden Indikatoren werden im Rahmen der Projektentwicklung durch die projektierenden Ingenieurbüros oder durch die Fachstellen des Kantons ermittelt und dokumentiert

Bei Einzelprojekten können folgende Mehrleistungen geltend gemacht werden:

- Grundlagen: Umfassende Erarbeitung der Gefahregrundlagen (3 %) und vollständig aktualisiertes Schutzbauteilmanagement (3 %).
- Raumplanerische Massnahmen: Risikobasierte Raumplanung (2 %) und Freihalteräume (1 %).
- Organisatorische Massnahmen: Einsatzplanungen (1 %).

E) Anreizsystem im Grundangebot

In Projekten, die über das Grundangebot finanziert werden, sind die Kantone flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde/Dritte (weitere Institutionen wie z. B. Korporationen, Private, SBB, Matterhorn Gotthard Bahn etc.). Es wird empfohlen, dass die Kantone beim Grundangebot die Wirksamkeit von Projekten mit einem der Bundesstrategie entsprechenden Anreizsystem fördern.

F) Erhöhung des Bundesbeitrags bei besonderer Belastung (Art. 6 Abs. 6 Bst. b WBG)

Bei besonderer Belastung der Kantone kann der Bundesbeitrag bei Einzelprojekten auf maximal 65 % angehoben werden.

Mit dieser Erhöhung sollen stark belastete Kantone mit zwingendem Handlungsbedarf unterstützt werden. Namentlich geht es dabei um die Finanzierung von Folgeprojekten aus Unwettern.

Die Voraussetzungen und Kriterien zur Berechnung des Zuschlages sind im Anhang A3 geregelt.

6.2.3 Programmziele

PZ 1 Grundangebot

Schutzprojekte ohne besonderen Aufwand werden global abgegolten und direkt in Eigenverantwortung durch die Kantone umgesetzt, ohne dass auf Stufe Bund Details bekannt sein müssen. Dadurch erhalten die Kantone die nötige Flexibilität.

Mit den Mitteln aus dem Grundangebot können auch **Instandstellungsarbeiten** von Schutzbauten und -anlagen, die generell der Erhaltung der Funktionsfähigkeit dienen, mitfinanziert werden. Im Gegensatz zum Unterhalt erfordern die Instandstellungsarbeiten meist technische Abklärungen (z. B. alternde Schutzbauten). Weiter betreffen Instandstellungsarbeiten Schutzbauten und -anlagen, die sich zum Beispiel über einen Gewässer- oder Hangabschnitt erstrecken. Häufig ist es wirtschaftlicher, Instandstellungsarbeiten oder Unterhalt auszuführen, weil damit einerseits die Sicherheit erhalten und andererseits die Lebensdauer einer Schutzbaute und -anlage verlängert werden kann.

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d WBG und Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e WaG werden technische Massnahmen wie der **Unterhalt** von Schutzbauten und -anlagen subventioniert. Der Unterhalt gewährleistet die Erhaltung der Funktion und die Verlängerung der Lebensdauer von Schutzbauten und -anlagen. Mit den Mitteln aus dem Grundangebot werden die Unterhaltsarbeiten für Schutzbauten und -anlagen mitfinanziert. Dazu gehören insbesondere punktuelle Reparaturen und Ersatz oder Rückbau von defekten bzw. schadhafte Schutzbauten und -anlagen, das Freihalten des Hochwasserprofils oder des Retentionsvolumens, wie auch die Räumung von Material in Rückhaltebauwerken (Geschiebesammler sowie Steinschlag- und Lawinenschutzsysteme). Der Unterhalt der Vegetation wird nur soweit subventioniert als er dem Schutz vor Naturgefahren dient. Die Erarbeitung eines Unterhaltskonzeptes als Element des Schutzbautenmanagements wird ebenfalls subventioniert. Details sind dem Anhang A10 zu entnehmen. In die Unterhaltsarbeiten werden ökologische Aspekte/Anforderungen an eine naturnahe Gestaltung gemäss Artikel 4 Absatz 2 WBG respektive Artikel 37 GschG integriert (Erhalt und Wiederherstellung natürlicher Funktionen und Wiederherstellung eines Mindestmasses an Eigendynamik im Gewässerraum). Voraussetzung für die Mitfinanzierung durch den Bund ist unter anderem, dass für die Unterhaltsmassnahmen die kantonalen Bewilligungen nach Artikel 22 NHG und Artikel 8 BGF vorliegen, soweit dies erforderlich ist.

Bei Hochwasserschutzprojekten ist die **Gestaltung** der Gewässerraumabschnitte in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss über das Projekt sicherzustellen (Art. 4 Abs. 3 WBG). Die Kosten sind als Teil der anrechenbaren Kosten des Projekts im Jahresbericht zu rapportieren. Sie müssen nicht separat ausgewiesen werden. Nach Ablauf der fünf Jahre gehen die Gewässerraumabschnitte in den regelmässigen Unterhalt über. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch hochwasserschutzrelevante Unterhaltsmassnahmen abgeltungsberechtigt.

Organisatorische Massnahmen wie die Erstellung und der Unterhalt von Warneinrichtungen und die Vornahme von technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze werden ebenfalls aus dem Grundangebot finanziert (Art. 36 Abs. 2 Bst. c WaG, Art. 6 Abs. 3 Bst. c WBG). Auch hier handelt es sich um zahlreiche kleinere und einfachere Massnahmen, über die der Bund nur im Rahmen eines Reportings informiert werden muss.

Schliesslich werden auch **raumplanerische Massnahmen** wie Abklärungen zu Risikobegrenzungen über das Grundangebot abgegolten (Art. 36 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 6 Abs. 2 Bst. b WBG). Beispiele hierfür sind spezifische Gefahren- oder Risikoanalysen, Variantenoptimierungen und Entscheidungsgrundlagen für Nutzungszuweisungen oder spezielle Flächenwidmungen. Die Umsetzungsprozesse in der Richt- und Nutzungsplanung haben die Kantone und Gemeinden gemäss Raumplanungsgesetz vorzunehmen und sind somit nicht abgeltungsberechtigt. Die Verlegung von Bauten und Anlagen wird gleichwertig zu andern Massnahmen weiterhin als raumplanerische Massnahme subventioniert.

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. Eine inhaltliche Mitwirkung des Bundes während der Planungsphase ist jedoch grundsätzlich möglich, muss aber von beiden Seiten ausdrücklich gewünscht werden. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben (soweit bekannt), die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit usw.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (siehe Anh. A7 und A10) und Standards (Richtlinien, Normen, Typenlisten usw.) definiert.

Im Rahmen des Controllings orientiert der Kanton periodisch über die realisierten Arbeiten (Jahresreporting) und legt am Ende der Vierjahresperiode im Rahmen des letzten Jahresberichts im Sinn eines Schlussreportings über die gesamte Periode Rechenschaft ab. Der Bund kontrolliert stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Für die Dauer des Programms wird entsprechend den für einen Kanton zur Verfügung stehenden Bundesmitteln ein Globalbeitrag festgelegt. Massgebend dabei ist der Handlungsbedarf in einem Kanton. Der Bundesbeitrag umfasst für die Programmperiode 35 % der anrechenbaren Kosten.

Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben im Rahmen des Grundangebots ist der Kanton flexibel in der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde/Dritte (weitere Institutionen wie z. B. Korporationen, Private, SBB, Matterhorn Gotthard Bahn etc.). Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden erbracht, so vergütet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

PZ 2 Grundlagenbeschaffung

Aktuelle Gefahrengrundlagen (Intensitätskarten, Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarten, Ereignisanalysen, Ereigniskataster) sowie Schutzbautenkataster, Risikogrundlagen und die Erstellung von Risikoübersichten und Gesamtplanungen bilden eine unabdingbare Voraussetzung für das integrale Risikomanagement. Die Subventionierung erfolgt gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a WBG sowie Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a WaG wie beim Grundangebot mittels Globalbeitrag.

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben, die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit usw.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (siehe Anh. A7) und Standards (Richtlinien usw.) definiert.

Im Rahmen des Controllings orientiert der Kanton periodisch über die realisierten Arbeiten (Jahresreporting) und legt am Ende der Vierjahresperiode im Sinne eines Schlussreportings Rechenschaft ab. Der Bund kontrolliert stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Für die Dauer des Programms wird entsprechend den für einen Kanton zur Verfügung stehenden Bundesmitteln ein Globalbeitrag festgelegt. Massgebend dabei ist der Handlungsbedarf in einem Kanton. Der Bundesbeitrag umfasst für die Programmperiode 50 % der anrechenbaren Kosten.

Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben ist der Kanton flexibel in der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde/Dritte (weitere Institutionen wie z. B. Korporationen, Private, SBB, Matterhorn Gotthard Bahn etc.). Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden erbracht, so vergütet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

Die Gefahren- und Risikogrundlagen sowie die Gesamtplanungen sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen (Art. 14 WBG und Art. 15 Abs. 4 WaV).

PZ 3 Einzelprojekte

Als Einzelprojekte behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach den Kriterien im Anhang A4.

Projekte mit besonderem Aufwand werden vom Bund einzeln verfügt. Voraussetzungen für die Beitragszusicherung sind die Erfüllung der Anforderungen des Bundes (siehe Anh. A7), das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der Finanzierungsnachweis (Finanzierungsbeschluss) des Kantons. Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung.³¹ Für sie werden jedoch für die Programmperiode entsprechend den nachfolgenden Grundlagen Mittel reserviert.

Der nach Abzug der Beiträge für Grundangebot und Grundlagenbeschaffung noch zur Verfügung stehende Betrag wird für Einzelprojekte reserviert. Die Finanzierung erfolgt gemäss den anrechenbaren Kosten. Zu Beginn einer Programmperiode müssen noch nicht alle Projekte bekannt sein. Der Kanton kann eine «Reserve» an Projekten zurückbehalten, die erst im Verlauf einer Programmperiode «umsetzungsreif» werden. Sind die Mittel eines Kantons ausgeschöpft und reicht dieser weitere Gesuche ein, werden diese Projekte für die nächste Programmperiode vorgesehen und mit einer Grundsatzverfügung genehmigt (Vorbehalt: Kreditbewilligung durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan). Ebenso können Projekte, die erst im Laufe einer Programmperiode bewilligt werden und ihren zeitlichen Rahmen übersteigen, in der darauf folgenden Periode berücksichtigt und weitergeführt werden.

Die Höhe des kantonalen Beitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Der Bundesbeitragssatz bewegt sich zwischen 35 % und 45 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Wirksamkeit massgebend für die Höhe des individuellen Subventionssatzes ist. Bei erheblicher Belastung der Kantone kann der Bund seinen Beitrag auf höchstens 65 % erhöhen.³²

³¹ Aus juristischen Gründen können Einzelprojekte nicht zwei Rechtsformen gleichzeitig (Vertrag/Verfügung) unterstehen.

³² Siehe Ausführungen in Anhang A3.

Die Kantone sind verpflichtet, den Endsubventionsempfängern mindestens die Höhe der Bundessubvention ausbezahlen. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten. Hingegen werden bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung maximal 80 % des Bundesbeitrags ausbezahlt.

Bei Hochwasserschutzprojekten ist die Gestaltung der Gewässerraumabschnitte in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss über das Projekt sicherzustellen (Art. 4 Abs. 3 WBG). Bei Subventionsgesuchen für Einzelprojekte, die nach dem Inkrafttreten des revidierten Wasserbaugesetzes 2025 eingereicht werden, sind die Kosten für die Sicherstellung der Gestaltung im Subventionsgesuch einzurechnen. Die Sicherstellung der Gestaltung wird seitens Bund zum gleichen Subventionssatz unterstützt wie das Projekt. Nach Ablauf der fünf Jahre gehen die Gewässerraumabschnitte in den regelmässigen Unterhalt über. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch hochwasser-schutzrelevante Unterhaltsmassnahmen abgeltungsberechtigt.

Einzelprojekte, deren Bauphase länger als fünf Jahre dauert, werden in der Regel etappiert. Die Etappierung wird im Einzelfall festgelegt.

Anhang zu Teil 6

A1 Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WaG

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Berechnung der Mittelzuteilung für einen Kanton für den Bereich Wald:

Tabelle 18

Berechnung der Mittelzuteilung

Kriterium	Anteil in Prozent* pro Kanton gemäss Kriterium [%]	Gewichtung	Gewichteter Anteil in Prozent pro Kanton [%]
Zahlungsbereitschaft des Bundes			
Schadenpotenzial gemäss «SilvaProtect»	A	1,5	$X = A \times 1,5$
Bisher eingesetzte Bundesmittel	C	0,5	$Y = C \times 0,5$
Kantonsbedarf			
Bedarfmeldungen der Kantone (korrigiert)	D_k <i>Ungewichteter Anteil</i>	2 $n = 4$	$Z = D_k \times 2$ $\text{Gewichteter Anteil} = (X + Y + Z) : n$
Subventionshöhe für ein Vierjahresprogramm pro Kanton gemäss WaG: Gewichteter Anteil Schadenpotenzial in Prozent $\times$ (Verpflichtungskredit Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung im Bereich gravitativer Naturgefahren)			

* Gesamtschweiz = 100 %; D_k = korrigierte Bedarfmeldung

Schadenpotenzial gemäss «SilvaProtect»: Aus dieser Datenbasis kann der Prozentanteil ermittelt werden, den jeder einzelne Kanton am gesamtschweizerischen Schadenpotenzial hat. Die verfügbaren Finanzmittel des Bundes werden gemäss diesem Prozentanteil auf die Kantone aufgeteilt. Auf die fünfte Programmperiode hin wurde das Schadenpotenzial für den Schutzwaldindex mit aktuellen Daten neu berechnet.

Bisher eingesetzte Bundesmittel: Auch hier wird der Prozentanteil jedes Kantons an den gesamten bisher eingesetzten Bundesmitteln (Ø der letzten fünf Jahre) berechnet und die verfügbaren Bundesmittel werden gemäss diesem Anteil auf die Kantone aufgeteilt.

Bedarfmeldungen der Kantone: Ebenso wird der Prozentanteil jedes Kantons an den gesamten Bedarfmeldungen ermittelt. Vorgängig werden diese Meldungen auf ihre Plausibilität (Basis Gefahren- und Risikogrundlagen, kantonale Budgets, Projektplanung der Kantone) überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verfügbaren Bundesmittel werden gemäss dem korrigierten Anteil auf die Kantone aufgeteilt.

A2 Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WBG

Budget Hochwasserschutz

Ausgegangen wird vom Umfang des Vierjahreskredits für den Hochwasserschutz. Nach einem weiteren Abzug einer Reserve (z. B. für kleinere Hochwasserereignisse) steht der Rest zur Verteilung an die Kantone zur Verfügung (entspricht Budget HWS netto 2).

Grundangebot (GA)

Das Budget GA beträgt insgesamt:

- 35 % des Budgets HWS netto 2. Als Verhandlungsbasis für die Programmvereinbarungen wird vorgängig nachfolgendes kantonales Budget für das Grundangebot berechnet: CHF 100 000 Mindestbeitrag + (Budget GA total – CHF 2,6 Mio.)³³ × Anteil Gerinnelänge × Anteil Gerinnegrösse.³⁴ Hingegen ist für den effektiven Bundesbeitrag das Verhandlungsergebnis mit dem Kanton entscheidend.

Grundlagenbeschaffung (GB)

Das Budget GB beträgt insgesamt:

- 50 % sämtlicher budgetierter Gefahrengrundlagen und Risikogrundlagen aller Kantone: $0,5 \times (\text{Budget GB Kanton A} + \text{Budget GB Kanton B} + \dots + \text{Budget GB Kanton X})$.

Einzelprojekte risikoorientiert (EP_R)

- Die nicht für die PV verwendeten übrigen Mittel werden zu einem Drittel für risikobasierte Einzelprojekte vorgesehen: $\frac{1}{3} \times \text{Restbetrag}$.
- Das Budget EP_R Kanton A wird anhand des Schadenpotenzials berechnet: Budget EP_R total × Anteil Schadenpotenzial (AquaProtect).

Einzelprojekte bedarfsorientiert (EP_B)

Die nicht für die PV verwendeten übrigen Mittel werden zu zwei Drittel bedarfsorientiert für Einzelprojekte vorgesehen: $\frac{2}{3} \times \text{Restbetrag}$.

Das Budget EP_B Kanton A wird anhand des kantonalen Anteils am gesamtschweizerisch ausgewiesenen und plausibilisierten Bedarfs berechnet. Für den effektiven Zuschlag ist wiederum das Verhandlungsergebnis mit dem Kanton entscheidend:

- Die Gesamtsumme pro Kanton setzt sich wie folgt zusammen:

$$\begin{aligned} & \text{Budget GA Kanton A} + \text{Budget GB Kanton A} + \text{Budget EP}_R \text{ Kanton A} \\ & + \text{Budget EP}_B \text{ Kanton A} \end{aligned}$$

A3 Erhöhung des Bundesbeitrags für Einzelprojekte bei besonderer Belastung

Der Zuschlag wird nur gewährt wenn der Kanton folgende Kriterien vollständig erfüllt:

Tabelle 19

³³ 26 Kantone à CHF 100 000.– Mindestbetrag = 2,6 Mio. CHF

³⁴ Flussordnungszahl nach Strahler

Kriterien für den Zuschlag

Kriterien	Bemerkungen
Erhebliche Belastung für den Kanton	Eine erhebliche Belastung besteht, wenn in einer Planung über drei Programmperioden die erhöhte Belastung für prioritäre Projekte nachgewiesen werden kann. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung im Kanton muss vier Mal höher sein als der schweizerische Durchschnitt.
Ausserordentliche Schutzmassnahmen	Notwendige Massnahmen als Folge einer ausserordentlichen Lage. Sie kann entstehen aus: • dem Ausmass (inkl. Kosten) der Bauwerke • der Bedeutung der Schutzobjekte (z. B. grosse Industriezone oder Stadt) • der Bedeutung für die Sicherheit der Menschen • den Massnahmen infolge ausserordentlicher Unwetter
Gesamtsicht der Planung	Eine Übersicht über die geplanten Projekte samt Priorisierung muss vorliegen.

Höhe des ausserordentlichen Zuschlags

Der ausserordentliche Zuschlag (Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) wird nicht pauschal in der Höhe von 20 % gewährt, sondern bei jedem Projekt individuell bestimmt. Er wird zwischen 0 und 20 % abgestuft. Wie ausserordentlich ein Projekt ist, wird anhand der anrechenbaren Projektkosten beurteilt. Bei Projekten mit mehreren Finanzierungsetappen werden die gesamten anrechenbaren Kosten berücksichtigt.

Das Projekt wird gemäss seiner Charakteristik in eine der fünf Kategorien eingestuft. Der zusätzliche Subventionssatz wird danach in fünf entsprechende Kategorien eingestuft: 0 %, 5 %, 10 %, 15 % und 20 %.

Tabelle 20**Beurteilung des zusätzlichen Subventionssatzes**

Kriterien Kategorien	Projektkosten (CHF/Einwohner des Kantons)
0 %	< 25
5 %	25–50
10 %	50–75
15 %	75–100
20 %	> 100

Die Erhöhung des Bundesbeitrags bei besonderer Belastung kann nur bei Projekten erster Priorität erfolgen. Dies sind Projekte, die dringlich und wichtig sind und daher schnell realisiert werden sollen. Die Priorisierung ist Sache der Kantone. Sie sollen dabei folgende Grundsätze der Nachhaltigkeit beachten:

Anforderungen: Nur Projekte, die den Grundanforderungen gemäss Anhang A7 genügen, werden vom Bund unterstützt.

Soziale/regionale Aspekte: Im Sinne des grundrechtlichen Anspruchs auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Menschen haben Projekte mit Objekten, bei denen das individuelle Todesfallrisiko grösser als 10^{-5} pro Jahr ist, höchste Priorität.

Projekte, die sozial und regional gut abgestimmt sind, haben gute Erfolgschancen und geniessen deshalb höchste Priorität, insbesondere Projekte, welche mit Hilfe eines partizipativen Planungsprozesses entstanden sind.

Ökonomische Aspekte: Die Projekte müssen in der Regel einen Wirtschaftlichkeitsindex > 2 aufweisen. Davon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände (Topografie, Geologie, Auflagen Denkmalschutz usw.) und der daraus entstehenden ausserordentlichen Kosten der angestrebte Wirtschaftlichkeitsindex von 2 leicht verfehlt wird.

Zur Berechnung des individuellen Todesfallrisikos und des Wirtschaftlichkeitsindex steht das vom Bund entwickelte Berechnungstool «EconoMe» zur Verfügung, welches vergleichbare Risiko- und Kosten-/Wirksamkeits-Analysen für alle relevanten Naturgefahrenprozesse ermöglicht. Um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, muss die Methodik des Bundes zur Berechnung gesamtschweizerisch angewendet werden.

Ökologische Aspekte: Projekte, welche im besonderen Masse ökologische Aspekte berücksichtigen und dafür sogar zusätzliche Massnahmen vorsehen, haben eine höchste Priorität.

A4 Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bei Projekten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, soll mit dem Bund besprochen werden, ob sie in die Programmvereinbarung zu integrieren sind oder als Einzelprojekt beim Bund zur Subventionierung eingereicht werden.

Tabelle 21
Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bereich	Kriterien
Projektkosten	≥ CHF 5 Mio.
Gesamtrisiko ³⁵	jährliches kollektives Gesamtrisiko ≥ CHF 200 000
Individuelles Todesfallrisiko (pro Jahr) ³⁶	5 und mehr Objekte mit individuellem Todesfallrisiko $\geq 10^{-5}$ Individuelles Todesfallrisiko $\geq 10^{-5}$, sofern keine wirtschaftlichen Massnahmen (Nutzen/Kosten < 1,0) möglich sind
Bauwerke zur Seeregulierung	Grosse Seen
Landes-, Kantonsgrenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, > 1 Kanton betroffen
Projekte, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern	Anhang, Ziffer 3 UVPV
Rodungen	≥ 5000 m ² (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Stauanlagen	Projekte die der Überwachung durch das BFE (Art. 2 STAV) unterstellt sind
Anlagen, die eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen.	• Eisenbahnanlagen (zuständige Behörde: BAV, Art. 18 EBG) • Nationalstrassen (zuständige Behörde: ASTRA, Art. 26 NSG) • Flächenbedarf Fruchtfolgefläche > 3 ha (zuständige Behörde: ARE gemäss BR Beschluss von 8.4.2010) • Hochspannungsleitungen (zuständige Behörde: ESTI) • Gashochdruckleitungen (zuständige Behörde: BFE)
Projekte, die eine Stellungnahme des BAK, des ASTRA oder der ENHK bzw. EKD erfordern.	ISOS, IVS (Inventare nach Art. 7 NHG bzw. Art. 23 NHV)
Projekte, die Landschaften von nationaler Bedeutung tangieren	BLN-Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele, Moorlandschaften
Projekte, die sich auf Biotop von nationaler Bedeutung, WZVV-Gebiete oder Smaragdgebiete auswirken	Bundesinventare nach Art. 18a NHG, Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG; WZVV)
National bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiete	Massgebende Gebiete für Äschen, Nasen und Krebse sind in folgenden Publikationen des BAFU dokumentiert: • Äschenpopulationen von nationaler Bedeutung, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 70 • Monitoring der Nase in der Schweiz, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 82 • Nationaler Aktionsplan Flusskrebse, Umwelt-Vollzug, 2011
Projekte mit finanzieller Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, BLW, SWISSGRID usw.
Überlagerung mehrerer Hauptprozessarten (Wasser, Rutschung, Sturz, Lawine)	≥ 2
Behebung von regionalen und überregionalen Unwetterschäden	≥ 25 % des dem Kanton zugeteilten PV-Gesamtkredits für das Vierjahresprogramm
Weitere spezielle Fälle	Spezielle Fälle wie technisch komplexe Bauwerke, neue Techniken, nationale ökologische Interessen, grosse Fliessgewässer (> 15 m Gerinnesohlenbreite), Entwicklungsschwerpunkte der Siedlung in Gefahrengebiet bei raumplanerischen Massnahmen, Speicherseen usw. Auf Antrag Bund oder Kanton

³⁵ «EconoMe»; Konsequenzenanalyse

³⁶ «EconoMe»; Individuelles Todesfallrisiko

A5 Projektverfahren Einzelprojekte

Einzelprojekte sind dem BAFU in folgenden Projektphasen zu unterbreiten:

Tabelle 22

Projektphasen

Projektphase nach SIA 103	Äusserung BAFU
Vorstudie/Vorprojekt	Stellungnahme mit Anträgen und Bedingungen
Bau- oder Auflageprojekt	Subventionsverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Das BAFU nimmt als prozessbegleitende Aufsichtsbehörde, gestützt auf die Projektakten und allfällige Begehungen, zu einer Vorstudie oder zu einem Vorprojekt (oder in speziellen Fällen zu einem Bauprojekt) und insbesondere zum Variantenentscheid Stellung. Falls notwendig, namentlich bei komplexen Projekten, erfolgen weitere Stellungnahmen in den späteren Projektphasen.

Wenn die verfügbaren Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein Nachtragsprojekt eingereicht werden, falls die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, die ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG). Für Nachträge innerhalb der Bandbreite des Kostenvoranschlages genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte werden mit separater Verfügung genehmigt oder abgelehnt.

A6 Rahmenbedingungen

Die folgende Tabelle präzisiert die zu berücksichtigenden Prozesse, das Schadenpotenzial, das angestrebte Sicherheitsniveau und die optimale Massnahmenkombination.

Tabelle 23
Rahmenbedingungen

Bereich	Kriterien	Bemerkungen
Gefahrenprozesse	• Lawinen (Fließ-, Staub-, Gletschneelawinen, Schneegleiten) • Stein-/Blockschläge • Fels-/Bergsturz • Eisschlag • Gletschersturz • Permanente/spontane Rutschungen, Hangmuren • Hangmuren • Murgang • Übersarung • Ufererosion • Überschwemmung Gewässer (Hochwasser und Verstärkungsfaktoren wie Schwemmholtz, Tiefenerosion und Auflandung) • Oberflächenabfluss • Grundwasseraufstoss über der Erdoberfläche • Über die Gewässerufer auslaufende Wind- und Impulswellen	Nicht subventionswürdig sind der Schutz vor: • Erdbeben • Einsturz, Absenkungen • Baugrundinstabilitäten (inkl. Sanierungsmassnahmen an Objekten im Permafrost) • Ufererosion an Seen • Schwemmholtz in Seen • Grundwasseranstieg (unterirdisch) • Meteorwasser (Siedlungs- und Strassenentwässerung) • Hagel • Sturm • Trockenheit
Schadenpotenzial	Menschen Erhebliche Sachwerte: Gebäude, Infrastrukturen, Objekte mit erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung oder Tragweite, Lebensgrundlagen der Menschen, Kulturgüter.	War die Gefahr beim Errichten der Baute oder Anlage bekannt, dann werden diese von einer Subventionierung ausgeschlossen. Bahnen mit ausschliesslich touristischem Verkehr werden als Schadenpotenzial nicht anerkannt bzw. nicht subventioniert.
Angestrebtes Sicherheitsniveau	• Angestrebtes Sicherheitsniveau: Der von allen Verantwortungsträgern gemeinsam erstrebte Sicherheitszustand. • Schutzziele: Niveau an Sicherheit, das bestimmte Verantwortungsträger in ihrem Verantwortungsbereich grundsätzlich anstreben. In der Praxis dient das Schutzziel als Überprüfungskriterium zur Beurteilung des Handlungsbedarfs für die Erreichung der angestrebten Sicherheit. • Massnahmenziele: Mass der Sicherheit, welches mit einer bestimmten Massnahme erreicht werden soll. Die Gesamtwirkung der getroffenen Massnahmen dient der Erreichung der angestrebten Sicherheit.	Hinweise und Empfehlungen (nicht abschliessend): • PLANAT (2018): Umgang mit Risiken aus Naturgefahren • BAFU (2016) Vollzugshilfe Schutz vor Massenbewegungsgefahren • PLANAT (2013): Sicherheitsniveau für Naturgefahren • PLANAT (2009) Risikokonzept für Naturgefahren (www.econome.admin.ch) • BAFU (2008) Schutzauftrag und Subventionierung bei Naturgefahren • ARE, BWG, BUWAL (2005) Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren • BWG (2001) Wegleitung Hochwasserschutz
Optimale Massnahmenkombination	Die Projekte zum Schutz vor Naturgefahren basieren auf einer optimalen Kombination von planerischen, organisatorischen, (ingenieur-)biologischen und technischen Massnahmen. Diese optimale Massnahmenkombination sollte unter allen betroffenen Akteuren koordiniert werden. Wo es der Gefahrenprozess bedingt, sollte auch eine Koordination unter den Kantonen sichergesellt werden.	

A7 Grundanforderungen an Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung

Wird eine Subventionierung von Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffungen angestrebt, sollen im betroffenen Perimeter die Informationen gemäss Tabelle 24 erarbeitet werden. Je nach lokalem Kontext, Art und Komplexität eines Projekts können in Absprache mit dem BAFU Abweichungen bezüglich dieser Informationen akzeptiert werden.

A7-1 Schutzmassnahmen

Tabelle 24

Grundanforderungen an Schutzmassnahmen

Bereich	Kriterien	Bemerkungen
Projektperimeter	Systemabgrenzung	Räumlich und inhaltlich
Gefahrenbeurteilung	Ereigniskataster	Prozess, Zeitpunkt und Ausmass von Ereignissen (konform mit umfassendem Teil des Geodatenmodells ID 167.1)
	Gefahrenpotenzial	Ereignisabläufe von massgebenden Szenarien im Projektperimeter. Prozessquellenspezifische Ermittlung von Kennwerten und Intensitäten, dargestellt in Intensitätskarten (i. d. R. Jährlichkeiten < 30, 30–100, 100–300, Extremereignis) vor und nach Massnahmen. Beschreibung in zugehörigem Bericht.
	Gefahrenkarten	Vor und nach Massnahmen/Ereignissen (konform mit Geodatenmodell ID 166.1) für den Projektperimeter
	Klimawandel	Der Klimawandel wird bei der Erstellung der Gefahrengrundlagen berücksichtigt.
Risikobeurteilung	Risikoermittlung ³⁷	Unterscheidung in Personen- und Sachrisiken
	Wirkung bestehender Schutzmassnahmen	Schutzbautenkataster (Zustandserfassung; Wirkungsbeurteilung aufgrund Tragsicherheit, Belastungsgrenzen, Versagensmechanismen, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit)
	Schadenpotenzial	Darstellung nach Objektkategorien
	Risiko (angestrebtes Sicherheitsniveau)	individuelles Todesfallrisiko; Tragbarkeit von kollektiven Personen- und Sachrisiken
	Verbleibendes Risiko	Überlastverhalten und zugehörige Risiken beurteilen. Beurteilung der Robustheit/Systemicherheit der Massnahmen und des Massnahmensystems. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Überlastung welche die Dimensionierung deutlich überschreitet • Klimawandel während der Nutzungsdauer der Schutzmassnahmen • Überlastung bereits in den Entwurfsphasen des Projekts
Massnahmenplanung und Bewertung	Zielsetzung	Integrale und risikobasierte Massnahmenplanung zur langfristigen Begrenzung des Risikos und zur Minderung von inakzeptablen Risiken mit einer optimalen Kombination von Massnahmen.
	Optimale Massnahmenkombination	Ein Risikodialog ist erfolgt. Das Subventionsprojekt basiert auf einem dokumentierten (nachvollziehbaren) Konzept mit einer optimalen Kombination der planerischen (inklusive die notwendigen Freihalteräume), organisatorischen, (ingenieur-)biologischen und technischen Massnahmen. Das Konzept ist mit allen betroffenen Akteuren koordiniert.
	Variantenvergleich	Darstellung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien
	Wirtschaftlichkeit ³⁸	Nutzen-/Kostenverhältnis > 1
	Kostentransparenz	Ausweisen des Kostenteilers aller beteiligten Stellen (BAV, ASTRA usw.), Angemessene Beteiligung direkter, nicht subventionsberechtigter Nutzniesser
	Klimawandel	Der Klimawandel wird bei der Massnahmenplanung berücksichtigt.
	Anlagen	Einhaltung Fachnormen, Richtlinien, offiziell zugelassene Schutzsysteme.

³⁷ Für Einzelprojekte Berechnung mit «EconoMe»

³⁸ Für Einzelprojekte Berechnung mit «EconoMe»

Bereich	Kriterien	Bemerkungen
	Unterhalt	Hinweis: Künstliche Lawinenauslösung oberhalb von Siedlungen (BAFU 2019) Die Lebensdauer und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten und -anlagen erhalten und optimieren. Der Unterhalt ist geregelt und gesichert. Beim HWS die Abflusskapazität erhalten und die Gewässerdynamik wo nötig begrenzen.
	Gestaltung der Gewässerraumabschnitte	Sicherstellung der Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss
	Partizipative Planung	Zu Beginn des Projekts die Akteure, die vertretenen Interessen und die entscheidenden Werte des öffentlichen Interesses analysieren. Dabei sind insbesondere die stark betroffenen und potenziell massgebenden Akteure identifiziert worden, die in den Planungsprozess eingebunden werden müssen.
	Ersatz und aufwendige Instandstellung	Inkl. Überprüfung des Schutzsystems
Raumbedarf und Ökologie	Gilt für Hochwasserschutzprojekte:	Sicherstellung des Gewässerraumes nach Art. 36a GSchG, Art. 41a und 41b GSchV (Herleitung gemäss Teil 8, Anh. A3-2) Berücksichtigung der Anforderungen nach Art. 4 WBG (Vorgehen und Anforderungen gemäss Teil 8, Anh. A3-3) Festlegung des Neophytenmanagements
Schutzbautenmanagement	Schutzbautenmanagement	Der Schutzbautenkataster ist für den Prozessraum vorhanden, vollständig (d. h. konform mit dem Geodatenmodell ID 81.2) und aktuell. Das entsprechende Schutzbautenmanagement ist im Projektperimeter und für alle bestehenden Massnahmen, die mit den neuen Massnahmen interagieren (Schutzsystem im Verbund), umgesetzt. Siehe «Praxishilfe Alternde Schutzbauten». Ein Schutzbautenmanagement, regelt folgende Punkte: Eigentum und Unterhaltspflicht, unterhaltspflichtige Stelle bzw. Organisationseinheit, Aus- und Weiterbildung der Unterhaltspflichtigen, Unterhalts- und Inspektionsturnus, Aufsicht und Dokumentation der Schutzbauten und -anlagen.
Raumplanerische Massnahmen	Risikobegrenzung	Es wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen das Risiko langfristig begrenzt wird und wie diese realisiert werden. Im Weiteren wird aufgezeigt, welches die notwendigen Freihalteräume für die langfristige Risikobegrenzung sind und wie diese realisiert werden.
	Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte	
Organisatorische Massnahmen	• Warneinrichtungen und technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze • Definition Schwellenwerte • Warnkonzept • Zeitprogramm • Bei Lawinen Unterzeichnung der IMIS-Vereinbarung	Die Errichtung von Abflussmessstellen wird nach Absprache, als Bestandteil regionaler Warneinrichtungen subventioniert.
	• Einsatzplanung	Vorsorgliche Einsatzplanung gemäss Leitfaden Einsatzplanung des BAFU/BABS: Für jeden relevanten Prozess ist eine detaillierte Einsatzplanung basierend auf den aktuellen Gefahrengrundlagen durchzuführen. Der Einsatzplan ist Teil der Notfallplanung der betroffenen Gemeinde/Region. Er beinhaltet unter anderem spezifische Ablaufschemata mit Interventionskriterien, Interventionskarten, ausformulierte Aufträge und entsprechende Mittelablenken. Die inhaltlichen Anforderungen an die Einsatzplanung für gravitative Naturgefahren sind im Leitfaden für Gemeinden (BAFU/BABS, 2020) festgehalten.
	• Entscheidungshilfen für lokale Naturgefahrenberater der zivilen Führungsorgane	Anpassung der Grundlagen für lokale Naturgefahrenberater an kantonale Gegebenheiten, Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen zur Sicherstellung der Fachberatung der zivilen Führungsorgane.
	• Speicherseen	Präventive Absenkungsmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser

Bereich	Kriterien	Bemerkungen
Schlussabrechnung	• Vollständigkeits-erklärung • Belegverzeichnis • Eintrag Schutzbautenkataster	Unterzeichnet vom Chef des zuständigen Fachamtes Mit Kennzeichnung der nicht anrechenbaren Kosten Eintrag in einen Schutzbautenkataster gemäss Geodatenmodell (ID81.2) «Schutzbauten».

A7-2 Grundlagenbeschaffung

Tabelle 25

Grundanforderungen an Gefahren- und Risikogrundlagen

Grundlage	Elemente	Anforderungen
Ereigniskataster («StorMe»)		gemäss umfassendem Teil des Geodatenmodells Naturereigniskataster ID 167.1
Schutzbautenkataster		gemäss Geodatenmodell Schutzbauten Naturgefahren ID 81.2
Gefahrenbeurteilungen	• Bericht • Intensitätskarten • Gefahrenkarten • Gefährdungskarte • Oberflächenabfluss • Gefahrenhinweiskarte	gemäss • Vollzugshilfe Gefahrenbeurteilung (2025) • Geodatenmodell Gefahrenbeurteilung ID 166.1
Risikoübersichten		gemäss • Minimale Standards Kantonale Risikoübersichten für gravitative Naturgefahren (2020) • Entwurf Geodatenmodell Kantonale Risikoübersichten Naturgefahren (2022)
Gesamtplanungen		gemäss Vollzugshilfe Kantonale Gesamtplanung Naturgefahren (in Erarbeitung)
Weitere Gefahrenbeurteilungen	• Gefährdung aufstossendes Grundwasser • Kanalisationsrückstau	Zusätzliche Beurteilungsgrundlagen für Objektschutzmassnahmen wie Schutzhöhenkarten, etc.

A8 Checklisten

Die Checklisten in Tabelle 27 und Tabelle 29 sind in den Programmen gravitative Naturgefahren und Revitalisierungen (Teil 8) identisch. Sie beinhalten alle Aspekte, die in der Planung von Wasserbauprojekten relevant sein können und sollen eine Planungshilfe sein.

Je nach Art und Komplexität eines Projekts können manche Faktoren nicht relevant sein (Kennzeichnung mittels /  siehe weiter unten) oder sie benötigen keine längere Ausführung, wenn sie für ein spezifisches Projekt nicht relevant sind. In jedem Fall gilt ausserdem: **Der Detaillierungsgrad der Abklärungen soll stufengerecht sein und ist dem Projektumfang anzupassen.**

Ein Teil der Aspekte ist nicht für alle Projekte relevant. Diese Aspekte sind in der Tabelle folgendermassen gekennzeichnet:

-  Nicht immer relevant für einfache Schutzmassnahmen-Projekte
(zum Beispiel Instandstellung, Oberflächenabfluss-Projekte)
-  Nicht relevant für reine Revitalisierungsprojekte

Die Checklisten 28 und 30 gelten nicht für die laufenden Unterhaltsprojekte.

Tabelle 26

Checkliste Stellungnahmen (Vorstudie oder Vorprojekt): Inhaltsanforderungen an den technischen Bericht/Schutzmassnahmen nach WaG

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		Kurze Zusammenfassung der Punkte 1–6
1. Anlass und Auftrag		Grund für die Projektausarbeitung und Auftragserteilung
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse Charakteristik des Bezugsgebietes Massgebende Prozesse Bestehende Schutzmassnahmen (u. a. Schutzbautenkataster)	Ereigniskataster Prozessspezifisch detaillierte Beschreibung des Entstehungs-, Transit- und Ablagerungsgebietes Mögliche Interaktion von Prozessen Der Schutzbautenkataster ist für den Prozessraum vorhanden, vollständig (d. h. konform mit dem Geodatenmodell) und aktuell.
3. Schadenpotenzial/ Risiko	Bestehende und geplante Nutzungen Beschreibung des Schadenpotenzials	Gemäss Anhang A6 bzw. nach der Systematik «EconoMe»
4. Handlungsbedarf	angestrebte Sicherheit	individuelles Todesfallrisiko; Tragbarkeit von Sachrisiken
5. Massnahmenplanung integral und risikobasiert	Projektperimeter, Massnahmenziele, Variantenstudien mit Kostenschätzung, vorgeschlagene optimale Massnahmenkombination, Interessensabwägung Ganzheitliche Massnahmenplanung unter Berücksichtigung des Risikos und aller möglichen Schutzmassnahmen (die optimale Massnahmenkombination aus raumplanerischen, organisatorischen, (ingenieur-)biologischen oder technischen Massnahmen) Partizipative Planung (inklusive Risikodialog)	Räumliche und inhaltliche Systemabgrenzung. Integrale/risikobasierte Massnahmenplanung inkl. Abschätzung der Risikoreduktion und Wirtschaftlichkeit («EconoMe») sowie der langfristigen Risikobegrenzung, Kostenschätzung auf 25 % genau. Erläuterung der Entscheidungskriterien. Der Klimawandel wird bei der Massnahmenplanung berücksichtigt. Siehe Tabelle 24

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
6. Zusatzinformationen	• Mögliche Konflikte • Mögliche Verursacher, Nutzniesser und Betroffene • Zusätzlich notwendige technische Abklärungen	Raumnutzung, Natur und Landschaft, Landwirtschaft usw. (möglichst frühzeitiger Einbezug der kantonalen Fachstellen) Als Grundlage für eventuelle Kostenbeteiligungen und Entschädigungen.
7. Planbeilagen	Projektperimeter oder Prozessraum 1 : 25 000 Gefahrenkarten bzw. Intensitätskarten vor und nach Massnahmen. Situation der geprüften Varianten	Gemäss Anhang A7 Übersichtsplan

Tabelle 27

Checkliste Projektentwicklung (z. B. Vorprojekt): Inhaltsanforderungen an das Dossier/Schutzmassnahmen nach WBG / GSchG (bei Einzelprojekten zuhanden des BAFU zur Stellungnahme)

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
0. Zusammenfassung			Kurze Zusammenfassung
1. Grundlagen		Projektierungsgrundlagen Frühere Studien	Auflisten der Dokumente, auf denen das Projekt aufbaut.
2. Situationsanalyse	Ist-Zustand	Charakteristik des Einzugsgebiets: • Allgemein • Hydrologische Verhältnisse Wasserführung und Abflussregime • Anlagen und Nutzungen im Projektperimeter • Grundwasser-Verhältnisse • Geologische Verhältnisse • Geschiebehaushalt • Ökologierelevante Aspekte: • Gewässerzustand (Ökomorphologie Stufe F) • Zustand der natürlichen Funktionen: • Prozesse, Strukturen und Organismen • Einschätzung des Dynamikpotenzials • Projektperimeter - Hochwasserschutzrelevante Aspekte: • Historische Ereignisse (Ereigniskataster) • Bestehende Gerinnekapazität • Schutzbautenkataster und Beurteilung bestehender Schutzmassnahmen im Projektperimeter	• Geologische Struktur, Gefälle, Ergebnisse der strategischen Renaturierungsplanungen. • Abflüsse, Entnahmen, weitere Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung des Klimawandels. - Siedlungen und Nutzungsflächen, Naherholung, Natur und Landschaft (BLN), Fischerei, Grundwasser, Altlasten, Landwirtschaft (z. B. Fruchtfolgeflächen FFF, Landerwerb), Waldwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, ISOS, Militär, Wassernutzung (Wasserkraft, Trinkwasserversorgung). • Gerinneform, Auflandungs- und Erosionsstrecken, Substrat, Geschiebefracht, sanierungspflichtige Anlagen und wesentlich beeinträchtigte Gewässerabschnitte. • Prozesse: u. a. Geschiebedynamik. • Strukturen: u. a. Gerinnesohlenbreite, Ökomorphologie; Schutzinventare; intakte Lebensräume und Beeinträchtigungen. • Organismen: u. a. National Prioritäre Arten und Arten der Roten Liste, Lebensgemeinschaften; Neobiota.

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
	Naturzustand und naturnaher Zustand	• Mögliche Gefahrenarten (Überschwemmung, Ufererosion, Übermuring, Oberflächenabfluss und soweit sinnvoll aufstossendes Grundwasser) • Szenarien • Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers • Bestehende Gefahrensituation (Gefahren- oder Intensitätskarte)	
	Defizitanalyse	◆ Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und des natürlichen Verlaufs im Naturzustand. ◆ Zustand der Prozesse, Strukturen und Organismen im Naturzustand und naturnahen Zustand ◆ Identifizierung und Beschreibung grossräumiger und irreversibler Einflüsse auf das Gewässer und sein Umfeld im naturnahen Zustand. ◆ Vergleich von Ist-Zustand und naturnahem Zustand, woraus sich der Handlungsbedarf ergibt	Beim naturnahen Zustand werden jene menschlichen Einflüsse mitberücksichtigt, die nicht rückgängig gemacht werden können. Dazu gehören beispielsweise grossräumige Waldrodungen, Trockenlegungen von Feuchtgebieten und Gewässerumleitungen in einen See. Der naturnahe Zustand wird oft auch als Referenzzustand bezeichnet. Abfluss und Geschiebelieferung nehmen Bezug auf die heutigen klimatischen Bedingungen. Ermittlung der Defizite in Bezug auf den Zustand der Prozesse, Strukturen und Organismen sowie auf den Gewässerraum. Identifizierung und Bewertung der aus Anlagen und Nutzungen resultierenden Beeinträchtigungen.
3. Schadenpotenzial/ Risiko		◆◆ Bestehende oder geplante Nutzung ◆◆ Detaillierte Beurteilung der möglichen Risiken (EconoMe)	
4. Zieldefinition	Soll-Zustand		
	Handlungsbedarf	◆◆ Angestrebter Schutzgrad ◆◆ Beurteilung der Tragbarkeit der Risiken ◆ Ökologische Entwicklungsziele für Prozesse, Strukturen, Organismen ◆ Herleitung erforderlicher Gewässerraum ◆ Zu erhaltende bestehende Naturwerte ◆ Unvermeidbare Abweichungen vom angestrebten naturnahen Zustand (durch Anlagen und Nutzungen sowie Beeinträchtigungen)	Basierend auf einer Risikodialog und nach Personenrisiko und Sachrisiko differenziert (Siehe Ist-Zustand)
		Festgelegte Dimensionierungsgrössen	Bemessungshochwasser und Freibord
5. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.21 / 4.1.31) Integral und risikobasiert	Projektperimeter		
	Variantenstudium und Entwicklung Bestvariante	Integrale Massnahmenplanung unter Berücksichtigung des Risikos (risikobasiert) und aller möglichen Massnahmen (optimale Massnahmenkombination) Variantenwahl (optimale Massnahmenkombination) mit Begründung ◆◆ Robustheit der Schutzbauten und -anlagen und der Schutzkonzepte bei deren Überlastung ◆◆ Langfristige Begrenzung des Restrisikos Unterhaltskonzept Partizipative Planung (inklusive Risikodialog)	Unterhaltsmassnahmen, raumplanerische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, ökologische Massnahmen (ingenieurblogische und natürliche Funktionen), bauliche Massnahmen, Risikoreduktion, Wirtschaftlichkeit («EconoMe») unter Berücksichtigung des Klimawandels ◆ in Übereinstimmung mit den ökologischen Entwicklungszielen bezüglich Prozesse, Strukturen und Organismen Machbarkeit Risikoreduktion Kostenschätzung (gemässe SIA Phase) Verhältnismässigkeit (Kosten/Nutzen) Interessenabwägung

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
		Nachvollziehbare Begründung allfälliger Abweichungen von den ökologischen Entwicklungszielen	
6. Weitere Abklärungen		Konflikte und Synergien mit anderen Planungen und Massnahmen mit Anlagen und Nutzungen im Projektperimeter ♦♦ Hochwasserrückhaltebecken, ♦♦ Geschiebesammler ♦♦ Nutzniesser und Betroffene ♦♦ Stand des integralen Risikomanagements in den betroffenen Gemeinden ♦♦ Technische Abklärungen (Modellversuche)	(siehe 2. Situationsanalyse) ♦♦ Prüfung Unterstellung unter Stauanlagenverordnung bzw. Zuständigkeit für Überwachung
7. Planbeilagen		Einzugsgebiet Projektperimeter ♦ Gewässerraum Nutzungen und Anlagen ♦ Ökomorphologischer Zustand ♦ Schutzinventare ♦ Lebensräume und Arten Situation Soll-Zustand Situation der geprüften Varianten Intensitätskarten vor und nach Massnahmen	Weitere Beeinträchtigungen inklusive Durchgängigkeitsstörungen innerhalb des Projektperimeters
8. Kantonale Mitberichte		Ergebnisse der kantonalen Prüfung: u. a. • Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse • Natur- und Landschaft • Gewässerökologie und Fischerei • Wasserbau • Waldwirtschaft (bei Rodungen) • Landwirtschaft • Raumplanung	

Tabelle 28

Checkliste: Subventionsgesuche – Inhaltsanforderungen an den technischen Bericht/ Schutzmassnahmen nach WaG

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		Kurze Zusammenfassung der Punkte 1–10
1. Zusammenfassung der Vorakten	Vorstudie inkl. verwendete Grundlagen Zwischenzeitlich getroffene Entscheide	
2. Risikobeurteilung der massgebenden Prozesse	• Beurteilte Szenarien • Umfassende Risikobeurteilung • Mögliche Interaktion von Prozessen • Einfluss Klimawandel berücksichtigen und dokumentieren	Gemäss Anhang A7 Konsequenzen für den Variantenentscheid
3. Definitive Variantenwahl	• Begründung Variantenentscheid • Nachweis der Risikoreduktion	Bewertungs- und Entscheidungskriterien Berechnung mit EconoMe
4. geplante Massnahmen	Dimensionierungsgrundlagen/ -grössen Beschreibung der Massnahmen Überlastbarkeit und Systemsicherheit Langfristige Begrenzung des Restrisikos	Darstellung der raumplanerischen, organisatorischen, ingenieurbologischen oder technischen Massnahmen inkl. Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz Darstellung robustes Verhalten von Schutzbauten und -anlagen Unter Berücksichtigung des Klimawandels
5. Nachweis von Mehrleistungen	gemäss Anhang A9	
6. Kostenschätzung	Kostenbasis Kommentierung Nachweis der Wirtschaftlichkeit	Würdigung spezieller Einheitspreise Berechnung mit «EconoMe»
7. Konflikte und deren Lösung	Raumnutzung Natur und Landschaft Landwirtschaft ...	Berücksichtigung von Bedingungen und Auflagen Eventuell Landerwerb bzw. Begründung von Servituten
8. Nutzniesser und deren Beteiligung	Partizipative Planung	Interessenermittlung und Kostenteiler für direkte, nicht subventionsberechtigte Nutzniesser
9. Zeitliche Planung		Terminprogramm, eventuell vorgeschlagene Etappierungen
10. Unterhaltsorganisation und Instandhaltungskonzept		Angaben zum Unterhaltsbedarf und Bezeichnung der verantwortlichen Stellen
11. Beilagen	Projektperimeter 1 : 25 000 Intensitätskarten vor und nach Massnahmen Situation der geplanten Massnahmen Normalprofile Regierungsbeschluss, kantonale Projektgenehmigung Formulare BAFU Output «EconoMe»	Darstellung für alle massgebenden Szenarien Inkl. Mitberichte kantonaler Fachstellen und allfällige Gerichtsentscheide Finanzdaten, technische Daten

Tabelle 29

Checkliste Subventionsgesuche: Inhaltsanforderungen an das Dossier/Schutzmassnahmen nach WBG / GSchG
(bei Einzelprojekten zuhanden des BAFU im Rahmen des Subventionssgesuchs)

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung			
1. Grundlagen		Projektierungsgrundlagen Frühere Studien Benachbarte Planungen	Auflisten der Dokumente, auf denen das Projekt basiert
2. Situations-analyse	Ist-Zustand Naturzustand und naturnaher Zustand Defizitanalyse	Siehe Tabelle 27	
3. Schadenpotenzial / Risiko	💧 EconoMe	💧 Detaillierte Beurteilung der möglichen Schäden/Risiken («EconoMe»)	
4. Zieldefinition	Soll-Zustand	Siehe Tabelle 27	
5. Massnahmen-planung (Präzisierung SIA 103 4.1.32) Integral und risikobasiert	Projektperimeter (Weiter-) Entwicklung Bestvariante	Siehe Tabelle 27 Zusätzliche Unterlagen: Materialbewirtschaftungskonzept Landbereitstellung 💧 Hochwasserrückhaltebecken, Geschiebesammler	Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz Landumlegung, freihändiger Erwerb, Enteignung, Grunddienstbarkeit, Baurecht 💧 Bei Unterstellung, Nachweise nach Stauanlagenverordnung
6. Konzepte		💧 Wirkungskontrollen (optional für PV-Projekte) 💧 Unterhalt 💧 Sicherstellung der Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss 💧 Evtl. Besucherlenkung	Inklusive Umgang invasive gebietsfremde Arten Inklusive Umgang invasive gebietsfremde Arten
7. Zusatz-informationen		Auswirkungen der Massnahmen auf Nutzniesser und Betroffene	Siedlungen und Nutzungsflächen, Naherholung, Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Fischerei, Grundwasser und Altlasten, Landwirtschaft (z. B. Fruchtfolgeflächen (FFF), Landerwerb), Waldwirtschaft, Wassernutzung (Wasserkraft; Trinkwasserversorgung)
8. Verbleibende Gefahren und Risiken		💧 Überlastszenarien Gefahrenkarten oder Intensitätskarten 💧 Umgang mit den verbleibenden Gefahren und Risiken (optimale Massnahmenkombination)	
9. Berück-sichtigung der verbleibenden Gefahren in die Richt- und Nutzungsplanung		Richtplan Zonenpläne Baureglemente Baubewilligungen 💧 Umgang mit den verbleibenden Gefahren und Risiken (optimale Massnahmenkombination)	Nutzungsauflagen/-einschränkungen, Bauvorschriften
10. Einsatzplanung		💧 Umgang mit den verbleibenden Gefahren und Risiken (optimale Massnahmenkombination)	
11. Weitere Unterlagen		Rodung	Rodungsgesuch inklusive öffentlicher Auflage (sofern nötig und immer in Absprache mit der kantonalen Waldfachstelle)

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
		Bauprogramm Fotodokumentation	Start, Bauzeit, Abschluss der Arbeiten
12. Kosten- voranschlag		Baukosten (anhand von Vorausmassen und Einheitspreisen der Bauarbeiten; Hauptpositionen) Projektierungs- und Bauleitungskosten Kosten Landerwerb Kosten für die Sicherstellung der Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss	+/- 10 % gemäss SIA Phase Bauprojekt
13. Kantonale Mitberichte		Ergebnisse der kantonalen Prüfung: • u. a. Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse • Natur und Landschaft • Gewässerökologie und Fischerei • Wasserbau • Waldwirtschaft (bei Rodungen) • Landwirtschaft • Raumplanung	
14. Umwelt- verträglichkeits- bericht		Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss ein separater Bericht zu den Umweltauswirkungen erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden	Artikel 10b USG, Anhang Ziffer 3 UVPV
15. Kantonale Entscheide		Rechtskräftiger Entscheid (alle Bewilligungen erteilt) Finanzierungsbeschluss (Finanzierung Ausführung sichergestellt) Finanzierungsschlüssel und Kostenteiler Perimeterpflichten des Bundes und seiner Betriebe	
16. Pläne		Übersichtspläne 1 : 10 000 bis 1 : 50 000 Situationsplan 1 : 1000 bis 1 : 2000 Längenprofil Technische Querprofile (vor und nach Revitalisierung) Normalprofile und Gestaltungsprofile	• Bauvorhaben • Einzugsgebiet mit Darstellung der bestehenden Naturwerte • Gewässernamen • Darstellung der bestehenden Gefahren/⚡Risiken • realisierte Schutzmassnahmen • Ist-Zustand und vorgesehene Massnahmen • Darstellung des Gewässerraums • Anlagen und Nutzungen (sowie Beeinträchtigungen) • Bestehende und geplante Vegetation (nach Baumassnahmen und Zielzustand) • Zwangspunkte (Brücken, Gebäude) Eigentumsgrenzen • Landbedarf • Hochwasserspiegel/Energielinie für HQ_d und EHQ, • Ausgangssohle • Gefälle • Natürliche Hindernisse • Allfällige Sondierungen • Allfällige Geschiebeentnahmestellen • Brücken, Schwellen, Rampen • Wehre, Felsaufschlüsse • Wasserspiegel für HQ_d und EHQ • Niederwasserspiegel • Eigentumsgrenzen • Typskizzen der gewässertypischen Gewässerstrukturen • Grenze des Gewässerraums • Typskizzen der gewässertypischen Ufer-/Sohlstrukturen und -vegetation • Wasserspiegellagen • Niederwasserspiegel • Ufersicherung • Sohlenschutz

A9 Mehrleistungen

Das Anreizmodell gilt für Einzelprojekte, die vom Bund separat verfügt werden und nicht Bestandteil der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton sind. Mehrleistungen gelten als solche, wenn in den nachfolgenden Bereichen (A9-1 bis A9-5) die aufgelisteten Kriterien erfüllt sind. Im Wesentlichen beziehen sich die Grundanforderungen (A7-1) auf den jeweiligen Projektperimeter. Die Mehrleistungen beziehen sich hingegen räumlich auf die Gemeindeebene.

Folgende Mehrleistungen können bei Einzelprojekten erbracht werden: Grundlagen (umfassende Erarbeitung der Gefahrengrundlagen [3 %] und vollständiges aktuelles Schutzbautenmanagement [3 %]), raumplanerische Massnahmen (risikobasierte Raumplanung [2 %] und Freihalteräume [1 %]) sowie organisatorische Massnahmen (Einsatzplanungen [1 %]). Einzelprojekte, die alle Anforderungen des Bundes für Mehrleistungen erfüllen, erhalten einen 10 % höheren Bundesbeitrag.

Der Zweck der Mehrleistungen liegt darin, die Umsetzung des IRM in den Kantonen und Gemeinden zu fördern. Dabei werden auch Umfang, Wirkung und Qualität der Massnahmen berücksichtigt.

Um zusätzliche Bundesbeiträge zu beantragen, muss der Kanton im technischen Bericht, der mit dem Projektgesuch beim BAFU eingereicht wird, die Erfüllung jedes Kriteriums, für das Subventionen beantragt werden, nachweisen. Bei der Projekteingabe müssen dabei jeweils alle Kriterien eines Bereichs erfüllt sein, damit die Mehrleistungen für das Einzelprojekt anerkannt werden können.

Grundlagen

A9-1 Erarbeitung der Gefahrengrundlagen

In den betroffenen Gemeinden ist die Gefahrenbeurteilung für alle relevanten gravitativen Naturgefahren vollständig und aktuell (Stand der Technik). Die Berücksichtigung des Grundwasseraufstosses ist jedoch fakultativ. Die Gefahrenbeurteilungen enthalten jeweils Intensitätskarten für die Szenarien < 30, 30–100, 100–300 sowie Extremereignis > 300 pro Prozessquelle. Sie decken mindestens diejenigen Teile des Prozessraums ab, wo heute und künftig erhebliche Schutzgüter (Menschen und erhebliche Sachwerte) vorhanden sind oder diese erwartet werden.

Für die Abgeltung von zusätzlich 3 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 30

Kriterien zur Bewertung der Gefahrengrundlagen

Kriterien zur Bewertung der Gefahrengrundlagen	Punkte*
Vollständige und aktuelle Gefahrenbeurteilung liegt vor mit Intensitätskarten und Bericht für die Szenarien < 30, 30–100, 100–300 sowie Extremereignis > 300 pro Prozessquelle für alle gravitativen Naturgefahren. Sie decken denjenigen Raum ab, wo heute und künftig erhebliche Schutzgüter vorhanden oder zu erwarten sind.	1/0
Total	Max. 1

* 1 = JA, 0 = NEIN

A9-2 Schutzbautenmanagement

Für die vom Projekt betroffenen Gemeinden ist ein aktuelles Schutzbautenmanagement (siehe Tabelle unten) für alle gravitativen Naturgefahren vorhanden. Für alle bestehenden Schutzbauten und -anlagen sowie Schutzsysteme des vom Projekt betroffenen Prozesses liegt eine Überprüfung vor. Diese zeigt auf, welche Schutzbauten und -anlagen allenfalls nicht mehr erhalten werden und welche Ergänzungen allenfalls notwendig sind.

Die Überlastung der Schutzbauten und -anlagen ist untersucht und ein robustes Verhalten ist sichergestellt. Zusätzlich wird das gesamte Schutzsystem, in welchem der Projektperimeter liegt, überprüft.

Für die Abgeltung von zusätzlich 3 % Bundesbeiträgen müssen alle folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 31

Kriterien zur Bewertung des Schutzbautenmanagements

Kriterien zur Bewertung des Schutzbautenmanagements	Punkte*
Es besteht für vom Projekt betroffenen Gemeinden ein Schutzbautenmanagement, welches die folgenden Punkte beinhaltet: • Schutzbautenkataster für alle gravitativen Naturgefahren, welcher laufend nachgeführt wird • für alle Schutzbauten und -anlagen in der Gemeinde besteht ein Unterhaltskonzept • die Dokumentation der Schutzbauten und -anlagen liegt vollständig vor, das Eigentum, die unterhaltspflichtige Stelle und die Aufsichtsstelle sind bezeichnet, Unterhalts- und Inspektionsturnus liegen vor und werden umgesetzt, die Aus- und Weiterbildung der Unterhaltspflichtigen erfolgt und ist dokumentiert.	1/0
Für alle bestehenden Schutzbauten und -anlagen sowie Schutzsysteme des vom Projekt betroffenen Prozesses ist die Wirkungsgrenze überprüft (insbesondere Überlastung). Auf Basis dieser Überprüfung und der Bewertung der Bauwerke und ihrer Funktionstüchtigkeit wird der Handlungsbedarf bestimmt.	1/0
Schutzbauten sind robust zu gestalten. Kann ein robustes Verhalten nicht erreicht werden, sind allenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen und die verbleibenden Risiken zu tragen.	1/0
Total	Max. 3

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen betreffend Kriterien zum Schutzbautenmanagement:

- Das Schutzbautenmanagement wird in den nächsten Jahren durch das BAFU präzise definiert. Bis diese präzise Definition vorliegt, werden kantonale Konzepte für die Berücksichtigung als Mehrleistung hinsichtlich der Punkte in Tabelle 31 inkl. einleitendem und nachfolgendem Text beurteilt.
- *Das Schutzsystem des betroffenen Prozesses wurde im Projektperimeter überprüft:* Anlässlich der Überprüfung sind die einstigen, heutigen und künftigen Rahmenbedingungen des Naturraums (z. B. Topografie, Vegetation, Geologie, Hydrologie, Geomorphologie, Klimaveränderung) und Kulturrums (Nutzung, Siedlungen, Infrastruktur) zu analysieren. Die ursprünglich geplante Funktion und der ursprüngliche Zweck des bisherigen Schutzsystems sollen dokumentiert und mit der heutigen Wirkung, dem Stand der Technik und den zukünftigen Anforderungen verglichen werden. Anlässlich des Variantenstudiums im Projekt sollen die Möglichkeiten «Systemerhalt», «Systemanpassung» und «Systemwechsel» bewusst diskutiert, bewertet und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Raumplanerische Massnahmen

A9-3 Risikobasierte Raumplanung

Die nachfolgenden Bewertungskriterien gelten für das ganze Gemeindegebiet aller Gemeinden, die vom Projekt betroffen sind. Sie gelten dabei für alle Prozesse und Prozessquellen der gravitativen Naturgefahren mit Ausnahme des Grundwasseraufstosses (fakultativ).

Für die Abgeltung von zusätzlich 2 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 32

Kriterien zur Bewertung der risikobasierten Raumplanung

Kriterien zur Bewertung der risikobasierten Raumplanung	Punkte*
1. Im Rahmen der Gefahrenbeurteilung sind die von Naturgefahren betroffenen Gebiete (Gefahrengebiete) bezeichnet. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Gebiete mit Verbot für Bauten festgelegt. In allen übrigen gefährdeten Gebieten ist gewährleistet, dass bei Neubauten und erheblichen Umbauten eine gefahrengerechte Bauweise realisiert wird, welche Schäden verhindert. Es ist sichergestellt, dass die Risiken durch neue Anlagen nicht untragbar werden.	1/0
2. Die gefahrengerechte Bauweise von Bauten und Anlagen ist durch eine fachtechnische Prüfung im Rahmen der Baubewilligungen und durch stichprobenartige Abnahmekontrollen sichergestellt.	1/0
Total	Max. 2

* 1 = JA, 0 = NEIN

Kriterium 1:

Die durch Naturgefahren betroffenen Gebiete (Gefahrengebiete) sind in der Nutzungsplanung berücksichtigt.

Für alle Gefahrenstufen sind Bestimmungen zur gefahrengerechten Bauweise bei Neubauten und erheblichen Umbauten erlassen (z. B. Festlegen von Schutzkoten, Pflicht für Objektschutznachweis, etc.).

Kriterium 2:

Die sichere Bauweise von Bauten und Anlagen im Gefahrengebiet wird im Rahmen der Baubewilligungen von der zuständigen Bewilligungsbehörde fachtechnisch geprüft und die Abnahmekontrollen finden mindestens stichprobenartig statt.

A9-4 Freihalteräume

Die nachfolgenden Bewertungskriterien gelten für das ganze Gemeindegebiet aller Gemeinden, die vom Projekt betroffen sind. Sie gelten dabei für alle Prozesse und Prozessquellen der gravitativen Naturgefahren mit Ausnahme des Grundwasseraufstosses (fakultativ).

Freihalteräume werden identifiziert, hinsichtlich ihrer Eignung und Wirkung bewertet, und raumplanerisch ausgeschieden. Solche Freihalteräume sind beispielsweise natürliche Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrückhalteflächen in der Landschaft, sich periodisch beschleunigende Rutschgebiete, Bergsturzgebiete oder Auslaufgebiete von Lawinen. In Freihalteräumen haben Naturgefahren Vorrang vor anderen Ansprüchen. Damit sind in diesen Gebieten alle konkurrierenden raumwirksamen Nutzungen nur zulässig, wenn sie mit dem Schutz anderer Gebiete vereinbar sind. Weiter ist in diesen Freihalteräumen auf eine Siedlungs- und Infrastruktur-entwicklung zu verzichten, um so das Risiko nicht zu erhöhen.

Für die Abgeltung von zusätzlich 1 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 33

Kriterien zur Bewertung der Freihalteräume

Kriterien zur Bewertung der Freihalteräume	Punkte*
1. Freihalteräume sind für alle Prozesse und Prozessquellen der gravitativen Naturgefahren und für alle vom Projekt betroffenen Gemeinden identifiziert, hinsichtlich Eignung und Wirkung bewertet und wo nötig in der Richt- und Nutzungsplanung raumplanerisch ausgeschieden.	1/0
2. Die langfristige Risikobegrenzung in den Freihalteräumen ist durch Bestimmungen hinreichend sichergestellt. Konkurrierende raumwirksame Nutzungen müssen mit dem Schutz anderer Gebiete vereinbar sein.	1/0
Total	Max. 2

* 1 = JA, 0 = NEIN

Organisatorische Massnahmen

A9-5 Einsatzplanung

Die nachfolgenden Bewertungskriterien gelten für das ganze Gemeindegebiet aller Gemeinden, die vom Projekt betroffen sind. Sie gelten dabei für alle Prozesse und Prozessquellen der gravitativen Naturgefahren mit Ausnahme des Grundwasseraufstosses (fakultativ).

Für alle relevanten Gefährdungen der Gemeinde sind Einsatzpläne gemäss Leitfaden des Bundes (Einsatzplanung gravitative Naturgefahren, Leitfaden für Gemeinden, BAFU/BABS, 2020) erstellt und diese werden regelmässig geübt (Informations- und Ausbildungskonzept).

Für die Abgeltung von zusätzlich 1 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 34

Kriterien zur Bewertung der Einsatzplanung

Kriterien zur Einsatzplanung	Punkte*
Für die relevanten Prozesse der Gemeinde besteht eine Einsatzplanung gem. Leitfaden BAFU/BABS	1/0
Die Umsetzung der Einsatzplanungen in der Gemeinde ist geregelt und erfolgt (Information und Ausbildung)	1/0
Total	Max. 2

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen betreffend Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen:

- *Einsatzplanung (I)*: Für jeden relevanten Prozess besteht ein detaillierter Einsatzplan basierend auf den aktuellen Gefahrengrundlagen. Der Einsatzplan beinhaltet unter anderem spezifische Ablaufschemata mit Interventionskriterien, Interventionskarten, ausformulierte Aufträge und entsprechende Mitteltabellen.
- *Umsetzung der Einsatzplanung (II)*: Für die Umsetzung der Einsatzplanung besteht ein Informations- und Ausbildungskonzept, das aufzeigt, wie mit allen Beteiligten die Einführung und die regelmässige Ausbildung inkl. Aktualisierung der Einsatzpläne geregelt wird. Die erfolgten Übungen werden nachgewiesen.

A10 Anrechenbare Kosten

Die nachfolgende Aufstellung gilt für Einzelprojekte. Sie ist sinngemäss auf Projekte im Grundangebot anwendbar. In diesem Fall müssen die Verteilungsschlüssel, Schätzungen und Kostenvoranschläge nicht durch das BAFU, sondern von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden.

Alle Kosten sind transparent darzustellen. Dazu gehört eine Zusammenstellung sämtlicher Projektkosten, mit einer Aufteilung in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten. Alle Projektkosten sind mit einem Kostenteiler den verschiedenen Kostenträgern zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.

Wertsteigernde Investitionen (längere Lebensdauer, höherer Ausbaugrad, nicht schutzbedingte Vergrösserung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen) oder Wertsteigerungen bei Grundstücken werden nicht als anrechenbare Kosten anerkannt.

Bei der Umsetzung von Projekten sind die Planung für die Umsetzung einer anrechenbaren Massnahme sowie deren Kosten anrechenbar (siehe auch Kap. 6.2.1, Programmblatt LI 1.1, LI 2.1). Bei den Gefahren- und Risikogrundlagen sind die Arbeiten gemäss Anhang A7-2 anrechenbar. Andere Arbeiten erfordern eine Rücksprache mit dem BAFU.

Tabelle 35

Anrechenbare Kosten (nicht abschliessend)

Entschädigung	
Honorare	• Grundlagenerhebungen • Strategische Planung, Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt • Ausschreibung • Realisierung • Risikoübersichten und Gesamtplanungen • Expertisen (Geotechnik, Ökologie, Hydrogeologie, hydraulische Modellierung usw.) • Projektbedingte Abklärungen und Gutachten nach Rücksprache mit dem BAFU
Technische Dienstleistungen ³⁹ der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, sofern sie nicht von beauftragten Ingenieurbüros erbracht wurden und in ihrer Funktion notwendig waren	• Gesamtleitung Projektierung: max. 1 % der aufwandbestimmenden Baukosten • Oberbauleitung max. 1 % der aufwandbestimmenden Baukosten • Fachplaner max. 7 % der aufwandbestimmenden Baukosten • Bauleitung max. 6 % der aufwandbestimmenden Baukosten
Grundlagen	
Flussvermessung	Gemäss «Technische Standards für die Vermessung von Fließgewässern» des BAFU. Periodische Flussvermessungen sind Grundlagen (PZ 2). Projektbezogene Flussvermessungen (vorher und nachher) sind im Grundangebot (PZ 1) oder in Einzelprojekten (PZ 3) abzurechnen. Die projektbezogenen Flussvermessungen sollen mit den periodischen Flussvermessungen zeitlich und räumlich abgestimmt werden.
Schutzbautenmanagement	• Erarbeitung Konzept für Schutzbautenmanagement • Erarbeitung Konzept für Schutzbautenkataster auf Stufe Kanton und Gemeinde • Erarbeitung eines Unterhaltskonzept für alle Schutzbauten und -anlagen auf Stufe Kanton und Gemeinde • Evaluation, Beschaffung und ggf. Entwicklung der erforderlichen Softwarelösungen • Datenerfassung (Ersterfassung und laufende Erfassung) und ggf. Anpassung an Datenmodell Bund • Auswertung von Archivunterlagen durch Ingenieurbüros

³⁹ Die technischen Dienstleistungen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen richten sich in der zu erbringenden Funktion und Leistung nach den SIA-Ordnungen 103 (2014).

Raumplanerische Massnahmen	
Raumplanerische Massnahmen	Spezifische Gefahren- und Nutzungsanalysen, Variantenoptimierungen und Entscheidungsgrundlagen für Nutzungszuweisungen oder für spezielle Flächenwidmungen wie das Ausscheiden von Freihalteräumen.
Entschädigungen Entlastungsräume (Prozessrückhalteräume und Räume in welche Prozesse abgelenkt werden)	Entschädigungen für Ertragsausfälle (basierend auf einer Schadensschätzung) sowie an den Kosten für Räumungs- und Instandstellungsarbeiten und den Ersatz von landwirtschaftlichen Kulturen Entschädigungsberechtigte Entlastungsräume sind Prozessrückhalteräume und Räume in welche Prozesse abgelenkt werden, sodass die Häufigkeit und/oder die Intensität der Schäden zunehmen. Die im Rahmen eines Projektes vereinbarten entschädigungsberechtigten Entlastungsräume sind in einem Kataster räumlich festzuhalten.
Präventive Verlegung von Bauten und Anlagen (zum Beispiel Erschliessungsinfrastruktur)	Der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Neuwert einer Baute bzw. einer Anlage. Konkret werden am bisherigen Standort der Neuwert der Baute oder Anlage, die Kosten für den Abbruch und für den Rückbau (inkl. Erschliessung und Wiederherstellung des Terrains) abgegolten. Am neuen Standort wird der Erwerb des für die Ersatzbaute notwendigen Baulands an vergleichbarer Lage in der Region, die Baugrube, Erschliessungskosten und die Planung des Neubaus abgegolten. Der Restwert des bisherigen Grundstückes und eine allfällige Restnutzung werden von den Gesamtkosten abgezogen. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind von der Entschädigung abzuziehen. Der Erwerb des für die zu ersetzende Baute oder Anlage erforderlichen Landes an vergleichbarer Lage in der Region ist in dem Masse anrechenbar, als dass es zur Zweckerfüllung notwendig ist. Massgebend sind die dabei geltenden baurechtlichen Bestimmungen. Bei Neueinzonungen ist die Mehrwertabschöpfung nicht anrechenbar. Bei Nutzungsaufgabe ist nicht der Neuwert, sondern der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert der Anlage massgebend.
Organisatorische Massnahmen	
Organisatorische Massnahmen	Erarbeitung und Nachführung der Einsatzplanung Naturgefahren gemäss Leitfaden Einsatzplanung des BAFU/BABS. Information der Bevölkerung über Einsatzplanung. Ausbildungszeit der lokalen Naturgefahrenberaterinnen und -berater Anpassung der Kursunterlagen auf den lokalen Kontext Kosten für die Durchführung der Kurse Auslagen wie Raummieten oder Honorare der Referierenden für Kurse für Führungs- und Einsatzkräfte
Technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze (bauliche Vorkehrungen inkl. mobile Schutzelemente für örtlich festgelegte Standorte.)	Den Bau, den Unterhalt und den Ersatz von technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze Nur möglich, für organisatorische Massnahmen an örtlich festgelegte technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Die Notwendigkeit von technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze muss sich aus der Einsatzplanung ergeben (Element der optimalen Massnahmenplanung, organisatorische Massnahmen).
Warneinrichtungen	Aufbau, Unterhalt, Ersatz und Betrieb von Warneinrichtungen Nur wenn in der Interventionszeit risikoreduzierende Massnahmen durchgeführt werden können Unter Einhaltung technischer Standards (Kompatibilität, Sicherheit, Robustheit, Präzision) Automatische Schnee- und Wetterstationen für die Lawinenwarnung, wenn sie in den IMIS-Verbund integriert werden können (nur nach WaG)
Vorsorgliche Auslösung von absturzgefährdetem Material (nur nach WaG)	Installations- und Sprengarbeiten, temporäre Schutzmassnahmen, Räumungsarbeiten, Überwachung Felsreinigungen nur, wenn im Rahmen eines Projekts nachgewiesen werden kann, dass die Massnahme für den erforderlichen Zeitraum auch tatsächlich eine Wirkung erzielt. Z. B. begleitende Massnahme einer Sofortmassnahme (z. B. zur Herstellung der Zugänglichkeit nach einem Ereignis) oder eines Bauprojekts (z. B. zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit).
Entschädigungen Speicherseen	Kosten im Zusammenhang mit Produktionsverlusten (Ertragsausfall) durch präventive Absenkungsmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser, wenn die Vorabsenkung durch das Ereignis nicht wieder ausgeglichen wird. Unter Berücksichtigung der Einschränkungen der WBV.
Biologische Massnahmen	
Behandlung invasiver gebietsfremder Arten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind und grundsätzlich nur für Bestände innerhalb des Projektperimeters.

Technische Massnahmen	
Bauarbeiten	Gemäss dem vom BAFU genehmigten, detaillierten Kostenvoranschlag Bei Materiallieferungen sind die aktuellen Typenlisten und Verzeichnisse des BAFU zu berücksichtigen
Projektbedingte Veränderungen an Strassen, Brücken, weitere Strasseninfrastrukturen, Baustellenerschliessungen, weitere öffentliche Anlagen	Nur wenn die baulichen Veränderungen an diesen Anlagen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind. Gemäss vom BAFU genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität, des Nutzens, des Zustands des Bauwerks und der Pflichten aus Bewilligungen/Konzessionen. Mehrwerte werden nicht subventioniert.
Projektbedingte Verlegung oder Abbruch von Bauten und Anlagen wie z. B. Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse (Trinkwasserversorgung)	Kosten, die eine Verlegung von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen betreffen, die durch ein Projekt verursacht werden, sind subventionsberechtigt, aber unter Abzug des Mehrwertes und unter Einhaltung der Pflichten aus Bewilligungen und Konzessionen. Es gilt der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert der Anlage. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen.
Behandlung von Altlasten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind. Die Kosten bei sanierungsbedürftigen Altlasten werden über Abgeltungen nach der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) finanziert. Die Kostentransparenz ist mit separaten Kostenvoranschlägen und Abrechnungen sicherzustellen.
Objektschutzmassnahmen	Als Projektbestandteil (bzw. Einzelmassnahme) Gemäss dem vom BAFU genehmigten detaillierten Kostenvoranschlag
Abgeltungen für durch Bauarbeiten verursachte Schäden	Gemäss Schätzung durch eine zuständige Instanz
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Nur bei hohen Sonderrisiken, nach Rücksprache mit dem BAFU
Erwerb von Land und Liegenschaften	Landwirtschafts- und Waldflächen, Flächen im Baugebiet: Kosten für den Landerwerb, Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung. Liegenschaften: Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung des Zeitwerts. Die Höhe der anrechenbaren Kosten ist jedoch grundsätzlich unabhängig vom amtlich geschätzten Betrag und von dem vom Gemeinwesen bezahlten Kaufpreis.
Meliorationen	Nur wenn diese Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt unabdingbar sind Gemäss dem vom BAFU genehmigten Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität und des Nutzens dieser Massnahmen
Unterhalt	• punktuelle Reparatur an Schutzbauten und -anlagen • punktueller Ersatz oder Rückbau von defekten / schadhafte Schutzbauten und -anlagen • Freihalten HW-Profil (Entfernen von Aufladungen in Sohle und/oder Böschungen, wo HWS-relevant) • Freihalten Retentionsvolumen (Bewirtschaftung von Geschiebesammlern u. Schwemmholzrechen, wo HWS-relevant; Räumen von verfüllten Steinschlag- und Lawinenschutzsystemen) Vegetation • regelmässiges Zurückschneiden des Ufergehölzes zur Erhaltung der Abflusskapazität • Pflege der Böschungen zum Erhalt der Böschungsstabilität • Freischneiden von Steinschlagschutznetzen • Neupflanzung standortgerechter Gehölze zur Ufersicherung • Erarbeitung von Unterhaltskonzepten
Gestaltung der Gewässerraumabschnitte	Es gilt das Gleiche wie beim Unterhalt (s.o. «Unterhalt»), zusätzlich: • Mähen der Böschungen und regelmässige Gehölzpflege zur Erhaltung der ökologischen Funktionen • Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten zur Erhaltung der ökologischen Funktionen • Verwendung des Schnittguts zur ökologischen Gestaltung • Ersetzen und Ergänzen standortgerechter Gehölze, die innerhalb von fünf Jahren absterben • Bedarfsgerechte Bewässerung der Gehölze • Ersetzen und Ergänzen von Totholzstrukturen zur Erhaltung der ökologischen Funktionen
Informationsmaterial im Rahmen eines Projektes	Nur wenn sie unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und den Projektzielen dienen
Besucherlenkungs- und Informationsmassnahmen	Nur wenn sie unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und den Projektzielen dienen

Tabelle 36

Nicht anrechenbare Kosten (nicht abschliessend)

Administrative Leistungen des Kantons und der Gemeinden	• Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen (Rodung, Baubewilligung, Bewilligungen nach BGF und GSchG) sind nicht anrechenbar. • Administrative Leistungen wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Behördentaggelder usw. sind nicht anrechenbar. • Steuern
Direkte Mehrwerte	Erhebliche Mehrwerte, die unabhängig vom Hochwasserschutz durch die Massnahme entstehen. Sie können entstehen, wenn beispielsweise im Rahmen eines Projekts Werkmängel behoben werden, Projektsynergien oder Wertsteigerungen entstehen.
Anteil des Schadenverursacher	Kosten, die auf Schadenverursacher überwältzt werden können. Wenn Schadenverursacher Massnahmen realisiert haben, welche den Hochwasserschutz gefährden, und wenn ein Rückbau der Massnahme nicht möglich oder unverhältnismässig ist, sollen sich die Schadenverursacher an den Kosten beteiligen, um den Schutz wiederherzustellen.
Anteil ASTRA	Kostenbeteiligungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) an Massnahmen, die den Nationalstrassen eine notwendige Verbesserung des Hochwasserschutzes bringen.
Naturgefahrenversicherung	Diese Massnahme kann oder muss in ein vom Amt genehmigtes Schutzkonzept integriert werden; sie ist aber nicht anrechenbar.
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Diese ist für übliche Arbeiten nicht anrechenbar.
Allgemeine Mobile Schutzmassnahmen der Einsatzkräfte	Die entsprechenden Vorrichtungen sind in der Regel nicht anrechenbar, sondern zählen zur üblichen Ausrüstung der gemeindeeigenen Einsatzkräfte (Feuerwehr).
Deponiekosten	Projekte sind bezüglich ihrer Materialbilanz zu optimieren. Deponiegebühren sind nicht subventionsberechtigt. Ausnahme; Material, das nachweislich nicht verwertet werden kann (Art. 19 VVEA), Bestände invasiver gebietsfremder Arten (Art. 15 Abs. 3 FrSV)
Messeinrichtungen	Messeinrichtungen, die nicht Bestandteil einer Warneinrichtung sind (z. B. hydrologische Messnetze zur Überwachung des Gewässerzustands durch den Kanton, Messeinrichtungen für Studien- und Forschungszwecke usw.)
«Datenveredlung» im Rahmen des Betriebes von Messstellen	Herausgabe regionaler oder lokaler Bulletins
Infoveranstaltungen im Rahmen des partizipativen Planungsprozesses	Miete von Lokalen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft von Teilnehmern (Ausnahme: Kosten für ein spezialisiertes Büro, welches den Planungsprozess im Auftrag des Kantons begleitet)
Felsreinigung	Reduktion des Steinschlag-Gefahrenpotenzials von (künstlich geschaffenen) Felsböschungen entlang von Verkehrswegen
Schutzbautenmanagement	• Laufende Anpassung der Software • Administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau und mit der Erstaufnahme in den Schutzbautenkataster • Bereitstellung von Archivunterlagen durch Kanton oder Gemeinden • Aufbau digitales Gewässernetz • Schulung von Gemeinden und Ingenieurbüros
Aufsicht und Kontrolle von Stauanlagen	Vollzugsaufgaben Kanton gemäss StAV Laufende Erfassung und Dokumentation des Bauwerkzustandes (Inspektionen, Kontrollen, Messungen etc.)
Unterhalt	• Anfallende Gebühren für Bewilligungen • «Sicherheitsholzerei» zur Sicherheit von Erholungssuchenden • Mähen der Böschungen und regelmässige Gehölzpflege zur Erhaltung der ökologischen Funktionen • Deponiegebühren bei Entfernen von Auflandungen in Sohle und/oder Böschungen, wo HWS-relevant (Ausnahme siehe Deponiekosten) • Deponiegebühren bei Bewirtschaftung HWS-relevanter Geschiebesammlern und Schwemmholtzrechen (Ausnahme siehe Deponiekosten) • Periodische Begehung / Inspektion • Planung der Arbeiten • Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten zur Erhaltung der ökologischen Funktionen • Neupflanzung standortgerechter Gehölze zur Wiederherstellung ökologischer Funktionen • Verwendung des Schnittholzes zur ökologischen Gestaltung

	• Massnahmen in Konzessionsstrecken • Abfallbeseitigung • Verbesserung der Vorflut für Drainage- oder Kanalisationsleitungen (wenn kein Bezug zu wasserbaulicher Massnahme) • Schneiden des Lichtraumprofils angrenzender Strassen
Gestaltung der Gewässerraumabschnitte	• Anfallende Gebühren für Bewilligungen • «Sicherheitsholzerei» zur Sicherheit von Erholungssuchenden • Deponiegebühren bei Entfernen von Auflandungen in Sohle und/oder Böschungen, wo HWS-relevant (Ausnahme siehe Deponiekosten) • Deponiegebühren bei Bewirtschaftung HWS-relevanter Geschiebesammlern und Schwemmholzrechen (Ausnahme siehe Deponiekosten) • Periodische Begehung / Inspektion • Planung der Arbeiten • Massnahmen in Konzessionsstrecken • Abfallbeseitigung • Verbesserung der Vorflut für Drainage- oder Kanalisationsleitungen (wenn kein Bezug zu wasserbaulicher Massnahme) • Schneiden des Lichtraumprofils angrenzender Strassen

Anrechenbare Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Unwetterereignissen

Für Kosten von Massnahmen, die zur Abwehr von weiteren Schäden während und unmittelbar nach einem Unwetter (bis ca. drei Monate nach dem Ereignis) ausgeführt werden, gelten die in Tabelle 37 und Tabelle 38 beschriebenen zusätzlichen Regelungen. Diese Massnahmen dienen der sofortigen Verhinderung von weiteren Schäden und absehbaren Folgeschäden. Grössere Instandstellungsmassnahmen, die nicht sofort (innerhalb von drei Monaten) realisiert werden, sind als ordentliches Projekt abzuwickeln.

Grundsätzlich sind Instandstellungsmassnahmen über die Programmvereinbarung (PV 06-1/06-2/06-3) abzurechnen. Bei einem grösseren Ereignis können diese Massnahmen, in Absprache mit dem BAFU, als Einzelprojekt abgewickelt werden.

Handelt es sich um Einzelprojekte, so gibt es zudem innerhalb des Kredits zwei mögliche Quellen zur Zuteilung der Bundesmittel:

- Die Bundesmittel werden dem bestehenden Kontingent des betroffenen Kantons entnommen.
- Die Bundesmittel belasten das Kontingent nicht, sie werden der vom Bund zurückbehaltenen Reserve entnommen.

Es liegt in der Kompetenz des Bundes, festzulegen, wie die Mittelzuteilung erfolgt.

Die Unterteilung in Grundangebot (PZ 1) und Grundlagenbeschaffung (PZ 2) kann erfolgen, wenn die Mittelzuteilung im Rahmen der Programmvereinbarung erfolgt. Anschliessend kann entsprechend der Subventionssatz unterschiedlich festgelegt werden. Werden die Massnahmen als Einzelprojekte abgewickelt, so beträgt der Subventionssatz 35 %, Mehrleistungen werden nicht anerkannt.

Die durch das Unwetterereignis ausgelösten weitergehenden Massnahmen sind, je nach Umfang und Komplexität, entweder über die laufende Programmvereinbarung abzurechnen oder als Einzelprojekt einzugeben. Die Abgrenzungskriterien sind im Anhang A4 aufgelistet.

Tabelle 37
Anrechenbare Kosten

Grundlagenbeschaffung	• Ereignisdokumentation bzw. Ereignisanalysen sowie Naturereigniskataster («StorMe»-kompatibel) • Für die Realisierung der Massnahmen notwendige Grundlagen (inkl. Risikoabschätzung) und Projektierungsarbeiten • Erkundungsflüge der kantonalen Fachstellen zur Lagebeurteilung und zur Einleitung der erforderlichen Sofortmassnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind • Flugaufnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind
Grundangebot	Die Kosten für folgende Massnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Instandstellung oder dem Ersatz von Schutzbauten und -anlagen anrechenbar: • Wiederherstellung des Abflussprofils (Ausräumen von Geschiebe und Holz und Rückgabe von Geschiebe) • Wiederinstandstellungsarbeiten an Gerinnen (an Ufer und Sohle) • Einfache Reparaturen von Schutzbauten und -anlagen • effektiver Ertragsausfall, Beschaffung Ersatzkultur, Wiederherstellung / Räumung von Entlastungsräumen oder in Hochwasserrückhaltebecken • Grobräumung von Geschiebe in Gerinnen im öffentlichen Bereich des Siedlungsgebiets, um den Zugang zum Gerinne zu gewährleisten (inkl. Abtransport des Materials) • Instandstellungsarbeiten an Zufahrtswegen, die ausschliesslich oder teilweise (Kostenteiler) dem Unterhalt von Schutzbauten dienen (z. B. Erschliessung von Geschiebesammlern, Lawinen- und Steinschlagschutzverbauungen, usw.) • Rutschanierungen innerhalb und ausserhalb des Waldes, sofern davon eine unmittelbare Gefahr für ein massgebendes Schadenpotenzial (Wohnhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe, Verkehrswege) ausgeht • Grobräumung von Lawinenablagerungen im Ablagerungsbereich, sofern Mehrfachabgänge drohen. Insbesondere oberhalb von Auffangdämmen (inkl. Abtransport des Materials) • Nachträglich von Versicherungen ausbezahlte Entschädigungen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt (Abzug) • Der Kanton ist für die Koordination aller Massnahmen, deren Dokumentation und eine nachvollziehbare Kostenkontrolle verantwortlich
Im Speziellen	
Löhne	Ingenieure, Architekten, Unternehmer gemäss Marktpreis (Regietarif mit Rabatten) Eigenleistungen von Gemeinden und Korporationen nach effektiv geleisteten Zahlungen Von Gemeinde- und kantonalen Angestellten zu Selbstkosten inkl. Lohnnebenkosten (AHV, ALV, SUVA, Versicherungen usw.)
Verpflegung	Arbeitslose, Freiwillige, Feuerwehren (max. Spesenansatz Bund)
Mieten	Reine Mietkosten exkl. Amortisation (Maschinen, Werkzeug)
Materialkosten	Sämtliches Verbrauchsmaterial Telefoninstallation und Taxen Ertragsausfälle, wenn diese durch Bauarbeiten verursacht werden (z. B. Beanspruchung von Land)

Tabelle 38
Nicht anrechenbare Kosten

Arbeiten	• Reparaturen von Werkleitungen und Armaturen • Wiederinstandstellung von Strassen, Bahntrassen und Kulturland • Ersatz zerstörter oder beschädigter Brücken und Durchlässe (Ausnahme: Zufahrtswege, die ausschliesslich für den Unterhalt von Schutzbauten und -anlagen dienen) • Reinigung von privaten Gebäuden und Plätzen
Materialdeponien	• Deponiegebühren. Ausnahme: verschmutztes Material, das nur in einer Deponie entsorgt werden darf.
Löhne	• Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrosold • Ordentliche Sitzungsgelder
Verpflegung	• Für Militär, Zivilschutz (wenn Verpflegung durch Militär oder Zivilschutz organisiert ist) • Abschlussfeier • Essen anlässlich von Sitzungen, Begehungen, Inspektionen usw.
Mieten	• Leasing (mit Amortisation)
Materialkosten	• Sämtliche Neuanschaffungen
Investitionen	• Büroinfrastruktur, Möblierung und Geräte, Büromaterial • Ausrüstung der Mitwirkenden an den Arbeiten
Schäden	• Versicherbare Schäden sind durch private Versicherungen abzudecken

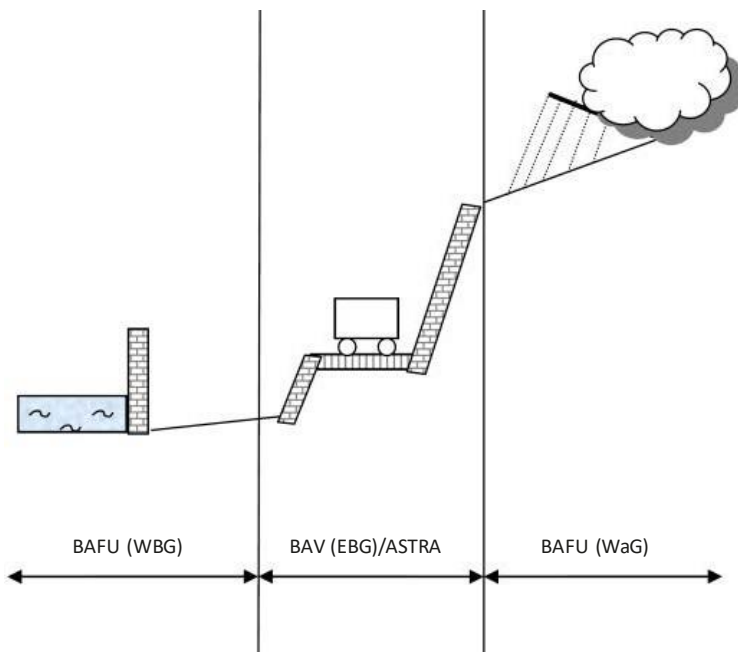
A11 Zuständigkeiten und Kostenteiler bei der Subventionierung von Infrastrukturanlagen

A11-1 Zuständigkeiten

Bei Infrastrukturanlagen (Strassen, Schienen usw.) obliegt der Schutz vor Naturgefahren grundsätzlich den Betreibern der betreffenden Anlagen. Für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten im an die Infrastrukturanlagen angrenzenden Gefahrengebiet ist jedoch der betreffende Kanton zuständig. Das BAFU subventioniert die Schutzmassnahmen der Kantone (siehe Abb. 2).

Abbildung 2

Zuständigkeiten bei der Subventionierung von Verkehrswegen/Lifelines



A11-2 Kostenteilermodell Bund

Der Bund strebt nachhaltige und gesamtheitliche Planungen zum Schutz vor Naturgefahren an. Als Eigentümer von Verkehrsinfrastrukturanlagen oder als Subventionsbehörde sind oftmals verschiedene Bundesämter von diesen Planungen tangiert. Die Bedürfnisse der verschiedenen Projektbeteiligten müssen gut aufeinander abgestimmt werden, damit eine zweckmässige Planung und eine angemessene Beteiligung erfolgen können.

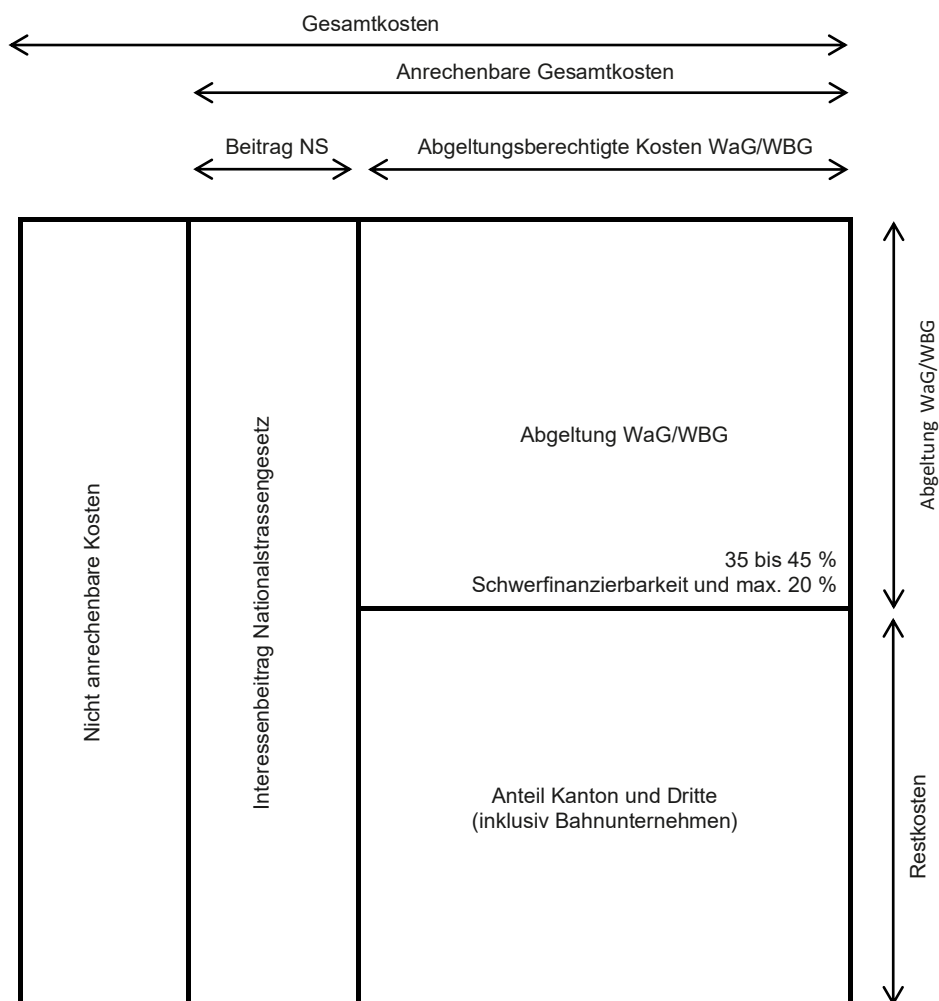
Die Bundesstellen beteiligen sich nach dem Nutzenanteil, unter Berücksichtigung der Werkeigentümerpflichten oder als Subventionsbehörde an den Projektkosten.

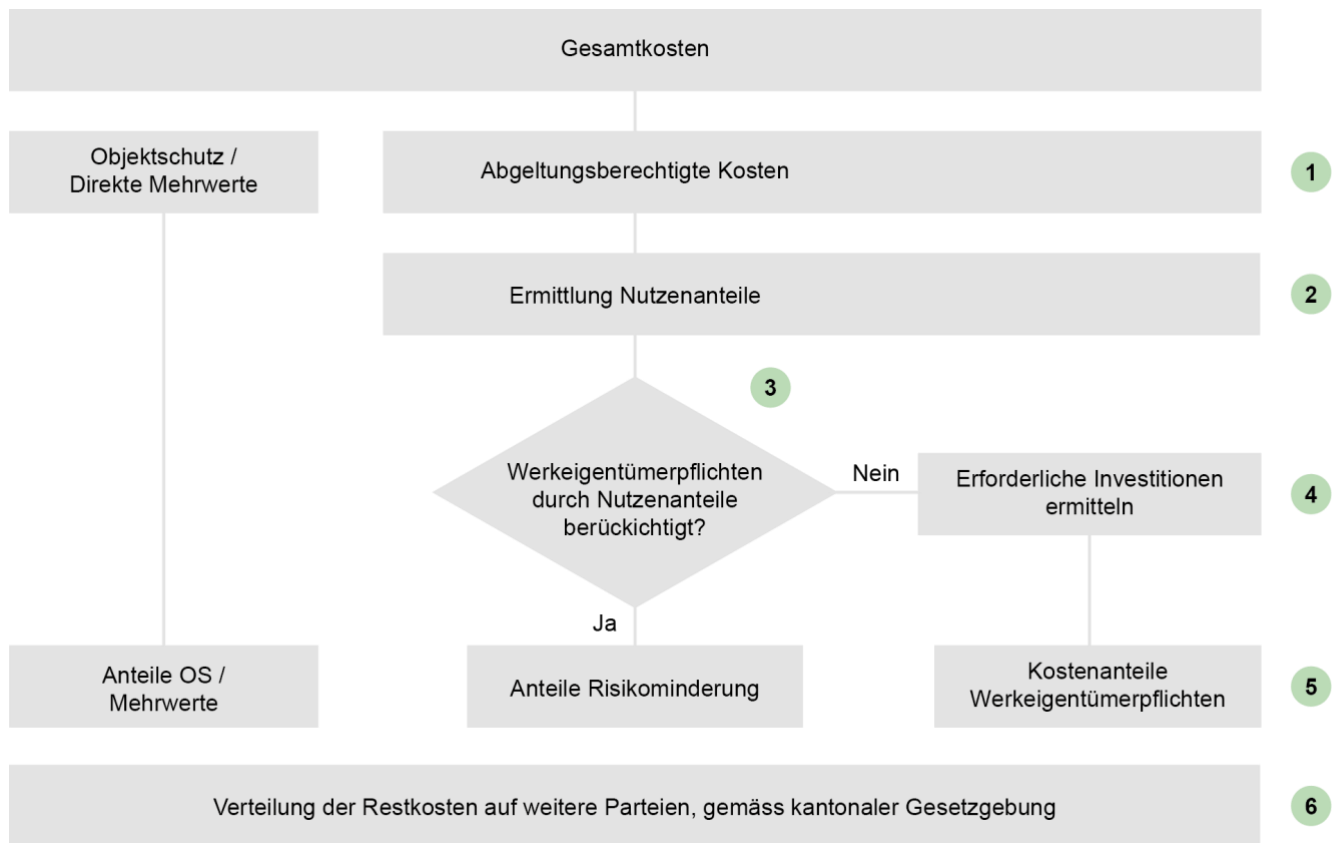
Tabelle 39

Definition der Kostenanteile

Kostenanteile	Elemente/Grundlagen
Nicht anrechenbare Kosten	• Objektschutz für Verkehrsinfrastrukturen wie Kostenbeteiligungen des Bundesamtes für Strassen an Massnahmen, die den Nationalstrassen eine notwendige Verbesserung des Hochwasserschutzes bringen. • Abgrenzungen der Massnahmen, die aus Synergiegründen ins Projekt aufgenommen wurden, aber keine Schutzfunktion haben • Direkte Mehrwerte (Anh. A10, Handbuch PV)
Nutznieseranteile	• Risikoreduktion pro Nutzniesser ergibt Kostenanteile
Werkeigentümergepflichtung	• Mehrkosten infolge Schaffung einer Gefährdung bzw. Erhöhung der Intensität durch eine Infrastrukturanlage eines Projektbeteiligten

Schematische Darstellung





1. Ausscheidung der nicht anrechenbaren Kosten: Objektschutz, Mehrwert, Opportunitätsmassnahmen, Werkmangel und Eigentümerpflichten.
2. Risikoanteile ermitteln: Die Risikominderung pro Partei entspricht den Nutzenanteilen an den verbleibenden Kosten.
3. Prüfung, ob Werkeigentümerpflichten durch risikobasierte Verteilung angemessen berücksichtigt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob Kosten anfallen, die infolge Schaffung einer Gefährdung bzw. Erhöhung der Intensität einem Projektpartner zugewiesen werden müssen.
4. Ermittlung und Zuweisung der Investitionen zur Erfüllung der Werkeigentümerpflichten.
5. Die Kosten pro Kostenträger setzen sich aus den Anteilen Objektschutz/Mehrwerte plus Anteil Risikominderung plus eventuell Anteil Werkeigentümerpflichten zusammen.
6. Verteilung der Restkosten (nach Abzug der Abgeltungen WaG/WBG) auf weitere Parteien gemäss kantonaler Gesetzgebung.

A12 Anhang zu Ziffer 6.1 der Programmvereinbarung «gravitative Naturgefahren»: Merkblatt NHG/JSG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziffer 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Artikel 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS);
- Inventare nach Artikel 18a und 23b NHG:
 - Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore (HM);
 - Bundesinventar der Flachmoore (FM);
 - Bundesinventar der Auengebiete (Auen);
 - Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB);
 - Bundesinventar der Trockenwiesen und weiden (TWW);
 - Bundesinventar der Moorlandschaften (ML);
- Inventare nach Artikel 11 JSG:
 - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZV);
 - Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (EJ);
- Vollzugshilfen:
 - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002;
 - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kap. 3.4 «Verbauungen» nach wie vor anwendbar);
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 2020, Konzept nach Artikel 13 RPG), mit zugehörigem Massnahmenplan und Erläuterungsbericht;
- Strategie Biodiversität Schweiz (SBS, Bundesrat 2012);
- Weitere Grundlagen:
 - Regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Artikel 26 NHV);
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BUWAL 2001;
 - Rote Listen (gefährdete Arten und Lebensräume) und Listen der national prioritären Arten und Lebensräume (BAFU 2011/2013; vgl. auch Merkblätter, Praxisleitfaden, Konzepte und Aktionspläne auf der Internetseite des BAFU, einschliesslich Grundlagen zu den Smaragdgebieten).

Vorgehen: In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten und weiteren Inventargebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG und den Inventarverordnungen gemäss Artikel 18a und 23b NHG sowie Artikel 11 JSG;
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Artikel 6 und Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG) sowie Aufwertungsmassnahmen (Aufwertungsgebot respektive Behebung bestehender Beeinträchtigungen; entsprechend der jeweils betroffenen Inventarverordnung) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- Inventare nach Artikel 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.

Inhaltsverzeichnis zu Teil 7:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald

7	Fachspezifische Erläuterungen zur		Anhang zu Teil 7	222
	Programmvereinbarung im Bereich Wald	171		
7.1	Teilprogramm «Schutzwald»	172	A1	Grundlagen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz 222
7.1.1	Programmspezifische Ausgangslage	172	A2	Anhang: Wann ist ein Wald-Wild Konzept nötig? 224
7.1.2	Programmpolitik	174		
7.1.3	Anhang zum Bereich Schutzwald	182		
7.2	Teilprogramm «Waldbiodiversität»	185		
7.2.1	Programmspezifische Ausgangslage	185		
7.2.2	Programmpolitik	185		
7.3	Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»	197		
7.3.1	Programmspezifische Ausgangslage	197		
7.3.2	Programmpolitik	200		
7.3.3	Anhang zum Bereich Waldbewirtschaftung	214		
7.4	Schnittstellen des Programms «Wald»	218		
7.4.1	Schnittstellen zwischen den Teilprogrammen der Programmvereinbarung «Wald»	218		
7.4.2	Schnittstellen des Programms «Wald» zu anderen Programmvereinbarungen im Umweltbereich	220		

7 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald

Die Programmvereinbarung «Wald»

Die früheren Programme «Schutzwald», «Waldbiodiversität» und «Waldbewirtschaftung» sind seit der vierten Programmperiode (2020–2024) in einer Programmvereinbarung «Wald» zusammengefasst. Diese Programmvereinbarung entspricht insbesondere dem Wunsch der Kantone nach mehr Flexibilität beim Mitteleinsatz und einer Optimierung der Schnittstellen zwischen Kantonen und Bund.

Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen (vgl. dazu vorne Kap. 1.3.11) werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

Die Motion 20.3745 Fässler mit einer Mittelerhöhung der bestehenden Programmvereinbarung Wald und drei ergänzenden Massnahmen wurde innerhalb der vierten Programmperiode in den Jahren 2021–2024 umgesetzt und ist abgeschlossen. Zielführende und innerhalb des ordentlichen Budgets sinnvolle Elemente sind in das vorliegende Handbuch für die fünfte Programmperiode eingeflossen.

7.1 Teilprogramm «Schutzwald»

Inklusive Waldschutz inner- und ausserhalb des Waldes

7.1.1 Programmspezifische Ausgangslage

7.1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Teilprogramm «Schutzwald» allgemein		
Art. 77 BV	Der Bund sorgt für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes.	
Art. 20 WaG, Art. 18, 19 WaV	Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie stellen eine minimale Pflege des Schutzwaldes sicher.	Pflege des Schutzwaldes
Art. 37 WaG, Art. 40 WaV	Der Bund gewährt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Abgeltungen für die Pflege des Schutzwaldes, die Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie die Sicherstellung der dafür notwendigen Infrastruktur. Bei ausserordentlichen Naturereignissen kann er Abgeltungen auch einzeln verfügen.	Abgeltungen

Wald/Wild im Schutzwald		
Art. 27 WaG Art. 3 Abs. 1 JSG	Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes gewährleistet ist.	
Art. 31 WaV	Beim Auftreten von Wildschäden braucht es ein Wald/ Wild-Konzept als Bestandteil der forstlichen Planung.	

Waldschutz		
Art. 37, 37a, 37b WaG, Art. 40, 40a WaV	Der Bund gewährt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden.	Waldschäden

7.1.1.2 Aktuelle Situation

Im Rahmen der Naturgefahrenkonferenz 2021 wurden mit den Kantonen die Stärken und Schwächen des Teilprogramms «Schutzwald» diskutiert. Zudem wurde der Bedarf an einer Arbeitsgruppe für die Weiterentwicklung des Programms abgeklärt. Grundsätzlich ist das Teilprogramm «Schutzwald» mit seiner Leistungspauschale pro behandelte Hektare Schutzwald sehr einfach umsetzbar. Mit der Vollzugshilfe «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald» (NaiS) besteht ein klar definierter Qualitätsindikator. Die Programmvereinbarung erlaubt den Kantonen eine hohe Flexibilität. Handlungsbedarf sahen die Kantone beim Ziel 7a-3 (Waldschutz) bezüglich des Umgangs mit der erheblichen Gefährdung der Waldfunktion und dem Formular für den Jahresbericht. Eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Teilprogramms wurde hingegen nicht gewünscht.

Im Hinblick auf die fünfte Programmperiode wurde an den bewährten Punkten festgehalten. Einige Aspekte wurden aufgrund der Erfahrungen der bisherigen NFA-Perioden und der Diskussion mit den Kantonen überarbeitet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

- Die Mittelzuteilung beruht weiterhin auf dem Schutzwaldindex. Dieser wird analog der früheren NFA-Perioden berechnet. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gesamtprogramms werden weiterhin auch die Bedarfsmeldungen der Kantone berücksichtigt.
- Die bisherige Bundesbeitragspauschale von CHF 5000/Hektare behandelte Schutzwaldfläche wird nach Überprüfung mit den Resultaten des Testbetriebsnetzes beibehalten.

-
- Bei der Herleitung des Handlungsbedarfs im Ziel 7a-1 (Schutzwaldbehandlung) sollen neu die erwarteten Klimaänderungen mit berücksichtigt werden.
 - Waldschutzmassnahmen sind weiterhin im Teilprogramm «Schutzwald» integriert.
 - Die Gebietsüberwachung von besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) ist eine neue Aufgabe und wird in das Ziel 7a-3 (Waldschutz) integriert.
 - Die Qualitätsindikatoren im Ziel 7a-3 (Waldschutz) wurden angepasst

7.1.1.3 Entwicklungsperspektiven

Eigentlich müsste nicht nur die Pflege des Schutzwaldes abgegolten werden, sondern auch die damit erzielte Wirkung mitberücksichtigt werden. Diese ist aber nicht direkt messbar, weil flächendeckende Wirkungsbeurteilungen methodisch momentan nicht umsetzbar sind. Als indirektes Mass für die erzielte Wirkung kann die Fläche Schutzwald betrachtet werden, welche die Minimalanforderungen nach NaiS erfüllt. Dazu wurden in einem ersten Schritt bis 2020 die Stichprobenpunkte des Landesforstinventars (LFI) den Standorttypen nach NaiS zugeordnet. Auf Basis dieser Grundlage wird aktuell abgeklärt, inwieweit die LFI-Daten zum Waldzustand für die Überprüfung der Schutzwirkung gemäss den NaiS-Kriterien herangezogen werden können. 2022 wurde zudem ein Projekt abgeschlossen, das der Frage des idealen Eingriffsturnus in verschiedenen Standorttypen nach NaiS nachgeht. Längerfristig möchte der Bund den gesamtschweizerischen Bedarf an Schutzwaldpflege mit diesen Kriterien bemessen.

Bis die Zeit für eine solche Änderung reif ist, wird die Höhe der Flächenpauschale pro behandelte Hektare Schutzwald auf Basis der Indikatoren des Forstlichen Testbetriebsnetzes der Schweiz (TBN) überprüft und gegebenenfalls angepasst (vgl. Kap. 7.1.2.2).

Im Teilprogramm Waldbewirtschaftung werden Walderschliessungen ausserhalb des Schutzwaldes ab der fünften NFA-Periode neu mittels einer Flächenpauschale unterstützt (siehe Programmziel 7c-2). Die zur Schutzwaldbewirtschaftung notwendige Infrastruktur, zu welcher auch Erschliessungen gehören, wird hingegen weiterhin mittels Globalbeitrag abgegolten. Eine Umstellung auf eine Flächenpauschale für Walderschliessungen im Schutzwald wird geprüft. Allerdings fehlen dazu noch Datengrundlagen und Erfahrungen für eine zielführende Umsetzung, weshalb für die Periode 2025–2028 noch keine Änderungen gemacht wurden.

Bei der Behebung von Waldschäden ist das Erbringen der vereinbarten Leistungen nicht das eigentliche Ziel. Vielmehr sollen so viele Massnahmen wie nötig, aber so wenig wie möglich umgesetzt werden, damit die betroffenen Waldfunktionen nicht erheblich gefährdet werden. Dafür leistungsorientierte Pauschalen zu entwickeln, hat sich als sehr schwierig zu lösende Aufgabe herausgestellt, vor allem wenn nicht falsche Anreize aus den Pauschalbeiträgen resultieren sollen. Deshalb werden die Beiträge an das Ziel 7a-3 (Waldschutz) auch in der 5. NFA-Periode kostenbasierend entrichtet. Bis zur nächsten Programmperiode (2029–2032) wird geprüft, inwieweit Pauschalierungen im Ziel Waldschutz sinnvoll und umsetzbar sind.

2021 wurde das NaiS-Anforderungsprofil «Gerinneprozesse» publiziert. Dieses Anforderungsprofil ersetzte das bisherige Profil «Wildbach, Hochwasser».

7.1.2 Programmpolitik

7.1.2.1 Programmblatt

Programmblatt «Schutzwald inklusive Waldschutz inner- und ausserhalb des Waldes», Art. 37, 37a und 37b WaG

Gesetzlicher Auftrag	Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Naturgefahren. Verhütung und Behebung von Waldschäden.
Wirkungsziel	Schutz für Menschen, Umwelt und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren durch nachhaltige Sicherstellung der Wirksamkeit der Schutzwälder. Der Wald erfüllt seine Funktionen auch nach biotischen und abiotischen Störungen nachhaltig.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: • Schutzwaldausscheidung (Mittelallokation nach Gefahren- und Schadenpotenzial) • Qualitätsanforderungen gemäss Vollzugshilfe NaiS • Gefährdung und Bedeutung der Waldfunktionen

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
7a-1	PZ 1: Schutzwaldbehandlung Schutzwaldbehandlung gemäss der Vollzugshilfe NaiS inklusive begleitender Massnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit.	LI 1.1: Anzahl Hektaren behandelte Schutzwaldfläche gemäss Vollzugshilfe NaiS	QI 1: Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort QI 2: Wirkungsanalyse auf Weiserflächen QI 3: Vollzugskontrolle und Priorisierung von Massnahmen QI 4: Wald/Wild	CHF 5000/ha ⁴⁰
7a-2	PZ 2: Sicherstellung Infrastruktur Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inklusive Brandschutz	LI 2.1: Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung	QI 5: Projektanforderungen	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung ⁴⁰
7a-3	PZ 3: Waldschutz Schadorganismen/Waldschäden	LI 3.1 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden im Wald (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich, aber so viel wie nötig ausgeführt werden) LI 3.2 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Waldes (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich aber so viel wie nötig ausgeführt werden)	QI 6: Erhebliche Gefährdung der Waldfunktion QI 7: Einhalten der national gültigen Verhütungs- und Bekämpfungsstrategien inkl. Gebietsüberwachung	40 % der Nettokosten

Das Programmblatt bezieht sich auf den Schutzwaldperimeter gemäss kantonaler Schutzwaldausscheidung nach den harmonisierten Kriterien «SilvaProtect-CH» für PZ 1 und PZ 2 sowie auf die gesamte Kantonsfläche für PZ 3. Passen die Kantone ihre Schutzwaldausscheidung an, so nimmt der Bund zu den Anpassungen gemäss Kapitel 7.1.3.2 Stellung, bevor auf den neu ausgeschiedenen Flächen Mittel des Teilprogramms «Schutzwald» verwendet werden dürfen.

⁴⁰ Die Bundespauschale berechnet sich aus 40 % der durchschnittlichen Nettokosten (Gesamtkosten minus allfälliger Holzerlös).

Dem BAFU stehen folgende Möglichkeiten zur Steuerung des Mitteleinsatzes zur Verfügung:

Schutzwaldausscheidung

Das Gefahrenpotenzial wird unter Verwendung von Prozessmodellen definiert. Diese Modelle sollten periodisch dem Stand des Wissens angepasst werden, um die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Die Definition des massgebenden Schadenpotenzials ist die Steuergrösse für die Bestimmung von Schutzwaldflächen. Änderungen bei der Definition des Schadenpotenzials haben auch Auswirkungen auf das Programm «gravitative Naturgefahren».

Qualitätsanforderungen gemäss Vollzugshilfe NaiS

Die Vollzugshilfe NaiS beinhaltet alle vier Elemente der Erfolgskontrolle (Zielanalyse, Wirkungsanalyse, Vollzugskontrolle und Zielerreichungskontrolle). Da sich die ausgeführten Massnahmen im Schutzwald – je nach Standort – teilweise erst nach Jahren bzw. Jahrzehnten auswirken, eignet sich die Erfolgskontrolle jedoch nicht direkt zur Mittelsteuerung. Mittelfristig sollten jedoch damit die besonders effektiven Massnahmen eruiert werden können.

Die Vollzugshilfe NaiS sieht vor, zuerst den Handlungsbedarf abzuklären. Anschliessend wird entschieden, welches die wirksamen und verhältnismässigen Massnahmen sind. Diese sind wesentlich vom Standort und Ausgangszustand abhängig und damit (vorläufig) nicht modellierbar. Die Verantwortung für die Priorisierung der zu behandelnden Fläche liegt bei den Kantonen. Im Rahmen der Kontrollen des Bundes wird stichprobenweise überprüft, ob wirksame und verhältnismässige Massnahmen ausgeführt wurden.

7.1.2.2 Mittelberechnung

Für die aktuelle Programmperiode werden sich die verfügbaren Mittel voraussichtlich in ähnlichem Umfang wie bisher bewegen (ohne Motion Fässler). Die Beiträge des Bundes erfolgen jedoch immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden behält der Bund für Einzelprojekte infolge ausserordentlicher Naturereignisse (Befall durch besonders gefährliche Schadorganismen, Sturm, Waldbrand usw.) jährlich etwa 1,5 Mio. CHF als Reserve zurück.

Schlüssel der Mittelzuteilung

Der Schutzwaldindex ist die Basis für die Zuteilung der Mittel auf die Kantone. Dieser Index ist der Anteil der schadenrelevanten Prozessfläche⁴¹ im Wald pro Kanton in Prozent bezogen auf die gesamtschweizerisch modellierte Fläche. Die Berechnung des Schadenpotenzials für den Schutzwaldindex erfolgte mit den aktuellsten Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) und Swisstopo.

Für den Mittelbedarf im Bereich des Waldschutzes, insbesondere für die Gebietsüberwachung, wird eine adäquate Verhandlungsreserve geschaffen, um auch den Bedarf von Kantonen mit wenig Schutzwald abdecken zu können. Die Bedarfsmeldungen der Kantone werden für alle Ziele im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gesamtprogramms berücksichtigt.

41 Die schadenrelevanten Prozessflächen werden aus einer Verschneidung der gefahrenrelevanten Prozessflächen (Steinschlag, Lawine, Rutschung und Gerinneprozesse) mit dem definierten Schadenpotenzial (basierend auf den gesamtschweizerisch verfügbaren und aktuellsten BFS- und Swisstopo Daten) modelliert. Alle Gefahrenprozesse werden gleich gewichtet und Überlappungen werden nicht berücksichtigt

Grundbeitrag pro Hektare behandelte Schutzwaldfläche

Die Erfahrungen in den vorangehenden NFA-Perioden haben gezeigt, dass die Kantone selbst sich sehr unterschiedlich am Programmziel «Schutzwaldpflege» beteiligen. Einige Kantone haben sich zum Teil mit mehr Mitteln als der Bund in der Schutzwaldpflege engagiert und so auch das Flächenziel deutlich übertroffen. Dieses Engagement hat jedoch nichts mit den effektiven Kosten der Schutzwaldpflege zu tun, die beim Leistungserbringer (= Waldbesitzer) anfallen. Der Grundbeitrag beruht daher auf aktuellen Netto-Durchschnittskosten. Als Grundlage dienen Erfahrungszahlen aus den «effor2»-Pilotprojekten in den Kantonen VS und VD und den Kantonen im Allgemeinen sowie den Ergebnissen des forstwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes der Schweiz (mit dem Modul Schutzwald) (TBN).⁴² Diese Ergebnisse haben gezeigt, dass zwischen 2008 und 2019 kein Gewinn im Betriebsteil Schutzwald angefallen ist. Aus diesem Grund hält der Bund auch für die fünfte NFA-Periode am Grundbeitrag von CHF 5000/ha fest. Dieser entspricht rund 40 % der durchschnittlichen Nettokosten von CHF 12 500/ha.

Im Grundbeitrag enthaltene Massnahmen

Der Grundbeitrag enthält Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schutzfunktion des Waldes. Die Massnahmen, die eine Leistung für diese Funktion erbringen, gehören zum Grundbeitrag und sind beitragsberechtigt:

- Schutzwaldpflege (Qualitätsindikator QI 1)
- Kosten für die Planung und Vollzugskontrolle von Schutzwaldeingriffen wie zum Beispiel die Herleitung des Handlungsbedarfs mittels NaiS-Formular 2 (Qualitätsindikatoren QI 1 und QI 3)
- Kosten für die Wirkungsanalyse auf Weiserflächen (Qualitätsindikator QI 2)
- Allfällig notwendige Wald/Wild-Massnahmen (Qualitätsindikator QI 4)
- Biotoppflegemassnahmen im Rahmen von Wald-Wild-Konzepten
- Aufforstungshilfen, kleinere Aufforstungen und Begehungswege

Nicht beitragsberechtigt sind hingegen Massnahmen, die nicht zur Erhaltung und Förderung der Schutzfunktion des Waldes notwendig sind. Dazu zählen insbesondere

- Isolierte Massnahmen, die nur zur Reduktion der Gefahren für Siedlungen, Infrastrukturen oder Erholungsanlagen beitragen, die von der Bestockung selber ausgehen (Sicherheitsholzerei)
- Massnahmen, die nicht zur Erhaltung und Förderung der Schutzfunktion notwendig sind (z. B. Biodiversität, Erholung, usw.)
- Massnahmen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs eines Nutzniessers dienen (z. B. Strassen-, Eisenbahnwachen usw.)
- Isolierte Massnahmen für dem Gewässerunterhalt

Grössere, temporäre technische Massnahmen und grössere Aufforstungen im Schutzwald (Kosten > CHF 100 000) werden im Teilprogramm «Schutzwald» nicht berücksichtigt. Sie sind nur in Ausnahmefällen notwendig und werden vom BAFU gemeinsam mit den anderen technischen Massnahmen im Naturgefahrenbereich gehandhabt und demzufolge in das Programmblatt «gravitative Naturgefahren» integriert.

42 Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz, Technischer Bericht, Ergebnisse 2008 bis 2015 (HAFL Zollikofen, jährliche Auswertung) und Bürgi P., Müller A., Thomas M., Pauli B., 2021: Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz: Ergebnisse der Jahre 2017–2019

Keine Restkosten für Waldeigentümer

Der Bund geht von der Idee aus, dass dem Waldeigentümer aus der Schutzwaldpflege keine Kosten verbleiben sollten sofern er nicht gleichzeitig eine öffentliche Verantwortung für die Sicherheit vor Naturgefahren trägt oder er nicht selber vom Schutzwald profitiert. Die verbleibenden Restkosten sollten gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c und d WaG durch den Kanton und die Gemeinden bzw. Dritte (z. B. Trägerschaften von Infrastrukturen) getragen werden, wie das auch bei allen übrigen Schutzmassnahmen vor Naturgefahren üblich ist.

Infrastrukturen für die Schutzwaldbehandlung

Die Mittel für die Infrastruktur zur Schutzwaldpflege dürfen über das gesamte Teilprogramm «Schutzwald» aller Kantone eine maximale Obergrenze von 25 % nicht überschreiten. Der Bedarf an Mitteln für die Infrastruktur ist jedoch je nach Kanton aufgrund der sehr unterschiedlichen Erschliessungsdichte verschieden. Aus diesem Grund wird kein für alle Kantone verbindlicher genereller Grenzwert festgelegt.

Die Kantone legen im Rahmen der Programmverhandlungen gegenüber dem Bund auf der Basis ihrer Infrastrukturplanung ihren Bedarf an Mitteln dar. Der Bund berücksichtigt diese Bedürfnisse im Rahmen der Möglichkeiten des Gesamtprogramms.

Bei der Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten sind Beiträge von Dritten, die einen speziellen Nutzen aus den geförderten Massnahmen ziehen oder einen möglichen Schaden mitverursachen, von den Gesamtkosten abzuziehen.

Waldschutz

Um auf unvorhergesehene Waldschadenereignisse reagieren zu können, behält der Bund eine Reserve zurück. Es ist zwischen dem Aufwand innerhalb und ausserhalb des Waldes zu unterscheiden. Die Überwachung von gefährdeten Gebieten hat aus Effizienzgründen eine hohe Priorität.

In der Programmvereinbarung wird für Waldschutzmassnahmen auf Basis der Eingabe der Kantone ein Betrag bei den Leistungsindikatoren im Ziel 7a-3 (Waldschutz) eingesetzt. Der Kanton weist bei der Bedarfseingabe aus, welche biotischen und abiotischen Waldschäden er innerhalb und ausserhalb des Waldes überwachen und behandeln will bzw. erwartet. Zudem legt der Kanton offen, welchen Geldbetrag der Kanton für Massnahmen inkl. der Gebietsüberwachung einsetzen möchte. In Anlehnung an das Programmziel «Schutzwaldbehandlung» beträgt der Bundesbeitrag 40 % der Nettokosten (Aufwand abzüglich allfälliger Erträge durch Holzverkauf). Entschädigt wird nach Aufwand, welcher nach kantonalen Kostenansätzen berechnet werden kann.

7.1.2.3 Programmziele

PZ 1 Schutzwaldbehandlung

Leistungsindikatoren

LI 1.1 Anzahl Hektaren behandelte Schutzwaldfläche gemäss Vollzugshilfe NaiS.

Die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton wird über das Ausmass der zu behandelnden Schutzwaldfläche abgeschlossen. Unter der behandelten Fläche wird jene Fläche verstanden, die direkt durch einen Eingriff im Sinne von NaiS beeinflusst wird. Genaue Angaben zur Definition der behandelten Fläche befinden sich in Anhang 7.1.3.1.

Innerhalb des Schutzwaldperimeters hat der Kanton freie Hand bei der Wahl der Eingriffsflächen. Der vom Kanton bestimmte «Flächenmix» kann sich demnach aus Flächen mit unterschiedlichen Behandlungskosten zusammensetzen. Es ist Aufgabe des Kantons, den Ausgleich zwischen aufwendig und weniger aufwendig zu pflegenden Schutzwaldflächen zu finden.

Qualitätsindikatoren

QI 1 Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort

Die Vollzugshilfe «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)» und die begleitenden Publikationen (Anhänge, Umwelt-Wissen) beschreiben die Anforderungen, nach denen Schutzwald behandelt werden soll. Die entsprechenden Standards der Vollzugshilfe sind für die Schutzwaldpflege verbindlich. Neu muss bei der Herleitung des Handlungsbedarfs der Klimawandel mitberücksichtigt werden. Das BAFU unterstützt fachspezifische Kurse in den Kantonen zur Umsetzung der Vollzugshilfe NaiS.

Der Handlungsspielraum bezüglich Eingriffsintensität ist mit den Anforderungsprofilen aus der relevanten Naturgefahr und dem Standorttyp definiert.

QI 2 Wirkungsanalyse auf Weiserflächen

Der Bund definiert im Rahmen der Vollzugshilfe NaiS Empfehlungen zur Schutzwaldpflege. Eine langfristige Schutzwirkung kann aber nur erreicht werden, wenn die Massnahmen auf lokale Gegebenheiten abgestimmt werden. Diese Massnahmen müssen von kompetenten Fachleuten mit lokalen Kenntnissen vor Ort bestimmt werden. Mit der Wirkungsanalyse wird geprüft, ob die ausgeführten Massnahmen oder gezielten Unterlassungen die (längerfristig) erwartete Wirkung auf den Waldzustand haben. Die Wirkungsanalyse dient dem lokal zuständigen Bewirtschafter dazu, die ausgeführten Massnahmen zu überprüfen und den Schutzwald zunehmend wirksamer zu pflegen.

Der Bewirtschafter beobachtet und dokumentiert langfristig auf Weiserflächen die Wirkung seiner Massnahmen oder bewusster Unterlassungen. Die kantonalen Forstdienste fördern diese Aufgabe und stellen die langfristige Dokumentation sicher. Wie dies die Kantone umsetzen, bleibt ihnen überlassen. Der Bund gibt im Rahmen von NaiS Empfehlungen zur Umsetzung ab, auf die sich die Kantone stützen können.

Anlässlich gemeinsamer Stichprobenkontrollen von Bund und Kanton wird diskutiert, welche Folgerungen sich aus der Wirkungsanalyse der Weiserflächen ableiten lassen.

Die Wirkungsanalyse dient zudem der Öffentlichkeitsarbeit wie auch der Weiterbildung der Verantwortlichen vor Ort. Weiserflächen können dank Wissenstransfer auch einen Beitrag zur waldbaulichen Qualitätssicherung im Schutzwald leisten.

QI 3 Vollzugskontrolle und Priorisierung von Massnahmen

Eine Vollzugskontrolle muss vom Kanton aufgebaut und dokumentiert werden. Wie dies die Kantone durchführen, bleibt ihnen überlassen. Der Bund gibt im Rahmen der Vollzugshilfe NaiS Empfehlungen zur Umsetzung ab, auf die sich die Kantone stützen können. Für die Vollzugskontrolle ist eine kantonale Übersicht über die Massnahmen nötig.

Bei der Vollzugskontrolle wird geprüft, ob die geplanten Massnahmen am richtigen Ort und fachlich richtig ausgeführt worden sind. Benötigt werden dazu ein Ausführungsplan (vorzugsweise digital oder aber Karte) und pro Eingriff eine einfache Beschreibung der Massnahmen (z. B.: Jungwaldpflege, Stabilitätsdurchforstung, Waldschutz, Formular 2 in NaiS usw.) sowie eine Zuordnung zu einer Naturgefahr und einem Standorttyp (bzw. zu einer Weiserfläche).

Der Kanton priorisiert die Schutzwaldpflege auf Grundlage der forstlichen Planung. Die Vollzugshilfe NaiS enthält gewisse Hinweise zur Priorisierung. Der Eingriffsturnus richtet sich nach dem Handlungsbedarf gemäss NaiS.

QI 4 Wald/Wild

Der Vollzug im Bereich Wald/Wild liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone. Sie regeln und planen die Jagd und regulieren den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Die Vollzugshilfe «Wald und Wild» bietet eine Anleitung, wie dieses Ziel erreicht werden kann und in welchen Fällen und wie ein Wald/Wild-Konzept gemäss Artikel 31 WaV zu erstellen und umzusetzen ist.

Die Erstellung von Wald/Wild-Konzepten obliegt in erster Linie den kantonalen Wald- und Jagdfachstellen. In die Erstellung und Massnahmenplanung sind in der Regel weitere Interessensgruppen einzubeziehen. Wo nötig und sinnvoll, müssen Wildräume und Wald/Wild-Konzepte interkantonal geplant werden.

Neue Wald/Wild-Konzepte sind dem BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten, sofern ihre Erstellung und/oder Umsetzung vom Bund mitfinanziert werden (Vollzugshilfe «Wald und Wild», S. 17). Die Genehmigung der Konzepte ist Sache der Kantone.

Im Rahmen der Programmvereinbarung übernimmt der Bund eine Aufsichtsfunktion. Als Qualitätsindikator gilt die Berücksichtigung der Vollzugshilfe «Wald und Wild». Stellt das BAFU zum Beispiel anhand von Stichprobenkontrollen fest, dass ein Kanton seiner Verantwortung bezüglich Wald/Wild nicht nachkommt, organisiert das BAFU ein Wald/Wild-Gespräch mit dem entsprechenden Kanton (inklusive der beteiligten Fachstellen).

PZ 2 Sicherstellung Infrastruktur

Leistungsindikator

LI 2.1 Umsetzung gemäss kantonomer Planung und Programmvereinbarung

Das Programmziel 2 umschreibt infrastrukturelle Massnahmen, die nötig sind, um die Behandlung einer Schutzwaldfläche zu ermöglichen (Basiserschliessungen, Brandschutzmassnahmen und Hochbauten wie Werkhöfe). Subventioniert werden ausschliesslich Massnahmen, welche auf das Schutzziel ausgerichtet sind. Diese Massnahmen umfassen insbesondere Instandstellungen (nach Elementarereignissen), Ausbau (Verstärkung, Verbreiterung), Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer), Neubau und Unterhalt von Infrastrukturen. In der Programmvereinbarung wird der Umfang der geplanten Massnahmen gemäss kantonomer Planung festgehalten.

Die Abgrenzung von Massnahmen, welche von der öffentlichen Hand subventioniert werden, zu Massnahmen, welche von der Bauherrschaft zu finanzieren sind, ist Sache des Kantons.

Qualitätsindikator

QI 5 Projektanforderungen

Massnahmen im Programmziel 2 werden dann unterstützt, wenn sie zur Behandlung einer Schutzwaldfläche nötig sind. Im Rahmen der Programmvereinbarung wird der Umfang der Massnahmen gemäss kantonomer Planung festgehalten.

Sämtliche Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Projekte müssen vom Kanton nach Artikel 13a WaV genehmigt sein.
- Direkte Nutzniesser haben gemäss Artikel 35 Absatz 1 WaG eine Beteiligung zu leisten.
- Der Bedarf muss nachgewiesen werden (zum Beispiel aufgrund der forstlichen Planung oder eines kantonalen Gesamterschliessungskonzepts und eines Variantenstudiums). Der Mehrwert der Massnahme muss nachvollziehbar sein.
- Die Bauausführung hat nach den einschlägigen Richtlinien, Fachnormen und Weisungen (SIA, VSS, SAFS, BAFU/BUWAL-Publikationen usw.) zu erfolgen (Qualitätssicherung).

PZ 3 Waldschutz

Leistungsindikator

LI 3.1 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden im Wald

Massgebend ist der Aufwand für die Verhütung (inkl. Überwachung) und Behebung bei biotischen und abiotischen Waldschäden. Es sind auch Massnahmen möglich, die zur Verminderung des Waldbrandrisikos beitragen. Allfällige Erlöse, insbesondere aus dem Holzverkauf, sind zu berücksichtigen (Nettokosten).

Wenn die Erholungsfunktion der Wälder durch Waldschäden erheblich gefährdet ist, sind Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung möglich, die die Sicherheit der Erholungssuchenden gewährleisten (Sicherheitsholzschläge).

Es sollen rechtzeitig so wenig Bekämpfungsmassnahmen wie möglich bzw. so viele wie nötig umgesetzt werden, damit das oberste Ziel, «die Waldfunktionen langfristig zu sichern», erreicht werden kann.

LI 3.2 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Waldes

Analog des LI 3.1

Qualitätsindikatoren

Die Wahl der Verhütungs- und Behebungsmassnahmen muss nachvollziehbar sein und sich an den entsprechenden Wegleitungen orientieren (zum Beispiel Anh. 7 der Vollzugshilfe NaiS beim Entscheid, Holz liegen zu lassen oder national gültige Bekämpfungsstrategien bei Schadorganismen). Bei Eingriffen zur Verhütung und Behebung von biotischen oder abiotischen Waldschäden im Schutzwald sind die Anforderungsprofile von NaiS zu beachten.

QI 6 Erhebliche Gefährdung der Waldfunktion

Das Waldgesetz unterscheidet zwischen Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes. Massnahmen für die Verhütung und Behebung von Waldschäden und für die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Waldes können mit Bundesmitteln unterstützt werden, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder durch Folgeschäden erheblich gefährdet sind.

Eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen liegt vor, wenn:

- Die Biodiversität oder Resilienz des Waldes als Folge von Ereignissen oder Entwicklungen an sich gefährdet sind; oder
- Der Wald seine Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion in einer für die entsprechende Waldleistung relevanten Flächengrösse und einem für die Waldleistung relevanten Zeitraum nachgewiesenermassen nicht mehr wie bis anhin erbringen kann. Waldleistungen beziehen sich dabei auf die Holzproduktion, den Schutz vor Naturgefahren, die Erholung oder auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Der Kanton dokumentiert zum Nachweis einer erheblichen Gefährdung folgende Punkte:

- Den Beschrieb des Gebietes: Wo ist die Waldfunktion erheblich gefährdet?
- Die Art der Gefährdung: Wodurch ist die Waldfunktion erheblich gefährdet
- Die betroffenen Waldfunktionen (gestützt auf die kantonalen Planungsgrundlagen)
- Die Konsequenzen der Gefährdung für die künftige Waldentwicklung.

Die Dokumentation der erheblichen Gefährdung kann für die verschiedenen Waldfunktionen auch in übergeordnetem Rahmen erfolgen, z.B. in einer Waldschutzstrategie.

Die Beurteilung, ob eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktion vorliegt, liegt in der Verantwortung der Kantone und ist auf die kantonale und regionale Waldplanung abzustützen.

QI 7 Einhalten der national gültigen Verhütungs- und Bekämpfungsstrategien inkl. Gebietsüberwachung

Eingriffe zur Bewältigung von Waldschäden müssen rechtzeitig und zeitgemäss ausgeführt werden, damit Folgeschäden effektiv vermieden werden und die Bewältigung effizient erfolgt. Bei Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden dokumentiert der Kanton folgende Punkte: (1) Welche national gültige Verhütungs- und

Bekämpfungsstrategie⁴³ berücksichtigt wurde (falls vorhanden), (2) Aufzeigen der Effizienz der Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden inklusive der entsprechenden Erfolgskontrollen.

Bei Schadorganismen, für die bei Inkrafttreten der Programmvereinbarung noch keine national gültige Bekämpfungsstrategie vorliegt, gelten der generische Notfallplan für Quarantäneorganismen, die Pflanzengesundheitsverordnung, die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung und die Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald.

Eine der wichtigsten Massnahmen bei der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) ist die Früherkennung. Wird ein Befall früh entdeckt, sind die Erfolgchancen bei den Tilgungsmassnahmen erheblich erhöht. Ziel ist, bgSO im Rahmen der Gebietsüberwachung koordiniert, risikobasiert und wissenschaftlich zu überwachen. Die Zuständigkeiten sowie die Art und Weise der Gebietsüberwachung wird im Modul *«Überwachung von besonders gefährlichen Schadorganismen für den Wald»* der Vollzugshilfe Waldschutz beschrieben. Die Kantone dokumentieren die Gebietsüberwachung via die Dateneingabe ins WSSweb (siehe oben erwähntes Modul).

7.1.3 Anhang zum Bereich Schutzwald

7.1.3.1 Definition «behandelte Fläche»

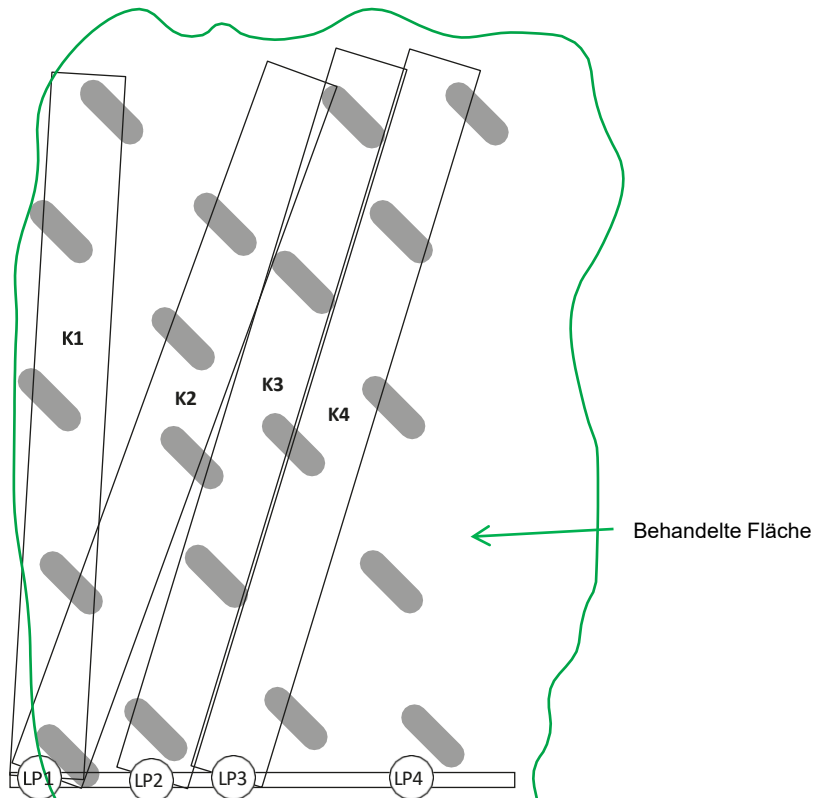
Die «behandelte Fläche» ist derjenige Teil eines Schutzwaldperimeters, der während der Programmperiode durch Pflege- und Verjüngungsmassnahmen basierend auf der Vollzugshilfe NaiS hinsichtlich des langfristigen waldbaulichen Ziels erfasst wurde.

Darin enthalten sind auch Teilflächen innerhalb des Eingriffssperimeters, in denen keine eigentlichen Massnahmen durchgeführt wurden; zum Beispiel Flächen zwischen zwei Verjüngungslücken oder Zwischenbereiche, die von zwei benachbarten Seillinien nicht erreicht werden können. Die Fläche ist somit nach waldbaulichen Zielsetzungen und holzernte-technischen Gesichtspunkten abzugrenzen. Gemeint ist eine pragmatische und sinnvolle Abgrenzung wie sie schon bisher in Eingriffskarten für Waldbauprojekte gehandhabt wurde.

In Plenter-, Dauerwald und Jungwaldflächen, in welchen extensive Eingriffe mit erhöhtem «Eingriffsturnus» erfolgen, ist eine vollständige Anrechnung der ganzen umgrenzten Fläche unter Umständen nicht gerechtfertigt. Auch in anderen stufigen Beständen kann dies der Fall sein, wenn nur eine Teilmassnahme (z. B. Jungwaldpflege) ausgeführt wird. In solchen Fällen ist eine angemessene prozentuale Flächenreduktion vorzunehmen.

Ein Beispiel zur Definition der behandelten Fläche liefert Abbildung 3.

⁴³ Z. B. die Vollzugshilfe «Waldschutz», der generische Notfallplan für Quarantäneorganismen usw.

Abbildung 3**Behandelte Fläche mit Verjüngungsschlitzten und Seillinienkorridoren nach Heinimann (2003, verändert)**

7.1.3.2 Vorgehen bei der Anpassung des kantonalen Schutzwaldperimeters

Die Kantone haben ihre Schutzwälder gemäss den harmonisierten Kriterien «SilvaProtect-CH» ausgeschieden. Bei einer Anpassung des kantonalen Schutzwaldperimeters sind dem Bund neu ausgeschiedene Schutzwaldflächen zur Stellungnahme vorzulegen. Diese werden gemäss dem standardisierten Verfahren, wie es im Projekt «SilvaProtect-CH» zum harmonisierten Schutzwald beschrieben ist, überprüft.⁴⁴ Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die Qualitätskriterien von «SilvaProtect» eingehalten werden und die Schutzwaldausscheidung weiterhin schweizweit nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Nachdem der Bund die neuen Schutzwaldflächen akzeptiert hat, dürfen auf diesen Flächen Mittel des Teilprogrammes «Schutzwald» eingesetzt werden.

Nach der Anpassung der kantonalen Schutzwaldausscheidung stellt der Kanton dem Bund den aktualisierten Schutzwaldperimeter als GIS-Layer zur Verfügung.

⁴⁴ Siehe: Losey, S. und Wehrli, A. 2013. Schutzwald in der Schweiz. Vom Projekt SilvaProtect-CH zum harmonisierten Schutzwald. Bundesamt für Umwelt, Bern.

7.1.3.3 Controlling Programmziele

(Ergänzende Bestimmungen zum allgemeinen ProgrammControlling gemäss Kap. 1.2.5):

Zusätzlich zum Jahresbericht gemäss Kapitel 1.2.5 («Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton») verfügt der Kanton über eine Übersicht der ausgeführten Massnahmen gemäss untenstehender Auflistung (Tabellenform oder GIS-Dateien). Der Kanton stellt dem Bund die Übersichten zu folgenden Zeitpunkten zur Verfügung:

- Auf Anfrage zur Planung der Stichprobenkontrollen, die frühestens im zweiten zweiten Programmjahr stattfinden
- Nach Ablauf der Programmperiode mit dem Jahresbericht des letzten Programmjahres für den Zeitraum der gesamten Programmperiode 2025–2028

PZ 1 Schutzwaldbehandlung

- Flächengrösse
- Eingriffsart (z. B. Verjüngungsschlag, Jungwaldpflege usw.)
- Lage der Eingriffsfläche

PZ 2 Sicherstellung Infrastruktur

Leistungen nach folgenden Kategorien inkl. Nettokosten:

- Neubau
- Anpassung durch Ausbau
- Stilllegung und Rückbau von Erschliessungsanlagen
- Periodischer Unterhalt
- Wiederinstandstellung (z. B. nach Naturereignis)
- Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer)
- Massnahmen zur Waldbrandprävention
- Weitere Infrastrukturen

PZ 3 Waldschutz

- Art der Waldschutzmassnahmen (z. B. Überwachung, Fallenbetrieb, Behebungsmassnahme usw.)
- Nettokosten
- Lage der Fläche, auf denen die Massnahmen ausgeführt wurden

Die Dokumentation der Gebietsüberwachung erfolgt via Dateneingabe ins webbasierte Meldeportal von Waldschutz Schweiz (WSSweb).

7.2 Teilprogramm «Waldbiodiversität»

7.2.1 Programmspezifische Ausgangslage

7.2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 38 WaG, Art. 41 WaV	Grundlage für die Finanzhilfen des Bundes sind Artikel 38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) sowie Artikel 41 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV).	Finanzhilfen
Art. 2 WaG, Art. 1 WaV	Geographischer Geltungsbereich ist das Waldareal, wie es in Artikel 2 WaG und in Artikel 1 WaV definiert ist.	Geltungsbereich
WaG, NHG, JSG	Grundlage für die inhaltlichen Ziele sind das WaG, das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG).	Inhaltliche Ziele
Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 20, Art. 49 WaG	Das WaG verankert in seinem Zweckartikel (Art. 1 Abs. 1 Bst. b) den Schutz des Waldes als naturnaher Lebensgemeinschaft. In den Bewirtschaftungsgrundsätzen (Art. 20 Abs. 4) ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kantone zur Erhaltung der Fauna und Flora Waldreservate ausscheiden; Artikel 49 Absatz 3 gibt dem BAFU den Auftrag, entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen.	Schutz des Waldes
Art. 18 NHG, Art. 14 NHV	Das NHG verlangt in Artikel 18 den Schutz von Tier- und Pflanzenarten durch Erhaltung genügend grosser Lebensräume. Artikel 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) zählt allgemeingültige Kriterien auf, die für schützenswerte Biotope gelten. Anhang 1 listet namentlich besonders schützenswerte Lebensraumtypen im Wald auf (Schluchtwälder, Wälder an Steilhängen und Trockenwälder).	Erhaltung genügend grosser Lebensräume

7.2.1.2 Aktuelle Situation

Die meisten Kantone sind in der Lage, die mit dem Bund für die Programmperiode 2020–2024 abgeschlossene Leistungsvereinbarung zu erfüllen. Mit einzelnen Alternativerfüllungen muss allerdings gerechnet werden, da die Kantone beim Abschluss der Programmvereinbarung noch keine projektbezogene Planungssicherheit hatten. Die Umsetzung von Projekten hängt letztlich immer vom Waldeigentümer ab.

7.2.2 Programmpolitik

7.2.2.1 Grundsätze und Entwicklungsperspektiven

Die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Wald hängt von der ökologischen Qualität der ganzen Waldfläche ab. Aber selbst naturnah bewirtschaftete Wälder weisen nicht das ganze Spektrum an Lebensräumen, Strukturen und ökologischen Ressourcen auf, die zur Erhaltung der angestammten Flora und Fauna nötig sind. Schutz- und Fördermassnahmen sind deshalb auch in Zukunft unverzichtbar.

In der fünften Programmperiode 2025–2028 setzt der Bund weiterhin Umsetzungsschwerpunkte, welche auf die unterschiedlichen Naturwerte und die ökologischen Aufwertungspotenziale in den Regionen ausgerichtet sind. Richtungsweisend sind einerseits die Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» (BAFU 2015), welche die Strategie Biodiversität Schweiz auf der Waldfläche umsetzt und die inhaltlich-strategische Grundlage des Bundes für die Aushandlung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen ist, und andererseits die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur, welche im Rahmen der Programmvereinbarung Naturschutz 2020–2024 erarbeitet wird.

Wichtige Umsetzungsschwerpunkte sind:

- Fördern der Zusammenarbeit der kantonalen Wald- und Naturschutzfachstellen im Bereich der Waldbiodiversität.
- Planen und Umsetzen der ökologischen Infrastruktur (ÖI), insbesondere Vernetzen von isolierten Waldlebensräumen im Verbund mit anderen Biodiversitätsflächen.
- Ausscheiden von Waldreservaten von mindestens 20 bis 40 ha für den Prozessschutz. Nutzen der Gelegenheiten zur Schaffung von Grossreservaten (> 500 ha).
- Berücksichtigen und Fördern der national prioritären Arten und Waldgesellschaften.
- Fördern von Alt- und Totholz(inseln) in ökologisch ausreichender Quantität und Qualität, insbesondere in den Defizitgebieten von Mittelland und Jura.
- Fördern von Biotopbäumen, insbesondere als gezielt eingesetzte Vernetzungselemente zwischen Reservaten und Alt- und Totholzinseln.
- Unterstützen lebensraumgestaltender Arten, welche ökologisch wertvolle Lebensräume schaffen. Feuchtbiootope können auch aufgrund von Biberaktivitäten entstehen. Massnahmen gemäss Leistungsindikator LI 2.2 dürfen deshalb zur Steuerung von Biberaktivitäten eingesetzt werden.
- Beibehalten höherer finanzieller Anreize bei anhaltenden Defiziten, z. B. feuchte Wälder. (Anmerkung: Bereits 2020 wurden für das Mittelland und in prioritären Gebieten die finanziellen Anreize des Bundes für Waldreservate erhöht).
- Stärkere Zusammenarbeit mit den Kantonen bei den Wirkungsanalysen.

7.2.2.2 Programmblatt

Programmblatt «Waldbiodiversität», Art. 1 Bst. b, Art. 20, Art. 38 WaG und Art. 41 WaV	
Gesetzlicher Auftrag	Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft (Ökosystem).
Wirkungsziel	Die natürliche und durch besondere Bewirtschaftungsformen entstandene Biodiversität des Waldes wird gefördert. Die reichhaltige Biodiversität im Wald stärkt seine Resilienz und Anpassungsfähigkeit im Klimawandel.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Prioritäten: 1) Umsetzen der kantonalen Planungen der ökologischen Infrastruktur (ÖI) im Wald. 2) Schaffen neuer Waldreservate unter Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur sowie der regionalen Verteilung 3) Verbesserter Schutz und Förderung von national prioritären Arten (NPA) und Lebensräumen (NPL) Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: • Qualitätsanforderungen gemäss Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» • Ausrichtung des finanziellen Verteilungsschlüssels an Defiziten und Potenzialen • Differenzierte Pauschalisierung nach Regionen und Prioritätsgebiete

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
7b-1	PZ 1: Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten	LI 1.1: Anzahl ha Waldreservate LI 1.2: Anzahl ha Altholzinseln (AHI) LI 1.3: Anzahl Biotopbäume LI 1.4: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungsanalysen	- Waldfläche mit hohem Naturwert oder hohem Naturwert-Potenzial bei Präsenz von lebensraumgestaltenden Arten - Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur - In der Regel: ≥ 5 ha (Empfehlung: ≥ 20 ha) - Behörden- und eigentümergebunden gesichert (Empfehlung: ≥ 50 Jahre) - Geodaten und Standortkartierung - Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklung - Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur - In der Regel ≥ 1 ha - Behörden- und eigentümergebunden gesichert - Fläche kartografisch erfasst - BHD ≥ 50 cm (Laubholz) bzw. ≥ 70 cm (Nadelholz) oder mindestens ein besonderes ökologisches Merkmal (Mikrohabitate) - Sicherung im Bestand bis zum Zerfall - Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur - Abstimmung mit den nationalen Projekten der WSL, ETH und BFH-HAFL - Die verwendete Methodik ist gleich oder zumindest kompatibel mit den bereits verwendeten Methoden der nationalen Projekte - Die Methoden und Daten werden in Absprache mit dem Projektkanton zur Verwendung durch das BAFU bzw. durch andere Kantone freigegeben.	Flächenpauschale Abgestuft nach Region bzw. Gebieten von nationaler Bedeutung CHF 20–140/ha/Vertragsjahr Objektpauschale Gestaffelt nach Objektgrösse: CHF 3000–150 000 CHF 250/Baum (einmalig) 50 % der anrechenbaren Kosten gemäss geprüftem Projektbudget
7b-2	PZ 2: Förderung von Lebensräumen und Arten	LI 2.1: Anzahl ha Waldränder und andere Vernetzungselemente LI 2.2: Anzahl ha aufgewertete Lebensräume oder Anzahl Feuchtbiopte LI 2.3: Anzahl ha gepflegte besondere, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen (Mittelwald, Niederwald, Wytweiden, Selven) LI 2.4: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungsanalysen	- Hohes ökologisches Standort- oder Aufwertungspotenzial - Berücksichtigung des angrenzenden Grünlandes - Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur - Priorität auf Erreichung der Zielsetzung innerhalb von Sonderwaldreservaten - Berücksichtigung oder Förderung von NPL und NPA (Liste BAFU 2019) - Massnahmen zur Steuerung von Biberaktivitäten sind mit der Biberfachstelle des Kantons oder des BAFU abgesprochen. - Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt (Wytweiden, Selven) und nachhaltig angelegt. - Berücksichtigung oder Förderung von NPA und NPL - Projektzielsetzung und Methodik auf das Konzept «Wirkungsanalyse Waldbiodiversität» des BAFU abgestimmt	Flächenpauschale pro ha aufgewerteten Lebensraum: CHF 5000 (pro Eingriff) Flächenpauschale pro ha aufgewerteten Lebensraum: CHF 4000 (pro Eingriff) Objektpauschale von CHF 10 000 für Feuchtbiopte von mindestens 0,5 ha, einmalig in NFA-Periode Flächenpauschale pro ha aufgewerteten Lebensraum: CHF 4000 (pro Eingriff) Wytweiden, forstliche Pflege: ohne PGI: CHF 4000/ha; mit PGI: CHF 8000/ha, einmalig in NFA Periode Selven: Wiederherstellung: CHF 20 000/ha (pro Eingriff) 50 % der anrechenbaren Kosten gemäss geprüftem Projektbudget

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
			Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache)	

Das Programmziel 1 («Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten») besteht in der Einrichtung von Waldreservaten und Altholzinseln sowie dem Stehenlassen von ökologisch wertvollen Einzelbäumen (Biotopbäumen) bis zu ihrer natürlichen Zersetzung. Der Waldeigentümer wird dafür entschädigt, dass er für eine vertraglich vereinbarte Zeit auf das Nutzungsrecht an seinem Wald- bzw. am Einzelbaum ganz oder teilweise verzichtet.

Waldreservate, Altholzinseln und Biotopbäume bilden die instrumentelle Basis für die ökologische Infrastruktur im Wald und werden daher unter Berücksichtigung der ÖI geplant.

- Naturwaldreservate (ohne Eingriffe) sowie Sonderwaldreservate (mit gezielten Eingriffen) werden gemäss PZ 1, LI 1.1 eingerichtet. Sonderwaldreservate können Beiträge für Aufwertung- und Pflegemassnahmen (PZ 2) gemäss deren Zielsetzung erhalten.
- Altholzinseln (AHI) werden gemäss PZ 1, LI 1.2 und Habitatbäume gemäss durch PZ 1, LI 1.3 eingerichtet, und erfüllen eine wichtige Vernetzungsfunktion.

Um die finanziellen Anreize für jene Leistungen zu erhöhen, die aus Bundessicht besonders wichtig sind, wurden die Bundesbeiträge differenziert. Einerseits wurden die Flächenpauschalen (CHF pro ha und Vertragsjahr) regional abgestuft, andererseits gibt es ab einer bestimmten Objektgrösse eine einmalige Objektpauschale (CHF pro Objekt), die sich nach der Flächengrösse richtet. Des Weiteren werden Waldreservate in national prioritären Gebieten besonders gefördert. Als national prioritäre Gebiete gelten: Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Auengebiete sowie Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung (Objektperimeter der Bundesinventare), eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Wasser- und Zugvogelreservate, Parks von nationaler Bedeutung, Generhaltungsgebiete, Smaragdgebiete, NPL und/oder Flächen mit geprüften besonderen Vorkommen von NPA. Neu gehören auch Gebiete, in denen Biberaktivitäten neue feuchte Lebensräume schaffen, zu den national prioritären Gebieten.

Das Programmziel 2 («Förderung von Lebensräumen und Arten») beschreibt alle beitragsberechtigten Naturschutzeingriffe im Wald, mit denen ökologisch wertvolle Lebensräume und Vernetzungselemente aufgewertet, Zielarten gefördert und besondere, ökologisch und landschaftlich wertvolle Bewirtschaftungsformen des Waldes erhalten bleiben. Naturschutzeingriffe können innerhalb oder ausserhalb von Sonderwaldreservaten (Programmziel 1) stattfinden. Die Priorität der Lebensraumaufwertungen liegt dabei auf der Aufwertung von Sonderwaldreservaten. Es ist deshalb möglich, dass für dieselbe Fläche zwei verschiedene Bundesbeiträge ausbezahlt werden: erstens für die Errichtung des Schutzstatus (*Sonderwaldreservate, Programmziel 1*) und zweitens zur Finanzierung von bestimmten Eingriffen (*Lebensraumaufwertungen, Programmziel 2*).

Die Kosten für die Förderungsmassnahmen nach Programmziel 2 (PZ 2) variieren je nach Eingriff stark. Besonders hoch sind sie bei Feuchtgebieten (LI 2.2), Mittelwäldern, Wytweiden und Selven (LI 2.3), weshalb die Pauschalen auch entsprechend festgelegt wurden.

Die Leistungsindikatoren für die Wirkungsanalysen sollen die Überprüfung der Wirkung von Massnahmen als synergistische Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ermöglichen. Die Wirkungsanalyse für das PZ 1 wird aus Sicht des BAFU vom nationalen Monitoringprogramm NWR (WSL/ETH und WSL/BFH) abgedeckt. Das BAFU unterstützt kantonale Projekte diesbezüglich im Sinne einer «Verdichtung» des nationalen Messnetzes. Für das PZ 2 besteht kein nationales Programm. Es werden zu ausgewählten Themen kantonale Fallstudien zur Wirkungsanalysen unterstützt, welche sich zu einer nationalen Übersicht zusammenführen lassen («Bottom-up»-Ansatz). Auch die Kosten für die Durchführung von Wirkungsanalysen variieren beträchtlich je nach Fragestellung, Methodik, Zielart und Projektperimeter. Unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsindikatoren erfüllt werden, übernimmt der Bund jeweils die Hälfte der anrechenbaren Kosten gemäss Projektbudget.

Für Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich Waldbiodiversität besteht im Programm Wald kein Tatbestand, jedoch können Sensibilisierungsprojekte mit einem Schwerpunkt auf ökologische Infrastruktur und Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz über die Programmvereinbarung Naturschutz gefördert werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Kap. 3.2.1 – PZ 6, Li 6.2).

7.2.2.3 Mittelberechnung

Der bisherige Schlüssel zur Verteilung der Bundesgelder auf die Kantone wird für die fünfte Programmperiode grundsätzlich beibehalten. Er stützt sich auf die ökologischen Potenziale bzw. Defizite, die aufgrund von drei Kriterien mit elf messbaren Indikatoren für die erste Programmperiode 2008–2011 ermittelt wurden. Die Kriterien und ihre Gewichtung im Kantonsschlüssel sind:

1. Potenzial an besonders wertvollen Waldtypen und -formen (25 %)
2. Potenzial zur Förderung prioritärer Lebensräume und Arten (25 %)
3. Ökologische Defizite, zum Beispiel Flächen mit natürlicher Entwicklung (50 %)

Auf dieser Grundlage, und unter Berücksichtigung der Programmeingaben der Kantone werden 80 % der Bundesmittel den Kantonen im Voraus provisorisch zugeteilt. Bei der Zuteilung der restlichen Bundesmittel (Reserve von 20 % des Bundesbudgets) ist massgebend, inwieweit die Kantone die regionalen Umsetzungsschwerpunkte des Bundes unterstützen (siehe Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen», BAFU 2015). Die Bestimmung des Verhandlungsvorschlages des Bundesbeitrags erfolgt in einem zweiten Schritt und wird den Kantonen vor den Verhandlungen mitgeteilt.

Die Höhe der Pauschalen ist so bemessen, dass sie im Landesdurchschnitt über alle Kantone gerechnet rund 40–50 % der Gesamtinvestition für die Realisierung des Teilprogramms «Waldbiodiversität» abdecken. Es ist Sache des Kantons, die Entschädigung der Waldeigentümer im Einzelnen zu regeln und dabei einen Ausgleich zwischen «billigen» und «teuren» Flächen bzw. Massnahmen zu schaffen. Die Bundespauschalen richten sich somit an den Kanton, nicht an die Waldeigentümer.

7.2.2.4 Programmziele

PZ 1 Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten

Langfristiger Schutz von ökologisch wertvollen Waldflächen und Ressourcen. Auf diesen Flächen haben die natürliche Entwicklung bzw. die Erhaltung der biologischen Vielfalt absoluten Vorrang vor anderen Waldfunktionen.

Leistungsindikatoren

- LI 1.1 Anzahl ha Waldreservate
- LI 1.2 Anzahl ha Altholzinseln
- LI 1.3 Anzahl Biotopbäume
- LI 1.4 Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungsanalysen

*Definitionen, Qualitätsindikatoren**Allgemeines*

Alle Objekte sollen einen hohen Naturwert verkörpern oder das Potenzial besitzen, einen solchen in absehbarer Zeit zu erreichen.

LI 1.1 Waldreservate (WR)

Definition: Auf lange Dauer angelegte Vorrangflächen für die ökologische und biologische Vielfalt im Wald. Sie ermöglichen die vollständige natürliche Entwicklung des Ökosystems Wald in Raum und Zeit (Prozessschutz in sogenannten «Naturwaldreservaten»), und/oder sie dienen der Erhaltung von National prioritären Arten und Lebensräumen, wofür oft gezielte Förderungsmassnahmen nötig sind (in sogenannten «Sonderwaldreservaten», für Massnahmen siehe auch Kap. 7.2.2.4, Programmziel 2: «Aktive Förderung von Lebensräumen und Arten»).

Qualitätsindikatoren

- **Waldfläche mit hohem Naturwert. Kriterien dafür sind unter anderem:** Vorkommen von national prioritären Waldgesellschaften in naturnaher Bestockung; Hotspots von National prioritären Tier- und Pflanzenarten; grosse Standortvielfalt mit besonderen Lebensräumen; lange ununterbrochene Waldtradition (Habitatkontinuität); lange extensive oder fehlende Nutzung; hohes Bestandesalter; hoher Alt- und Totholzanteil; Eignung als Generhaltungsgebiet; hohes Naturwert-Potenzial bei Präsenz von lebensraumgestaltenden Arten, insbesondere dem Biber oder durch Naturereignisse (Trockenheit, Windwurf, Waldbrand). Ein Waldreservat hat mindestens eines dieser Kriterien zu erfüllen.
- **Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur:** Waldreservate erfüllen eine wichtige Funktion zum Schutz von Arten und Lebensräumen und werden unter Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur geplant.
- **Grösse:** In der Regel ≥ 5 ha (wenn möglich bei NWR ≥ 20 ha). Für den Schutz von nur kleinflächig vorkommenden seltenen Waldgesellschaften und von bestimmten prioritären Arten sind auch Waldreservate unter 5 ha sinnvoll, vor allem bei Sonderwaldreservaten. Bei Naturwaldreservaten sind aber grosse Objekte über 100 ha anzustreben, um einen umfassenden Prozessschutz sicherzustellen.
- **Rechtliche Sicherung:** Waldreservate müssen behörden- und eigentümerverbindlich gesichert sein (in der Regel mit einem Vertrag auf ≥ 50 Jahre; bei Sonderwaldreservaten auch auf 25 Jahre mit Verlängerungsoption).
- **Dokumentation:** Von jedem Waldreservat wird die genaue Fläche erfasst (Geometrie) und eine Dokumentation erstellt, die auch eine Standortkartierung enthält (Waldgesellschaften). Der Kanton übermittelt dem BAFU periodisch die Geodaten der Reservate gemäss speziellem Konzept (Geodatenmodell Waldreservate: ID 160.1). Im Rahmen der Jahresberichterstattung wird eine Liste der neu ausgeschiedenen Reservate mit den wichtigsten Angaben (Name, Typ, Vertragsfläche, Vertragsjahr der Gründung, Vertragsdauer, Hauptzielsetzung der Sonderwaldreservate/-reservatsteile; Geodaten sind für diese Liste nicht notwendig) ans BAFU übermittelt.

Es liegt im Ermessen des Kantons, ob und wie er seine Waldreservate im Gelände kennzeichnen bzw. mit Orientierungstafeln die Öffentlichkeit über die Ziele und Eigenheiten bestimmter Reservate informieren will. Bei der Kennzeichnung von Objekten im Gelände ist die Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen («Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch», BAFU 2016).

LI 1.2 Altholzinseln (AHI)

Definition: Naturnahe Bestände in fortgeschrittenem Alter, die grundsätzlich bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. Nach dem Absterben verbleiben die Stämme im Bestand – entweder stehend oder liegend. Im Gegensatz zu Naturwaldreservaten werden AHI wieder aufgegeben, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen und während der Zerfallsphase wieder in die Jungwaldphase übergehen. Sie sollen aber dann durch einen neuen Altbestand in der Nähe ersetzt werden.

Qualitätsindikatoren

- **Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklung:** Der Bestand bzw. die Baumgruppe ist mindestens so alt wie die im betreffenden Waldtyp übliche Umtriebszeit.
- **Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur:** Altholzinseln erfüllen eine wichtige Vernetzungsfunktion und werden unter Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur geplant.
- **Grösse:** In der Regel ≥ 1 ha. Diese Fläche ist notwendig, damit die Funktionalität von Altholzinseln (Habitat, Vernetzung) gewährleistet ist. Kleinere Flächen (mindestens 0.2 ha) können situativ zielführend sein, zum Beispiel in Auenwäldern.
- **Rechtliche Sicherung:** Altholzinseln werden behörden- und eigentümergebunden gesichert (wenn möglich mit Vertrag auf ≥ 50 Jahre, oder auf 25 Jahre mit Verlängerungsoption).
- **Dokumentation:** Von jeder Altholzinsel wird die genaue Fläche kartografisch erfasst. Im Rahmen der Jahresberichterstattung wird eine Liste der neu ausgeschiedenen Altholzinseln mit den wichtigsten Angaben (Name, Vertragsfläche, Vertragsjahr der Gründung, Vertragsdauer; Geodaten sind nicht notwendig) ans BAFU übermittelt.

LI 1.3 Biotopbäume

Definition: Biotopbäume zeichnen sich durch besondere Merkmale aus. Meist handelt es sich um alte und dicke Bäume. Sie bilden im Ökosystem Wald ein Mikrohabitat mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und erhöhen so die Biodiversität im Wald.

Qualitätsindikatoren

- **BHD:** ≥ 50 cm (Laubholz) bzw. ≥ 70 cm (Nadelholz) oder:
- **Besondere ökologische Merkmale:** Der Baum weist mindestens eines der folgenden Biotopmerkmale auf: Höhlen, Totäste, Stammbrüche, Stammfäulen, Blitzschäden, Rindenschürfungen und -taschen, Risse und Spalten, Frassspuren, Pilzkonsolen, starker Moos-, Flechten- oder Efeubewuchs, besondere Wuchsform, zum Beispiel stark gekrümmter Stamm, Bruthöhlen und Horste von Vögeln, insbesondere von national prioritären Arten.
- **Langfristige Sicherung:** Es ist eigentümergebunden sichergestellt, dass der Baum bis zu seinem natürlichen Zerfall im Bestand verbleibt (z. B. mittels Markierung im Bestand, Einzeichnung in Karte, GPS). Muss der Biotopbaum aus Sicherheitsgründen vorzeitig gefällt werden, bleibt er als liegendes Totholz im Bestand.
- **Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur:** Biotopbäume erfüllen eine wichtige Vernetzungsfunktion und werden unter Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur geplant.

LI 1.4 Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungsanalysen

Definition: Monitoring und Wirkungsanalysen sind Instrumente, mit denen die Entwicklung der Biodiversität im Wald verfolgt werden kann. Sie erlauben das möglichst frühzeitige Erfassen neuer Entwicklungen im untersuchten Gebiet sowie die Überprüfung und laufende Anpassung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Während beim Monitoring die langfristige Entwicklung der Biodiversität und die frühzeitige Erkennung von Entwicklungstendenzen im Vordergrund stehen, befassen sich die Wirkungsanalysen gezielt mit der Prüfung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Sie sind eine wichtige Grundlage zur Überprüfung der

Zielerreichung. Generell lassen sich bei der Biodiversitätsförderung im Wald zwei Aspekte der Wirkungsanalyse unterscheiden: a) Untersuchungen zur Wirkung auf die Strukturvielfalt oder b) Untersuchungen zur Wirkung auf die Vielfalt, die Häufigkeit und die Verbreitung von Arten im Massnahmegebiet.

Wirkung auf die Strukturvielfalt: Durch die Analyse von Strukturindikatoren wie zum Beispiel der Totholzmenge oder dem Deckungsgrad kann die Qualitätsentwicklung eines Lebensraums gemessen werden. Inwieweit sich die Veränderung der Strukturvielfalt auch auf die Artenvielfalt auswirkt, muss allerdings zusätzlich untersucht werden.

Wirkung auf die Artenvielfalt: Zur Analyse der Wirkung einer Massnahme auf die Artenvielfalt braucht es Untersuchungen, welche die Entwicklung der Artenzusammensetzung oder die Bestandsentwicklung einzelner Arten oder Artengruppen analysieren. Von besonderem Interesse ist dabei die Wirkung auf Waldzielarten und national prioritäre Arten.

Auf nationaler Ebene gibt es erst in Naturwaldreservaten eine Wirkungsanalyse betreffend Struktur- und floristische Artenvielfalt (WSL/ETH, Brang et al. 2011: «Forschung und Wirkungskontrolle in den Naturwaldreservaten der Schweiz»). Neben der Wirkung auf die Strukturvielfalt wird an der WSL und BFH-HAFL neu seit 2017 auch die Wirkung auf Arten, namentlich xylobionte Käfer und Pilze, untersucht. Diese Langzeitprojekte werden vom Bund finanziert. Kantonale Projekte, welche diese nationalen Projekte erweitern oder ergänzen (zum Beispiel durch die Wahl der zu untersuchenden Waldgesellschaft oder Zielarten), werden vom BAFU unterstützt.

Qualitätsindikatoren

- **Abstimmung der kantonalen Projekte zu Naturwaldreservaten mit den nationalen Projekten der WSL, ETH und BFH-HAFL:** Kantonale Projekte sollen zu den laufenden nationalen Projekten ergänzende Resultate liefern, die in die nationale Statistik einfließen können.
- **Methodik:** Die verwendete Methodik ist gleich oder zumindest kompatibel mit den bereits verwendeten Methoden der nationalen Projekte.
- **Datenfreigabe:** Die Methoden und Daten werden in Absprache mit dem Projektkanton zur Verwendung durch das BAFU bzw. durch andere Kantone freigegeben.
- **Datenverwendung:** Die Daten werden an die WSL/ETH (Flora, Waldstruktur) oder WSL/BFH-HAFL (Fauna) zur Integration in die nationalen Datenbanken weitergegeben.

Für die Qualitätsindikatoren der Wirkungsanalysen bei Sonderwaldreservaten siehe unter LI 2.4.

Bundesbeiträge pro Leistungseinheit für PZ 1

LI 1.1 (Waldreservate) und LI 1.2 (Altholzinseln)

Der Eigentümer wird dafür entschädigt, dass er das Nutzungsrecht an seinem Wald ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit an den Staat abtritt.

Der Bundesbeitrag kann zwei Komponenten beinhalten:

- a) Flächenpauschale (CHF/ha/Vertragsjahr) – regional differenziert
- b) Objektpauschale (CHF/Objekt) – abhängig von der Objektgrösse

Tabelle 40

Flächenbeiträge und Objektpauschalen für Programmziel 1.1 und 1.2

Reservate bzw. Altholzinseln	Alpen und Alpensüdseite ¹		Voralpen, Jura ¹		Mittelland ¹		Prioritäre Gebiete* (kumulativ**)
	CHF/ ha/VJ	CHF/ Objekt	CHF/ ha/VJ	CHF/ Objekt	CHF/ ha/VJ	CHF/ Objekt	CHF/ha/VJ
≥ 0,2 ha	20	0	60	0	60	0	0
≥ 1 ha	20	0	60	3000	60	3000	0
≥ 5 ha	20	0	20	6000	80	6000	+ 40
≥ 40 ha	20	0	20	20 000	80	30 000	+ 40
≥ 100 ha	20	30 000	20	30 000	80	50 000	+ 40
≥ 300 ha	20	50 000	20	50 000	80	100 000	+ 40
≥ 500 ha	20	70 000	20	70 000	100	150 000	+ 40

¹ Definiert nach LFI-Wirtschaftsregionen, siehe Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» (BAFU 2015)

* Als prioritäre Gebiete gelten: Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Auengebiete sowie Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung (Objektperimeter der Bundesinventare), eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Wasser- und Zugvogelreservate, Parks von nationaler Bedeutung, Smaragdgebiete, Generhaltungsgebiete und NPL. Gebiete mit besonders wertvollen Vorkommen von NPA und Gebiete mit hohem Potenzial für die Biodiversität in Verbindung mit lebensraumgestaltenden Arten wie dem Biber, können als prioritär gelten, nach einer positiven Beurteilung von Fachexperten.

** Bei Waldreservaten in prioritären Gebieten und grösser als 5 ha wird die regionale Flächenpauschale um CHF 40/ha/VJ erhöht.

Lesebeispiel 1: Der Bundesbeitrag für ein 70 ha grosses, auf 50 Jahre vertraglich gesichertes Waldreservat in einem prioritären Gebiet im Mittelland berechnet sich wie folgt: $70 \text{ ha} \times 50 \text{ J} \times (80 + 40) + 30\,000 = \text{CHF } 450\,000$

Lesebeispiel 2: Der Bundesbeitrag für eine 1,4 ha grosse, auf 25 Jahre vertraglich gesicherte Altholzinsel im Mittelland berechnet sich wie folgt: $1,4 \text{ ha} \times 25 \text{ J} \times \text{CHF } 60 = \text{CHF } 2100 + \text{CHF } 3000 = \text{CHF } 5100$

Grundsätzlich ist die Erarbeitung von Planungsgrundlagen allgemeiner Tragweite im Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» (PZ 3) vorgesehen und zu vereinbaren. Hierzu gehören zum Beispiel kantonale oder regionale Waldreservatkonzepte oder Standortkartierungen, Alt- und Totholzförderkonzepte, Evaluationen von prioritär aufzuwertenden Waldrändern oder Konzepte zur Förderung bestimmter Arten im Wald.

Hingegen ist die Planung und Dokumentation von einzelnen Waldreservats- und Altholzinseln inklusive Erfassung der Geodaten und der Standortkartierung sowie Kennzeichnung im Gelände in den obigen Flächenbeiträgen und Objektpauschalen (Tab. 41) inbegriffen. Dies gilt auch für die Öffentlichkeitsarbeit mit Informationstafeln und Broschüren.

LI 1.3 Biotopbäume

CHF 250 pro Baum (einmalig).

PZ 2 Förderung von Lebensräumen und Arten

Mit gezielten forstlichen Eingriffen werden die strukturelle und die biologische Vielfalt von Lebensräumen und Vernetzungselementen erhalten und aufgewertet, prioritäre Arten gefördert und besondere, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen des Waldes wieder aufgenommen bzw. weitergeführt. Die Leistungen umfassen vor allem folgende forstlichen Arbeiten: Ausholzen (Lichtungsschläge, Freistellen von Altbäumen), Ausschneiden/restaurieren (z. B. von Kastanienbäumen), Einbuchten (Waldränder), Entbuschen, Wiedervernässen durch Rückstauen, Mähen und das Durchführen kantonaler Projekte zur Wirkungsanalyse von Massnahmen. Die flächenbezogenen Leistungen umfassen die Fläche, welche durch Eingriffe behandelt wird (Eingriffsfläche, siehe Teilprogramm «Schutzwald», «behandelte Fläche»).

Leistungsindikatoren

- LI 2.1 Anzahl ha aufgewertete Waldränder und andere Vernetzungselemente (z. B. Waldstreifen entlang von Gewässern)
- LI 2.2 a) Anzahl ha aufgewertete Lebensräume b) Anzahl Feuchtbiotope
- LI 2.3 Anzahl ha gepflegte, besondere, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen
- LI 2.4 Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungsanalyse von Massnahmen

*Definitionen, Qualitätsindikatoren**LI 2.1 Waldränder und andere Vernetzungselemente*

Definition: Ein Waldrand ist die Übergangszone (Ökoton) vom geschlossenen Wald zu unbewaldeten Flächen. Waldränder sind reich und unregelmässig strukturiert, oder es lassen sich von innen nach aussen unterschiedliche Vegetationsgürtel unterscheiden: Waldmantel (über 4 m hohe Randbäume des Waldbestandes, v. a. Lichtbaumarten), Strauchgürtel (1–4 m hohe Bäume und Sträucher), und Krautsaum (oft ein extensiv bewirtschafteter Streifen aus Gräsern und Kräutern).

Qualitätsindikatoren

- **Hohes ökologisches Standortpotenzial:** Beschreibt, welche Struktur- und Artenvielfalt ein Waldrand erreichen kann bzw. schon besitzt. Das Potenzial wird bestimmt durch die Standorteigenschaften (Klima, Topografie-Exposition, Geologie, Boden, Waldgesellschaft), die Naturnähe, das Vorkommen von national prioritären Arten sowie den Abstand zu geteerten Strassen.
- **Hohes Aufwertungspotenzial:** Beschreibt, inwieweit der bestehende ökologische Zustand des Waldrandes mit Eingriffen verbessert werden kann (Differenz zwischen Ist-Zustand und Potenzial).
- **Berücksichtigung des angrenzenden Grünlands:** Waldrandprojekte sollen wo möglich dort eingeplant werden, wo auch das angrenzende Grünland einen überdurchschnittlichen ökologischen Wert aufweist (extensiv bewirtschaftete Magerwiesen- und -weiden, Trockenwiesen, Flach- und Hochmoore, Felsenheiden, Auengebiete von nationaler Bedeutung, Objekte im nationalen Inventare der Moore und Auen usw.). Eine Abstimmung mit den Biodiversitätsförderflächen der Landwirtschaft (Qualitätsstufe II) ist anzustreben.
- **Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur:** Waldrandprojekte verbessern die Habitatvernetzung bzw. Konnektivität unter Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur. Dabei wird auch das Vorkommen von NPA berücksichtigt.

LI 2.2 Aufgewertete Lebensräume und Feuchtbiotope

Definition: Bestimmte Biotope haben infolge einer veränderten Waldnutzung (z. B. einförmige Hochwaldbewirtschaftung, weniger Brennholznutzung, hohe Holzvorräte) und anderer anthropogener Einflüsse (z. B. Stickstoffeinträgen) ihre besondere ökologische Qualität eingebüsst. Viele auf solche Sonderstandorte angewiesene prioritäre Arten sind deshalb selten geworden, vor allem licht- und wärmeliebende Arten sowie Arten von halbschattigen Feuchtbiotopen im Wald. Durch gezielte Eingriffe soll die Qualität dieser Lebensräume wiederhergestellt und erhalten werden: lichter Wald, besonnte Felsen und Blockschutthalden, Tümpel und Weiher usw.

Qualitätsindikatoren

- **Priorität auf Erreichung der Zielsetzung innerhalb von Sonderwaldreservaten:** Lebensraumaufwertungen sollen prioritär in Sonderwaldreservaten durchgeführt werden, wenn dort noch Defizite zur Erreichung der Zielsetzung bestehen.
- **Berücksichtigung oder Förderung von National prioritären Waldgesellschaften und Arten:** Förderungsprojekte sollen so angelegt sein, dass jeweils möglichst viele National prioritäre Waldarten sowie alle standorttypischen Artengemeinschaften von den Massnahmen profitieren. Für Arten mit komplexen Lebensraumansprüchen sind entsprechende spezifische Sondermassnahmen einzuplanen. Dafür sind Grundlagen des BAFU wie Aktionspläne (z. B. Mittelspecht) und Praxishilfen (z.B. Biber) zu berücksichtigen. In die Projektplanung sollen ausserdem die Vorkommen der national prioritären Waldgesellschaften soweit wie möglich einbezogen werden. Massnahmen zur spezifischen Förderung von NPL, insbesondere Feuchte Wälder, sind von hoher Priorität (siehe Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» [BAFU 2015]).
- Feuchtbiootope können auch aufgrund von Biberaktivitäten entstehen. Massnahmen gemäss Leistungsindikator dürfen deshalb zur Steuerung dieser Aktivitäten eingesetzt werden. Der Biber kann wertvolle Lebensräume schaffen. Wo möglich und sinnvoll, können in Absprache mit der Biberfachstelle des Kantons oder des BAFU die Aktivitäten des Bibers durch ein Waldreservat geschützt und gefördert werden. Massnahmen in Zusammenhang mit dem Biber, inklusive Eindämmung von unerwünschten Auswirkungen, können nur in Sonderwaldreservaten durchgeführt werden. Die Einrichtung von Biberwaldreservaten kann mit Hilfe der Karte erfolgen, die Gebiete mit einem hohen Potenzial für die Veränderung von Flusskorridoren durch den Biber modelliert. Diese informiert sowohl über das Risikopotenzial als auch das Potenzial des Bibers für die Biodiversität (Karte: <https://doi.org/10.55419/wsl:32044>).

LI 2.3 Besondere, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen

Definition: Traditionelle Nutzungsformen des Waldes, die vom frühen Mittelalter bis in die Neuzeit hinein der Versorgung mit Bau- und Brennholz, der Fütterung der Weidetiere und der direkten Ernährung des Menschen (Kastanie) dienen: Niederwald (Brennholz), Mittelwald (Bauholz, Brennholz, Laubstreu, Weide für Schweine und Ziegen), Wytweiden (Holzversorgung und Weide) sowie Kastanien-, Eichen- und Nussbaumselven (Holz, Weide, Ernährung). Diese Formen wurden im 19. und 20. Jahrhundert grösstenteils auf kleine Restflächen zurückgedrängt. Weil sie aber auch heute noch regional (Wytweiden, Selven) und lokal einen wesentlichen Beitrag zur landschaftlichen und biologischen Vielfalt leisten, sollen sie auf repräsentativen Flächen erhalten bzw. wiederaufgenommen werden.

Qualitätsindikatoren

- **Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt und nachhaltig angelegt:**
 - Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wytweiden («pâturages boisés») bedingt eine raumzeitlich ausgewogene Abstimmung von Waldnutzung und Beweidung. Diese Abstimmung soll längerfristig sichergestellt sein, zum Beispiel in Form eines PGI («integraler Bewirtschaftungsplan/plan de gestion intégré»). Der anzustrebende Bestockungsanteil soll sich an den fachtechnischen Empfehlungen für diesen Waldtyp orientieren. Die Verjüngung der Baumbestände muss nachhaltig sichergestellt sein.
 - Die Selvenwirtschaft bedingt eine Restauration von verwahrlosten Objekten (Ausschneiden der Kastanien, Ausholzen, Entbuschen, Restaurierung von Terrassenmauern) sowie eine nachhaltige anschliessende agronomische Nutzung und Pflege, die durch einen Vertrag mit einem Landwirt sicherzustellen ist.
 - Mittelwald und Niederwald: Für die Wiederherstellung und die nachhaltige Bewirtschaftung gelten die einschlägigen fachtechnischen Grundlagen und Erkenntnisse.

*LI 2.4 Kantonale Projekte zur Wirkungsanalysen von Massnahmen⁴⁵**Definition: siehe LI 1.4*

Für die Analyse der Wirkung von Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen auf die Struktur- und Artenvielfalt besteht – im Gegensatz zu den Naturwaldreservaten – kein nationales Projekt. Die Wirkungsanalyse zu Massnahmen im PZ 2 sind grundsätzlich Sache der Kantone. Das BAFU ist jedoch an nationalen Auswertungen interessiert und beteiligt sich finanziell an kantonalen Projekten, sofern diese einen Beitrag zu einer nationalen Gesamtschau leisten. Zu diesem Zweck hat das BAFU das Konzept «Wirkungsanalyse Waldbiodiversität» erarbeitet. Dieses Konzept gibt methodische und verfahrenstechnische Mindestanforderungen vor, um eine Vergleichbarkeit der Wirkungsanalysen zwischen den Kantonen zu gewährleisten und die Aussagekraft auf nationaler Ebene zu maximieren.

Für diese Periode werden insbesondere Projekte in folgenden Bereichen unterstützt:

- a) LI 2.1 Waldränder Aufwertung: Für diese Massnahme werden die Methoden der ZHAW für die Einschätzung des Aufwertungspotenzial und Erfolgskontrolle eingesetzt, wie auf www.zhaw.ch/waldrand beschrieben.
- b) LI 2.2 Lebensräume: Priorität kommt Projekten zuteil, in welchen Arten durch nationale Aktionspläne (Auerhuhn, Mittelspecht, Lichter Wald etc.) gefördert werden oder welche einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung und Definition einer Standardmethodik leisten.
- c) LI 2.3 wertvolle Nutzungsformen: Projekte werden unterstützt, wenn sie einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung und Definition einer Standardmethodik leisten.

Qualitätsindikatoren

- **Projektzielsetzung und Methodik** auf das Konzept «Wirkungsanalyse Waldbiodiversität» des BAFU abgestimmt.
- **Freigabe der Projektmethodik und der Daten** zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache).

Bundesbeitrag pro Leistungseinheit für PZ 2, LI 2.1–2.3

LI	Leistung	Einheit	Pauschale CHF
2.1	Waldränder aufwerten und pflegen	1 ha	5000
2.2	Lebensräume aufwerten und pflegen	1 ha	4000
	Feuchtbiotope aufwerten und pflegen	Objekt (-gruppe) ≥ 0,5 ha	10 000
2.3	Mittel- und Niederwald schaffen und bewirtschaften	1 ha	4000
	Wytweiden aufwerten und bewirtschaften	1 ha ohne PGI	4000
		1 ha mit PGI	8000
	Selven restaurieren	1 ha	20 000

⁴⁵ siehe auch Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald» (BAFU 2015; Kap. 5 und Massnahmenbereiche)

7.3 Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»

7.3.1 Programmspezifische Ausgangslage

7.3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» allgemein		
Art. 77 BV	Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.	
Art. 20 WaG	Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.	Nachhaltigkeit
Art. 38, 38a WaG; Art. 41, 43 WaV	Der Bund gewährt Finanzhilfen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft, an Planungsgrundlagen der Kantone, an Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen erfüllen zu können, namentlich an die Jungwaldpflege und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, an die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen sowie an Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald und zur Förderung der Ausbildung von Walдарbeiterinnen und Walдарbeitern und an die praktische Ausbildung von Waldfachleuten mit Hochschulabschluss.	Finanzhilfen
Art. 18 WaV	Die Kantone halten in den forstlichen Planungsdokumenten mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung fest und sorgen bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung für den Einbezug der Bevölkerung.	

Wald/Wild		
Art. 27 WaG Art. 3 Abs. 1 JSG	Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes gesichert ist.	
Art. 31 WaV	Beim Auftreten von Wildschäden braucht es ein Wald/Wild-Konzept als Bestandteil der forstlichen Planung.	

7.3.1.2 Aktuelle Situation

Seit 2008 wird mit dem Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» (vorher «Waldwirtschaft») ein Beitrag zur nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung des Waldes mit dem Ziel der Sicherstellung der Waldfunktionen geleistet. Dabei werden Leistungen in den Bereichen optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse, Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes, Waldplanung, Jungwaldpflege (ausserhalb von Schutzwäldern und Biodiversitätsflächen) und praktische Ausbildung erbracht.

Die vom Bundesrat am 31. August 2011 gutgeheissene «Waldpolitik 2020»⁴⁶ und die weitergeführte «Waldpolitik: Ziele und Massnahmen 2021–2024» nannten als wichtige Ziele unter anderem die Anpassung des Waldes an den Klimawandel oder die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft. Die strategische Ausrichtung des Bundes bildet ab 2025 die «Integrale Wald- und Holzstrategie 2050». Mit der Programmvereinbarung (Teilprogramm «Waldbewirtschaftung») trägt der Bund zur Erreichung der gesetzten Ziele bei.

⁴⁶ BBl 2011 8731.

Der Bund ist an einer leistungsfähigen Waldbewirtschaftung interessiert, da diese zu einer effizienten Erstellung gemeinwirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Leistungen (wie z. B. Schutzleistung, Naturschutzleistung, Erholungsleistung, Rohstoffproduktion usw.) beiträgt. Der Bund fördert somit die Optimierung der Waldbewirtschaftung als Teil einer umfassenden Wertschöpfungskette, indem er die Verbesserung der Strukturen und Prozesse der Waldbewirtschaftungseinheiten unterstützt.

Eine wichtige Massnahme zur Sicherstellung des Zugangs für die Waldbewirtschaftung (Zugang zu den Holzressourcen und zur effizienten Erbringung der übrigen Waldleistungen) ist die Erhaltung der minimalen Grunderschliessung sowie deren Anpassung an die moderne Holzerntetechnik (auch ausserhalb des Schutzwaldes). Der Bund fördert die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, sofern sie im Rahmen von (bereits bestehenden) Gesamtkonzepten für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind, auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen und soweit eine Überserschliessung verhindert wird (Art. 38a Abs. 1 Bst. g WaG).

Bei der Umsetzung von walddpolitischen Schwerpunkten können lokal oder regional Ziel- und Interessenkonflikte auftreten. Zur Lösung sind fachliche Grundlagen, Planungsprozesse sowie eine Mitwirkung der betroffenen Kreise erforderlich. Die entsprechende Förderung der Planungsgrundlagen schafft für die ganze Schweiz Entscheidungsgrundlagen, ermöglicht eine optimale Abstimmung der verschiedenen Anforderungen und sichert damit eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Vor dem Hintergrund notwendiger Anpassungsmassnahmen im Hinblick auf den Klimawandel erhalten insbesondere standortkundliche Kartierungen eine neue Bedeutung und sollten daher mit einer gewissen Dringlichkeit durchgeführt oder aktualisiert werden.

Die Förderung der Jungwaldpflege ist eine Investition in die zukünftige Waldgeneration und sichert längerfristig wichtige Leistungen des Waldes für die Öffentlichkeit (z. B. Biodiversität auf der ganzen Waldfläche, Schutz des Trinkwassers usw.). Ohne finanzielle Anreize im vorwettbewerblichen Bereich (Waldpflege ohne Holzverkauf) sind diese Leistungen gefährdet. Insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel sind die jungen Waldbestände naturnah, standortgerecht, leistungsfähig sowie anpassungsfähig bezüglich des Klimawandels zu gestalten. Die Bestandesbegründung und die Jungwaldpflege sind die entscheidenden Phasen für die Zusammensetzung der Bestände und somit für eine klimafitte Baumartenmischung. Dazu sind eine entsprechende minimale Pflege und im Störungsfall eine entsprechende Wiederbewaldung erforderlich, speziell auch auf klimasensitiven Standorten.

Die laufend auftretenden neuen Herausforderungen bei der nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung des Waldes mit dem Ziel der Sicherstellung der Waldfunktionen bedingen gut ausgebildete und qualifizierte Fachleute auf allen Stufen. Dazu fördert der Bund die praktische forstliche Ausbildung von Waldfachleuten nach deren Hochschulabschluss. Zusätzlich soll mittels einer Ausbildung die Sicherheit der forstlich ungelernten Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter durch die Unterstützung entsprechender Arbeitssicherheitskurse erhöht werden.

Auf die vierte Programmperiode hin wurde die «Waldbewirtschaftung» in die Programmvereinbarung Wald integriert. Damit sollen administrative Verfahren vereinfacht, bei der Umsetzung Synergien genutzt und Alternativerfüllungen ermöglicht werden. Das Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» hat sich weitgehend bewährt und an dieser bewährten Praxis soll festgehalten werden. Einige Aspekte wurden aufgrund der Erfahrungen der bisherigen NFA-Perioden und unter Einbezug der Kantone und fallweise weiterer Experten überarbeitet.

Die wichtigsten Anpassungen für die fünfte Programmperiode betreffen:

- Die Förderung der Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes erfolgt nach zwei Übergangsperioden ab 2025 leistungsorientiert anhand einer Pauschale nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes (Art. 43 Abs. 1 Bst. j WaV).
- In Absprache mit den Kantonen wurde ein neuer Leistungsindikator für Erhebungen, die von nationalem Interesse sind, und kantonsübergreifende Erhebungen erarbeitet (z. B. interkantonale Waldbeobachtungsflächen zur Untersuchung der Entwicklungen der komplexen Stoffkreisläufe der Wälder).
- Bei der Jungwaldpflege gilt weiterhin (nach Ablauf der Anpassung aufgrund der Umsetzung der Motion 20.3745 Fässler) der Leistungsindikator «gepflegte Jungwaldfläche» bis zum schwachen Stangenholz von BHD_{dom} 20 cm. In begründeten Fällen kann diese Schwelle bis zum starken Stangenholz von BHD_{dom} 30 cm erhöht werden, wenn die Topografie und die Erschliessung keinen Holzerlös zulassen, was insbesondere im Seilkrangelände der Fall ist. Mit Annahme der Motion 23.4155 Fässler «Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend» und der Genehmigung des entsprechenden Kredits ist die Massnahme «Stabilitätswaldpflege» wieder in die aktuelle Programmvereinbarung aufgenommen worden. Somit sind Pflegemassnahmen bis BHD_{dom} 30 cm, in begründeten Fällen bis BHD_{dom} 40 cm erneut beitragsberechtigt. Die Wald/Wild-Thematik (Wald/Wild-Konzept, Unterstützung von Wildschadenverhütungsmassnahmen) wird weiterhin in der Vollzugshilfe Wald/Wild abgehandelt (zu den Verantwortlichkeiten im Bereich Wald/Wild vgl. auch QI 4 im Programmblatt «Schutzwald»). Die drei in der vorherigen Periode verwendeten Kategorien «Eichen», «seltene Baumarten» und «an den Klimawandel angepasste Baumarten» werden neu unter der Bezeichnung «standortgerechte, klimaangepasste einheimische Baumarten» mit einem Leistungsindikator zusammengefasst. Eine Beimischung von nicht invasiven gebietsfremden Baumarten ist im Ausnahmefall möglich.
- Das Forschungsprogramm «Wald und Klimawandel» hat die Notwendigkeit von Verjüngungsbeobachtungsflächen mittels Testpflanzungen erkannt. Die Schaffung und Pflege von solchen Verjüngungsbeobachtungsflächen für verschiedene Baumarten und Herkünfte wurde in der NFA-Periode 2020–2024 unterstützt. Nun geht es um den Unterhalt und die Pflege dieser Flächen. Dafür notwendige Massnahmen sollen mit an die spezifischen Anforderungen dieser Testpflanzungen angepassten Beiträgen unterstützt werden.

7.3.1.3 Entwicklungsperspektiven

Das Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» soll weiterhin auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung ausgerichtet bleiben. Im Zusammenhang mit der Anpassung des Waldes an den Klimawandel sind bestehende Konzepte im Bereich Waldverjüngung und Jungwaldpflege laufend zu evaluieren und weiter zu entwickeln, was vor allem im Rahmen der angelaufenen Umsetzungsarbeiten des Forschungsprogramms «Wald und Klimawandel» geschieht. Die in diesem Forschungsprogramm erarbeiteten Entscheidungshilfen wie die Applikation «Tree-App» sind wichtige Grundlagen für die Umsetzung in der Praxis. Mit dem Bericht «Anpassung des Waldes an den Klimawandel» in Erfüllung der Motion 19.4177 Engler (Hêche) und des Postulats 20.3750 Vara hat der Bundesrat wesentliche Eckpunkte für die Umsetzung dargelegt. Dabei hat der Bundesrat fünf Handlungsfelder und dazugehörige Massnahmen definiert, welche in den Jahren 2023–2030 durch den Bund, die Kantone und die weiteren Akteure umgesetzt werden sollen. Die Programmvereinbarung Wald ist ein wesentliches Umsetzungsinstrument für viele der aufgezeigten Massnahmen und die relevanten Teile dieses Instruments sollen entsprechend der aufgezeigten Stossrichtungen weiterentwickelt werden.

Da das Pauschalsystem ab 2025 erstmals auch für die Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes (PZ 2) angewendet wird, müssen nun die ersten Erfahrungen mit dieser neuen Pauschale gesammelt werden. Gegebenenfalls führen die daraus gewonnen Erkenntnisse zu einer Weiterentwicklung der Pauschale. Innerhalb des Schutzwaldes besteht aufgrund einer anderen Ausgangslage ein anderes Finanzierungssystem. Zukünftig wird zur einfacheren Handhabung in der Praxis eine Angleichung der Finanzierungssysteme für Erschliessungsmassnahmen innerhalb und ausserhalb des Schutzwaldes geprüft.

7.3.2 Programmpolitik

7.3.2.1 Programmblatt

Programmblatt «Waldbewirtschaftung» Art. 38 und 38a WaG

Gesetzlicher Auftrag	Die Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig und unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft ist verbessert.
Wirkungsziel	• Die Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig, unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen und ist im Sinne einer Investition in die Zukunft langfristig gewährleistet. • Die Optimierung der Aufgabenteilung, der Strukturen und der Prozesse in der Waldbewirtschaftung führt zu einer Effizienzsteigerung. • Die Optimierung der Walderschliessung schafft die nötigen Rahmenbedingungen für eine effiziente Waldbewirtschaftung. • Führungsrelevante Entscheidungsgrundlagen für strategische Führungsaufgaben auf Ebene Kanton sind gegeben. • Forstlich ungelernte Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter verfügen über eine praktische Ausbildung, welche ihre Arbeitssicherheit verbessert. • Interessierte Waldfachleute mit Hochschulabschluss verfügen über eine praktische forstliche Ausbildung, welche ein integrales Waldverständnis sowie Kenntnisse über die hoheitlichen Aufgaben fördert.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: • Waldfläche (PZ 3: Anteil Gesamtwaldfläche und teilweise gemäss Planungssperimeter, PZ 4: Anteil Waldfläche mit Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes) • Mindestanforderungen an die ökologischen und ökonomischen Aspekte der Nachhaltigkeit (Langfristigkeit/Dauerhaftigkeit, monetäre Gewinnorientierung, naturnaher Waldbau, Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen) • Priorisierung der Führungs- und Koordinationsinstrumente • Grundlagen dafür sind: Schweizer Forststatistik, Jahrbuch «Wald und Holz», Stand der forstlichen Planungsgrundlagen in den Kantonen inkl. Waldbeobachtung, Landesforstinventar (LFI)

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
7c-1	PZ 1: Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse	LI 1: Umsetzung kantonales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse	QI 1: Kantonales Konzept/Strategie/Planung zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse QI 2: Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen	Pro Optimierungsvorhaben: 40 % der beitragsberechtigten Kosten
7c-2	PZ 2: Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes	LI 2: Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung nach der Anzahl ha erschlossener Waldfläche	QI 3: Gesamtkonzept und Projektanforderungen	Pauschale pro beitragsberechtigte Massnahme pro ha erschlossene Waldfläche nach Produktionsregion ⁴⁷ Jura: CHF 350/ha Mittelland: CHF 450/ha Voralpen: CHF 850/ha Alpen: CHF 1400/ha
7c-3	PZ 3: Waldplanung	LI 3.1: Grundlagen und Erhebungen (Anzahl ha kantonale Waldfläche) Planungen und Konzepte (Anzahl ha Waldfläche des Perimeters $\times$ 0,75) LI 3.2: Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung (pauschal, nach Vereinbarung) LI 3.3: Erhebungen im nationalen Interesse / Erhebungen kantonsübergreifend	QI 4: Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen zur nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldbewirtschaftung. QI 5: Beobachtungsflächen der Interkantonalen Walddauerbeobachtung, Erhebungen analog Manual des ICP Forests ⁴⁸	CHF 8/ha Waldfläche und Vertragsperiode. Mindestbetrag: CHF 10 000/Jahr CHF 20 000–60 000 pauschal je nach Gesamtwaldfläche Anzahl Probeflächen $\times$ CHF 6800, gewichtet nach Anzahl Baumarten / Fläche ⁴⁹ pro Vertragsperiode
7c-4	PZ 4: Jungwaldpflege	LI 4.1: Anzahl ha gepflegte Jungwaldfläche (ausserhalb des Schutzwaldes und der Biodiversitätsflächen; bis zum starken Stangenholz von BHD _{dom} 30 cm Durchmesser) ⁵⁰ Anzahl ha gepflegte Plenterwald-/Dauerwaldfläche $\times$ 0,3 sowie Anzahl ha unterhaltene und gepflegte Verjüngungsbeobachtungsflächen ($\times$ 5)	QI 6: Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt. • Standortsgerechte, anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung). • Kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte. • Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt. • Verjüngungsbeobachtungsflächen im Rahmen des WSL-Projektes «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten». QI 7: Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald/Wild	CHF 1000/ha und Vertragsperiode (nur einmal anrechenbar)

⁴⁷ Die Flächenpauschale entschädigt 40 % der anfallenden Durchschnittskosten der beitragsberechtigten Massnahmen.

⁴⁸ Schwärzel, K. et al., 2022: <http://icp-forests.net/page/icp-forests-manual>

⁴⁹ Probenflächen gewichtet nach Anzahl Baumarten pro Beobachtungsfläche: 1 Baumart = 1; 2 Baumarten = 1,5; 3 Baumarten = 2. Beitragsberechtigt sind die kantonalen Fachstellen Wald/Umwelt, welche an der interkantonalen Walddauerbeobachtung teilnehmen.

⁵⁰ Im Seilkrangelände kann der BHD_{dom} in begründeten Fällen auf 40 cm (schwaches Baumholz) erhöht werden (siehe Kap. 7.3.2.3, LI 4.1).

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
		LI 4.2: Anzahl ha begründete und in der aktuellen Periode gepflegte Bestände aus standortgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten (×6) sowie Anzahl ha solcher Bestände auf klimatischen Extremstandorten im Ausnahmefall unter Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten (×6) LI 4.3: Forstliches Vermehrungsgut	QI 8: Anforderungen an Bestände von standortgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten sowie im Ausnahmefall unter Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten • Ökologische Eignung von Standort und Saatgut unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels • Abstimmung mit Massnahmen zugunsten genetischer Ressourcen • Eichenförderung mit Aktionsplan «Mittelspecht» abgestimmt • Bedingungen und Kriterien für die im Ausnahmefall förderberechtigten nicht invasiven gebietsfremden Baumarten gemäss Anhang 7.3.3.6 QI 9: Ausrüstung und Anforderungen Zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten Genehmigtes Bauprojekt Erhaltenswerte Baumarten in Samenernteplantagen Gemäss Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) Herkunftsnachweise für geeignete, standortgerechte Herkünfte aller Baumarten	Infrastruktur und Ausrüstung: 40 % der bedürfnisgerechten Kosten baulicher Massnahmen und technischer Ausrüstungen von Klenganstalten sowie Werterhaltung bestehender Anlagen Samenernteplantagen: Neuanlage: CHF 4000 pro Baumart Pflege/Unterhalt: CHF 1000 pro Baumart und Jahr
7c-5	PZ 5: Praktische Ausbildung	LI 5.1: Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit in der Holzernte von forstlich ungelernten Walдарbeiterinnen und Walдарbeitern LI 5.2: Anzahl Praktikumstage von Waldfachleuten mit Hochschulabschluss	QI 10: Qualität Arbeitssicherheitskurse Die Ausbildung erfolgt gemäss der Empfehlung der Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen und wird durch vom Bund anerkannte Anbieter durchgeführt. QI 11: Qualität praktische forstliche Ausbildung Die für die praktische forstliche Ausbildung Verantwortlichen setzen die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen um.	CHF 85 pro Kurstag und Teilnehmer/in CHF 25 pro Praktikumstag und Praktikant/in

7.3.2.2 Mittelberechnung

Für die aktuelle Programmperiode werden sich die verfügbaren Mittel voraussichtlich in ähnlichem Umfang wie bisher bewegen (ohne Motion 20.3745 Fässler). Die Beiträge des Bundes erfolgen jedoch immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan. Nach der vorangegangenen 5-Jahres-Periode (2020–2024) handelt es sich bei der aktuellen Programmperiode wieder um eine ordentliche Periode mit 4 Jahren (2025–2028). Die Pauschalen wurden entsprechend wieder auf die 4 Jahre angepasst.

Schlüssel der Mittelzuteilung

Innerhalb des Teilprogramms Waldbewirtschaftung bestehen Programmziele, bei welchen sich die Massnahmen auf die gesamte Waldfläche des Kantons beziehen (PZ 1, PZ 3 und PZ 5) und andere, bei welchen sich die Massnahmen nur auf die produktive Waldfläche ausserhalb des Schutzwaldes beziehen (PZ 2 und PZ 4). Die Verteilung der Mittel auf die Programmziele pro Kanton soll sich an den dringlichen Massnahmen und vorhandenen Defiziten orientieren. Der Bedarf an Mittel in den einzelnen Programmzielen ist je nach Kanton aufgrund der verschiedenen Rahmenbedingungen unterschiedlich. Der Bund setzt daher auf Flexibilität in der Mittelverwendung und schreibt den Kantonen keinen Verteilschlüssel zwischen den Programmzielen vor. Die Vereinbarung erfolgt entsprechend weitgehend gemäss kantonaler Planung und Prioritätensetzung sowie der gemeinsamen Besprechung der Eingabe des Kantons. Mit der Ergänzung des Waldgesetzes (in Kraft seit dem 1.1.2017) hat das Parlament zusätzliche CHF 10 Mio. pro Jahr für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel bewilligt. Entsprechend soll im gesamten Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» der Anteil des Programmziels 4 über alle Kantone mindestens 50 bis 60 % ausmachen (für die Periode 2020–2024 betrug dieser Wert 54 %).

Für die Zuteilung der Mittel pro Kanton wird beim Angebot des Bundes die produktive Waldfläche ausserhalb des Schutzwaldes als Ausgangsgrösse genommen. Dabei ist für die unterschiedliche Ausgangslage in der Pflegeintensität von Gebirge und Flachland gemäss den bisherigen Erfahrungswerten eine Korrektur notwendig. Für Kantone mit > 50 % produktiver Waldfläche ausserhalb des Schutzwaldes wird daher eine Korrektur um den Faktor 1,2 vorgenommen bzw. für Kantone unterhalb dieser Schwelle um den Faktor 0,8. Der Bund orientiert sich dabei weiter am bisherigen Bedarf, behält sich vor, das Angebot auch auf den prioritären Handlungsbedarf abzustimmen und wird den Kantonen das Angebot so unterbreiten. Die Bedarfsmeldungen der Kantone werden für alle Ziele im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gesamtprogramms berücksichtigt.

Beitrag des Bundes

Der Bund kauft die Leistungen bei vier Programmzielen mittels Pauschalen bei den Kantonen ein. Die Pauschalen richten sich nach den durchschnittlichen Kosten in den verschiedenen Bereichen. 40 % davon werden als Pauschale für den Leistungseinkauf bei den Kantonen eingesetzt. Die Erfahrungen aus den vorherigen Programmperioden zeigen, dass die Höhe der Pauschalen angemessen erscheint. Zur Finanzierung von kantonalen Konzepten zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse (PZ 1) übernimmt der Bund 40 % der beitragsberechtigten Kosten (Nettokosten), um den spezifischen Verhältnissen in diesem Bereich Rechnung tragen zu können.

7.3.2.3 Programmziele

PZ 1 Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse

Leistungsindikator (LI)

LI 1 Umsetzung kantonaless Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse

Die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen wird über geplante Massnahmen zur Verbesserung von Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse abgeschlossen (Vorhaben und Massnahmen im Bereich der eigentums- und betriebsübergreifenden Kooperation sowie die Schaffung von notwendigen Voraussetzungen wie Sensibilisierung und Kompetenzaufbau). Die Programmeingaben der Kantone beziehen sich auf das diesbezügliche Gesamtkonzept (Strategie) des Kantons. Bei der Auswahl von Projekten haben die Kantone freie Hand.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 1 Kantonales Optimierungskonzept

Pro Kanton können unterschiedliche topografische, strukturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu verschiedenen Handlungsspielräumen, Schwerpunkten und Massnahmen führen. Auf der Basis einer kantonalen Strategie/Planung/Analyse zu den Bewirtschaftungsstrukturen und -einheiten können mit dem vorliegenden Programmziel Massnahmen unterstützt werden, die kantonal unterschiedliche Zielakteure, Schwerpunkte und Massnahmenpakete umfassen. Im Rahmen der Programmindikatoren sowie der beitragsberechtigten Kosten können die Kantone unterschiedliche Anreizsysteme und -massnahmen anwenden.

Kantonale Konzepte sollen einen integralen Ansatz verfolgen (vgl. Vorlage im Anh. 7.3.3.1 zum Bereich Waldbewirtschaftung). Mindestinhalt sind die Ausgangslage, die Problemstellung, die Zielsetzung sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse, der Kostenrahmen sowie geeignete Instrumente zur Erfolgskontrolle durch den Kanton (Controlling). Das Konzept muss insbesondere auch aufzeigen, wie mit den geplanten Massnahmen bezüglich Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse eine dauerhafte Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erreicht werden kann. Zur Identifikation der kantonalen Schwerpunkte und zur bestmöglichen Vergleichbarkeit der Konzepte sollen die Massnahmen und Kosten in die Kategorien (i) überbetriebliche Zusammenarbeit, (ii) Optimierung von Prozessen, (iii) Betriebsberatung/-führung, (iv) Kompetenzaufbau und (v) Weiteres gegliedert werden. Eine Mustervorlage für ein kantonales Optimierungskonzept können die Kantone beim BAFU beziehen.

QI 2 Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen

Ein Vorhaben muss einerseits ausreichend dokumentiert sein, damit die beabsichtigte Verbesserung von Strukturen und Prozessen und damit die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beurteilt werden kann. Dies kann beispielsweise durch einen forstlichen Businessplan erreicht werden. Andererseits ist eine Erfolgskontrolle zu definieren und einzuplanen, um nach einer geeigneten Zeitdauer die Wirkung der umgesetzten Massnahmen zu prüfen (Controlling). Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Erfolgskontrollen sollen in die Beurteilung und Umsetzung von zukünftigen Massnahmen einfließen.

Empfehlungen des Bundes an die Kantone

Der Bund empfiehlt den Kantonen, mit den relevanten Stakeholdern eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Weiter empfiehlt es sich, geeignete Akteure (z. B. Waldwirtschaftsverbände) in der Planung und Umsetzung mitwirken zu lassen oder sogar Aufgaben an sie zu delegieren, wobei diese Akteure auch eine Mitverantwortung für die Zielerreichung übernehmen sollten. Im Rahmen der Programmindikatoren sowie der beitragsberechtigten Vorhaben und Kosten haben die Kantone freie Hand bei der Auswahl von Projekten. Bei der Umsetzung können unterschiedliche Fördersysteme und -massnahmen angewendet werden. Es wird empfohlen, für Projekte minimale Schwellenwerte festzulegen und neben Sockelbeiträgen zur Anschubfinanzierung auch leistungsabhängige Beiträge anzuwenden (z. B. pro Hektare Waldfläche oder Kubikmeter genutztes Holz). Projektvereinbarungen sollten auf 4 Jahre begrenzt werden; nach diesen 4 Jahren sollte die Kooperationsform selbsttragend sein.

Aufbauend auf den Erfahrungen der bisherigen Programmperioden lassen sich die Massnahmen zur Optimierung von Bewirtschaftungsstrukturen und -prozessen in fünf wesentliche Gruppen einteilen. Tabelle 42 führt diese auf und gibt Beispiele, wobei die Liste nicht als abschliessend zu verstehen ist.

Tabelle 41

Mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Strukturen und Prozesse von Bewirtschaftungseinheiten

Überbetriebliche / eigentumsübergreifende Zusammenarbeit	Optimierung von Prozessen	Betriebsberatung/-führung	Kompetenzaufbau (ohne Zertifikatslehrgänge)	Weitere
• Fusionen • Gründung überbetrieblicher Bewirtschaftungseinheiten • Vergrösserung Kooperationen • Optimierung der Strukturen im Privatwald • Schlagpool	• Produktionsprozesse • Führungsprozesse • Schnittstellenoptimierung in der Wertschöpfungskette «Wald und Holz»	• Grundlagen und Vorlagen wie Bewirtschaftungsverträge, Businesspläne usw. • Externe Beratung • Führungsinstrumente • Interne Reorganisation	• Kursgebühren • Kursorganisation • Regionale Benchmarkzirkel	• Sensibilisierung • Kommunikation

Geeignete Geschäftsmodelle zur eigentumsübergreifenden oder überbetrieblichen Zusammenarbeit ermöglichen durch Zusammenführen der Planungs- und Nutzungskompetenzen eine effiziente Leistungserbringung. Mit einem belastbaren Businessplan können die durch das Vorhaben angestrebte Verbesserung sowie deren Machbarkeit schlüssig aufgezeigt werden. Damit ist insbesondere bei grösseren Projekten beurteilbar, ob die Voraussetzungen für ein Gelingen gegeben sind. Zudem ist ein geeignetes Controlling vorzusehen, welches eine gezielte Kontrolle und Steuerung des Vorhabens ermöglicht.

Basierend auf den Ergebnissen der Zwischenevaluation der bisherigen Programmperioden wird den Kantonen empfohlen, ausreichend Kompetenzen im Themenbereich des Programmziels 1 aufzubauen oder auch die Möglichkeit externer Beratung zu nutzen. Weiter wird empfohlen, den interkantonalen Austausch auf technischer Ebene zu stärken.

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Der Bundesbeitrag beträgt pro Optimierungsvorhaben gemäss kantonalem Konzept 40 % der beitragsberechtigten Kosten. Beitragsberechtigt sind sowohl Vorhaben im Wald mit betrieblicher Bewirtschaftung (z. B. Zusammenschlüsse/Fusion von Forstbetrieben, aber auch andere Formen der betriebsübergreifenden Kooperation inklusive Zusammenarbeitsformen mit Forstunternehmungen) als auch im Kleinprivatwald (z. B. Waldeigentümerverbände, Holzcorporationen usw.).

Die Unterstützung der Neugründung von Holzvermarktungsorganisationen ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Es besteht in der Zwischenzeit eine mehrheitlich gute Abdeckung in den Regionen. Im Bedarfsfall sollen bestehende Organisationen erweitert und nicht zusätzliche aufgebaut werden. Falls der Bedarf und die Eignung im Rahmen des kantonalen Konzepts ausgewiesen werden können, ist eine befristete Anschubfinanzierung von neuen Holzvermarktungsorganisationen im Einzelfall nicht ausgeschlossen, insbesondere falls sie zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse wesentlich beitragen.

Die Kosten sind dann beitragsberechtigt, wenn sie für Vorhaben für verbesserte Strukturen und Prozesse der Bewirtschaftungseinheiten erforderlich sind und durch diese Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert wird. Neben Kosten für die Umsetzung und Realisierung von Massnahmen (z. B. Kosten für Gründung und Aufbau, Optimierungsmassnahmen, Anschubfinanzierung und Leistungsanreize) sind auch Kosten für die Initiierung optimaler Bewirtschaftungsstrukturen beitragsberechtigt (z. B. Grundlagen und Vorarbeiten wie Vorprüfungen/Vorabklärungen zu Vorhaben für strukturelle Verbesserungen, Erarbeitung forstlicher Businessplan, Vorarbeiten und Abklärungen mit Waldeigentümern, Beratungen über Kooperationsmöglichkeiten durch spezialisierte Beratungsfirmen usw.). Nicht Bestandteil des Programms sind Massnahmen zur betrieblichen Umsetzung einer optimierten Bewirtschaftungsstruktur wie zum Beispiel forstliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkhöfe oder IT-Hardware.

PZ 2 Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes

Leistungsindikatoren (LI)

LI 2 Umsetzung gemäss kantonomer Planung und Programmvereinbarung nach der Anzahl ha erschlossener Waldfläche

Die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton wird über die Anzahl Hektare produktive Waldfläche ausserhalb des Schutzwaldes abgeschlossen, die durch die beitragsberechtigten Massnahmen erschlossen werden. Für die erschlossene Waldfläche entrichtet der Bund eine Flächenpauschale (CHF/Hektare; vgl. Kap. Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel unten). Der Kanton meldet dem Bund für die Verhandlungen zur Programmperiode eine Abschätzung der Anzahl Hektare Waldfläche, die basierend auf den geplanten Erschliessungsprojekten erschlossen werden. Im jährlichen Reporting an den Bund wird jeweils die Anzahl Hektare gemeldet, die durch ausgeführte Massnahmen im Programmjahr erschlossen wurden.

Zu den beitragsberechtigten Massnahmen zählen: der periodische Unterhalt, die Wiederinstandstellung, der Ersatz, der Ausbau, der Rückbau und die Stilllegung von Waldstrassen sowie Seillinien (vgl. Tab. 43). Die Flächenermittlung der beitragsberechtigten Waldfläche ist in Kapitel 7.3.3.4 dargestellt. Unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen, welche für das Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erforderlich sind.

In den Programmvereinbarungen wird der Umfang der geplanten Massnahmen gemäss kantonomer Planung festgehalten.

Zwecks einer Überprüfung der neu eingeführten Pauschale soll in den ersten Jahren ein temporäres, detaillierteres Monitoring über die Umsetzung der Massnahmen des PZ 2 geführt werden (vgl. Kap. 7.3.3.5).

*Qualitätsindikatoren (QI)**QI 3 Gesamtkonzept und Projektanforderungen*

Das Gesamtkonzept gemäss Artikel 38a Absatz 1 Buchstabe g WaG ist eine überbetriebliche bzw. eigentumsübergreifende Erschliessungsplanung auf Kantonsebene. Auf Basis eines ökonomischen und verfahrenstechnischen Bestverfahrens wird eine optimale Erschliessungsplanung erstellt. Es soll insbesondere das bestehende Wegnetz an die neuen Holzernteverfahren (inklusive Seilkran) angepasst werden. Im Gesamtkonzept werden die bestehende Erschliessungsinfrastruktur im Wald, die Ziele und die geplanten Massnahmen (Ausbau, Wiederinstandstellung, Stilllegung und Rückbau sowie Seillinien) aufgezeigt. Die Federführung für die Erstellung des Gesamtkonzeptes liegt bei den Kantonen. Jeder Kanton, der Mittel im Programmziel 2 beantragt, muss ein Gesamtkonzept vorliegen haben (weitere Hinweise zum Gesamtkonzept vgl. Anh. Kap. 7.3.3.2).

Das Gesamtkonzept ist entweder Teil einer übergeordneten Planung (Richtplan, WEP) oder hat als separate Planung diese Instrumente entsprechend zu berücksichtigen und die Erschliessung mit weiteren Landnutzungsformen abzustimmen (z. B. Alp-/Landwirtschaft, Werke). Die Eingliederung (bzw. Koordination) des Gesamtkonzeptes in die Instrumente der Waldplanung und das entsprechende Verfahren richten sich nach den kantonalen Vorgaben und bilden die Grundlage für das Baubewilligungsverfahren (Ausnahme: Förderung von Seillinien). Bei allen Planungen empfiehlt sich der rechtzeitige Einbezug der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und der übrigen betroffenen Akteure.

Die Optimierung der Walderschliessung hat im Sinne einer Gesamtoptimierung unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen und auf Basis der kantonalen Waldplanung zu erfolgen. Im Gesamtkonzept legen die Kantone nachvollziehbar dar, wie sie die Elemente des Natur- und Landschaftsschutzes, beispielsweise seltene und bedrohte Arten, in der Erschliessungsplanung berücksichtigen.

Sämtliche Erschliessungsprojekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Projekte müssen vom Kanton nach Artikel 13a WaV bewilligt sein. Im Rahmen der Baubewilligungen werden allfällige Anforderungen definiert.
- Der Bedarf, insbesondere für Ausbaumassnahmen, muss nachgewiesen werden (z. B. aufgrund der forstlichen Planung oder eines kantonalen Gesamterschliessungskonzeptes und eines Variantenstudiums), und das Projekt darf zu keiner Überserschliessung führen. Der Mehrwert der Massnahme muss nachvollziehbar sein.
- Die Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz müssen aufgezeigt werden.
- Direkte Nutzniesser haben gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. d WaG eine Beteiligung zu leisten.
- Die Bauausführung erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien, Fachnormen und Weisungen (SIA, VSS, SAFS, BUWAL/BAFU-Publikationen usw.)

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Die Herleitung der Flächenpauschale basiert auf der optimalen Erschliessungsdichte und den korrespondierenden durchschnittlichen Gesamtkosten. Der Bundesbeitrag pro beitragsberechtigter Massnahme entspricht 40 % der durchschnittlichen Gesamtkosten der optimalen Walderschliessung. Es ist Aufgabe des Kantons, den Ausgleich zwischen aufwendigen und weniger aufwendigen Massnahmen zu finden. Aufgrund der unterschiedlichen Kosten für die Walderschliessung in den Produktionsregionen wird eine Flächenpauschale pro Produktionsregion ausgewiesen (Jura, Mittelland, Voralpen, Alpen/Alpensüdseite). Die beitragsberechtigten Massnahmen sind in Tabelle 43 beschrieben. Sie werden alle mit der gleichen Pauschale gefördert, eine Differenzierung erfolgt lediglich nach den Produktionsregionen. Kantone, die beitragsberechtigten Waldflächen in mehreren Produktionsregionen haben, melden die beitragsberechtigten Waldflächen pro Produktionsregion.

Produktionsregion	Flächenpauschale (= 40 % der Gesamtkosten; gerundete Beträge)
Jura	350 CHF/ha
Mittelland	450 CHF/ha
Voralpen	850 CHF/ha
Alpen/Alpensüdseite	1400 CHF/ha

PZ 3 Waldplanung

Leistungsindikatoren (LI)

Es werden drei Leistungsindikatoren unterschieden:

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen; Planungen und Konzepte

Die Programmvereinbarung wird über die Waldfläche abgeschlossen. Für Grundlagen und Erhebungen wird die Gesamtwaldfläche des Kantons als Referenz genommen; für Planungen und Konzepte diejenige der Planungsperimeter.

LI 3.2 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung

Es wird eine einmalige Pauschale entrichtet.

LI 3.3 Erhebungen im nationalen Interesse / Erhebungen kantonsübergreifend

Die Leistung wird über die Anzahl der Beobachtungsflächen abgeschlossen, gewichtet nach der Anzahl Baumarten pro Fläche.

Qualitätsindikator (QI)

QI 4 Daten, Pläne und Berichte

Die erstellten Daten, Pläne und Berichte müssen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand entsprechen und Aussagen über die nachhaltige, anpassungsfähige Waldbewirtschaftung ermöglichen.

Folgende Führungs- und Koordinationsinstrumente verstehen sich als Grundlagen der Waldplanung im Sinne des Programmziels 3 (Aufzählung nicht abschliessend):

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen, Planungen und Konzepte

- **Grundlagen und Erhebungen:** Erhebung der natürlichen Standortverhältnisse (Standortkartierungen, Verknüpfung mit Bodendaten) inklusive standortkundlicher Grundlagen für die Waldbewirtschaftung im Zuge des Klimawandels; Waldinventuren (inklusive LFI-Verdichtung); Bestandeskartierung; Erhebungen mit neuen Technologien (inklusive Drohnen- und Satellitenaufnahmen); Wildschadenerhebungen unabhängig von Wald/Wild-Konzept; elektronisches Waldinformationssystem (Waldeigentümer-Informationen, Nutzungs-Informationen); Wirkungsanalysen (z. B. im Bereich der Waldbiodiversität).
- **Planungen:** Waldfunktionenausscheidung/Waldentwicklungsplanung (WEP, regionaler Waldplan, Richtplan Wald, Strategie Wald oder ähnliche Planungen) inklusive Umsetzung «SilvaProtect-CH», regionale Planung gemischter Waldnutzungen (z. B. Wytweiden) u. a.
- **Konzepte:** Wald/Wild (inklusive Wildschadenerhebungen), Umsetzungskonzepte (z. B. Alt- und Totholz), Strukturverbesserung, Infrastrukturerhaltung, Holznutzung, Holzenergie, Waldreservate, Waldschutz, Waldbrand, Dauerwaldbewirtschaftung, Befahrbarkeit und Erschliessung, elektronisches Waldinformationssystem (Konzept zum Systemaufbau, Verbindung zu GIS/WEP/Bestandeskarte), optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse (PZ 1), Gesamtkonzepte zur Walderschliessung (PZ 2) u. a.

LI 3.2 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung (Controlling)

Bei Bedarf unterstützt der Bund die Kantone, einen Bericht über die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu erstellen. Der Nachhaltigkeitsbericht soll dem Kanton als Steuerungs- und Controllinginstrument zur Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung dienen. Er soll Aussagen zum Zustand und zur Weiterentwicklung des Waldes machen sowie einen allfälligen Handlungsbedarf aufzeigen.

Im Rahmen von zwei vom BAFU in Auftrag gegebenen und mit den Kantonen abgestimmten Projekten wurden 13 zweckmässige Indikatoren als gemeinsame Basis für die Nachhaltigkeitskontrolle und die damit verbundene Berichterstattung entwickelt («Nachhaltigkeitskontrolle Wald» [2012])⁵¹ und präzisiert («Präzisierung Basis-Indikatoren Nachhaltigkeitskontrolle Wald» [2014])⁵². Daraus sollen der minimale Inhalt und Aufbau eines solchen Berichts abgeleitet werden.

QI 5 Beobachtungsflächen der Interkantonalen Walddauerbeobachtung, Erhebungen analog Manual des ICP Forests

Die Erhebungen müssen den Anforderungen des Handbuchs «Manual des ICP Forests»⁵³ entsprechen.

Berechnungsgrundlagen Bund

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen, Planungen und Konzepte

- **Grundlagen und Erhebungen:** Es gilt eine einheitliche Bundespauschale in Höhe von 8 CHF/ha für die Gesamtwaldfläche des Kantons und für die gesamte Vertragsperiode. Dies entspricht einer Bundespauschale von 2 CHF/ha/J für 4 Jahre. Als minimaler Grundbetrag werden 10 000 CHF/Jahr angesetzt.
- **Planungen und Konzepte:** Für die Vertragsperiode gilt eine einheitliche Bundespauschale in der Höhe von 8 CHF/ha Waldfläche für 4 Jahre mit Multiplikationsfaktor 0,75. Es können mehrere Konzepte und Planungen unterstützt werden; die Perimeter können sich überlagern. Der jeweilige Perimeter kann nur einmal angerechnet werden. Erstreckt sich die Erarbeitung über mehr als eine NFA-Periode, entscheidet der Kanton, in welcher Periode der Perimeter angerechnet wird. Neben der relevanten Waldfläche sind auch der Umfang und die Qualität der Leistungserbringung massgebend.

LI 3.2 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung

Für die Vertragsperiode wird eine einmalige Bundespauschale in der Höhe von CHF 20 000–60 000 vereinbart (gerundet auf CHF 10 000; Orientierung an der Gesamtwaldfläche gemäss nachfolgender Tabelle).

Beitrag	Waldfläche des Kantons
CHF 30 000	< 15 000 ha
CHF 40 000	15 001–35 000 ha
CHF 50 000	35 001–100 000 ha
CHF 60 000	> 100 001 ha

⁵¹ Rosset, C., Bernasconi, A., Hasspacher, B. & Gollut, C., 2012: Nachhaltigkeitskontrolle Wald. Schlussbericht. 81 S.

⁵² Bernasconi, A., Gubsch, M., Hasspacher B., Iseli R. & Stillhard, J., 2014: Präzisierung Basis-Indikatoren Nachhaltigkeitskontrolle Wald. Bundesamt für Umwelt, Bern. 57 S.

⁵³ Schwärzel, K. et al., 2022: <http://icp-forests.net/page/icp-forests-manual>

LI 3.3 Erhebungen im nationalen Interesse / Erhebungen kantonsübergreifend

Es können jährlich pro Anzahl Probeflächen CHF 1700 geltend gemacht werden, was einem Grundbeitrag von CHF 6800 pro Vertragsperiode entspricht; der Beitrag wird gewichtet nach Anzahl Baumarten/Fläche.⁵⁴ Beitragsberechtigt sind die kantonalen Fachstellen Wald/Umwelt (oder andere), welche an der interkantonalen Walddauerbeobachtung teilnehmen.

PZ 4 Jungwaldpflege (ausserhalb des Schutzwaldes und der Biodiversitätsflächen)

Leistungsindikator (LI)

LI 4.1, 4.2 Anzahl ha gepflegte Jungwaldfläche inklusive Massnahmen zur Begründung und Pflege von Beständen mit standortgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten (×6) sowie Anzahl ha solcher Bestände auf klimatischen Extremstandorten im Ausnahmefall unter Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten (×6) sowie unterhaltene und gepflegte Verjüngungsbeobachtungsflächen

Der Bund kauft bei den Kantonen die Pflege von Jungwäldern ein. Die Programmvereinbarung wird über die Jungwaldfläche (ha) mit vorgesehenen Jungwald- und Stabilitätspflegemassnahmen bis zum starken Stangenholz von BHD_{dom} 30 cm Durchmesser abgeschlossen (= Vertragsfläche). In begründeten Fällen kann diese Schwelle bis zum schwachen Baumholz von BHD_{dom} 40 cm erhöht werden, wenn die Topografie und die Erschliessung keinen Holzerlös zulassen, was insbesondere im Seilkrangelände der Fall ist. In der Vertragsfläche enthalten sind auch Flächen im Plenterwald/Dauerwald mit vorgesehenen Pflegemassnahmen (gesamte Fläche mit Multiplikationsfaktor 0,3). Enthalten sind zudem die Begründung (Naturverjüngung oder Pflanzung bzw. Aussaat) und Pflege von Beständen mit standortgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten sowie im Ausnahmefall (klimatische Extremstandorte) unter Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten. Dabei soll folgende Kaskade berücksichtigt werden: 1. Priorität: einheimische Arten, 2. Priorität: einheimische Arten mit geeigneten Provenienzen und 3. Priorität: nicht invasive gebietsfremde Baumarten (nur im Ausnahmefall beitragsberechtigt). Weiter unterstützt der Bund den Unterhalt und die Pflege von Verjüngungsbeobachtungsflächen mittels Testpflanzungen, wie sie im Rahmen des WSL-Projektes «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten» erstellt worden sind. Programmperimeter ist der ganze Kanton ohne Schutzwald und ohne Biodiversitätsflächen. Der Kanton bestimmt die zu pflegenden Flächen.

LI 4.3 Forstliches Vermehrungsgut

Unter diesen Fördertatbestand fallen Anlagen wie zum Beispiel in Lobsigen BE (Samenernteplantage) und Rodels GR (Klenganstalt).

Für Klenganstalten werden 40 % der bedürfnisgerechten Kosten von Bauten und technischer Ausrüstung übernommen, auch bei Massnahmen zur Werterhaltung bestehender Anlagen.

Bei Samenernteplantagen unterstützt der Bund die Neuanlage mit CHF 4000 pro Baumart und die Pflege/den Unterhalt mit CHF 1000 pro Baumart und Jahr. Die Anzahl Individuen pro Baumart richtet sich nach den spezifischen Anforderungen der Generhaltung.

⁵⁴ Probenflächen gewichtet nach Anzahl Baumarten pro Beobachtungsfläche: 1 Baumart = 1; 2 Baumarten = 1.5; 3 Baumarten = 2.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 6 Naturnaher Waldbau unter Berücksichtigung der zu erwartenden Klimaänderung

Als Qualitätsindikator gilt, wie dem naturnahen Waldbau und der zu erwartenden Klimaänderung bei der Jungwaldpflege Rechnung getragen wird: standortgerechte und hinsichtlich des Klimawandels anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung), kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte, wie in der Wald- und Umweltgesetzgebung bestimmt, sowie Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt. In Jungbeständen, die von gebietsfremden und insbesondere invasiven Baumarten überwachsen sind, soll die Förderung einheimischer Baumarten auf Kosten invasiver Baumarten durch positive Auslese geschehen.

Auch die Pflege der Verjüngungsbeobachtungsflächen im Rahmen des WSL-Projektes «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten» erfolgt im Rahmen eines naturnahen Waldbaus.

QI 7 Vollzugshilfe «Wald und Wild»

Als Qualitätsindikator dient die Berücksichtigung der Vollzugshilfe «Wald und Wild»⁵⁵. Sie regelt die Ausarbeitung von Wald/Wild-Konzepten und die unterstützungsberechtigten Massnahmen. Für weitere Details siehe auch Teilprogramm «Schutzwald» (siehe Kap. 7.1).

QI 8 Anforderung an Bestände mit standortgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten sowie im Ausnahmefall unter Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten

Die Baumarten sind – unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels (Hilfsmittel z. B. TreeApp) – an die jeweiligen Standorte ökologisch und waldbaulich angepasst. Die Ausgangslage (Boden, Klima, Konkurrenzvegetation) ist jedoch ungünstig für Naturverjüngung mit den vorgesehenen Baumarten.

Es werden anpassungsfähige Baumarten und genetisch geeignete Herkünfte als Vermehrungsgut zur Pflanzung bzw. Aussaat verwendet.

Bedingungen und Kriterien für die im Ausnahmefall förderberechtigte Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten werden in Kapitel 7.3.3.6 des Anhangs zum Bereich Waldbewirtschaftung definiert.

QI 9 Ausrüstung und Anforderungen für forstliches Vermehrungsgut

Als Qualitätsindikator für Klenganstalten gelten eine zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung sowie ein genehmigtes Bauprojekt. Auch die zielführende Werterhaltung bestehender Anlagen wird unterstützt.

In Samenernteplantagen werden erhaltenswerte Baumarten und Herkünfte nachgezogen. Dabei wird die Verordnung vom 29. November 1994 über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1) berücksichtigt. Für alle Baumarten sind geeignete, standortgerechte Herkünfte nachzuweisen (Herkunftsnachweis).

⁵⁵ www.bafu.admin.ch/tuv-1012-d

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

LI 4.1, 4.2 Anzahl ha gepflegte Jungwaldfläche inklusive Massnahmen zur Begründung und Pflege von Beständen mit standortgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten (×6) sowie Anzahl ha solcher Bestände auf klimatischen Extremstandorten im Ausnahmefall unter Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten (×6) sowie unterhaltene und gepflegte Verjüngungsbeobachtungsflächen

Es gilt ein gesamtschweizerisch einheitlicher Grundbeitrag des Bundes in der Höhe von CHF 1000/ha und Vertragsperiode (= 4 Jahre) für die zu pflegende Jungwaldfläche. Pro Vertragsperiode ist dieser je gepflegte Jungwaldfläche nur einmal anrechenbar. Der Bund überlässt die operative Planung und Umsetzung der jeweiligen notwendigen Pflegemassnahmen den Kantonen. Er geht davon aus, dass die Kantone günstigere und teurere Massnahmen inkl. mehrfach notwendiger Pflege über die Kantonsfläche und die Programmperiode hinweg ausgleichen. Massgebend ist die Pflege bis zum starken Stangenholz von BHD_{dom} 30 cm Durchmesser und in begründeten Fällen bis zum schwachen Baumholz von BHD_{dom} 40 cm. Verhandelbar ist die Menge zu pflegender Jungwaldfläche. Für die Betriebsarten Plenterwald und Dauerwald ist die gesamte zu pflegende Fläche mit einem Faktor 0,3 multipliziert anrechenbar.

Für neu geschaffene, standortgerechte und klimaangepasste Bestände inklusive nachfolgender Pflegemassnahmen in der Programmperiode 2025–2028 wird für die Berechnung des Bundesbeitrags die Fläche mit einem Faktor 6 multipliziert (einmaliger Flächenbeitrag, Pflegemassnahmen in späteren Programmperioden über normale Jungwaldpflege [Faktor 1] gefördert).

Für den Unterhalt und die Pflege von Verjüngungsbeobachtungsflächen, wie sie im Rahmen des WSL-Projektes «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten» erstellt worden sind, wird für die Berechnung des Bundesbeitrags die Fläche mit einem Faktor 5 multipliziert; Pflegemassnahmen in der nächsten Programmperiode über Jungwaldpflege voraussichtlich nochmals mit Faktor 5, dann in den weiteren Programmperioden voraussichtlich mit Faktor 2.

Im Pauschalbeitrag sind auch Potenziale zur Effizienzsteigerung bei der Leistungserstellung berücksichtigt, da eine effiziente Jungwaldpflege (Stichwort «biologische Rationalisierung») zu tieferen Kosten durchgeführt werden kann.

PZ 5 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung bezieht sich einerseits auf die Ausbildung für forstlich ungelernete Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter und andererseits auf die praktische forstliche Ausbildung von Waldfachleuten nach deren Hochschulabschluss.

Als forstlich ungelernete Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter gelten Personen ohne forstliche Grundbildung, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forstbetrieben und Forstunternehmungen, praktizierende Landwirtinnen und Landwirte oder Privatpersonen sind und nachweislich Waldarbeiten ausführen. Die Kantone können weitere Personen ohne forstliche Grundbildung, die nachweislich Waldarbeiten ausführen, als Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter definieren (z. B. Personal von Firmen, die Privatwald besitzen und diesen, zumindest teilweise, mit eigenem Personal bewirtschaften wie Bahnen, Kraftwerke, Stiftungen usw.).

Als Waldfachleute mit Hochschulabschluss gelten Personen, welche an der ETH, an Universitäten oder an Fachhochschulen im In- und Ausland einen Waldfach-Studiengang oder eine Vertiefung im Waldbereich abgeschlossen haben.

Nicht in diesen Anwendungsbereich fallen die forstliche Berufs- und Weiterbildung (u. a. Kurse für Personen mit forstlicher Grundbildung) sowie die Fortbildungskurse für Hochschulabsolventinnen und -absolventen.

Leistungsindikatoren (LI)

LI 5.1 Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit in der Holzernte von forstlich ungelernten Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern

Holzerntekurse für forstlich ungelernete Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sollen die Arbeitssicherheit dieser Personen verbessern und dazu beitragen, dass die Unfallzahlen vermindert werden können. Subventioniert werden der 5-tägige Basiskurs und der 5-tägige Weiterführungskurs gemäss den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Arbeitssicherheit bei forstlich ungelernten Personen (AGAS). Nimmt eine Person an einem Kurs ausserhalb ihres Wohnkantons teil, so sprechen sich die Kantone untereinander ab, ob der Wohnkanton oder der Kanton, in welchem der Kurs stattfindet, die Bundessubventionen beantragt, damit Doppelsubventionen vermieden werden.

LI 5.2 Anzahl Praktikumstage von Waldfachleuten mit Hochschulabschluss

Die praktische forstliche Ausbildung basiert inhaltlich auf Artikel 32 WaV. Die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster festgehaltenen Mindestanforderungen müssen eingehalten werden. Ergänzende Qualitätskriterien werden keine gefordert.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 10 Qualität Arbeitssicherheitskurse

Die Ausbildungsinhalte der Arbeitssicherheitskurse in der Holzernte richten sich nach der Empfehlung der Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen (Version vom November 2016 mit Aktualisierung vom November 2021).

Die Ausbildungsqualität wird mittels Akkreditierung und regelmässiger Überprüfung der Anbieter durch die vom Bund dafür beauftragte Instanz gewährleistet. Es ist nicht Aufgabe der Kantone, das Einhalten der Qualitätsstandards zu überprüfen.

QI 11 Qualität praktische forstliche Ausbildung

Die unter Punkt 1 bis 5 in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen sind erfüllt.

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Die Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern im Bereich Arbeitssicherheit wird mit einer Bundespauschale von CHF 85 pro Kurstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer entschädigt.

Die praktische forstliche Ausbildung für Waldfachleute mit Hochschulabschluss wird mit CHF 25 pro Praktikumstag und Praktikantin oder Praktikant entschädigt. Dabei werden die Arbeitstage inklusive Feiertage und Ferien gezählt, jedoch nicht die Wochenendtage. Für Praktika, welche zur Zulassung an einen Studiengang benötigt werden oder Bestandteil eines Studiums sind und an den Studienabschluss angerechnet werden, wird keine Entschädigung über die Programmvereinbarung Wald ausbezahlt. Praktika im Rahmen eines Studiums liegen im Kompetenzbereich des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

7.3.3 Anhang zum Bereich Waldbewirtschaftung

7.3.3.1 Vorlage für kantonales Konzept PZ 1 «Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse»

Für die Erstellung eines kantonalen Konzepts wird unterstehende Struktur empfohlen. Ein ausführlicheres Formular ist beim BAFU erhältlich. Die Vereinheitlichung der Struktur soll eine Hilfestellung für die Kantone darstellen. Gleichzeitig soll sie die Bearbeitung seitens des Bundes vereinfachen und durch eine bessere Vergleichbarkeit der Konzepte die Transparenz erhöhen. Die Kantone haben weiterhin im Rahmen der Programmindikatoren und der beitragsberechtigten Vorhaben und Kosten freie Hand bei der Auswahl der Projekte.

1. Hintergrund

1.1 Zusammenfassung der Ausgangslage und der Problemstellung

1.2 Gesamtkonzept/Strategie des Kantons (Q1)

2. Massnahmenpakete

Beschreibung des Vorhabens	
Massnahmenkategorie	
Zielakteure	
Beitragsvoraussetzungen	
Q1 2: Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen	
<i>Kostenrahmen (Empfehlung: Sockelbeitrag und leistungsabhängiger Beitrag; z. B. pro bewirtschaftete Hektare Waldfläche oder nach Holznutzungsmenge) (siehe auch Tab. 42, Kap. 7.3.2.3)</i>	

3. Kostenzusammenfassung

Massnahmen gemäss Tabelle 42 (vgl. Kap. 7.3.2.3)	1	2	3	...	...
Überbetriebliche/Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit					
Optimierung von Prozessen					
Betriebsberatung/-führung					
Kompetenzaufbau (ohne Zertifikatslehrgänge)					
Weitere					

4. Erfolgskontrolle

Anhänge

7.3.3.2 Inhalte von Gesamtkonzepten

Die Erschliessungsplanung im Rahmen von Gesamtkonzepten ist mit weiteren Landnutzungsformen abzustimmen und berücksichtigt folgende Punkte:

- Gelände und Topografie
- Gesamtheitliche Berücksichtigung aller Waldfunktionen auf Basis der kantonalen Waldplanung
- Planerische Grundlagen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (z. B. sensible Gebiete in Form von Lebensräumen mit seltenen und bedrohten Arten). Zudem müssen die Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz explizit aufgezeigt werden.
- Optimale Erschliessung für den forstlichen Bedarf auf der Basis von waldbaulicher Planung, Bestverfahren und Wirtschaftlichkeit
- Planung auf regionaler bzw. überbetrieblicher Stufe – mindestens Waldkomplex bzw. Geländekammer

7.3.3.3 Definitionen im Rahmen der Umsetzung von PZ 2 Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes
Beitragsberechtigte Erschliessungsanlagen und -massnahmen im PZ 2, Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes.

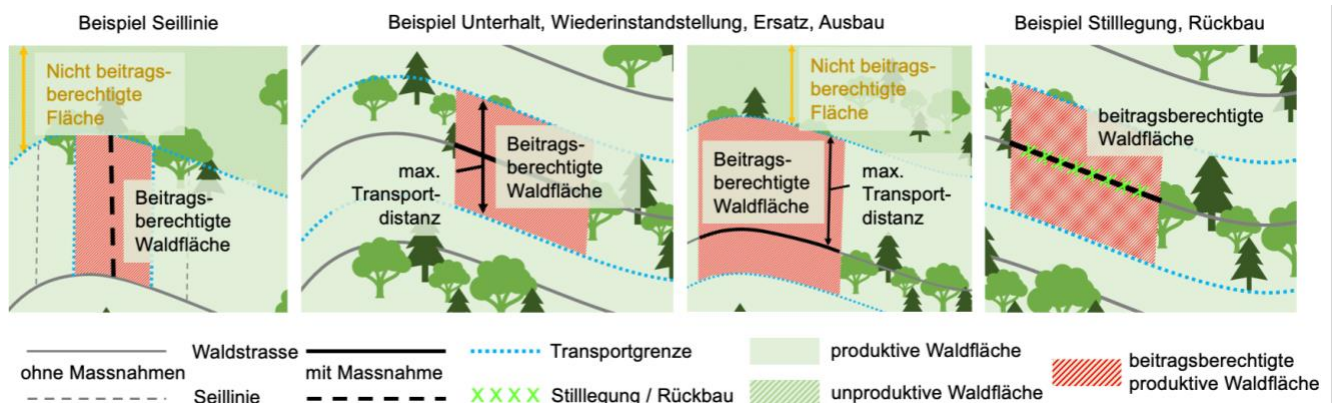
Tabelle 42

Leistungsindikator PZ 2	Definition
Erschlossene Waldfläche	Die erschlossene Waldfläche entspricht der durch Waldstrassen oder Seillinien direkt erschlossenen produktiven Waldfläche (vgl. Abb. 4).
Beitragsberechtigte Erschliessungsanlagen	Definition
Waldstrassen	Waldstrassen sind künstlich geschaffene, befestigte Transportanlagen, die jederzeit mit den gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung zugelassenen Fahrzeugen zu forstlichen Zwecken befahren werden können. Sie dienen prioritär der Erfüllung der Transportbedürfnisse der Waldwirtschaft. Sie sind lastwagenbefahrbar.
Seillinien	Seillinien sind einfache, bestockungsfreie Transportlinien entlang derer das Holz mit Seilkrananlagen zur nächsten Waldstrasse transportiert wird.
Beitragsberechtigte Massnahmen	Definition
Periodischer Unterhalt	Unterhaltsmassnahmen, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen. Ziel ist, die Befahrbarkeit zu verbessern und die Tragwirkung zu erhalten (z. B. Erneuerung oder Ergänzung der Deckschicht). (Zur Abgrenzung Laufender Unterhalt: Kontrolle, Reinigung, Reparatur kleinere Schadstellen, Wartung Entwässerungsanlagen. Der laufende Unterhalt ist nicht beitragsberechtigt.)
Wiederinstandstellung (nach Elementarereignis)	Wiederherstellung der ursprünglichen Form des Wegkörpers. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit (Befahrbarkeit, Tragfähigkeit) und Verkehrssicherheit einer bestehenden Waldstrasse nach Zerstörung durch Elementarereignisse. Nicht beitragsberechtigt sind Wiederinstandstellungen von durch Bundesmitteln mitfinanzierten Waldstrassenstilllegungen.
Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer)	Erneuerung von Waldstrassen nach Ablauf der technischen Lebensdauer. Technische Lebensdauer = 40 Jahre (Kuonen 1983)
Anpassung durch Ausbau	Erweiterung der Funktionsfähigkeit einer bestehenden Waldstrasse z. B. durch Verbreiterung der Fahrbahn oder Erhöhung der Tragfähigkeit. Kleinräumige Ergänzungen eines bereits erschlossenen Waldgebiets wie Verlängerungen von Waldstrassen oder Reengineering zur Optimierung bestehender Erschliessungsanlagen.
Anpassung durch Rückbau	Rückführung einer bestehenden Waldstrasse in einen der natürlichen Umgebung angepassten Zustand durch bauliche Massnahmen.
Anpassung durch Stilllegung	Langfristige Rückführung einer bestehenden Waldstrasse in einen der natürlichen Umgebung angepassten Zustand. Der Zustand ist zu erreichen durch die Aufgabe sämtlicher Unterhaltsarbeiten sowie durch Zugangsbeschränkungen (z. B. grosse Steine oder Holzstämme), welche die Befahrbarkeit mit Motorfahrzeugen verhindert.
Seillinien	Planung, Auf- und Abbau von Seilanlagen.

Das Seilkrangelände ist im Rahmen einer Erschliessung zu definieren und die Förderung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Qualitätssicherung erfolgt über das kantonale Nutzungsbewilligungsverfahren und das entsprechende Nachhaltigkeitscontrolling.

7.3.3.4 Ermittlung der beitragsberechtigten Waldfläche ausserhalb des Schutzwaldes

Abbildung 4



Die beitragsberechtigte Waldfläche entspricht der produktiven Waldfläche, die durch förderfähige Massnahmen an Waldstrassen oder Seillinien direkt erschlossen wird (vgl. Abb. 4). Zur Flächenermittlung dient die Transportgrenze. Als Transportgrenze gilt die mittlere Distanz zwischen zwei Erschliessungsanlagen bzw. falls keine angrenzende Erschliessungsanlage vorhanden ist, die maximal mögliche Transportdistanz (vgl. Abb. 4). Die Flächenermittlung für die beitragsberechtigten Massnahmen Rückbau und Stilllegung erfolgt in gleicher Weise und ist ein Anreiz, Überserschliessung zu vermeiden. Nur die durch die beitragsberechtigten Massnahmen direkt beeinflusste produktive Waldfläche ist beitragsberechtigt.

7.3.3.5 Temporäres Monitoring Flächenpauschale

Zwecks einer Überprüfung der neu eingeführten Pauschale soll in den ersten Jahren ein temporäres, detaillierteres Monitoring geführt werden. Für das Monitoring der Flächenpauschale liefern die Kantone zusätzlich zu den Jahresberichten gemäss Kapitel 1.2.5 («Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton») nach Abschluss der Programmperiode eine Übersicht über die ausgeführten beitragsberechtigten Massnahmen (vgl. Tab. 43 Definitionen).

Folgende Kenngrössen sollen pro ausgeführtes Projekt und gruppiert nach den beitragsberechtigten Massnahmen in Tabellenform dargestellt werden:

- Gesamtprojektkosten in CHF
- Effektiv umgesetzte Laufmeter Waldstrasse bzw. Seillinie in Laufmetern
- Durch die beitragsberechtigten Massnahmen erschlossene produktive Waldfläche in Hektaren

In Kantonen mit mehreren Produktionsregionen soll angegeben werden, in welcher Produktionsregion die Projekte umgesetzt wurden.

Der Kanton verfügt über Ausführungspläne oder GIS-Dateien der ausgeführten Massnahmen, in welche er dem Bund auf Anfrage Einblick gewährt.

7.3.3.6 Bedingungen und Kriterien für die im Ausnahmefall förderberechtigten nicht invasiven gebietsfremden Baumarten

Auch auf ausgewiesenen klimatischen Extremstandorten soll die natürliche Verjüngung gefördert werden und die Pflanzung im Normalfall mit einheimischen Baumarten erfolgen. Falls diese Optionen nicht genügen und im Ausnahmefall nicht invasive gebietsfremde Baumarten gepflanzt werden, müssen folgende Voraussetzungen sichergestellt sein:

Die gebietsfremde Baumart ist ...

1. nicht invasiv gemäss Artikel 3 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911),
2. aufgeführt in Anhang 1 der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1), exklusiv der Robinie,
3. standortgerecht und
4. klimaangepasst.

Die Pflanzung von nicht invasiven gebietsfremden Baumarten ...

5. erfolgt einzeln oder truppweise bzw. beigemischt als ergänzende Baumart,
6. ist durch den Mangel an einheimische Optionen für eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel gerechtfertigt,
7. ist mit der Funktion des Waldes kompatibel (z. B. in Biodiversitäts-Förderflächen ausgeschlossen),
8. wird dokumentiert (Begründung für die Beimischung, Grösse der Fläche, Ort, Baumart, Provenienz, Baumschule) und
9. wird kontrolliert sowie langfristig beobachtet.

7.4 Schnittstellen des Programms «Wald»

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen. Es liegt in der operativen Verantwortung des Kantons, bei der Planung von Projekten die nötige Koordination zwischen den Programmen sicherzustellen und Doppelsubventionierungen zu vermeiden.

7.4.1 Schnittstellen zwischen den Teilprogrammen der Programmvereinbarung «Wald»

7.4.1.1 Übergeordnete Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Die Sicherstellung der Schutzwaldleistung, die Erhaltung der Biodiversität und die nachhaltige Nutzung des Holzes sind prioritäre Ziele der Waldpolitik des Bundes. Um diese Ziele mit den begrenzt vorhandenen finanziellen Ressourcen zu erreichen, sollen diese möglichst effizient und effektiv eingesetzt und mögliche Synergien auf optimale Art genutzt werden.

Wenn in einem Wald am selben Ort mehrere Waldfunktionen relevant sind, sollte die lokal prioritäre Waldfunktion abgeklärt werden. Sofern der Wald als Schutzwald gemäss den Kriterien von «SilvaProtect-CH» definiert ist, sind zur Festlegung der prioritären Waldfunktion eine Risikoabwägung und eine Interessenabwägung nötig. Insbesondere muss auch abgeklärt werden, ob die vorhandenen Waldgesellschaften auch ohne waldbauliche Eingriffe den Anforderungen von NaiS entsprechen können und damit der Schutz vor Naturgefahren gewährleistet ist. Weiter müssen bei den Abklärungen auch mögliche Auswirkungen von externen Faktoren wie Borkenkäfer, Rutschungen oder Waldbränden auf die Schutzwirkung berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 77 Bundesverfassung
- Artikel 20 WaG (vgl. auch «de lege ferenda», BB1 2007 3881)

7.4.1.2 Schnittstellen des Teilprogramms «Schutzwald» zum Teilprogramm «Waldbiodiversität»

Grundsätze zur Schnittstelle Schutzwald – Biodiversität

- Die Kantone legen ihre Schutzwaldflächen fest (gemäss «SilvaProtect-CH»). Diese Flächen werden vom Bund entsprechend dem Programmblatt «Schutzwald» des BAFU subventioniert. Eine zusätzliche Subventionierung über weitere Teilprogramme des BAFU ist nur bei klarer Abgrenzung, insbesondere bei der Finanzierung, möglich.
- Bei der Pflege der Schutzwälder müssen die Anforderungen von Seiten der Biodiversität mitberücksichtigt werden. Durch die Anwendung der Vollzugshilfe «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)» in der Schutzwaldpflege, in welcher die Grundsätze des naturnahen Waldbaus mitberücksichtigt werden, wird dieser Forderung in einigen für die Biodiversität wichtigen Aspekten (z. B. Baumartenvielfalt, Struktur, Biotopbäume) Rechnung getragen.
- Programmziele des Teilprogramms «Waldbiodiversität» können im Schutzwald umgesetzt werden, wenn die Schutzfunktion dadurch nicht tangiert wird. Dazu ist eine Risiko- und Interessenabwägung nötig. Die zwei Interessen «Schutzwald» und «Waldbiodiversität» müssen transparent und nachvollziehbar ausgewiesen und die Subventionen entsprechend getrennt erfolgen. Andernfalls müssen die Flächen für die zwei Interessen getrennt werden. Ferner müssen die Förderflächen, das heisst ihre exakte Lage samt Perimeter, in der forstlichen Planung ausgewiesen werden.

Schnittstelle des Teilprogrammes «Schutzwald» zum Programmziel 1 des Teilprogramms «Waldbiodiversität» (Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderem Naturwert):

- **Waldreservate:** Im Schutzwaldperimeter gemäss Kapitel 7.1 hat die Schutzfunktion Vorrang.
 - Eine Überlagerung mit einem Sonderwaldreservat ist im folgenden Fall möglich: Die Massnahmen für den Unterhalt des Schutzwaldes entsprechen den Anforderungen von NaiS und sind mit den Zielen des Sonderwaldreservates vereinbar, bzw. die Ziele der Sonderwaldreservate sind mit den Anforderungen von NaiS vereinbar.
 - Eine Überlagerung mit einem Naturwaldreservat ist im folgenden Fall möglich: Es ist vertraglich festzulegen, welche Waldschutzmassnahmen, die der Sicherstellung der Schutzfunktion dienen, erlaubt sind. Werden Waldschutzmassnahmen ausgeführt, sollen sie grundsätzlich minimal ausfallen.
- **Altholzinseln:** Altholzinseln können in Schutzwäldern ausgeschieden werden. Muss aufgrund eines Schutzwaldeingriffs in einer Altholzinsel eingegriffen werden, so ist dies möglich, wenn das anfallende Holz als Totholz im Bestand belassen werden kann. Andernfalls muss ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ersatz bezeichnet werden. Eingriffe betreffend Waldschutzmassnahmen sollten grundsätzlich minimal ausfallen.

Schnittstelle des Teilprogramms «Schutzwald» zum Programmziel 2 des Teilprogramms «Waldbiodiversität» (Förderung von Lebensräumen und Arten)

Schutzwaldeingriffe können die strukturelle und biologische Vielfalt erhalten und aufwerten. Sofern die nachhaltige Schutzleistung nicht negativ beeinflusst wird, sollen Synergien zu Biodiversitätszielen genutzt werden, indem bei Schutzwaldeingriffen zum Beispiel gezielt der Strukturreichtum gefördert, Totholz liegen gelassen wird oder seltene Pflanzen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Spezielle Massnahmen,⁵⁶ welche mit erhöhten Kosten verbunden sind und klar abgegrenzt werden können (z. B. Lichtungen für Ziegenmelker und andere Waldzielarten, Waldrandpflege und Freihaltung von Waldwiesen – sofern nicht Bestandteil eines Wald/Wild-Konzepts), werden über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» unterstützt.

7.4.1.3 Schnittstellen des Teilprogramms «Schutzwald» zum Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»

Für die Umsetzung des Teilprogramms «Schutzwald» sind forstliche Planungsgrundlagen unabdingbar (Standortkartierungen, Bestandeskarten, Waldzustandserhebungen usw.) und gewinnen zunehmend an Bedeutung (z. B. für die Priorisierung von Eingriffen oder als Grundlage für die Umsetzung von NaiS-Anforderungsprofilen). Die Erstellung dieser Planungsgrundlagen kann über das Teilprogramm «Waldbewirtschaftung», Programmziel 3 (forstliche Planungsgrundlagen), vom Bund mitfinanziert werden. Daneben werden weitere für die Umsetzung des Teilprogramms «Schutzwald» relevante Leistungen wie die Optimierung von Bewirtschaftungsstrukturen (Programmziel 1) sowie die praktische Ausbildung (Programmziel 5) durch das Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» unterstützt.

Nicht Gegenstand des Teilprogramms «Waldbewirtschaftung» bleiben weiterhin die Planungen und Dokumentationen von konkreten Schutzwaldeingriffen. Diese Massnahmen sind im Grundbeitrag pro Hektare behandelte Schutzwaldfläche enthalten (siehe Kap. 7.1.2.2).

⁵⁶ Im Schutzwald hat die Schutzwirkung eines Bestandes Priorität. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

7.4.1.4 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbiodiversität» zum Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»

Grundsätzlich können auch allgemeine Planungs- und Dokumentationsarbeiten von Biodiversitätsprojekten bzw. -objekten über die forstlichen Planungsgrundlagen im Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» vereinbart werden, namentlich:

- Die Festlegung von Biodiversitätsvorrangflächen im WEP bzw. im RWP sowie die regionale Planung gemischter Waldnutzungen
- Kantonale oder regionale Planung und Umsetzungskonzepte für die Einrichtung von Waldreservaten, zur Alt- und Totholzförderung, zur Förderung von lichtem Wald, zur Aufwertung von Waldrändern, zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur gezielten Förderung von Zielarten wie Gelbringfalter, Mittelspecht, Juraviper usw.
- Kantonale oder regionale flächendeckende Standortkartierungen
- Wirkungsanalysen von Förderungsprojekten, in Absprache mit dem BAFU

Gegenstand des Teilprogramms «Waldbiodiversität» bleiben hingegen Planung und Dokumentation von konkreten einzelnen Waldreservats- und Altholzinselobjekten inklusive Erfassung der Geodaten, der objektbezogenen Standortkartierung, Projekte zur Wirkungskontrolle gemäss PZ 1, LI 1.3, und PZ 2, LI 2.4, sowie alle Massnahmen zur Kennzeichnung (Beschilderung) von Waldreservaten und Altholzinseln und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Eine weitere Schnittstelle betrifft die Pflanzung und Pflege von Beständen aus standortgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten sowie im Ausnahmefall von solchen Beständen unter Beimischung nicht invasiver gebietsfremder Baumarten, die Bestandteil des Teilprogramms «Waldbewirtschaftung» sind (PZ 4 Jungwaldpflege). Die diesbezüglichen Leistungen der Kantone sind im Rahmen der Verhandlungen zwischen den beiden Teilprogrammen abzustimmen.

7.4.2 Schnittstellen des Programms «Wald» zu anderen Programmvereinbarungen im Umweltbereich

7.4.2.1 Schnittstellen des Teilprogramms «Schutzwald» mit dem Programmblatt «Revitalisierungen»

Gemäss QI 7 des Teilprogramms «Schutzwald» werden über die Programmvereinbarung «Wald» grundsätzlich nur Waldschutzmassnahmen mitfinanziert, wenn eine Waldfunktion erheblich gefährdet ist. Müssen nach einem Revitalisierungsprojekt Neophyten bekämpft werden, können Bundesmittel aus dem Programmziel «Waldschutz» nur verwendet werden, wenn mit den Massnahmen eine Waldfunktion geschützt wird.

7.4.2.2 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbiodiversität» mit dem Programmblatt «Naturschutz»

Art. 18 ff. NHG und Art. 23b ff. NHG

Grundsätzlich finanziert das Teilprogramm «Waldbiodiversität» alle forstlichen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald. In bewaldeten Teilen von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (z. B. Mooren, Auengebieten, Trockenwiesen und -weiden) kann es deshalb zu Überschneidungen mit dem Programm «Biotop und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung» kommen. In diesen Fällen können die Massnahmen auch über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» finanziert werden, müssen aber den Anforderungen des NHG entsprechen. Die kantonale ÖI Planung dient als Grundlage für die Identifikation und Priorisierung von wichtigen Überschneidungsbereichen.

Kantonale Vernetzungs- und Artenförderungskonzepte sind Gegenstand des Programms «Naturschutz». Operative Umsetzungskonzepte und technische Praxishilfen für die Förderung bestimmter Lebensräume und Arten im Wald können aber in das Teilprogramm «Waldbiodiversität» aufgenommen werden.

Die Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen ist als Schwerpunkt im Programm «Naturschutz» aufgeführt (PZ 5). Die Möglichkeit zur Aufwertung von Feuchtbiotopen im Wald ist im Teilprogramm «Waldbiodiversität» vorgesehen und soll insbesondere wenn in diesem Gebiet keine umfassende Projektplanung für kleine Stillgewässer vorgesehen ist, wahrgenommen werden. Dies soll mit dem Programm «Naturschutz» abgestimmt werden, um die Wirkung der Massnahmen zu erhöhen (u. a. Förderung der Vernetzung von Wald und Offenland) und den Anforderungen des NHG zu entsprechen.

Die Koordination aller Massnahmen muss durch Absprachen zwischen den zuständigen Stellen sichergestellt sein (Wald und Naturschutz). In Zweifelsfällen können Massnahmen je nach Opportunität ganz oder teilweise dem einen oder anderen Teilprogramm zugeordnet werden – in Absprache mit und im Einvernehmen mit allen betroffenen kantonalen Stellen und dem BAFU.

7.4.2.3 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbiodiversität» mit dem Programmblatt «Wildtiere», Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG

Die Einrichtung eines Waldreservates im Perimeter eines Wildtierschutzgebiets kann sinnvoll sein, weil das Waldreservat von der Störungsarmut des Wildtierschutzgebiets profitieren kann (keine öffentliche Jagd, oft tiefere Belastung durch Freizeitaktivitäten dank eingeschränkter Zugänglichkeit). Es kann aber in bestimmten Situationen auch zu Zielkonflikten kommen, etwa wenn durch einen übermässigen Wildverbiss die natürliche Verjüngung wichtiger Baumarten wie zum Beispiel der Weissstanne nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei der Planung eines Naturwaldreservates in einem Wildtierschutzgebiet ist deshalb darauf zu achten, dass keine unlösbaren Zielkonflikte entstehen.

7.4.2.4 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbiodiversität» mit dem Programmblatt «Landschaft», Art. 13 NHG; Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i. V. m. Art. 25a) NHG; UNESCO-Weltnaturerbe, Art. 13 NHG; Pärke von nationaler Bedeutung und Biosphärenreservate, Art. 23k NHG

Für die Bestimmung der Schnittstellen zum Programm «Landschaft» ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend: Wenn die Aufwertung kulturhistorischer Landschaften mit traditionellen Elementen wie zum Beispiel Lebhägen, Holzzäunen, Weinbergterrassen usw. mit grosser landschaftlicher Wirkung, aber ohne grossen Zusatzwert für die Biodiversität ausfallen, so ist sie über das Programm «Landschaft» zu finanzieren. Dienen solche Aufwertungen auch stark der Förderung der Biodiversität wie zum Beispiel Wytweiden, so werden sie über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» finanziert.

7.4.2.5 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbewirtschaftung» mit dem Programmblatt «Wildtiere», Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG

Jungwaldpflegemassnahmen können im Perimeter eines Wildtierschutzgebiets realisiert werden. Es kann in bestimmten Situationen zu Zielkonflikten kommen, etwa wenn durch einen übermässigen Wildverbiss die natürliche Verjüngung wichtiger Baumarten wie zum Beispiel der Weissstanne nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei der Planung und Umsetzung der Jungwaldpflege in einem Wildtierschutzgebiet ist deshalb darauf zu achten, dass mögliche Zielkonflikte berücksichtigt werden und die nötigen Wildschadenverhütungsmassnahmen getroffen werden.

Anhang zu Teil 7

A1 Grundlagen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziffer 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Artikel 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Inventare nach Artikel 11 JSG:
 - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV);
 - Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ);
- Vollzugshilfen:
 - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002
 - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen; inhaltlich nach wie vor anwendbar, z. B. Linienführung, Gestaltung, Schutzmassnahmen wie Barrieren)
 - «Forst- und Güterstrassen: Asphalt oder Kies?» (Studie und Empfehlungen), Schriftenreihe Umwelt Nr. 247, BUWAL 1995
 - «Totholz im Wald – Entstehung, Bedeutung und Förderung», Merkblatt für die Praxis Nr. 52, WSL, 2014
 - «Förderung der Eiche. Strategie zur Erhaltung eines Natur- und Kulturerbes der Schweiz» Schriftenreihe Umwelt Nr. 383, BUWAL, 2005
 - Praxishilfen und Merkblätter zum Schutz von Auerhuhn und Haselhuhn (Vollzug Umwelt, BUWAL 2001)
 - Leitbild Fliessgewässer Schweiz, BUWAL/BWG/BLW/ARE 2003 (in Bezug auf die langfristige Sicherung allenfalls betroffener Gewässerräume)
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, BAFU 2020, Landschaft und Naturschutz in den Politikbereichen des Bundes)
- Strategie Biodiversität Schweiz (SBS, Bundesrat 2012) und Aktionsplan SBS (BAFU 2017)
- Weitere Grundlagen:
 - Regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Artikel 26 NHV)
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BAFU 2001
 - Rote Listen (gefährdete Arten und Lebensräume) und Listen der National Prioritären Arten und Lebensräume (BAFU 2011/2013, vgl. auch Merkblätter, Praxisleitfaden, Konzepte und Aktionspläne auf der Internetseite des BAFU, einschliesslich Grundlagen zu den Smaragdgebieten)

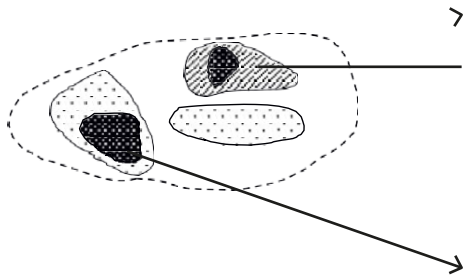
Vorgehen: In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG (Ziffer 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar)
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand
- Inventare nach Artikel 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle; Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.

A2 Anhang: Wann ist ein Wald-Wild Konzept nötig?

Kantonale bzw. regionale Wald-Wild-Konzepte sind zu erstellen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Schadenschwelle (kantonale Ebene):

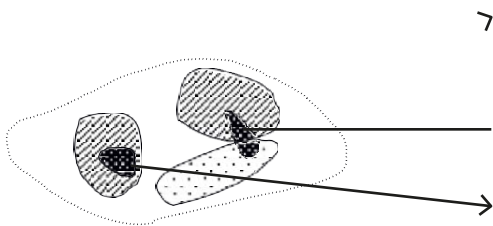


Verjüngungssollwerte⁵⁷ auf insgesamt mehr als 25 % der totalen kantonalen Waldfläche nicht erreicht: Die Basisregulierung muss überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Kantonales Wald-Wild Konzept erforderlich

Konzeptschwelle (Wildraumbene)

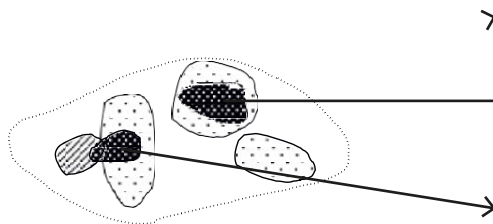
a) Wildräume mit mindestens 20 % Schutzwaldanteil an der Wildraumfläche:



Verjüngungssollwerte⁵⁷ auf insgesamt mehr als 10 % der Schutzwaldfläche eines Wildraumes nicht erreicht.

Regionales Wald-Wild Konzept erforderlich

b) Wildräume mit weniger als 20 % Schutzwaldanteil an der Wildraumfläche:



Verjüngungssollwerte⁵⁷ auf insgesamt mehr als 25 % der totalen Waldfläche eines Wildraumes nicht erreicht.

Regionales Wald-Wild Konzept erforderlich

Legende

----- Kantonsgrenze

..... Wildraumgrenze

Wald (ohne Schutzwald)

Schutzwald

Verjüngungssollwerte⁵⁷ nicht erreicht

⁵⁷ Verjüngungssollwerte werden aufgrund des Wildes trotz Basisregulierung und ohne passive Wildschadenverhütung nicht erreicht. Verjüngungssollwerte im Schutzwald nach NaiS, im übrigen Wald gemäss kantonalen Grundlagen. Ausserhalb des Schutzwaldes können Angaben gemäss den Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau als fachliche Grundlage dienen.

Inhaltsverzeichnis zu Teil 8:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen

8	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen	226	Anhang zu Teil 8	242
8.1	Programmspezifische Ausgangslage	226	A1	Abgrenzungskriterien zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten 242
8.1.1	Rechtliche Grundlagen	226	A2	Projektverfahren Einzelprojekte 243
8.1.2	Aktuelle Situation	226	A3	Anforderungen an Revitalisierungen 244
8.1.3	Entwicklungsperspektiven	227	A4	Checklisten 250
8.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen/Bereichen	227	A5	Anrechenbare Kosten 255
8.2	Programmpolitik	231	A6	Skizzen zur Illustration Überlänge und Gewässerraum Biodiversität bei Hochwasserschutzprojekten, die eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erhalten 258
8.2.1	Programmblatt	231	A7	Anhang zu Ziffer 8.1 der Programmvereinbarung «Gewässerrevitalisierung»: Merkblatt NHG/JSG 260
8.2.2	Mittelberechnung	233		
8.2.3	Programmziele	234		

8 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen

8.1 Programmspezifische Ausgangslage

8.1.1 Rechtliche Grundlagen

Programmblatt «Revitalisierung» nach Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG		
Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG; Art. 41d, 54a, 54b und 58–61b GSchV	Die rechtlichen Grundlagen für das Programm im Bereich Revitalisierungen sind die Artikel 4 Buchstabe m, 38a und 62b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG). Artikel 38a GSchG wird durch die Artikel 41d GSchV und Artikel 62b GSchG konkretisiert.	Rechtliche Grundlagen
Art. 4 Bst. m GSchG Art. 37 GSchG	Es werden Massnahmen gefördert, welche gemäss Artikel 4 Buchstabe m GSchG als Revitalisierungsmassnahmen definiert sind. Artikel 37 Absätze 2 und 3 GSchG beschreiben die Anforderungen, die an Eingriffe in das Gewässer gestellt sind. Gemäss Artikel 62b Absatz 4 GSchG werden an den Rückbau von Anlagen keine Beiträge geleistet, wenn der Inhaber dazu verpflichtet ist. Im Programm Revitalisierungen werden, wie in Artikel 54b Absatz 6 GSchV ausgeführt, keine Massnahmen unterstützt, die nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG) erforderlich sind.	Voraussetzungen für die Vergabe von Subventionen
GSchG, WBG, SuG, RPG, NHG, WaG, BGF, LwG	Neben dem GSchG sind insbesondere das WBG, das Subventionsgesetz (SuG), das Raumplanungsgesetz (RPG), das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das Waldgesetz (WaG), und das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) von Relevanz im Bereich Revitalisierungen. Im Weiteren ermöglicht das Landwirtschaftsgesetz (LwG), gestützt auf Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe e, den naturnahen Rückbau von Kleingewässern mit Finanzhilfen (Beiträge und Investitionskredite) zu fördern.	Weitere relevante Gesetze

8.1.2 Aktuelle Situation

Seit Anfang 2011 sind die Kantone zur Revitalisierung der Gewässer verpflichtet und müssen sie planen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung festlegen (Art. 38a GSchG). Damit wurde eine Mehrgenerationenaufgabe in Angriff genommen und das Programm «Revitalisierungen» auf die Programmperiode 2012–2015 neu geschaffen. Das modulare Subventionsmodell gemäss Artikel 62b GSchG und 54b GSchV hat sich in den ersten drei Programmperioden bewährt und wird fortlaufend weiterentwickelt.

Per Ende 2022 haben die Kantone die strategische Revitalisierungsplanung der Seeufer nach Artikel 41d Absatz 2 GSchV abgeschlossen. Ab der Programmperiode 2025–2028 werden daher für Revitalisierungen an Seeufern keine unspezifischen Zusatzsubventionen von 20 % mehr gewährt. Die Subventionsätze richten sich nach dem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand (fortan «Nutzen» genannt) gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV (fortan «strategische Revitalisierungsplanung» genannt). Es gelten die gleichen Subventionssätze für grossen und mittleren Nutzen wie bei Revitalisierungen an Fliessgewässern. Der Zuschlag Naherholung ist auch an Seeufern möglich. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks durch die Naherholung bedarf es für diesen Zuschlag jedoch eines klaren Konzepts zur Besucherlenkung.

In der Programmperiode 2025–2028 ist die strategische Revitalisierungsplanung Fließgewässer zu aktualisieren (Art. 41d Abs. 4 GSchV). Dem Bundesamt für Umwelt ist bis Ende 2025 ein Entwurf der Planung zur Stellungnahme einzureichen. Bis Ende 2026 muss die aktualisierte strategische Planung durch den Kanton verabschiedet und dem BAFU eingereicht werden. Die Resultate der strategischen Revitalisierungsplanung Fließgewässer 2026 werden zum Stichtag 1. Januar 2028 subventionsrelevant, d.h. die Nutzen-Einstufungen lösen zu diesem Datum die Resultate der strategischen Revitalisierungsplanung Fließgewässer von 2014 ab. Voraussetzung dafür ist, dass der Kanton bis zu diesem Datum die verabschiedete strategische Revitalisierungsplanung dem BAFU zur Stellungnahme eingereicht hat und das BAFU mit Stellungnahme die Gesetzeskonformität der Planung bestätigt hat. Ansonsten können ab dem 1. Januar 2028 keine Nutzen-Zuschläge aus der strategischen Revitalisierungsplanung für Projekte angerechnet werden, bis eine aktualisierte, verabschiedete Planung vorliegt. Die Planungsergebnisse der strategischen Revitalisierungsplanung 2014 sind ab dem 01. Januar 2028 nicht mehr subventionsrelevant und somit nicht mehr gültig.

Die Subventionen erfolgen in Form von Abgeltungen (Art. 62b Abs. 1 GSchG). Die Höhe der Abgeltungen von Massnahmen richtet sich bei bis zum 31. Dezember 2028 durchgeführten Revitalisierungen nach deren Umfang, das heisst nach den anrechenbaren Kosten (Abs. 3 *Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV* vom 4. Mai 2011). Die Abgeltungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen. Abgeltungen an besonders aufwändige Projekte können mittels Verfügung einzeln gewährt werden (Art. 62b Abs. 2 GSchG). Die Zuordnung zu Einzelprojekten ist analog zum Programm «gravitative Naturgefahren» flexibel gestaltet (Art. 54b Abs. 3 GSchV; vgl. Anh. A1 Tab. 44).

Werden vorgesehene Leistungen durch Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen wie zum Beispiel Wuhrgenossenschaften erbracht, so vergütet der Kanton diesen Endsubventionsempfängern die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

8.1.3 Entwicklungsperspektiven

Gemäss Artikel 54b GSchV sind die Abgeltungen global, das heisst als Pauschalen pro Leistungseinheit, zu sprechen. Sie sollen sich nach der Länge des Revitalisierungsabschnitts, der Sohlenbreite, der Breite des Gewässerraums, dem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand, dem Erholungsnutzen und der Qualität der Massnahmen richten. Ein Übergang zu Pauschalen pro Leistungseinheit ab 2029 wird geprüft.

8.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen/Bereichen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich die Ziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für dieselbe Leistung auszuschliessen. Dabei ist insbesondere Artikel 12 SuG (mehrfache Leistungen) zu beachten.

Schnittstellen und Synergien von Revitalisierungen nach GSchG bestehen sowohl mit anderen Programmvereinbarungen im Umweltbereich, als auch mit Abgeltungen bzw. Finanzhilfen nach GSchG, BGF, Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1). Diese sind nachfolgend beschrieben.

Schnittstelle mit dem Programm «gravitative Naturgefahren», Art. 6 WBG

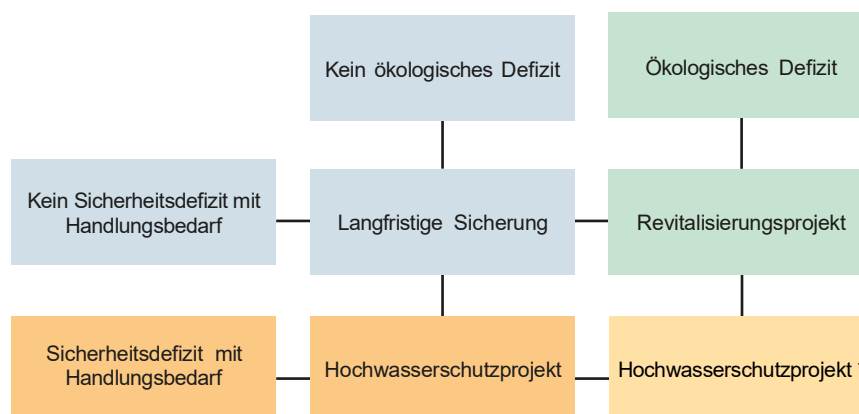
Die ökologischen Ansprüche an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind grundsätzlich die gleichen (Art. 37 Abs. 2 GSchG⁵⁸). Es werden jedoch Hochwasserschutzprojekte nach WBG mit dem Hauptziel Hochwassersicherheit und Revitalisierungsprojekte nach GSchG mit dem Hauptziel ökologische Aufwertung unterschieden.

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Wasserbauprojekts bezüglich der Finanzierung sind die vorhandenen Defizite (Abb. 5). Liegt ein ökologisches Defizit, aber kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf vor, handelt es sich um ein Revitalisierungsprojekt; liegt ein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf, aber kein ökologisches Defizit vor, handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt. Liegen Defizite in beiden Bereichen vor, handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt, für das jedoch eine Zusatzfinanzierung nach GSchG gewährt werden kann. Diese Projekte werden nachfolgend zur Vereinfachung «Kombi-Projekte» genannt. Voraussetzung für ein «Kombi-Projekt» ist eine Erweiterung des Gewässerraums auf die Biodiversitätsbreite oder des Projektperimeters («Überlänge»). In der Überlänge darf kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf bestehen und es dürfen nur Revitalisierungsmassnahmen umgesetzt werden. Nähere Erläuterungen sind in der Beschreibung des Programmziels 3 (siehe Kap. 8.2.3) zu finden.

Für «Kombi-Projekte» regelt das BAFU in der Subventionsverfügung die Finanzierungsanteile. Kofinanzierte Projekte sind im Rahmen von Programmvereinbarungen in den beiden Programmen gravitative Naturgefahren und Revitalisierungen mit dem jeweiligen Subventionsumfang zu berücksichtigen. Es ist nicht möglich, den Revitalisierungszuschlag für ein Hochwasserschutz-Einzelprojekt via Programmvereinbarung Revitalisierung oder den Zuschlag auf ein Hochwasserschutzprojekt aus dem Grundangebot als Revitalisierungseinzelprojekt abzuwickeln.

Abbildung 5

Zuordnung von Wasserbauprojekten für die Finanzierung in die Kategorien Hochwasserschutzprojekt nach WBG und Revitalisierungsprojekt nach GSchG



* Möglichkeit der Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach WBG, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Art. 37 GSchG hinaus gehen, durch das GSchG («Kombi-Projekt» vgl. Text oben)

Schnittstelle mit dem Programm «Naturschutz», Art. 18 ff. NHG

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Typen von Aufwertungsmassnahmen in wertvollen Feuchtlebensräumen (Auen, Moore oder Amphibienlaichgebiete), an Quellen sowie an Seeufern.

Der Schutz und Unterhalt der Biotope sind Bestandteil des Programms «Naturschutz» nach Artikel 18 ff. NHG. Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige bauliche Massnahmen an verbauten Gewässern.

Die Entfernung nicht standortgerechter Bäume aus einem Auenwald wird als Begleitmassnahme innerhalb eines Revitalisierungsprojekts über das GSchG subventioniert. Ist die Massnahme nicht Teil eines Revitalisierungsprojekts, wird sie durch das NHG bzw. das WaG subventioniert.

Im Rahmen von Revitalisierungen können Stillgewässer (kleine Weiher, Tümpel oder Altarme) neu geschaffen oder verlandende Stillgewässer ausgebaggert werden, wenn sie der regionalen Vernetzung National Prioritärer Arten dienen. Die Stillgewässer sind gewässer- und landschaftstypgerecht zu gestalten. Das revitalisierte Gewässer soll jedoch nicht verbaut werden zum Schutz solcher neu geschaffener Stillgewässer. Die Wiederherstellung dynamischer Prozesse muss im Vordergrund stehen.

Subventionsberechtigte Revitalisierungsprojekte an Seeufern stellen die natürlichen Funktionen eines verbauten oder korrigierten Seeufers mit baulichen Massnahmen wieder her. Sie bewirken in jedem Fall eine ökomorphologische Verbesserung im Bereich Übergang Land–Wasser sowie eine weitestmögliche ökologische Aufwertung des Gewässerraums (Uferstreifen) und der Flachwasserzone⁵⁹. Sie tragen damit zu einer besseren Vernetzung zwischen Land und Wasser bei. Auch standortgerechte Schüttungen von Inseln im Mündungsbereich von Fliessgewässern in der Flachwasserzone gelten als Revitalisierungsprojekte, wenn die natürlichen Prozesse soweit beeinträchtigt sind, dass sie nicht natürlicherweise entstehen können. Hingegen sind isolierte Aufwertungsmassnahmen (z. B. Schilfschutzmassnahmen) ohne morphologische Aufwertung im Übergangsbereich Land–Wasser für sich gesehen nicht über das GSchG subventionsberechtigt, allenfalls aber in Kombination mit Massnahmen, welche die oben genannten Kriterien erfüllen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei einem Projekt um eine Revitalisierung nach GSchG handelt oder um ein Aufwertungsprojekt im Rahmen des NHG.

Revitalisierungen sind ein wichtiges Element im Rahmen der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS). Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Infrastruktur. Das Programm Revitalisierungen unterstützt die Aufwertungsaufträge, die in den Verordnungen zum Schutze der Biotope von nationaler Bedeutung (gewässerrelevante Biotope, insbesondere Auen- und Amphibienlaichgebiete) festgeschrieben sind.

Schnittstelle mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen Schwall/Sunk und Geschiebe nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Art. 10 BGF, welche nach Art. 34 EnG finanziert werden

Bei bestehenden Wasserkraftwerken (Anlagen, die vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurden) können Sanierungsmassnahmen gegen die negativen Auswirkungen von Schwall/Sunk (Art. 39a GSchG), Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts (Art. 43a GSchG), sowie Massnahmen nach Artikel 10 BGF zur Sicherstellung der Fischgängigkeit (Fischaufstieg, Fischschutz, Fischabstieg) nach Artikel 34 EnG finanziert werden.

⁵⁹ Siehe Modul «Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (BAFU 2018), Abbildung 3

Sanierungsmassnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen können nicht gestützt auf Artikel 34 EnG finanziert werden. Unter folgenden Bedingungen können diese Massnahmen als Revitalisierung subventioniert werden:

- Es handelt sich um eine einmalige bauliche Massnahme wie Umbau oder Rückbau zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers; und
- es ist kein Inhaber zum Rückbau verpflichtet (Art. 62b Abs. 4 GSchG).

Nachfolgend wird für Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts an Geschiebesammlern und Gewässerverbauungen ohne Bezug zu Wasserkraftanlagen der Begriff «Geschiebemassnahmen» und für Massnahmen zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung der Begriff «Vernetzungsmassnahmen» verwendet. Die freie Fischwanderung ist prioritär im Rahmen von Revitalisierungsprojekten mit Aufwertung des gesamten Gewässerraums wiederherzustellen. Punktuelle Vernetzungsmassnahmen (Rückbau von Hindernissen und bei Bedarf Ersatz durch geeignete Rampen) sind jedoch möglich, wenn mittelfristig keine vollumfängliche Revitalisierung realisierbar ist.

Werden Umbau und Rückbau im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts ausgeführt, wird eine allfällige Förderung darüber abgewickelt. Für betriebliche Massnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen und Massnahmen bei kommerziellen Kiesentnahmen besteht keine Möglichkeit der Subventionierung.

Im Rahmen der Sanierung des Geschiebehaushalts gemäss Artikel 83a GSchG, ist eine Studie über Art und Umfang der Massnahmen im Einzugsgebiet durchzuführen. Der Anteil dieser Studie, die Nicht-Wasserkraftanlagen betrifft, kann nicht gestützt auf Artikel 34 EnG, dafür jedoch mit Revitalisierungsgeldern (Grundlagen Revitalisierung) finanziert werden.

Schnittstelle mit den Finanzhilfen zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern gemäss Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe e LwG

Ausdolungen und Revitalisierungen von Kleingewässern können im Rahmen von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsprojekten unterstützt werden. Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen handelt es sich um Projekte von Gemeinden, Genossenschaften und privaten Bauherren, welche auf kantonaler Stufe bewilligt und unterstützt werden. Auf Antrag des Kantons können Finanzhilfen des Bundes in Form von Beiträgen und Investitionskrediten gewährt werden. Im Landwirtschaftsgesetz wurde explizit ein Artikel zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern im Rahmen von Strukturverbesserungen geschaffen. In Artikel 15 Buchstabe b der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) sind diese Fördermassnahmen als begleitende Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit weiteren Strukturverbesserungsmassnahmen definiert. Dazu können auch die Kosten für den Landerwerb gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a SVV unterstützt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützung werden in den Weisungen zur SVV näher umschrieben (u. a. mittlere Wasserführung bis ca. 100 l/s). Ist eine Ausdolung und/oder Revitalisierung eines Kleingewässers als ökologische Ersatzmassnahme im Rahmen einer Melioration notwendig, wird die Massnahme nicht nach GSchG finanziert. Für darüber hinausgehende Massnahmen kann der Kanton über die Zuordnung eines Vorhabens zur Förderung nach LwG bzw. GSchG entscheiden; gegebenenfalls erfolgt die Entscheidung gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Programmverhandlungen.

8.2 Programmpolitik

8.2.1 Programmblatt

Programmblatt «Revitalisierung» nach Art. 4 Bst. m, 37, 38a und 62b GSchG

Gesetzlicher Auftrag	Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern mit baulichen Massnahmen (Art. 4 Bst. m, Art. 38a GSchG).
Wirkungsziel	Naturnahe Gewässer mit der Fähigkeit zu Selbstregulation und Resilienz; Gewässer mit ausreichendem Gewässerraum, gewässertypspezifischer Eigendynamik, standorttypischen Organismen in sich selbst reproduzierenden Populationen. Förderung der Biodiversität im und am Gewässer, insbesondere von gewässertyp-spezifischen Zielarten. Stärkung von Gewässern als Rückgrat des Netzwerkes aquatischer, amphibischer und terrestrischer Lebensräume und als Vernetzungskorridore in der Natur- und Kulturlandschaft.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über die Breite des gewährten Gewässerraums, die Ausdehnung des Projektperimeters bzw. die Förderung von Ausdolungen und den Nutzen eines Projektes für Natur und Landschaft oder die Bedeutung für die Förderung der Naherholung.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
08-1	PZ 1: Grundlagen Revitalisierung			
	Erhebung Ökomorphologie Fließgewässer und Seeufer	LI 1.1: Kilometer Gewässer oder Uferlänge, an der die Ökomorphologie erhoben wurde	Qualitative Anforderungen siehe Anhang A3-1	Globalbeitrag (Standardpreis/ Einheit) CHF 180/km für Erhebungen der Ökomorphologie und deren kartografische Darstellung
	Strategische Revitalisierungsplanung Fließgewässer gemäss Art. 41d Abs. 4 GSchV; Revitalisierungsanteil von Einzugsgebietsplanungen und Studien über Art und Umfang der Massnahmen im Rahmen der Sanierung des Geschiebehauhalts	LI 1.2: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Planungen bzw. Erhebungen	Qualitative Anforderungen siehe Anhang A3-1	60 % der anrechenbaren Kosten gestützt auf geprüftes Budget
	Wirkungskontrolle «Standard»	LI 1.3: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Qualitative Anforderungen siehe Anhang A3-1	60 % der anrechenbaren Kosten gestützt auf geprüftes Budget
	Wirkungskontrolle «Vertieft»	LI 1.4: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Qualitative Anforderungen siehe Anhang A3-1	80 % der anrechenbaren Kosten gestützt auf geprüftes Budget
08-2	PZ 2: Revitalisierungsprojekte			
			Qualitative Anforderungen siehe Kapitel 8.2.3, PZ 2, und Anhang A3-2 und A3-3	Globalbeitrag 35–80 % der anrechenbaren Kosten (Anh. A5). Die verschiedenen Zuschläge sind kumulativ bis der maximal Subventionssatz von 80 % erreicht ist. Manche LI schliessen sich gegenseitig aus (siehe Erläuterungen Kap. 8.2.3).
	Grundsubventionierte Projekte an Fließgewässern und Seeufern	LI 2.1: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Projektanforderungen an Revitalisierungen, Ausdolungen und an die Wiederherstellung der Längsvernetzung.	35 %

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
	Projekte mit Gewässerraum Biodiversität an Fliessgewässern; Ausdolungen von Fliessgewässern und Quellen	LI 2.2a: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Gewässerraum Biodiversität auf 80 % des Projektperimeters; Offenlegung eingedolter Fliessgewässer oder gefasster Quellen unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums	+ 25 %
		LI 2.2b: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Gewässerraum Biodiversität auf 60 % des Projektperimeters	+ 10 %
	Projekte mit grossem Nutzen an Fliessgewässern und Seeufern	LI 2.3a: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Projekte oder punktuelle Vernetzungsmassnahmen jeweils mit grossem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung; Punktuelle Geschiebemassnahmen	+ 20 %
	Projekte mit mittlerem Nutzen an Fliessgewässern und Seeufern; Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind an Fliessgewässern oder Seeufern	LI 2.3b: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Projekte oder punktuelle Vernetzungsmassnahmen jeweils mit mittlerem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung UND/ODER für die Naherholung bedeutend (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons, inkl. Seeufer – siehe Kap. 8.2.3 bzgl. Besucherlenkungskonzept)	+ 10 %
08-3	PZ 3: HWS-Projekte mit Gewässerraum Biodiversität oder mit Überlänge⁶⁰ an Fliessgewässern («Kombi-Projekte»)		Qualitative Anforderungen siehe Kapitel 8.2.3, PZ 3, und Anhang A3-2 und A3-3	Subventionen zusätzlich zur Grundsубvention nach WBG. Die verschiedenen Zuschläge (nach WBG und GSchG) sind kumulativ bis der maximale Subventionssatz von 80 % der anrechenbaren Kosten (Anh. A5) erreicht ist. Manche LI schliessen sich gegenseitig aus (siehe Erläuterungen Kap. 8.2.3).
		LI 3.1a: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Gewässerraum Biodiversität auf 80 % des Projektperimeters	+ 25 %
		LI 3.1b: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Gewässerraum Biodiversität auf 60 % des Projektperimeters	+ 10 %
		LI 3.2a: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Gewässerraum Biodiversität oder Überlänge jeweils mit grossem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung	+ 20 %
		LI 3.2b: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Gewässerraum Biodiversität oder Überlänge mit mittlerem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung UND/ODER für die Naherholung bedeutend (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons – siehe Kap. 8.2.3 bzgl. Besucherlenkungskonzept)	+10 %

⁶⁰ Überlänge und Gewässerraum Biodiversität sind nicht kumulierbar. Wird ein Projekt mit Überlänge mit Gewässerraum Biodiversität ausgeführt, wird die Förderung anhand der Kriterien für den Gewässerraum Biodiversität gesprochen.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen (wie bis anhin werden sie einzeln verfügt gemäss der dafür reservierten Mittel).				
08-4	PZ 4: Einzelprojekte Revitalisierung	LI analog zu PV-Projekten: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Analog zu den Qualitätsindikatoren von PV-Projekten (siehe Kap. 8.2.3, PZ 2, und Anh. A3-2 und Anh. A3-3).	35–80 % der anrechenbaren Kosten (Anh. A5). Die verschiedenen Zuschläge sind kumulativ bis der maximale Subventionssatz von 80 % erreicht ist. Manche LI schliessen sich gegenseitig aus (Subventionsabstufungen analog zu PV-Projekten (PZ 2), siehe Erläuterungen Kap. 8.2.3).
08-5	PZ 5: Einzelprojekte HWS mit Gewässerraum Biodiversität bzw. mit Überlänge («Kombi-Projekte»)	LI analog zu PV-Projekten: Anrechenbare Kosten der ausgeführten Massnahmen	Analog zu den Qualitätsindikatoren von PV-Projekten (siehe Kap. 8.2.3, PZ 3, und Anh. A3-2 und Anh. A3-3).	Subventionen zusätzlich zur Grundsубvention und Mehrleistungen nach WBG. Die verschiedenen Zuschläge (nach WBG und GSchG) sind kumulativ bis der maximale Subventionssatz von 80 % der anrechenbaren Kosten (Anh. A5) erreicht ist. Manche LI schliessen sich gegenseitig aus (Subventionsabstufungen analog zu PV-Projekten (PZ 3), siehe Erläuterungen Kap. 8.2.3).

Der Bundesbeitrag an ein Projekt kann zwischen 35 und 80 % der anrechenbaren Kosten betragen. Die verschiedenen Zuschläge sind – soweit jeweils zulässig – kumulierbar, bis der maximale Subventionssatz von 80 % erreicht ist. Bei modulartiger Anwendung des Subventionssatzes gemäss Programmblatt gilt beispielsweise Folgendes:

- Ein Fliessgewässer-Revitalisierungsprojekt im Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite (im Folgenden auch Gewässerraum Biodiversität genannt), ausgeführt in einem Gebiet mit grossem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung, wird mit 35 % Grundsубvention plus 25 % für Gewässerraum Biodiversität plus 20 % für grossen Nutzen unterstützt. Insgesamt beträgt der Subventionssatz also 80 %.
- Eine punktuelle Vernetzungsmassnahme wird entsprechend dem Nutzen des Hindernisses gemäss strategischer Revitalisierungsplanung subventioniert. Die Aufhebung eines Hindernisses mit beispielsweise mittlerem Nutzen wird mit 35 % Grundsубvention plus 10 % für mittleren Nutzen, also insgesamt 45 %, unterstützt. Bis zum 1. Januar 2028 (d. h. bis zum Vorliegen der aktualisierten strategischen Revitalisierungsplanung) kann die Subventionierung entsprechend dem Nutzen des Gewässerabschnitts erfolgen, wenn das Hindernis noch keine Nutzen-Zuordnung hat.
- Ein Projekt an einem Seeufer kann grundsätzlich mit 35 bis 65 % subventioniert werden: 35 % Grundsубvention, plus 10 % für mittleren resp. plus 20 % für hohen Nutzen sowie unter Umständen plus 10 % Naherholungszuschlag (siehe Kap. 8.2.3, PZ 2 Revitalisierungsprojekte, LI 2.3a und 2.3b).

8.2.2 Mittelberechnung

Die Vorgaben bezüglich der Mittelzuteilung an die Kantone erfolgen anhand objektiver und auf den Handlungsbedarf ausgerichteter Kriterien, welche die Kantone in einen schweizweiten Kontext stellen (Anteil eines Kantons am mithilfe der Flussordnungszahlen (FLOZ) nach Strahler gewichteten Gewässernetz und Anteil am Gewässernetz in ökomorphologisch schlechtem Zustand). Bei der abschliessenden Mittelzuteilung können auch die plausibilisierten Kantonseingaben zum Tragen kommen.

Im Weiteren gelten für die Mittelzuteilung folgende Grundsätze:

- **Flexibilität bei der Mittelverwendung:** Der Bund schreibt kein fixes Verhältnis von Programmvereinbarungsprojekten und Einzelprojekten vor. Es wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen basierend auf den verfügbaren Mitteln und dem plausibilisierten Bedarf festgelegt. Die Regelung der Abgrenzung zwischen Projekten, die Bestandteil der Programmvereinbarung sind, und Einzelprojekten ist flexibel ausgestaltet (Art. 54b Abs. 3 GSchV; Anhang A1, Tab. 44. Ziel ist es, den Kantonen ausreichend Handlungsspielraum zu geben und die Anzahl Einzelprojekte in Grenzen zu halten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollen nur diejenigen Projekte vom Bund einzeln beurteilt und mittels Einzelverfügung behandelt werden, die von übergeordnetem Interesse sind oder sonst aus wichtigen Gründen nicht in die Programmvereinbarung aufgenommen und damit operativ in die Verantwortung des Kantons übergeben werden können. Die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten spielt bei den Verhandlungen betreffend Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton eine wichtige Rolle.
- **Rollende Planung:** Wie die Erfahrungen zeigen, ist die Planung und Budgetierung für die im Folgejahr anfallenden Arbeiten recht genau. Je länger der Zeithorizont ist, desto ungenauer wird jedoch die Planung. Häufig wird die Realisierung von schlecht steuerbaren Einflüssen mitbestimmt. So können zum Beispiel Beschwerden im Rahmen von Bewilligungsverfahren zu massiven Verzögerungen führen. Es ist deshalb wichtig, dass innerhalb eines Mehrjahresprogramms Anpassungen möglich sind. Gleichzeitig muss das Mehrjahresprogramm möglichst verbindlich sein. Mittelverschiebungen von der Programmvereinbarung zu Einzelprojekten und umgekehrt bedürfen einer begründeten Anpassung der Programmvereinbarung.
- **Alternativerfüllung:** Bezüglich Alternativerfüllung gelten die Ausführungen im Teil 1 des Handbuchs in Kapitel 1.3.11 (Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren).
- **Durchschnittlicher Subventionssatz:** Bei der Gestaltung der Programmeingaben ist seitens der Kantone darauf zu achten, dass der durchschnittliche Subventionssatz über alle Projekte 65 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigt (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats vom 12. August 2008 zur parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer»).

8.2.3 Programmziele

PZ 1 Grundlagen Revitalisierung

Die Erhebung der Ökomorphologie von Fliessgewässern und Seeufern wird sowohl bei Erst- wie auch bei notwendigen Nacherhebungen (z. B. im Rahmen der Aktualisierung der strategischen Revitalisierungsplanung Fliessgewässer) mit CHF 180 pro km kartierter Gewässerlänge unterstützt.

Die strategische Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer, die 2014 durch die Kantone verabschiedet wurde (Art. 41d Abs. 3 GSchV), ist per Ende 2026 zu erneuern (Art. 41d Abs. 4 GSchV). Das Vorgehen ist im Modul «Revitalisierung Fliessgewässer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (BAFU 2014, aktualisiert 2023) beschrieben. Die strategische Revitalisierungsplanung Fliessgewässer wird mit 60 % des geprüften Budgets gefördert.

Zusätzlich werden Revitalisierungsplanungen auf Stufe Einzugsgebiet (siehe Modul «Revitalisierung Fliessgewässer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» [BAFU 2012]) sowie Studien über Art und Umfang der Massnahmen an Nicht-Wasserkraft-Anlagen zur Sanierung des Geschiebehauhalts nach Artikel 83a GSchG zu 60 % des geprüften Budgets gefördert. Bei Einzugsgebietsplanungen sind nur jene Arbeiten über das Programm Revitalisierung förderberechtigt, die der Planung von Revitalisierungen dienen.

Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle:

Seit der Programmperiode 2020–2024 liegt ein Schwerpunkt auf der Durchführung von Erfolgskontrollen, welche einen angewandten Nutzen für die effiziente Umsetzung zukünftiger Revitalisierungen haben. Der Begriff «Erfolgskontrolle» umfasst dabei zwei Elemente: die Umsetzungskontrolle und die Wirkungskontrolle. Mit der Umsetzungskontrolle wird überprüft, ob die geplanten Projekte und Massnahmen umgesetzt wurden. Mit der Wirkungskontrolle wird untersucht, ob die umgesetzten Massnahmen die gewünschte Wirkung bezüglich Lebensraum und Lebensgemeinschaften zeigen. Ziel von Wirkungskontrollen ist es, für zukünftige Projekte zu lernen, auch über das einzelne Projekt hinaus (z. B. Einzugsgebietseffekte).

Die Umsetzungskontrolle findet im Rahmen des Jahresreportings statt (siehe Kap. 8.2.3, Allgemeine Ausführungen zu PZ 2 bis PZ 4, Revitalisierungsmassnahmen an Fliessgewässern und Seeufern). Bei den Wirkungskontrollen wird zwischen «Standard» und «Vertieft» unterschieden. Die Wirkungskontrolle «Standard» wird zu 60 % des vereinbarten Budgets gefördert. Das entsprechende Budget und der daraus resultierende Bundesbeitrag wird im Rahmen der Programmverhandlung abhängig von den zur Wirkungskontrolle anstehenden Projekten festgelegt. Der Kanton erhebt für ausgewählte Projekte im Umfang des vereinbarten Budgets zielrelevante und dem Projektaufwand angemessene Indikatoren. Eine Liste mit möglichen Indikatoren ist in der Publikation «Wirkungskontrollen – Lernen für die Zukunft» (BAFU 2019) definiert. Bei der Wirkungskontrolle «Vertieft» werden gezielt einzelne Projekte zur Beantwortung von vorab formulierten Fragen von nationalem Interesse untersucht. Aufwand und Kosten der vertieften Wirkungskontrollen können je nach Fragestellung sehr unterschiedlich ausfallen. Sie werden seitens Bund mit 80 % der anrechenbaren Kosten subventioniert.

PZ 2 und PZ 3 Allgemeine Ausführungen zu Projekten innerhalb der Programmvereinbarung

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. Eine inhaltliche Mitwirkung des Bundes während der Planungsphase ist jedoch grundsätzlich möglich, wenn sie von beiden Seiten gewünscht wird. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben, die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit, etc.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (siehe Anh. A3) und Standards (Richtlinien, usw.) definiert.

Im Rahmen des Jahresreportings orientiert der Kanton über die realisierten Arbeiten. Dabei sind grundsätzlich nur jene Projekte der Programmvereinbarung aufzuführen, bei denen die Bauarbeiten per Ende des Berichtsjahrs begonnen hatten oder abgeschlossen waren. Ausnahmsweise können auch vorangeschrittene Planungsarbeiten finanziert werden, wenn die Projektrealisation gesichert ist. Bestandteil des Jahresreportings ist auch die Umsetzungskontrolle der abgeschlossenen Projekte mittels Ausfüllen der Tabelle «Datenhaltung Revitalisierungsprojekte», welche jeweils mit dem Jahresreporting versandt wird (ebenfalls online zugänglich als Praxishilfe: «weiteres Dokument» zur Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer»). Die Daten der Umsetzungskontrolle sind weiterhin nach Abschluss der Baumassnahmen und Massnahmen der initialen Gestaltung (unmittelbar nach Bauabschluss) mit dem Jahresreporting zur Programmvereinbarung dem BAFU zu übermitteln. Die Kosten für die Gestaltung (mit Ausnahme der initialen Gestaltung unmittelbar nach Bauabschluss), welche neu über fünf Jahre über das Projekt finanziert werden (siehe unten), werden nicht in der Umsetzungskontrolle berücksichtigt, da das BAFU ein zeitnahes Reporting über abgeschlossene Projekte benötigt.

Die Umsetzungskontrolle dient der Weiterentwicklung des Programms. Während der Programmperiode kontrolliert der Bund stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Am Ende der Programmperiode legt der Kanton im Sinne eines Schlussreportings Rechenschaft ab.

Die Finanzierung von Projekten erfolgt bis 2028 als Prozentsatz der anrechenbaren Projektkosten. Nicht beitragsberechtigte Leistungen sind im Anhang A5, Tabelle 48 und Tabelle 49, aufgeführt. Die Finanzierung hat gemäss Artikel 62b Absatz 3 GSchG wirkungsorientiert zu erfolgen. In diesem Sinne werden für gewisse Projekte höhere Fördersätze gewährt; diese sind kumulierbar bis zu einem Beitragssatz von maximal 80 % der anrechenbaren Kosten. Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben im Rahmen der Programmvereinbarung ist der Kanton flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde. Es wird jedoch empfohlen, dass die Kantone innerhalb der Programmvereinbarung die Wirksamkeit von Projekten mit einem der Bundesstrategie entsprechenden Anreizsystem fördern.

Bei Wasserbauprojekten (PZ 2 und PZ 3) ist die Gestaltung der Gewässerraumabschnitte in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss über das Projekt sicherzustellen (Art. 62b Abs. 3^{bis} GSchG). Die Massnahmen werden seitens Bund zum gleichen Subventionssatz unterstützt wie das Projekt. Die Kosten sind als Teil der anrechenbaren Kosten des Projekts im Jahresbericht zu rapportieren. Sie müssen nicht separat ausgewiesen werden.

Ein Projekt der PV ist im Jahresbericht erstmals ab Baubeginn zu rapportieren. Ab diesem Zeitpunkt werden die erbrachten Leistungen zur Projektumsetzung und zur Sicherstellung der Gestaltung fortlaufend rapportiert. Die Umsetzungskontrolle erfolgt nach Bauabschluss (siehe oben).

PZ 2 Revitalisierungsprojekte

LI 2.1 Grundsubventionierte Revitalisierungsprojekte an Fliessgewässern und Seeufern

Als Revitalisierung gilt die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern mit baulichen Massnahmen (Artikel 4 Buchstabe m GSchG).

Bei den grundsubventionierten Revitalisierungsprojekten handelt es sich um Projekte, die im minimal erforderlichen Gewässerraum (unter Miteinbezug von Art. 41a Abs. 4 Bst. a und 41b Abs. 3 GSchV) ausgeführt werden und die Anforderungen an Revitalisierungsprojekte (Anh. A3) erfüllen (das Projektverfahren sowie entsprechende Checklisten werden in Anh. A4 behandelt). In dicht überbautem Gebiet gemäss Artikel 41a Absatz 4 Buchstabe a GSchV sind auch Projekte in einem an die baulichen Gegebenheiten angepassten Gewässerraum finanzierbar, sofern die Anforderungen an Revitalisierungsprojekte eingehalten werden.

An Fliessgewässern sind ausdrücklich Projekte erwünscht, welche durch die reine Entfernung von bestehenden Gewässerverbauungen und Geschiebesammlern die **Eigendynamik des Gewässers wiederherstellen** (selbsttätige Revitalisierung durch dynamische Prozesse). Allenfalls werden bei stark begradigten, eingetieften Gewässern Initial-Strukturen benötigt, um die Dynamik wieder anzuregen. Allfällige, nach gewisser Zeit nötige bauliche Folgemassnahmen (z. B. Eingreifen bei Erreichen der Interventionslinie) können im Rahmen einer nachfolgenden Programmvereinbarung unterstützt werden.

Projekte an Seeufern bewirken in jedem Fall eine ökomorphologische Verbesserung im Bereich Übergang Land–Wasser sowie eine weitestmögliche ökologische Aufwertung des Gewässerraums (Uferstreifen) und der Flachwasserzone⁶¹ (siehe Kap. 8.1.4, Schnittstelle mit dem Programm «Naturschutz»). An Seeufern besteht in der Regel ein hoher Nutzungsdruck durch die Naherholung. Oft besteht seitens Öffentlichkeit der Wunsch, Badestrände (nackte

⁶¹ Siehe Modul «Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (BAFU 2018), Abbildung 3

Kiesstrände) zu gestalten. Da der Gewässerraum auch der Naherholung dienen soll, kann dieser Aspekt im Rahmen der Projektplanung miteinbezogen werden. Dennoch ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an eine naturnahe Gestaltung des Gewässerraums und der Flachwasserzone erfüllt werden. Wo standortgerecht sind insbesondere auch strukturierte Flachwasserzonen mit Vorrang Ökologie als Jungfischlebensräume vorzusehen. Allenfalls können die Interessen der Naherholung bereits mit punktuellen Seezugängen erfüllt werden.

LI 2.2a und 2.2b

Projekte an Fließgewässern im Gewässerraum Biodiversität (ohne grosse Fließgewässer)

Die Breite des Gewässerraums ist ausschlaggebend für die Gestaltungsmöglichkeit und die Wirksamkeit eines Projekts. Es besteht deshalb die Möglichkeit für zusätzliche Subventionen, wenn im Rahmen eines Projekts ein Gewässerraum Biodiversität aufgewertet wird.

Die Biodiversitätsbreite des Gewässerraums für kleine und mittlere Fließgewässer (1–15 m natürliche Sohlenbreite) ist in der Schlüsselkurve der Publikation «Leitbild Fließgewässer Schweiz» (BUWAL 2003) definiert. Für kleine Gewässer (< 1 m natürliche Sohlenbreite) ist kein Zuschlag Gewässerraum Biodiversität möglich. Grosse Fließgewässer (ab einer natürlichen Sohlenbreite von 15 m) mit Gewässerraum Biodiversität werden grundsätzlich als Einzelprojekte behandelt (siehe PZ 4). Der **gesamte Gewässerraum** ist möglichst naturnah und gewässergerecht zu gestalten und zu bewirtschaften. Dies betrifft auch Fälle, in denen zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zum Beispiel aufgrund von später rückzubauenen Werkleitungen, nicht der ganze Gewässerraum dem Gewässer zur Verfügung gestellt werden kann.

Um einen Zuschlag von 25 % zu erhalten, muss der Gewässerraum auf mindestens 80 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter die Biodiversitätsbreite aufweisen. Kann der Gewässerraum Biodiversität nur auf 60 % der Länge umgesetzt werden, gilt ein Zuschlag von 10 %.

Ausdolungen:

Für Ausdolungen (Offenlegung eingedolter Fließgewässer) inklusive naturnaher Gestaltung des Gewässerraums wird ebenfalls ein Zuschlag von 25 % gewährt. Da für Ausdolungen ein Gewässerraum neu geschaffen werden muss, wurden sie dem thematisch verwandten Leistungsindikator Gewässerraum Biodiversität zugeordnet.

Der gleiche Zuschlag ist für die Revitalisierung von Quellen möglich. Unter der Revitalisierung von Quellen ist der Rückbau/Umbau von Quelfassungen und damit verbundenen Anlagen zu verstehen, sofern es sich um einmalige bauliche Massnahmen handelt. Des Weiteren fällt die Wiederherstellung/Anpassung des Geländes im Quellbereich und am Quellabfluss unter Revitalisierung. Die Finanzierung des Rückbaus einer Anlage kann gemäss Artikel 62b Absatz 4 GSchG nur dann als Revitalisierungsmassnahme subventioniert werden, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (insbesondere weil der Inhaber nicht greifbar ist). Ein Umbau umfasst Situationen, in denen die Fassung zum Beispiel für den Notfall belassen werden muss, aber die Funktionen des Fließgewässers wiederhergestellt werden können.

LI 2.3a und 2.3b

Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand

Revitalisierungen sind nicht an allen Gewässern gleich erfolgversprechend, auch wenn sie mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar wären. An Strecken mit grossem bzw. mittlerem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung kann der Subventionssatz um 20 % bzw. 10 % erhöht werden.

Wenn die Wiederherstellung der freien Fischwanderung der Auslöser für die Revitalisierung ist (Projekt mit Aufwertung des gesamten Gewässerraums, gemeint sind nicht punktuelle Vernetzungsmassnahmen) und die Nutzen-Zuordnung der Strecke und des Hindernisses gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nicht übereinstimmen, so kann mit dem BAFU Rücksprache gehalten werden, welcher Nutzen-Zuschlag geltend gemacht werden kann.

Folgende weitere Massnahmen erhalten ebenfalls einen erhöhten Fördersatz aufgrund ihrer Bedeutsamkeit für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines Gewässers:

- Geschiebmassnahmen (gemäss Definition in Kap. 8.1.4, Schnittstelle mit der Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung): Grosser Nutzen, Zuschlag von 20 %
- Punktuelle Vernetzungsmassnahmen an Hindernissen (gemäss Definition in Kap. 8.1.4, Schnittstelle mit der Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung): Grosser bzw. mittlerer Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung, Zuschlag von 20 % bzw. 10 % (bis zum 1. Januar 2028, d.h. bis zum Vorliegen der aktualisierten strategischen Revitalisierungsplanung, kann die Subventionierung entsprechend dem Nutzen des Gewässerabschnitts erfolgen, wenn das Hindernis noch keine Nutzen-Zuordnung hat). Auch wenn punktuelle Vernetzungsmassnahmen umgesetzt werden können, so ist die Längsvernetzung möglichst im Rahmen von Revitalisierungen (mit Aufwertung des gesamten Gewässerraums) wiederherzustellen.

Naherholungsnutzen:

Pro Programmperiode können maximal 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons (PV-Projekte und EP an Fliessgewässern und Seeufern; inklusive «Kombi-Projekte», siehe PZ 3) einen Zuschlag erhalten, wenn sie für die Förderung der Naherholung mit Bezug zum Gewässer besonders bedeutend sind (insbesondere im Siedlungsgebiet). Jeder Kanton kann den Zuschlag Naherholung für mindestens ein Projekt pro Programmperiode geltend machen. Auch bei Projekten mit Zuschlag Naherholung müssen die Anforderungen an eine naturnahe Gestaltung erfüllt werden. Um auch Bereiche mit Vorrang Ökologie sicherzustellen, ist ein dem Projektumfang angemessenes Konzept zur Besucherlenkung zu erstellen (siehe Anh. A3-3.3).

PZ 3 Hochwasserschutzprojekte mit Gewässerraum Biodiversität bzw. Überlänge («Kombi-Projekte»)

Auch Hochwasserschutzprojekte müssen gemäss Artikel 37 GSchG naturnah ausgeführt werden.⁶² Dies umfasst insbesondere die Entwicklung der natürlichen Sohlenbreite und ausreichend amphibischen Raums sowie die bestmögliche Wiederherstellung der terrestrischen Längsvernetzung. Wenn dem Gewässer ein Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite gewährt und dieser gesamtheitlich naturnah gestaltet wird (Abb. 7) oder wenn angrenzende Strecken ohne Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf revitalisiert werden (Abb. 6, Überlänge), kann eine Zusatzfinanzierung nach GSchG gewährt werden.

Die Projektanforderungen sind im Anhang A3 definiert. Das Projektverfahren sowie entsprechende Checklisten werden in Anhang A4 behandelt. «Kombi-Projekte» in Gebieten gemäss Anhang A1, Tabelle 43 werden grundsätzlich als Einzelprojekte behandelt.

⁶² Arbeitshilfe «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte» in Erarbeitung, wird den Kantonen voraussichtlich 2023 zur Verfügung gestellt

LI 3.1a und 3.1b

Projekte an Fliessgewässern im Gewässerraum Biodiversität (ohne grosse Fliessgewässer)

Die Anforderungen an den Gewässerraum Biodiversität sind die gleichen wie in PZ 2. Für eine Ausdolung kann der Leistungsindikator Gewässerraum Biodiversität nicht geltend gemacht werden (mögliche Ausnahme nach Rücksprache mit dem BAFU siehe nächstes Kapitel, Abschnitt «Überlänge»), Ausdolungen können jedoch als Überlänge umgesetzt werden. Grosse Fliessgewässer (ab einer natürlichen Sohlenbreite von 15 m) werden grundsätzlich als Einzelprojekte behandelt (Anforderungen siehe PZ 4).

LI 3.2a und 3.2b

Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand, Naherholungsnutzen

Ein Hochwasserschutzprojekt mit Gewässerraum Biodiversität kann Zusatzsubventionen erhalten für einen grossen oder mittleren Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung. Ein Hochwasserschutzprojekt mit Überlänge erhält je nach Einordnung gemäss strategischer Revitalisierungsplanung Subventionen für grossen oder mittleren Nutzen. Ein Zuschlag für Naherholung ist sowohl bei Hochwasserschutzprojekten mit Gewässerraum Biodiversität wie auch Überlänge möglich (siehe Erläuterungen PZ 2 Naherholung). Ein Zuschlag für Nutzen oder Naherholung durch das GSchG für reine Hochwasserschutzprojekte ist nicht möglich.

Überlänge

Die Anforderungen an Überlänge sind die folgenden (kumulativ):

- Die Gesamtlänge des Projektperimeters wird über den Bereich mit einem Hochwasserschutzdefizit hinaus ausgedehnt; auf dieser Überlänge, auf der kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf besteht, werden nur Revitalisierungsmassnahmen ausgeführt (siehe Skizze Anh. A6).
- Die Überlänge befindet sich in einem Perimeter mit grossem bzw. mittleren Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung.
- Die Revitalisierungskosten machen mindestens 20 % der Gesamtkosten aus ODER die geplanten Massnahmen regen vor allem die Eigendynamik an (z. B. Entfernung von Uferverbauungen, allenfalls in Kombination mit anregenden Initial-Strukturen), werden auf signifikanter Länge ausgeführt und machen mindestens 5 % an den Gesamtkosten aus. Das Potenzial für Eigendynamik muss nachgewiesen sein. Solche Projekte sind als Einzelprojekte einzureichen, der Entscheid über die Förderwürdigkeit muss im Rahmen von Koordinationssitzungen geklärt werden. Wenn das «Kombi-Projekt» mit Überlänge eine Ausdolung ist und der Revitalisierungsanteil einen massgeblichen Teil der Gesamtkosten ausmacht, so kann mit dem BAFU Rücksprache gehalten werden. Das BAFU entscheidet darüber, ob ein Zuschlag für die Ausdolung (+ 25 %, analog zu PZ 2) gewährt werden kann.

Ein Spezialfall von Überlänge ist die Wiederherstellung der Fischgängigkeit in Form einer oder mehrerer punktueller Vernetzungsmassnahme im nahen Umfeld des Hochwasserschutzperimeters. Dies ist grundsätzlich möglich, wenn dem Hindernis ein mittlerer oder hoher Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung zugeordnet ist (bis zum 1. Januar 2028, d. h. bis zum Vorliegen der aktualisierten strategischen Revitalisierungsplanung, kann die Subventionierung entsprechend dem Nutzen des Gewässerabschnitts erfolgen, wenn das Hindernis noch keine Nutzen-Zuordnung hat), die Vernetzungsmassnahme mindestens 20 % der Gesamtkosten ausmacht und ein materieller Zusammenhang zum Hochwasserschutzprojekt besteht.

Finanzierung

Ein «Kombi-Projekt» wird sowohl bezüglich Bewilligung wie auch Finanzierung als ein einziges Projekt behandelt. Die Grundsубvention von 35 % stammt aus Hochwasserschutzmitteln und wird auf das gesamte Projekt gewährt; sie wird als Hochwasserschutzprojekt im Programm «gravitative Naturgefahren» finanziert. Die Subventionen für den Gewässerraum Biodiversität bzw. Überlänge nach GSchG werden ebenfalls auf die gesamten Projektkosten gewährt.

PZ 4 und PZ 5 Allgemeine Ausführungen zu Einzelprojekten

Als Einzelprojekte werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen behandelt, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungen und Einzelprojekten erfolgt nach den Kriterien im Anhang A1, Tabelle 44.

Einzelprojekte werden vom Bund einzeln verfügt und sind somit nicht Bestandteil der Programmvereinbarung. Voraussetzung für die Beitragszusicherung sind die Erfüllung der Anforderungen (siehe Anh. A3), das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der Finanzierungsnachweis des Kantons.

Bei Wasserbauprojekten (PZ 4 und PZ 5) ist die Gestaltung der Gewässerraumabschnitte in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss über das Projekt sicherzustellen (Art. 62b Abs. 3^{bis} GSchG). Bei Subventionsgesuchen für Einzelprojekte, die nach dem Inkrafttreten des angepassten Gewässerschutzgesetzes 2025 eingereicht werden, sind die Kosten für die Sicherstellung der Gestaltung im Subventionsgesuch einzurechnen. Die Sicherstellung der Gestaltung wird seitens Bund zum gleichen Subventionssatz unterstützt wie das Projekt.

Einzelprojekte, deren Bauphase länger als fünf Jahre dauert, werden in der Regel etappiert. Die Etappierung wird im Einzelfall mit den Kantonen festgelegt.

PZ 4 Einzelprojekte Revitalisierungen an Fliessgewässern und Seeufern

Projekte mit Gewässerraum Biodiversität an grossen Fliessgewässern (ab einer natürlichen Sohlenbreite von 15 m) werden grundsätzlich als Einzelprojekte behandelt. Es ist dabei im Einzelfall auf Basis eines Fachgutachtens, welches durch das BAFU geprüft wird, zu begründen, warum der gewählte Gewässerraum als Biodiversitätsbreite anerkannt werden kann. Die Empfehlungen an das Fachgutachten sind online zugänglich (als «weiteres Dokument» zur Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer»). Als weitere Hilfestellung steht der Expertenbericht «Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern» (BAFU 2023) zur Verfügung (als «weiteres Dokument» zur Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer»).

Es gelten die gleichen Anforderungen und Abstufungen der Fördersätze wie bei Programmvereinbarungsprojekten (PZ 2). Die Projektanforderungen sind im Anhang A3 definiert. Das Projektverfahren sowie entsprechende Checklisten werden in Anhang A4 behandelt.

PZ 5 Einzelprojekte Hochwasserschutz mit Gewässerraum Biodiversität bzw. Überlänge («Kombi-Projekt»)

Auch für Einzelprojekte des Hochwasserschutzes besteht die Möglichkeit einer Zusatzfinanzierung mit Mitteln des GSchG. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach den Kriterien im Anhang A1, Tabelle 43. Des Weiteren werden Hochwasserschutzprojekte mit Überlänge, in welchen primär die Eigendynamik angeregt werden soll, ebenfalls als Einzelprojekte behandelt (siehe PZ 3). Es gelten die gleichen Anforderungen und Abstufungen der Fördersätze wie bei Programmvereinbarungsprojekten (PZ 3). Das Projektverfahren sowie entsprechende Checklisten werden in Anhang A4 behandelt.

Bei grossen Einzelprojekten (Projektperimeter von mehreren Kilometern Länge) ist ausnahmsweise innerhalb des Projektperimeters auch eine abschnittsweise Betrachtung bezüglich des Gewässerraums Biodiversität möglich (Abb. 8). Ist auf einem definierten Abschnitt der vorhandene Raum klar begrenzt, zum Beispiel in überbauten oder topografisch eingegengten Gebieten, und kann folglich kein Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite aufgewertet werden, kann dieser Abschnitt aus der Betrachtung ausgeklammert und als reines Hochwasserschutzprojekt behandelt werden. Für den resultierenden übrigen Abschnitt, für den eine GSchG-Zusatzfinanzierung beantragt wird, gelten die Anforderungen an den Gewässerraum Biodiversität auf 80 % bzw. 60 % der Abschnittslänge. Die Strecke mit Biodiversitätsbreite sollte dennoch als möglichst langer, zusammenhängender Abschnitt vorliegen.

Wenn in bestimmten Fällen ein Hochwasserschutzprojekt mit Überlänge nicht als Gesamtprojekt, sondern in Etappen ausgeführt wird, können auch die Beiträge nur in Etappen abgerechnet werden. Nach Abschluss der Hochwasserschutzmassnahmen können nur die 35 % Förderung aus dem Programm «gravitative Naturgefahren» abgerechnet werden. Die zweite Abrechnung über die gesamte gesprochene Förderung (mit dem Fördersatz aus den beiden Programmen «gravitative Naturgefahren» sowie «Revitalisierungen») abzüglich der bereits in der ersten Etappe bezahlten Summe wird nach Abschluss der Revitalisierungsmassnahmen vorgenommen. Voraussetzung ist, dass ein Gesamtkonzept inklusive Revitalisierungsprojekt vor der ersten Verfügung vorliegt und dass die Revitalisierungsmassnahmen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums abgeschlossen werden.

Anhang zu Teil 8

A1 Abgrenzungskriterien zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten

Bei Projekten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, soll mit dem Bund besprochen werden, ob sie in die Programmvereinbarung zu integrieren sind oder als Einzelprojekt beim Bund zur Subventionierung eingereicht werden.

Tabelle 43

Kriterien für die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten

Bereich	Kriterien für Einzelprojekte
Projektkosten	≥ 5 Mio. CHF (Art. 54b Abs. 3 Bst. a GSchV) bei Fliessgewässer-Revitalisierungen, ≥ 1 Mio. CHF bei Seeufer-Revitalisierungen
Landes-, Kantonsgrenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, mehrere Kantone betroffen
Projekte die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern	Anhang Ziff. 3 UVPV
Rodungen	≥ 5000 m ² (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Projekte, die Anlagen tangieren, welche eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen	Eisenbahnanlagen (zuständige Behörde: BAV, Art. 18 EBG) Nationalstrassen (zuständige Behörde: ASTRA, Art. 26 NSG) Flächenbedarf Fruchtfolgefläche > 3 ha (zuständige Behörde: ARE gem. BR Beschluss von 8.4.2010) Hochspannungsleitungen (zuständige Behörde: ESTI) Gashochdruckleitungen (zuständige Behörde: BFE)
Projekte, die Inventare von nationaler Bedeutung tangieren	BLN-Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen, Moorlandschaften, ISOS, IVS
Projekte, die sich auf Biotope von nationaler Bedeutung, WZVV-Gebiete oder Smaragdgebiete auswirken	Bundesinventare nach Artikel 18a NHG, Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG; WZVV)
National bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiete	Massgebende Gebiete für Äschen, Nasen und Krebse sind in folgenden Publikationen des BAFU dokumentiert: • «Äschenpopulationen von nationaler Bedeutung», Mitteilungen zur Fischerei Nr. 70 • «Monitoring der Nase in der Schweiz», Mitteilungen zur Fischerei Nr. 82 • «Nationaler Aktionsplan Flusskrebse», Umwelt-Vollzug, 2011 Die Dokumente sind in Aktualisierung
Projekte mit finanzieller Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, BLW, SWISSGRID usw.
Weitere spezielle Fälle	Technisch komplexe Bauwerke, finanzielle Kriterien, nationale ökologische Interessen, grosse Fliessgewässer (> 15 m natürliche Sohlenbreite) mit Gewässerraum Biodiversität

A2 Projektverfahren Einzelprojekte

Tabelle 44

Projektphasen

Projektphase nach SIA 103	Äusserung BAFU
Vorstudie/Vorprojekt/Bauprojekt	Stellungnahme mit Anträgen und Bedingungen
Bau- oder Auflageprojekt	Projektverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Das BAFU nimmt, gestützt auf die Projektakten und allfällige Begehungen, zur Vorstudie oder zum Vorprojekt (oder in speziellen Fällen zum Bauprojekt) und insbesondere zum Variantenentscheid Stellung. Falls notwendig, insbesondere bei komplexen Projekten oder wenn es nach der Stellungnahme des BAFU zu wesentlichen Änderungen gekommen ist, erfolgen weitere Stellungnahmen in den späteren Projektphasen.

Wenn die verfügbaren Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein Nachtragsprojekt eingereicht werden, falls die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, ausgewiesene Teuerung oder andere, nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG). Für Nachträge innerhalb der Genauigkeit des Kostenvoranschlags genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte werden mit separater Verfügung genehmigt oder abgelehnt.

A3 Anforderungen an Revitalisierungen

A3-1 Grundlagen für Revitalisierungen

Soll der ökomorphologische Zustand (inklusive Durchgängigkeitsstörungen) von Fliessgewässern erhoben werden, so muss die Erhebung gemäss der Methoden des Moduls «Ökomorphologie Stufe F» zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der Schweiz (Modul-Stufen-Konzept, BUWAL 1998) erfolgen. Unterstützt werden sowohl Ersterhebungen zum Schliessen von Erhebungslücken, als auch die Nachführung bereits kartierter Gewässer.

Soll der ökomorphologische Zustand von Seeufern erhoben werden, so muss die Erhebung gemäss dem Modul «Ökomorphologie Seeufer – Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen» (BAFU 2016) erfolgen.

Die Aktualisierung der strategische Revitalisierungsplanung Fliessgewässer muss bis am 31. Dezember 2026 vom Kanton verabschiedet und dem BAFU eingereicht werden. Das Vorgehen für die Planung wird im Modul «Revitalisierung Fliessgewässer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (BAFU 2012, Aktualisierte Vollzugshilfe 2023) beschrieben.

Für Einzugsgebietsplanungen ist ein schlüssiges Vorgehen zu wählen, das dem BAFU im Rahmen der Programmverhandlungen zu erläutern ist. Es wird nur der Anteil der Kosten an der Planung subventioniert, der sich mit der Revitalisierung befasst. Für Studien über Art und Umfang der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts an Nicht-Wasserkraftanlagen gemäss Artikel 83a GSchG wird das Vorgehen entsprechend der Vollzugshilfe «Geschiebehaushalt – Massnahmen» (BAFU 2023) empfohlen.

Für die Weiterentwicklung des Programms Revitalisierung werden Erfolgskontrollen durchgeführt. Eine Erfolgskontrolle setzt sich aus einer Umsetzungskontrolle und einer Wirkungskontrolle zusammen. Als Umsetzungskontrolle wird nach Projektabschluss im Rahmen des Jahresreportings eine Tabelle mit Projektkennndaten ausgefüllt. Diese gibt Auskunft darüber, welche Massnahmen umgesetzt wurden. Mit einer standardisierten Wirkungskontrolle wird erfasst, welche ökologische Wirkung die umgesetzten Massnahmen haben. Die Wirkungskontrollen werden gemäss Publikation «Wirkungskontrollen – Lernen für die Zukunft» (BAFU 2019) geplant und ausgeführt.

A3-2 Gewässerraum: Herleitung, Gestaltung, Bewirtschaftung

Ein ausreichend grosser Gewässerraum ist ein zentraler Faktor für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer. Der Gewässerraum wird nach Artikel 36a GSchG und Artikel 41a und 41b GSchV festgelegt. Allenfalls muss er an Fliessgewässern im Rahmen von Revitalisierungsprojekten erweitert werden, wenn der Raum für die Erfüllung der ökologischen Entwicklungsziele benötigt wird (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Es ist auch möglich, dass er an die neuen räumlichen Bedingungen angepasst werden muss, zum Beispiel aufgrund grösserer Aufweitungen oder der Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufs.

Wurde der Gewässerraum bereits eigentümergebunden festgelegt, ist bei Fliessgewässern die Herleitung der dem Gewässerraum zugrunde liegenden natürlichen Sohlenbreite nachvollziehbar aufzuzeigen. Wurde der Gewässerraum noch nicht eigentümergebunden festgelegt, ist bei Fliessgewässern in einem ersten Schritt die natürliche Sohlenbreite herzuleiten. Verschiedene Methoden für diese Herleitung sind im Expertenbericht «Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern» (BAFU 2023) beschrieben (als «weiteres Dokument» zur Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer»). Bei mittleren und grösseren Gewässern sind – wie im Expertenbericht ausgeführt – mehrere dieser Ansätze heranzuziehen. Die alleinige Verwendung des Korrekturfaktors gemäss Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» [BWG 2001] ist für mittlere bis grössere Gewässer nicht geeignet und kann allenfalls zur Plausibilisierung herangezogen werden.

Im zweiten Schritt ist der Gewässerraum anhand der natürlichen Sohlenbreite herzuleiten:

- Minimaler Gewässerraum kleiner und mittlerer Fliessgewässer (natürliche Sohlenbreite < 15 m) gemäss Schlüsselkurve im «Leitbild Fliessgewässer Schweiz» (BUWAL 2003) bzw. Artikel 41a GSchV
- Gewässerraum Biodiversität bei kleinen und mittleren Gewässern gemäss Biodiversitätskurve im «Leitbild Fliessgewässer Schweiz» (BUWAL 2003)
- Gewässerraum grosser Gewässer (natürliche Sohlenbreite ≥ 15 m):
 - Bestimmung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer (darunter auch die Gewährleistung der Schutzziele von Inventarobjekten nach Artikel 41a Absatz 1 GSchV), des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung.
 - Zur Bestimmung des Gewässerraums Biodiversität muss ein Fachgutachten erstellt werden. In diesem ist aufzuzeigen, welcher ökologische Mehrwert im Gewässerraum Biodiversität generiert werden kann im Vergleich zum minimalen Gewässerraum. Die Empfehlungen an das Fachgutachten sind online zugänglich (als «weiteres Dokument» zur Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer»).

In Auen nationaler Bedeutung ist ein Gewässerraum mit Pendelbandbreite anzustreben. Darin soll genügend Raum für die Bildung von Mäandern, Verzweigungen des Laufs und Ufererosion sichergestellt werden.⁶³

Soll der Gewässerraum angepasst werden, müssen die Kriterien für ein «dicht überbautes» Gebiet vorliegen und aufgezeigt werden.

An stehenden Gewässern beträgt der minimale Gewässerraum 15 m (Art. 41b Abs. 1 GSchV).

⁶³ Siehe «Leitbild Fliessgewässer Schweiz», BAFU 2003

Die Gestaltung des Gewässerraums im Projektperimeter muss den Anforderungen von Artikel 37 GSchG genügen.⁶⁴ Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung. Er muss naturnah und gewässergerecht gestaltet und – soweit nötig – entsprechend unterhalten werden; dies schliesst eine standortgerechte Ufervegetation und Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt ein (Art. 37 Abs. 2 GSchG), das heisst insbesondere Lebensraum- und Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Bereichen des Gewässerraums. Damit ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen:

- Eine Bewirtschaftung ist zulässig, wenn sie im Dienste spezifischer Ziele des Revitalisierungsprojekts bezüglich Arten- und Lebensraumförderung steht. Soweit diese Ziele nichts Gegenteiliges erfordern, sind der Unterhalt und die Bewirtschaftung auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Von einer Humusierung des Uferbereichs ist grundsätzlich abzusehen. In begründeten Fällen kann im terrestrischen (nicht jedoch amphibischen) Bereich eine Humusierung vorgenommen werden (z.B. auf Flächen, auf denen eine standortgerechte Wiese angesät werden soll, um dem Aufkommen von Neophyten entgegenzuwirken).
- Neue Wege sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums anzulegen. Es ist zu prüfen, ob bestehende Wege im Zuge des Projekts aufgehoben oder an den Rand des Gewässerraums verlegt werden können. Im Gewässerraum selbst sind grundsätzlich nur unbefestigte neue Fusspfade und – falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zwingend erforderlich – Unterhaltswege für den Wasserbau zulässig. Die Oberfläche dieser wasserbaulichen Unterhaltswege darf nicht asphaltiert oder durchgehend befestigt sein, damit sie einwachsen kann (Spurwegebau). Dies soll verhindern, dass unüberwindbare ökologische Barrieren für die Quervernetzung Wasser–Land geschaffen werden. Die Ufer dürfen nicht befestigt werden, um diese neue Pfade oder Wege zu schützen. Für die Erholungsnutzung ist punktueller Zugang zum Gewässer über Wege möglich.
- Der Gewässerraum dient neben der Gewährleistung der natürlichen Funktionen auch dem Hochwasserschutz (Art. 36a GSchG). Neue Dämme dürfen im Gewässerraum erstellt werden, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind. Allerdings ist zu beachten, dass Dämme normalerweise den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 2 GSchG nicht genügen und deshalb ausserhalb des Teils des Gewässerraums erstellt werden sollen, der für die Erfüllung der natürlichen Funktionen notwendig ist. Nur wenn Dämme so gestaltet und unterhalten werden, dass sie natürliche Funktionen (Längs- und Quervernetzung, Lebensraumfunktion) übernehmen können, dürfen sie auch Teil des für die Erfüllung der natürlichen Gewässerfunktionen notwendigen Gewässerraums sein.

Revitalisierungen, die die Entfernung von bestehenden Gewässerverbauungen zur **Auslösung einer selbsttätigen Gewässerdynamik** umfassen, sind ausdrücklich erwünscht. Der minimale Raumbedarf gemäss Artikel 41a Absatz 1 und 2 und 41b Absatz 1 und 2 GSchV ist dabei im Rahmen des Projekts festzulegen. Ist vorgesehen, dass erst im Laufe der Gewässerentwicklung mehr Raum (über das gesetzliche Minimum hinaus) in Anspruch genommen wird, kann dieser in der Zwischenzeit über raumplanerische Massnahmen (z. B. Baulinien) gesichert und sukzessive in Gewässerraum überführt werden.

⁶⁴ Arbeitshilfe «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte» in Erarbeitung, wird den Kantonen voraussichtlich 2023 zur Verfügung gestellt

A3-3 Vorgehen bei Revitalisierungsprojekten

A3-3.1 Planung

Eine Revitalisierung ist gemäss Artikel 37 GSchG umzusetzen. Bei der Planung ist gemäss Tabelle 45 vorzugehen.⁶⁵ Der Detaillierungsgrad der Dokumentation bzw. Bestandsaufnahme ist dem Umfang des jeweiligen Projekts anzupassen und vorhandene Grundlagen sind zweckmässig zu integrieren.

Tabelle 45

Übersicht über die Anforderungen an die Planung von Revitalisierungsprojekten

Anforderungen betreffend	Planungen
1 Situationsanalyse	• Ist-Zustand • Naturzustand • Naturnaher Zustand • Defizitanalyse
2 Zieldefinition	Sollzustand (ökologische Entwicklungsziele)
3 Massnahmenplanung	Variantenstudium und Entwicklung Bestvariante

Folgende weitere Aspekte sind während der Planung zu beachten und auszuweisen:

- **Systemabgrenzung:** Der Projektperimeter muss begründet, räumlich abgegrenzt, in Hinsicht auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen dimensioniert und der Realisierungszeitraum angegeben werden.
- **Koordination mit anderen Planungen:** Die Koordinationsbedürfnisse und Synergien mit anderen raum-relevanten Planungen und Projekten im gleichen Raum sind abzuklären (Hochwasserschutzkonzepte, Planungen von Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen Schwall/Sunk, Geschiebe und Restwasser nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF, Schutz und Aufwertung von Inventarobjekten nach Artikel 5, 18a und 23b NHG, Lebensräume national prioritärer Arten und Umsetzung der ökologischen Infrastruktur gemäss Ziel 2 der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS), Nutzungs-, Wasserbau-, Entwässerungsplanungen, landwirtschaftliche Planungen u. a.).
- **Partizipation:** Zu Beginn des Projekts sind die Akteure, die vertretenen Interessen und die entscheidenden Werte des öffentlichen Interesses zu analysieren. Dabei sind insbesondere die stark betroffenen und potenziell massgebenden Akteure zu identifizieren, die in den Planungsprozess eingebunden werden müssen.
- **Wirtschaftlichkeit:** Es sind angemessene und verhältnismässige Massnahmen zu treffen. So ist beispielsweise bei der Umsetzung von Projekten, wo möglich, die natürliche Dynamik von Gewässern zu nutzen, anstatt einen gewünschten Zustand bis ins Detail baulich zu erstellen.
- **Kostentransparenz:** Der Kostenteiler zwischen allen Beteiligten ist nachvollziehbar auszuweisen. Nicht subventionsberechtigte Massnahmen sind auszuweisen.
- **Landerwerb und Landumlegung:** Die vom Projekt direkt betroffenen Flächen und die Art des Landerwerbs gemäss Artikel 68 GSchG sind anzugeben. Die effektiven Verluste von Fruchtfolgeflächen (FFF) sind zu bezeichnen (Fläche in Hektaren); ist nach Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten (Art. 41c^{bis} GSchV). Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen und kann losgelöst vom Projekt erfolgen.

⁶⁵ Weitere Ausführungen zu den Planungsschritten werden in der Arbeitshilfe «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte, BAFU 2023, beschrieben. Die Arbeitshilfe ist in Erarbeitung und wird den Kantonen voraussichtlich 2023 zur Verfügung gestellt.

A3-3.2 Wichtige ökologische Aspekte

Eine Revitalisierung ist gemäss Artikel 37 GSchG umzusetzen. Im Folgenden sind die wichtigsten ökologischen Aspekte aufgeführt, die im Rahmen von Revitalisierungen weitestmöglich wiederherzustellen sind.⁶⁶ Die Aufzählung ist als Checkliste zu verstehen, da sich die Ausprägung und Relevanz der Aspekte je nach Gewässertyp unterscheidet (so ist z. B. die Wiederherstellung der aquatischen Längsvernetzung in einem Nichtfischgewässer u. U. nicht relevant). Ausserdem müssen nicht alle Aspekte mit dem Projekt abschliessend ausgebaut werden, es ist z. B. wünschenswert, dass sich Strukturen auch nach Bauabschluss eigendynamisch entwickeln können.

- Natürlicher Verlauf (Laufform, natürliche Sohlenbreite)
- Vielfältige aquatische, amphibische und terrestrische Lebensräume
- Ausreichende Bestockung, insbesondere auch in Hinblick auf den Klimawandel, und Förderung einer standortgerechten Ufervegetation
- Aquatische, amphibische und terrestrische Längsvernetzung (inkl. Anbindung von Zuflüssen):
 - Die aquatische Längsvernetzung ist in erster Linie im Rahmen von Revitalisierungen von Gewässerabschnitten mit Aufwertung des gesamten Gewässerraums wiederherzustellen. Punktuelle Vernetzungsmassnahmen (z. B. Rückbau von Schwellen) sind jedoch möglich, wenn mittelfristig keine weiterführende Revitalisierung realisierbar ist. Künstliche Hindernisse sind wenn möglich zu beseitigen. Wenn absolut nicht darauf verzichtet werden kann, sind Abstürze in Rampen umzugestalten. Dabei sind das vorkommende Artenspektrum und der aktuelle Stand der Technik zu beachten.
 - Räumliche und funktionale Quervernetzung Wasser – Land
- Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie durch Reaktivierung des naturnahen Geschiebetransports und Sicherstellung von ausreichend Raum (unter Beachtung des Hochwasserschutzes):
 - Bei der Revitalisierung einzelner Gewässerabschnitte ist der Geschiebehaushalt des Einzugsgebiets zu berücksichtigen und mit der strategischen Sanierungsplanung für den Geschiebehaushalt zu koordinieren. Die Revitalisierungsmassnahmen müssen unter Einbezug der zukünftigen sanierten Geschiebefrachten geplant werden. Die Projekte sind so zu konzipieren, dass möglichst keine Geschiebeentnahmen nötig sind. Soweit möglich darf unterhalb von Revitalisierungen kein Geschiebedefizit verursacht werden. Der Detaillierungsgrad der Abklärungen soll dem Projektumfang angemessen sein.
- Strukturvielfalt:
 - Dynamische Strukturen, welche das Gewässer selber schafft, sind statischen, gebauten Strukturen vorzuziehen. Es kann jedoch notwendig sein, strömungslenkende Initial-Strukturen einzubringen, um eigendynamische Prozesse anzuregen. Dazu sind standortgerechte Materialien zu verwenden und Totholzstrukturen zu fördern.

A3-3.3 Umsetzung und Ausblick

Während der Projektierungs- und Bauphase ist eine ökologische Projektbegleitung durch einen Gewässerökologen oder gegebenenfalls eine Auenfachperson sicherzustellen. Diese Aufgabe können auch entsprechende Kantonsmitarbeitende innehaben.

⁶⁶ Arbeitshilfe «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte» in Erarbeitung, wird den Kantonen voraussichtlich 2023 zur Verfügung gestellt

Es ist zu beachten, dass die Verschiebung von Aushubmaterial im Rahmen von Bautätigkeiten für viele invasive gebietsfremde Organismen ein wesentlicher Ausbreitungsfaktor ist. Das Vorkommen invasiver gebietsfremder Organismen muss vor Baubeginn erfasst und deren Verbleib bzw. Verbreitung verhindert werden. Von invasiven gebietsfremden Organismen belastetes Aushubmaterial ist zu entsorgen und nicht im Gewässer oder Umland weiterzuverwenden. Die Kosten für die Entfernung und die sachgerechte Deponie von invasiven gebietsfremden Organismen im Rahmen des Revitalisierungsprojektes können angerechnet werden.

Um das Erreichen der ökologischen Projektziele und den Hochwasserschutz sicherzustellen ist in der Regel ein Konzept für einen gewässergerechten, naturnahen Unterhalt zu erstellen. Im Unterhaltskonzept muss u. a. der Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen geplant werden.

An Standorten mit hohem Nutzungsdruck durch die Naherholung ist ein Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzept zu erstellen. Dies ist insbesondere in Schutzgebieten, an Seeufern sowie an Orten mit hohem Nutzungsdruck relevant.

Soll eine Wirkungskontrolle gemäss Publikation «Wirkungskontrollen – Lernen für die Zukunft» (BAFU 2019) für das Projekt durchgeführt werden (verpflichtend für EP, freiwillig für Projekte der PV), so ist ein entsprechendes Konzept in die Projektplanung zu integrieren.

Für alle diese Konzepte gilt: Der Detaillierungsgrad ist dem Projektumfang anzupassen. Es werden keine separaten Berichte benötigt, sie können im Rahmen des technischen Berichts abgehandelt werden.

A3-4 Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz darf durch Revitalisierungsprojekte nicht verschlechtert werden. Revitalisierungsprojekte müssen den Anforderungen des Hochwasserschutzes entsprechen (Schutzziel und Wiederkehrperiode müssen definiert sein). Schutzziele sind zu differenzieren gemäss der Vollzugshilfe «Hochwasserschutz an Fließgewässern» (BWG 2001).

Projekte berücksichtigen die Gefährdung, die Schutzwürdigkeit und den daraus folgenden Handlungsbedarf. Die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen ist eingehalten. Die Ausbauart und der Ausbaugrad sind auf das Schadenpotenzial abgestimmt, der Überlastfall ist behandelt und das Restrisiko bekannt und ausgewiesen.

Die Begleitung des Projekts durch einen Wasserbauingenieur ist sicherzustellen.

A4 Checklisten

Folgende Checklisten sind in den Programmen «gravitative Naturgefahren» und «Revitalisierungen» identisch. Sie beinhalten alle Aspekte, die in der Planung von Wasserbauprojekten relevant sein können und sollen eine Planungshilfe sein. Je nach Art und Komplexität eines Projekts können manche Faktoren nicht relevant sein (Kennzeichnung mittels /  siehe weiter unten) oder sie benötigen keine längere Ausführung, wenn sie für ein spezifisches Projekt nicht relevant sind. In jedem Fall gilt ausserdem: **Der Detaillierungsgrad der Abklärungen soll stufengerecht sein und ist dem Projektumfang anzupassen.**

Ein Teil der Aspekte ist nicht für alle Projekte relevant. Diese Aspekte sind in der Tabelle folgendermassen gekennzeichnet:

 Nicht relevant für einfache Projekte Schutzbauten (Unterhalt, Instandstellung, Oberflächenabfluss-Projekte)

 Nicht relevant für reine Revitalisierungsprojekte

Tabelle 46

Checkliste Projektentwicklung (z. B. Vorprojekt): Inhaltsanforderungen an das Dossier
(bei Einzelprojekten zuhanden des BAFU zur Stellungnahme)

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung			Kurze Zusammenfassung
1. Grundlagen		Projektierungsgrundlagen Frühere Studien	Auflisten der Dokumente, auf denen das Projekt aufbaut.
2. Situationsanalyse	Ist-Zustand	Charakteristik des Einzugsgebiets: • Allgemein • Hydrologische Verhältnisse Wasserführung und Abflussregime • Anlagen und Nutzungen im Projektperimeter • Grundwasser-Verhältnisse • Geologische Verhältnisse • Geschiebehaushalt  Ökologierelevante Aspekte: • Gewässerzustand (Ökomorphologie Stufe F) • Zustand der natürlichen Funktionen: Prozesse, Strukturen und Organismen • Einschätzung des Dynamikpotenzials • Projektperimeter	• Geologische Struktur, Gefälle, Ergebnisse der strategischen Renaturierungsplanungen. • Abflüsse, Entnahmen, weitere Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung des Klimawandels. Siedlungen und Nutzungsflächen, Naherholung, Natur und Landschaft (BLN), Fischerei, Grundwasser, Altlasten, Landwirtschaft (z. B. Fruchtfolgeflächen FFF, Landerwerb), Waldwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, ISOS, Militär, Wassernutzung (Wasserkraft; Trinkwasserversorgung). • Gerinneform, Auflandungs- und Erosionsstrecken, Substrat, Geschiebefracht, sanierungspflichtige Anlagen und wesentlich beeinträchtigte Gewässerabschnitte. • Prozesse: u. a. Geschiebedynamik. • Strukturen: u. a. Gerinnesohlenbreite, Ökomorphologie; Schutzinventare; intakte Lebensräume und Beeinträchtigungen. • Organismen: u. a. National Prioritäre Arten und Arten der Roten Liste, Lebensgemeinschaften; Neobiota.

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
	Naturzustand und naturnaher Zustand	Hochwasserschutzrelevante Aspekte: • Historische Ereignisse (Ereigniskataster) • Bestehende Gerinnepkapazität • Schutzbautenkataster und Beurteilung bestehender Schutzmassnahmen im Projektperimeter • Mögliche Gefahrenarten (Überschwemmung, Ufererosion, Übermürung, Oberflächenabfluss und soweit sinnvoll aufstossendes Grundwasser) • Szenarien • Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers • Bestehende Gefahrensituation (Gefahren- oder Intensitätskarte)	
	Defizitanalyse	◆ Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und des natürlichen Verlaufs im Naturzustand. ◆ Zustand der Prozesse, Strukturen und Organismen im Naturzustand und naturnahen Zustand ◆ Identifizierung und Beschreibung grossräumiger und irreversibler Einflüsse auf das Gewässer und sein Umfeld im naturnahen Zustand. ◆ Vergleich von Ist-Zustand und naturnahem Zustand, woraus sich der Handlungsbedarf ergibt	Beim naturnahen Zustand werden jene menschlichen Einflüsse mitberücksichtigt, die nicht rückgängig gemacht werden können. Dazu gehören beispielsweise grossräumige Waldrodungen, Trockenlegungen von Feuchtgebieten und Gewässerumleitungen in einen See. Der naturnahe Zustand wird oft auch als Referenzzustand bezeichnet. Abfluss und Geschiebelieferung nehmen Bezug auf die heutigen klimatischen Bedingungen. Ermittlung der Defizite in Bezug auf den Zustand der Prozesse, Strukturen und Organismen sowie auf den Gewässerraum. Identifizierung und Bewertung der aus Anlagen und Nutzungen resultierenden Beeinträchtigungen.
3. Schadenpotenzial/ Risiko		◆◆ Bestehende oder geplante Nutzung ◆◆ Detaillierte Beurteilung der möglichen Risiken (EconoMe)	
4. Zieldefinition	Soll-Zustand		
	Handlungsbedarf	◆◆ Angestrebter Schutzgrad ◆◆ Beurteilung der Tragbarkeit der Risiken ◆ Ökologische Entwicklungsziele für Prozesse, Strukturen, Organismen ◆ Herleitung erforderlicher Gewässerraum ◆ Zu erhaltende bestehende Naturwerte ◆ Unvermeidbare Abweichungen vom angestrebten naturnahen Zustand (durch Anlagen und Nutzungen sowie Beeinträchtigungen) Festgelegte Dimensionierungsgrössen	Basierend auf einer Risikodialog und nach Personenrisiko und Sachrisiko differenziert (Siehe Ist-Zustand) Bemessungshochwasser und Freibord
5. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.21 / 4.1.31) Integral und risikobasiert	Projektperimeter		
	Variantenstudium und Entwicklung Bestvariante	Integrale Massnahmenplanung unter Berücksichtigung des Risikos (risikobasiert) und aller möglichen Massnahmen (optimale Massnahmenkombination) Variantenwahl (optimale Massnahmenkombination) mit Begründung	Unterhaltsmassnahmen, raumplanerische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, ökologische Massnahmen (ingenieurbioökologische und natürliche Funktionen), bauliche Massnahmen, Risikoreduktion, Wirtschaftlichkeit («EconoMe») unter Berücksichtigung des Klimawandels ◆ in Übereinstimmung mit den ökologischen Entwicklungszielen bezüglich Prozesse, Strukturen und Organismen Machbarkeit Risikoreduktion Kostenschätzung (gemässe SIA Phase) Verhältnismässigkeit (Kosten/Nutzen) Interessenabwägung

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
		- Robustheit der Schutzbauten und -anlagen und der Schutzkonzepte bei deren Überlastung - Langfristige Begrenzung des Restrisikos - Unterhaltskonzept - Partizipative Planung (inklusive Risikodialog) - Nachvollziehbare Begründung allfälliger Abweichungen von den ökologischen Entwicklungszielen	
6. Weitere Abklärungen		Konflikte und Synergien mit anderen Planungen und Massnahmen mit Anlagen und Nutzungen im Projektperimeter - Hochwasserrückhaltebecken, - Geschiebesammler - Nutznieser und Betroffene - Stand des integralen Risikomanagements in den betroffenen Gemeinden - Technische Abklärungen (Modellversuche)	(siehe 2. Situationsanalyse) Prüfung Unterstellung unter Stauanlagenverordnung bzw. Zuständigkeit für Überwachung
7. Planbeilagen		Einzugsgebiet Projektperimeter - Gewässerraum - Nutzungen und Anlagen - Ökomorphologischer Zustand - Schutzinventare - Lebensräume und Arten Situation Soll-Zustand Situation der geprüften Varianten Intensitätskarten vor und nach Massnahmen	Weitere Beeinträchtigungen inklusive Durchgängigkeitsstörungen innerhalb des Projektperimeters
8. Kantonale Mitberichte		Ergebnisse der kantonalen Prüfung: u. a. - Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse - Natur- und Landschaft - Gewässerökologie und Fischerei - Wasserbau - Waldwirtschaft (bei Rodungen) - Landwirtschaft - Raumplanung	

Tabelle 47

Checkliste Subventionsgesuche: Inhaltsanforderungen an das Dossier

(bei Einzelprojekten zuhanden des BAFU im Rahmen des Subventionssgesuchs)

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung			
1. Grundlagen		Projektierungsgrundlagen Frühere Studien Benachbarte Planungen	Auflisten der Dokumente, auf denen das Projekt basiert
2. Situationsanalyse	Ist-Zustand Naturzustand und naturnaher Zustand Defizitanalyse	Siehe Tabelle 46	

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
3. Schadenpotenzial / Risiko	💧 EconoMe	💧 Detaillierte Beurteilung der möglichen Schäden/Risiken («EconoMe»)	
4. Zieldefinition	Soll-Zustand	Siehe Tabelle 46	
5. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.32) Integral und risikobasiert	Projektperimeter (Weiter-) Entwicklung Bestvariante	Siehe Tabelle 46 Zusätzliche Unterlagen: Materialbewirtschaftungskonzept Landbereitstellung 💧 Hochwasserrückhaltebecken, Geschiebesammler	Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz Landumlegung, freihändiger Erwerb, Enteignung, Grunddienstbarkeit, Baurecht 💧 Bei Unterstellung, Nachweise nach Stauanlagenverordnung
6. Konzepte		🌱 Wirkungskontrollen (optional für PV-Projekte) 🌱 Unterhalt 🌱 Sicherstellung der Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss 🌱 Evtl. Besucherlenkung	Inklusive Umgang invasive gebietsfremde Arten Inklusive Umgang invasive gebietsfremde Arten
7. Zusatzinformationen		Auswirkungen der Massnahmen auf Nutzniesser und Betroffene	Siedlungen und Nutzungsflächen, Naherholung, Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Fischerei, Grundwasser und Altlasten, Landwirtschaft (z. B. Fruchtfolgeflächen (FFF), Landerwerb), Waldwirtschaft, Wassernutzung (Wasserkraft; Trinkwasserversorgung)
8. Verbleibende Gefahren und Risiken		💧 Überlastszenarien Gefahrenkarten oder Intensitätskarten 💧 Umgang mit den verbleibenden Gefahren und Risiken (optimale Massnahmenkombination)	
9. Berücksichtigung der verbleibenden Gefahren in die Richt- und Nutzungsplanung		Richtplan Zonenpläne Baureglemente Baubewilligungen 💧 Umgang mit den verbleibenden Gefahren und Risiken (optimale Massnahmenkombination)	Nutzungsaufgaben/-einschränkungen, Bauvorschriften
10. Einsatzplanung		💧 Umgang mit den verbleibenden Gefahren und Risiken (optimale Massnahmenkombination)	
11. Weitere Unterlagen		Rodung Bauprogramm Fotodokumentation	Rodungsgesuch inklusive öffentlicher Auflage (sofern nötig und immer in Absprache mit der kantonalen Waldfachstelle) Start, Bauzeit, Abschluss der Arbeiten
12. Kostenvoranschlag		Baukosten (anhand von Vorausmassen und Einheitspreisen der Bauarbeiten; Hauptpositionen) Projektierungs- und Bauleitungskosten Kosten Landerwerb Kosten für die Sicherstellung der Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss	+/- 10 % gemäss SIA Phase Bauprojekt
13. Kantonale Mitberichte		Ergebnisse der kantonalen Prüfung: • u. a. Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse • Natur und Landschaft • Gewässerökologie und Fischerei	

Kapitel	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
		• Wasserbau • Waldwirtschaft (bei Rodungen) • Landwirtschaft • Raumplanung	
14. Umwelt-verträglichkeits-bericht		Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss ein separater Bericht zu den Umweltauswirkungen erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden	Artikel 10b USG, Anhang Ziffer 3 UVPV
15. Kantonale Entscheide		Rechtskräftiger Entscheid (alle Bewilligungen erteilt) Finanzierungsbeschluss (Finanzierung Ausführung sichergestellt) Finanzierungsschlüssel und Kostenteiler Perimeterpflichten des Bundes und seiner Betriebe	
16. Pläne		Übersichtspläne 1 : 10 000 bis 1 : 50 000 Situationsplan 1 : 1000 bis 1 : 2000 Längensprofil Technische Querprofile (vor und nach Revitalisierung) Normalprofile und Gestaltungsprofile	• Bauvorhaben • Einzugsgebiet mit Darstellung der bestehenden Naturwerte • Gewässernamen • Darstellung der bestehenden Gefahren/▲▲Risiken • realisierte Schutzmassnahmen • Ist-Zustand und vorgesehene Massnahmen • ▲ Darstellung des Gewässerraums • Anlagen und Nutzungen (sowie Beeinträchtigungen) • ▲ Bestehende und geplante Vegetation (nach Baumassnahmen und Zielzustand) • Zwangspunkte (Brücken, Gebäude) • Eigentumsgrenzen • Landbedarf • Hochwasserspiegel/Energielinie für HQ_d und EHQ, • Ausgangssohle • Gefälle • Natürliche Hindernisse • Allfällige Sondierungen • Allfällige Geschiebeentnahmestellen • Brücken, Schwellen, Rampen • Wehre, Felsaufschlüsse • Wasserspiegel für HQ_d und EHQ • Niederwasserspiegel • Eigentumsgrenzen • Typskizzen der gewässertypischen Gewässerstrukturen • ▲ Grenze des Gewässerraums • ▲ Typskizzen der gewässertypischen Ufer-/Sohlstrukturen und -vegetation • Wasserspiegellagen • Niederwasserspiegel • Ufersicherung • Sohlenschutz

A5 Anrechenbare Kosten

Die nachfolgende Aufstellung gilt für Einzelprojekte. Sie ist sinngemäss auf Programmvereinbarungsprojekte anwendbar. In diesem Fall müssen die Verteilungsschlüssel, Schätzungen und Kostenvoranschläge nicht durch das Bundesamt, sondern von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden.

Alle Kosten sind transparent darzustellen. Dazu gehört eine Zusammenstellung sämtlicher Projektkosten, mit einer Aufteilung in anrechenbare- und nicht anrechenbare Kosten. Alle Projektkosten sind mit einem Kostenteiler den verschiedenen Kostenträgern zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.

Wertsteigernde Investitionen (längere Lebensdauer, höherer Ausbaugrad, nicht schutzbedingte Vergrösserung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen) oder Wertsteigerungen bei Grundstücken werden nicht als anrechenbare Kosten anerkannt.

Bei der Umsetzung von Projekten (PZ 2–5) sind die Planung für die Umsetzung einer Massnahme sowie deren Kosten anrechenbar.

Tabelle 48

Anrechenbare Kosten (nicht abschliessend)

Entschädigungen	
Honorare	Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt Ausschreibung Realisierung Expertisen (Geotechnik, Ökologie, Hydrogeologie, hydraulische Modellierung usw.) Projektbedingte Abklärungen und Gutachten, nach Rücksprache mit dem Bundesamt
Technische Dienstleistungen ⁶⁷ der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, sofern sie nicht von beauftragten Ingenieurbüros erbracht wurden und in ihrer Funktion notwendig waren	Gesamtleitung Projektierung max. 1 % der aufwandbestimmenden Baukosten Oberbauleitung max. 1 % der aufwandbestimmenden Baukosten Fachplaner max. 7 % der aufwandbestimmenden Baukosten Bauleitung max. 6 % der aufwandbestimmenden Baukosten
Anrechenbare Bauarbeiten und Aufwertungen	
Bauarbeiten (inklusive z. B. des Entfernens von Befestigungen, des Ausbaggerns von Altarmen oder der Schaffung von Inseln in Deltabereichen)	Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag
Projektbedingte Veränderungen an Strassen, Brücken, weitere Strasseninfrastrukturen, Baustellenerschliessungen, weitere öffentliche Anlagen	Nur wenn die baulichen Veränderungen an diesen Anlagen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind. Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität, des Nutzens und des Zustands des Bauwerks und der Pflichten aus Bewilligungen und Konzessionen.
Projektbedingte Verlegung oder Abbruch von Bauten und Anlagen wie z. B. Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse (Trinkwasserversorgung)	Kosten, die eine Verlegung von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen betreffen, die durch ein Projekt verursacht werden, sind subventionsberechtigt, aber unter Abzug des Mehrwertes und unter Einhaltung der Pflichten aus Bewilligungen und Konzessionen. Es gilt der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert der Anlage. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen.
Behandlung von Altlasten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind. Die Kosten bei sanierungsbedürftigen Altlasten werden zum Teil über Abgeltungen gemäss VASA finanziert. Anrechenbar sind höchstens die tatsächlich zu tragenden Kosten. Die Kostentransparenz ist mit separaten Kostenvoranschlägen und Abrechnungen sicherzustellen.

⁶⁷ Die technischen Dienstleistungen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen richten sich in der zu erbringenden Funktion und Leistung nach den SIA Ordnungen 103 und 112.

Entschädigungen	
Objektschutzmassnahmen	Als Projektbestandteil und nur, wenn das Restrisiko den Rahmen der üblichen Schutzziele übersteigt. Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag.
Aufwertungsmassnahmen in Lebensräumen und Artenförderung	Nur wenn sie innerhalb des Projektperimeters liegen und den Projektzielen dienen.
Behandlung invasiver gebietsfremder Arten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind und grundsätzlich nur für Bestände innerhalb des Projektperimeters.
Massnahmen zur Sicherstellung der Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss	
Förderung der Ufervegetation	• Ersetzen und Ergänzen standortgerechter Gehölze, die innerhalb von fünf Jahren absterben • Bedarfsgerechte Bewässerung der Gehölze • Mähen der Böschungen und regelmässige Gehölzpflege zur Erhaltung der ökologischen Funktionen
Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten zur Erhaltung der ökologischen Funktionen.
Förderung von Strukturen	• Ersetzen und Ergänzen von Totholzstrukturen zur Erhaltung der ökologischen Funktionen • Verwendung des Schnittguts zur ökologischen Gestaltung
Hochwasserschutzrelevanter Unterhalt	• punktuelle Reparatur an Schutzbauten und -anlagen • punktueller Ersatz oder Rückbau von defekten / schadhaften Schutzbauten und -anlagen • Freihalten HW-Profil (Entfernen von Aufladungen in Sohle und/oder Böschungen, wo HWS-relevant) • Freihalten Retentionsvolumen (Bewirtschaftung von Geschiebesammlern u. Schwemmholzrechen, wo HWS-relevant) Vegetation • regelmässiges Zurückschneiden des Ufergehölzes zur Erhaltung der Abflusskapazität • Pflege der Böschungen zum Erhalt der Böschungsstabilität • Neupflanzung standortgerechter Gehölze zur Ufersicherung
Weitere anrechenbare Kosten	
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Nur für Spezialarbeiten (Untertagarbeiten, Sprengarbeiten usw.) oder bei hohen Sonderrisiken, nach Rücksprache mit dem BAFU
Landumlegungen und raumplanerische Massnahmen	Wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts gemäss Artikel 68 GSchG angezeigt sind. Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität und des Nutzens dieser Massnahmen
Erwerb von Land und Liegenschaften	Landwirtschafts- und Waldflächen, Flächen im Baugebiet: Kosten für den Landerwerb, Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung. Liegenschaften: Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung des Zeitwerts. Die Höhe der anrechenbaren Kosten ist jedoch grundsätzlich unabhängig vom amtlich geschätzten Betrag und von dem vom Gemeinwesen bezahlten Kaufpreis.
Informationsmaterial im Rahmen eines Projektes	Nur wenn es unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang steht und den Projektzielen dient.
Besucherlenkungs- und Informationsmassnahmen	Nur wenn sie unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und den Projektzielen dienen.

Tabelle 49**Nicht anrechenbare Kosten (nicht abschliessend)**

Administrative Leistungen des Kantons und der Gemeinden	Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen (Rodung, Baubewilligung, Bewilligungen nach BGF und GSchG) sind nicht beitragsberechtigt. Administrative Leistungen wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Behördentaggelder usw. sind nicht beitragsberechtigt.
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Diese ist für übliche Arbeiten nicht beitragsberechtigt.
Mobile Schutzmassnahmen	Die entsprechenden Vorrichtungen sind in der Regel nicht anrechenbar, sondern zählen zur üblichen Ausrüstung der gemeindeeigenen Einsatzkräfte (Feuerwehr). Ein Beitrag ist nur möglich, wenn diese Massnahmen im Zusammenhang mit einem Schutzprojekt unabdingbar sind.
Ableitung von Grundwasser und von Regenwasser	Massnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen durch Grund- oder Regenwasser gehen zu Lasten der Eigentümer.
Deponiekosten	Projekte sind bezüglich ihrer Materialbilanz zu optimieren (dies schliesst die Aufwertung von Landwirtschaftsflächen mit Aushubmaterial ein). Deponiegebühren sind nicht subventionsberechtigt. Ausnahme: Material, das nachweislich nicht verwertet werden kann (Art. 19 VVEA), Bestände invasiver gebietsfremder Organismen (Art. 15 Abs. 3 FrSV).
Infoveranstaltungen im Rahmen des partizipativen Planungsprozesses	Miete von Lokalen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft von Teilnehmern (Ausnahme: Kosten für ein spezialisiertes Büro, welches den Planungsprozess im Auftrag des Kantons begleitet).
Gebühren und Steuern	Artikel 58 Absatz 2 GSchV

Massnahmen zur Sicherstellung der Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss

Gebühren	• Anfallende Gebühren für Bewilligungen • Deponiegebühren bei Entfernen von Aufladungen in Sohle und/oder Böschungen, wo HWS-relevant (Ausnahme siehe Deponiekosten) • Deponiegebühren bei Bewirtschaftung HWS-relevanter Geschiebesammlern und Schwemmholtzrechen (Ausnahme siehe Deponiekosten)
Weitere nicht anrechenbare Massnahmen	• «Sicherheitsholzerei» zur Sicherheit von Erholungssuchenden • Schneiden des Lichtraumprofils angrenzender Strassen • Abfallbeseitigung • Verbesserung der Vorflut für Drainage- oder Kanalisationsleitungen (wenn kein Bezug zu wasserbaulicher Massnahme) • Massnahmen in Konzessionsstrecken • Periodische Begehung/Inspektion • Planung der Arbeiten

A6 Skizzen zur Illustration Überlänge und Gewässerraum Biodiversität bei Hochwasserschutzprojekten, die eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erhalten

Abbildung 6

Abgrenzung Hochwasserschutz – Revitalisierung; Fall Überlänge

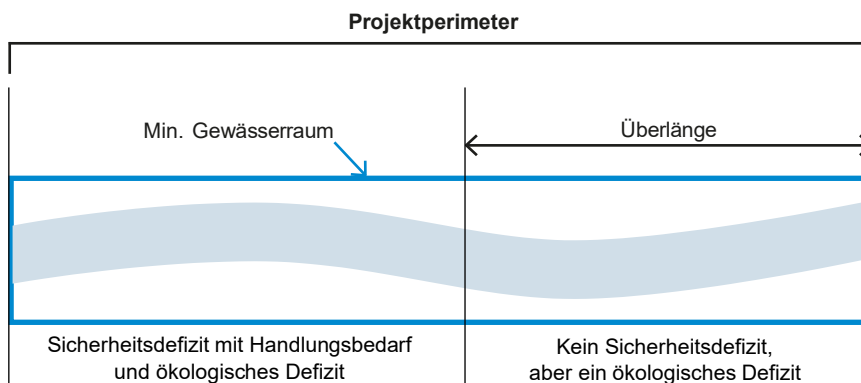


Abbildung 7

Abgrenzung Hochwasserschutz – Revitalisierung; Fall Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite

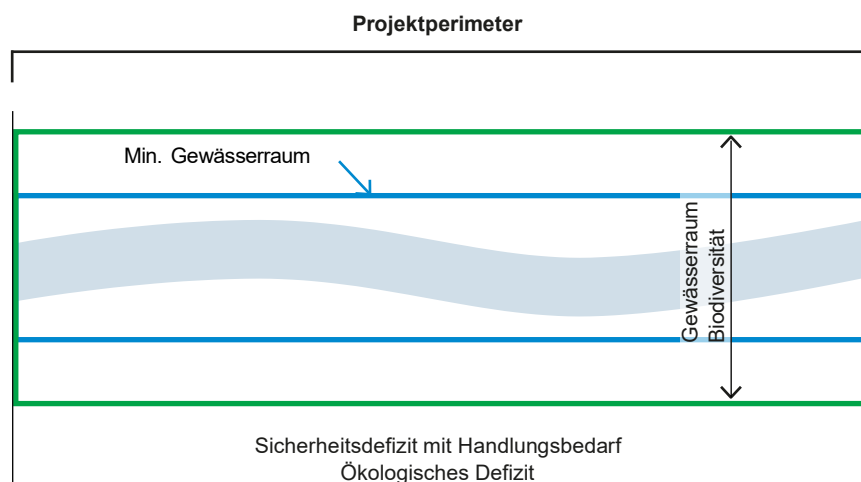
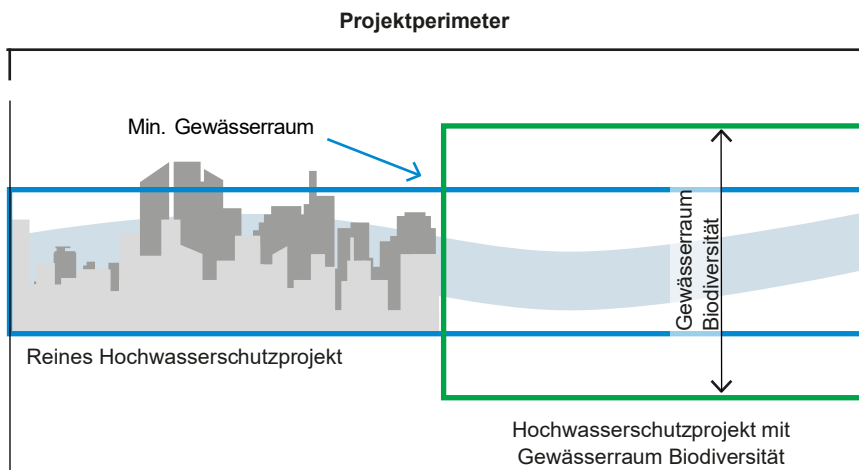


Abbildung 8

Abschnittsweise Betrachtung bei Einzelprojekten; Hochwasserschutz mit Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite



Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf/Ökologisches Defizit

A7 Anhang zu Ziffer 8.1 der Programmvereinbarung «Gewässerrevitalisierung»: Merkblatt NHG/JSG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziffer 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Artikel 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Inventare nach Artikel 18a und 23b NHG:
 - Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore (HM)
 - Bundesinventar der Flachmoore (FM)
 - Bundesinventar der Auengebiete (Auen)
 - Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB)
 - Bundesinventar der Trockenwiesen und weiden (TWW)
 - Bundesinventar der Moorlandschaften (ML)
- Inventare nach Artikel 11 JSG:
 - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZV)
 - Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (EJ);
- Vollzugshilfen:
 - Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002
 - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kapitel 3.4 [Verbauungen] nach wie vor anwendbar)
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 2020, Konzept nach Artikel 13 RPG), mit Massnahmenplan und erläuterndem Bericht;
- Strategie Biodiversität Schweiz (SBS, Bundesrat 2012);
- Weitere Grundlagen:
 - Regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Artikel 26 NHV);
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BUWAL 2001
 - Rote Listen (gefährdete Arten und Lebensräume) und Listen der national prioritären Arten und Lebensräume (BAFU 2011/2013; vgl. auch Merkblätter, Praxisleitfaden, Konzepte und Aktionspläne auf der Internetseite des BAFU, einschliesslich der Grundlagen zu den Smaragdgebieten).

Vorgehen: In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten und weiteren Inventargebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG und die Inventarverordnungen gemäss Artikel 18a und 23b NHG sowie Artikel 11 JSG;
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) sowie Aufwertungsmassnahmen (Aufwertungsgebot respektive Behebung bestehender Beeinträchtigungen; entsprechend der jeweils betroffenen Inventarverordnung) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- Inventare nach Artikel 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.